

Inhaltsverzeichnis

A. ERGEBNIS DES RAUMORDNUNGSVERFAHRENS	2
I. Gesamtergebnis.....	2
II. Maßgaben	2
III. Hinweise für das nachfolgende Verfahren.....	5
B. UNTERSUCHTES VORHABEN	6
C. ANGEWANDTES VERFAHREN	9
D. BETEILIGTE	11
E. RAUMORDNERISCHE ABWÄGUNG.....	13
I. Überfachliche Erfordernisse	13
II. Fachliche Erfordernisse.....	15
1. Energieversorgung.....	15
2. Bevölkerung und Siedlung	21
3. Freiraumsicherung	50
3.1. Boden	50
3.2. Gewässer und Hochwasserschutz	53
3.3. Klima und Luft.....	57
3.4. Arten und Lebensräume	59
3.5. Landschaft	68
3.6. Freiraum	80
4. Landwirtschaft	86
5. Forstwirtschaft.....	91
6. Tourismus und Erholung.....	98
7. Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	105
8. Verkehr.....	107
9. Ver- und Entsorgungsinfrastruktur einschließlich Windenergienutzung	115
F. RAUMORDNERISCHE GESAMTABWÄGUNG	118
G. ABSCHLIEßENDE HINWEISE ZUM RAUMORDNUNGSVERFAHREN	125

ANLAGE

1. Übersichtskarte
2. Prüfauftrag für Möglichkeiten der Verkabelung in den Abschnitten A2.2, C2, C4, D1 und D2 einschließlich Anbindung an den UW-Standort Schalkau

ANHANG

- I. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung
- II. Raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung
- III. Raumordnerische Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

A. Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

I. Gesamtergebnis

Das von der 50Hertz Transmission GmbH geplante Vorhaben

**„Südwest-Kuppelleitung 380-kV – Verbindung Halle – Schweinfurt,
Abschnitt Altenfeld – Redwitz (Teilabschnitt Thüringen)“**

ist in der Trassenvariante Goldisthal 5 mit den Abschnitten A1-A2.2-C2-C4-D1-D2 unter Beachtung der unter A.II genannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung am besten vereinbar (vgl. Anlage 1, Übersichtskarte).

II. Maßgaben

- M 1** Unter Beachtung der Aspekte der Umweltverträglichkeit ist eine größtmögliche Bündelung mit anderen bestehenden oder genehmigten linienhaften Infrastrukturprojekten zu gewährleisten.
- M 2** Die vorgeschlagene Einordnung einer Kabelanlage (Gebirgskabelpilotanlage) bei Querung des Rennsteigs ist auszuschließen.
- M 3** Im Rahmen der Feintrassierung ist dafür Sorge zu tragen, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anderer Projekte nicht beeinträchtigt oder in ihrer Umsetzung gefährdet werden.
- M 4** Beim Bau der 380-kV-Leitung sind Beeinträchtigungen bei der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit VDE-Schiene Nr. 8 auszuschließen.
- M 5** Die Nutzung von bestehenden Baustraßen anderer Projekte ist gegenüber der Einrichtung neuer Baustraßen zu bevorzugen.
- M 6** Eine Nutzung des Rennsteiges für Transportzwecke ist zu vermeiden.
- M 7** Zur Minimierung möglicher baubedingter Beeinträchtigungen der Bevölkerung sind geeignete Maßnahmen zu treffen.
Hierzu sind die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung einzuhalten.
Weiterhin sind die Festsetzungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002) für diejenigen Geräte und Maschinen verbindlich, die bei den Bauarbeiten eingesetzt werden sollen.
- M 8** Zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen sind Überspannungen von Grundstücken, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, auszuschließen. Die Einhaltung der Anforderungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 16.12.1996 ist durch die Trassenführung zu gewährleisten.

- M 9** Hinsichtlich der Belange der archäologischen Denkmalpflege sind die einschlägigen denkmalrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die denkmalfachliche Begleitung der Bauarbeiten ist mit dem zuständigen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzustimmen.
- M 10** Kulturdenkmale sind bei der Planung zu beachten. Es sind geeignete Maßnahmen zum Erhalt der Ensemblewirkung vorhandener Denkmale zu ergreifen. Das Vorhaben ist diesbezüglich mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.
- M 11** Maststandorte in festgesetzten Überschwemmungsgebieten müssen so gewählt werden, dass eine Beeinflussung des Hochwasserabflusses vermieden wird.
- M 12** Bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der 380-kV-Leitung, wie Masten, Bauplätze, Zufahrten, sind außerhalb der Trinkwasserschutzgebiete einzuordnen. Bei unvermeidbaren Baumaßnahmen in den Trinkwasserschutzzonen II und III sind Befreiungen nach § 52 Abs. 1 WHG notwendig.
- M 13** Durch eine entsprechende Wahl von Maststandorten und Spannfeldlängen sind Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen auf ein Minimum zu reduzieren.
- M 14** Zum Schutz wertgebender avifaunistischer Funktionsräume sind spezielle bau- und anlagebedingte Schutzmaßnahmen zu konzipieren (z.B. Bauzeitenregelungen, Leitungsmarkierung, Schutzabstände, Lebensraumaufwertung).
- M 15** Die Errichtung von Masten und die Umsetzung von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sind auf hochwertigen Landwirtschaftsflächen zu vermeiden.
- M 16** Der Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Eine Zerschneidung oder Zerstückelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zu vermeiden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass möglichst keine negativen Auswirkungen auf die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen entstehen. Dazu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme,
 - Minimierung der Eingriffe in die Agrarstruktur,
 - Ausschluss von zusätzlichen Flächenverlusten durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 - Sicherung der Erreichbarkeit / Bewirtschaftung angrenzender Flächen,
 - Abstimmung von Beginn, Dauer und zeitlicher Abfolge von Maßnahmen mit den betroffenen Landwirtschaftsbehörden und -betrieben, insbesondere mit Bewirtschaftern von KULAP-Flächen,
 - Vermeidung von Schäden am Ober- und Unterboden,
 - Optimierung der Einordnung von Maststandorten in Abstimmung mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben,
 - Schutz von Meliorationsanlagen bzw. deren unverzügliche Wiederherstellung,
 - Gewährleistung eines für den Einsatz moderner Landmaschinen ausreichenden Mindestabstandes zwischen Gelände und Freileitung.
- M 17** Im Abschnitt A1 ist ein Leitungsverlauf westlich der bereits bestehenden 380-kV-Leitung unter weitestgehender Nutzung des Freihaltungsbereiches der Bestandsleitung vorzusehen.
- M 18** Die in den Verfahrensunterlagen dargestellten emissions- und immissionsmindernden Maßnahmen für elektromagnetische Felder und Schall sind zu realisieren (vgl. Projektunterlage S. 69 und 72).

- M 19** Eingriffe in Waldbestände sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und auszugleichen. Dazu sind alle Möglichkeiten zur Umgehung von Waldflächen zu nutzen sowie alle reliefbedingten und technischen Möglichkeiten zur Überspannung von Waldflächen auszuschöpfen.
Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sind mit den Forstbehörden abzustimmen.
- M 20** Das vom Vorhabensträger bei Abstimmungen im Planfeststellungsverfahren zum Abschnitt Vieselbach – Altenfeld gegenüber Forstbehörden und der Planfeststellungsbehörde vorgeschlagene „Ökologische Schneisenmanagement“ auf Waldschneisen ist auf allen Spannungsfeldern im Wald verbindlich zu planen.
- M 21** In Waldschneisen ist bevorzugt eine forstwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. In Abstimmung mit den Forstbehörden und den Waldeigentümern sind diesbezüglich geeignete Bedingungen zu schaffen.
- M 22** Regional und überregional bedeutsame touristische Wege sowie landschaftsgebundene Ausflugs- und Erholungsziele sind in ihrem Bestand und ihrer Funktion zu sichern. Im Rahmen der Feintrassierung sind dafür geeignete Maßnahmen vorzusehen.
- M 23** Als Kompensationsmaßnahmen für die verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig Rückbaumaßnahmen anderer Freileitungen oder sonstiger störender baulicher Anlagen im Außenbereich vorzusehen.
- M 24** Störungen des Landschaftsbildes sind auf ein Minimum zu reduzieren. Dazu sind alle Möglichkeiten, die Leitungsmaste sowie den Standort des Umspannwerkes Schalkau topographisch in das Gelände einzupassen und deren Sichtbarkeit zu reduzieren, konsequent zu nutzen. Dies gilt insbesondere für die ortsnahen und fremdenverkehrsrelevanten Bereiche.
- M 25** Südlich des Landschaftsschutzgebietes „Thüringer Wald“ ist bei Errichtung einer Freileitung eine enge räumliche Bündelung mit der ICE-Strecke vorzusehen.
- M 26** Bei der Querung des EU-Vogelschutzgebietes (SPA) „Westliches Thüringer Schiefergebirge“ sind bevorzugt Masten der Bauform Doppeltonne einzusetzen.
- M 27** Im Bereich des Gelenkpunktes Grümpen ist bei der Einordnung einer 380-kV-Freileitung die technische Ausgestaltung insbesondere im Interesse der Minimierung von Beeinträchtigungen auf Bevölkerung und Siedlung sowie auf das Landschaftsbild zu optimieren (Mastformen, Leitungsverlauf, Mitnahme der bestehenden 110-kV-Leitung).
- M 28** In den in der Anlage 2 dargestellten Abschnitten (südlichster Teil von A.2.2 sowie die Abschnitte C2, C4, D1, D2 und Anbindungskorridor an das 380-/110-kV-Umspannwerk Schalkau) ist nachweislich zu prüfen, ob durch den Einsatz von Verkabelungsabschnitten Siedlungsbereiche von negativen Auswirkungen des Vorhabens entlastet werden können, ohne das sich die Umweltverträglichkeit signifikant verschlechtert. Dabei ist ausdrücklich auch eine Verbindung mehrerer siedlungskritischer Bereiche zu einem längeren Teilstück in Betracht zu ziehen.

III. Hinweise für das nachfolgende Verfahren

- H 1** Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBl. I, S. 591), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten“ in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.). In diesem Zusammenhang ist die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen.
- H 2** Die für den Bau der 380-kV-Leitung und des 380/110-kV-Umspannwerkes notwendigen Transporte sollen bevorzugt auf der Schiene erfolgen.
- H 3** Rechtzeitig, möglichst 4 Wochen vor Baubeginn (Baubeginnanzeige), nach Fertigstellung (Fertigstellungsmeldung), bei Rückbau oder bei Höhenveränderung, sind unter Angabe der Reg.-Nr. der militärischen Luftfahrtbehörde (Az 56-50-11 LFB Ost B 088/05 b) der Wehrbereichsverwaltung Ost folgende Daten:
- Standort mit geographischen Koordinaten nach WGS 84 in Grad, Minuten und Sekunden,
 - Gesamthöhe über Grund und über NN,
 - ggf. Art der Kennzeichnung und
 - Datum der geplanten Fertigstellung
- jeweils schriftlich mitzuteilen.
- H 4** Die an den Standorten Sachsenbrunn und Rauenstein/Theuern vorhandenen Flächen für das Gleit- und Segelfliegen sowie der Modellflugplatz in Effelder-Rauenstein sollen bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden.
- H 5** Die Schutzabstände zu bestehenden Versorgungsleitungen und Kommunikationsanlagen sind bei der Feintrassierung der Leitung zu berücksichtigen. Diesbezüglich ist die weitere Planung mit den jeweiligen Rechtsträgern der Infrastruktur- und Versorgungsanlagen abzustimmen.
- H 6** Die Maststandorte und der Standort des Umspannwerkes sollen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden so gewählt werden, dass sie außerhalb von Deponien bzw. Altdeponien sowie Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen liegen.
- H 7** Für die Querung von Oberflächengewässern und Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 i.V.m. § 79 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 18.08.2009 und § 78 Abs. 3 WHG eine Genehmigung der jeweils zuständigen Wasserbehörde erforderlich.
- Bei der Wahl der Maststandort an Gewässern ist ein ausreichender Abstand (10 m bei Gewässern 1. Ordnung, 5 m bei Gewässern 2. Ordnung) zu sichern.
- Notwendige Wasserhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Erdarbeiten für die Mastfundamente sind bei der jeweils zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.
- Die einschlägigen Rechtsvorschriften sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere bei den Transformatoren im Umspannwerk, zu beachten.

- H 8** Die Funktion der Verteidigungsanlage Bleißberg soll bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden.
- H 9** Für die Ermittlung des Umfanges an Ausgleichsaufforstungen sind die im Erlass über den Vollzug des § 10 ThürWaldG vom 13.04.2006 festgesetzte Bilanzierungsweise heranzuziehen.
- H 10** Die Abstände der Leitungen zu den Ortslagen und bewohnten Grundstücken sollten unter Nutzung der bestehenden Optimierungsmöglichkeiten innerhalb der betrachteten Trassenkorridore vergrößert werden ohne neue fachliche Betroffenheiten auszulösen.
- H 11** Im weiteren Planverfahren ist zu berücksichtigen, dass der Landkreis Sonneberg keine eigenen Entsorgungskapazitäten für Bodenaushub vorhält.

B. Untersuchtes Vorhaben

Die 50Hertz Transmission GmbH (ehemals Vattenfall Europe Transmission GmbH) plant die Errichtung einer 380-kV-Kuppelleitung aus dem Raum Halle (Sachsen-Anhalt) in das Netzgebiet der TenneT TSO GmbH (Freistaat Bayern).

Als einer der Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland besteht ihre Aufgabe darin, anforderungs- und qualitätsgerecht Übertragungskapazitäten zur Verfügung zu stellen und die Stabilität des 380/220-kV-Elektrizitätssystems zu gewährleisten.

Das Gesamtvorhaben ist Teil der gesetzlich festgelegten Maßnahmen zum Ausbau des Höchstspannungsnetzes in Deutschland, die sich insbesondere aus dem geplanten weiteren Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung, des verstärkten grenzüberschreitenden Stromhandels und dem Struktur- und Standortwandel der konventionellen Stromerzeugung ergeben.

Insbesondere für die mit dem geplanten umfangreichen Ausbau von Windenergieanlagen verbundenen Dimensionen des Transportaufkommens zu den Verbrauchszentren im Westen und Südwesten Deutschlands ist das bestehende Höchstspannungsnetz nicht ausgelegt.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der 380-kV-Leitung soll künftig für den Südthüringer Raum auch eine Netzverstärkung der regionalen 110-kV-Ebene erreicht werden. Dazu ist die Verknüpfung beider Spannungsebenen über die Errichtung eines 380/110-kV-Umspannwerkes erforderlich.

Die 50Hertz Transmission GmbH plant die thüringischen Leitungsabschnitte als vier-systemige Freileitung.

Im hier raumordnerisch zu beurteilenden Abschnitt soll die Leitung bis zu dem zu errichtenden 380/110-kV-Umspannwerk bei Schalkau bzw. Eisfeld zunächst mit zwei 380-kV-Systemen (Stromkreisen) ausgerüstet und betrieben werden. Für künftig geforderte Transportkapazitäten soll die Leitung in einer nachfolgenden Ausbaustufe zu einer 380-kV-Viersystemleitung erweitert werden können. Das verbleibende Teilstück vom neuen Umspannwerk zur Landesgrenze Thüringen wird vorerst als zweisystemige 380-kV-Leitung geplant und ausgeführt.

Für den Abschnitt Altenfeld – Redwitz (Teilabschnitt Thüringen) der 380-kV-Leitung wurden verschiedene räumliche und inhaltliche Trassenvarianten erarbeitet.

Beide räumliche Hauptvarianten folgen im Wesentlichen dem Bündelungsprinzip mit Infrastruktureinrichtungen.

Die Variante Goldisthal orientiert sich bei ihrem Verlauf in Richtung Süden an der ICE-Strecke. Nach Querung des Rennsteiges bei Friedrichshöhe spaltet sie sich sowohl zur Um-

gehung des Bleißberges als auch im Bereich nördlich von Schalkau in mehrere Untervarianten auf.

Die Variante Schleusingen erstreckt sich in südwestlicher Richtung vorwiegend entlang einer vorhandenen Hochspannungsleitung bis vor Nahetal-Waldau und folgt dann der A 73 bis nördlich von Eisfeld. Hier trennen sich Untervarianten in eine nördliche bzw. südliche Umgehung der Städte Eisfeld und Schalkau.

Beide Korridorvarianten münden in den sogenannten „Gelenkpunkt“ bei Grümpen, von wo aus die mit der TenneT TSO GmbH (ehemals E.ON Netz GmbH) ermittelten Grenzübergabepunkte Korberoth/Brüx und Roth/Weißenbrunn erreicht werden.

In Verbindung mit der Errichtung der hier zu betrachtenden 380-kV-Leitung Altenfeld - Redwitz ist auch der Neubau eines 380/110-kV-Umspannwerkes für eine bedarfsgerechte künftige Verstärkung der Einspeisung in das Netz der E.ON Thüringer Energie AG zu betrachten. Der Standort des geplanten Umspannwerkes, in dem die vorhandene 110-kV-Leitung der E.ON Thüringer Energie AG eingebunden werden soll, ist dabei abhängig von der Wahl des 380-kV-Leitungskorridors.

Bei der Leitungsvariante Goldisthal käme dafür ein Umspannwerk-Standort östlich von Schalkau und bei der Leitungsvariante Schleusingen drei Standorte im Bereich Eisfeld in Betracht.

Die einzelnen räumlichen Trassenabschnitte werden in der folgenden Tabelle näher beschrieben.

Tabelle 1 Beschreibung der Trassenabschnitte der geplanten 380-kV-Leitung (in km)

A1	11,9	vom UW Altenfeld entlang der ICE-Strecke bis südlich der Rennsteigquerung bei Friedrichshöhe
A2.1	4,3	vom oberen Südhang des Schweinsberges in Richtung Süden westlich des Bleißberges bis zum Kreuzungspunkt der Abschnitte B4.1, C1 und A3 südwestlich von Mausendorf
A2.2	5,9	vom oberen Südhang des Schweinsberges in Richtung Süden östlich des Bleißberges bis nordöstlich Truckenthal
A3	2,4	vom Kreuzungspunkt der Abschnitte B4.1, C1 und A3 südwestlich von Mausendorf durch das Krellsental bis zur 110-kV-Leitung nördlich von Bachfeld
B1a	16,7	vom UW Altenfeld überwiegend parallel zur vorhandenen 220/110-kV-Leitung zur Waldauer Höhe
B1b	10,4	von der Waldauer Höhe nach westlicher Umgehung der Ortslage Waldau entlang dem südöstlichen Verlauf der A 73 bis südlich von Crock (Steingrübel)
B2.1	2,1	vom Bereich Steingrübel durch das Weißatal südlich des Gewerbegebietes Crock zum UW nördlich von Eisfeld
B2.2	2,1	vom Bereich Steingrübel der B4 und der Ortsumgehung Eisfelds (B281) folgend zum UW nördlich von Eisfeld
B3	1,9	vom UW Eisfeld im Parallelverlauf zur 110-kV-Leitung bis zum östlichen Bereich des Stelzener Berges
B4.1	4,3	vom östlichen Bereich des Stelzener Berges in Richtung Osten bis zum Kreuzungspunkt mit A2.1, A3 und C1 südwestlich von Mausendorf
B4.2	4,8	vom östlichen Bereich des Stelzener Berges bei Eisfeld im weiteren Parallelverlauf zur 110-kV-Leitung bis nordöstlich Bachfeld
C1	2,4	vom Kreuzungspunkt mit A2.1, A3 und B4.1 südwestlich von Mausendorf bis nordöstlich Truckenthal
C2	3,0	von nordöstlich Truckenthal im Parallelverlauf zur ICE-Trasse zur B 89 westlich von Grümpen
C3	3,6	von nordöstlich Bachfeld über den Märzenberg weitgehend entlang der 110-kV-Leitung nördlich von Schalkau bis zum Kreuzungspunkt mit C2 an der B 89 westlich von Grümpen
C4	1,2	von der B 89 westlich von Grümpen entlang der 110-kV-Leitung bis südlich Grümpen

C5	1,0	von südlich Grümpen entlang der 110-kV-Leitung bis südlich Welchendorf
C6	4,1	von südlich Welchendorf entlang der 110-kV-Leitung bis westlich Effelder, dann südlich abschwenkend zur Landesgrenze bei Korberoth
D1	1,0	von südlich Grümpen entlang der ICE-Trasse bis südöstlich Selsendorf
D2	2,1	von südöstlich Selsendorf entlang der ICE-Trasse in südlicher Richtung bis zur Landesgrenze bei Roth
E1	14,3	vom Bereich Steingrübel an der B4 der A73 bis nördlich Herbartswind folgend, dann in östliche Richtung abschenkend bis zur K 18 südlich Selsendorf
E2.1	1,6	von K 18 südlich Selsendorf bis Kreuzungspunkt C5, C6 südlich Welchendorf
E2.2	0,7	von K 18 südlich Selsendorf bis Kreuzungspunkt D1, D2 südöstlich Selsendorf
Anbindung UW Eisfeld-West	0,8	von Trassenkorridor B1b im Bereich Steingrübel bis südlich der B4
nördliche Anbindung UW Schalkau	0,5	vom Kreuzungspunkt C2,C3,C4 westlich Grümpen in südliche Richtung bis nordwestlich Selsendorf
südliche Anbindung UW Schalkau	0,9	von nordwestlich Selsendorf in südliche Richtung parallel zur L 2656 bis Trassenkorridor E1

Aus der Kombination der einzelnen Trassenabschnitte ergeben sich, wie in der folgenden Tabelle aufgeführt, sechs Möglichkeiten für die Variante Goldisthal und zehn Möglichkeiten für die Variante Schleusingen.

Tabelle 2 Übersicht über die Varianten der geplanten 380-kV-Leitung

Variante	Übergabepunkt	Trassenabschnitte	Länge in km
Goldisthal			
Goldisthal 1 über Westumgehung Bleißberg, Bachfeld	Roth/Weißenbrunn	A1 – A2.1 – A3 – C3 – C4 – D1 – D2	26,5
Goldisthal 2 über Westumgehung Bleißberg, Bachfeld	Korberoth/Brüx	A1 – A2.1 – A3 – C3 – C4 – C5 – C6	28,5
Goldisthal 3 über Westumgehung Bleißberg, Truckenthal	Roth/Weißenbrunn	A1 – A2.1 – C1 – C2 – C4 – D1 – D2	25,9
Goldisthal 4 über Westumgehung Bleißberg, Truckenthal	Korberoth/Brüx	A1 – A2.1 – C1 – C2 – C4 – C5 – C6	27,9
Goldisthal 5 über Ostumgehung Bleißberg	Roth/Weißenbrunn	A1 – A2.2 – C2 – C4 – D1 – D2	25,1
Goldisthal 6 über Ostumgehung Bleißberg	Korberoth/Brüx	A1 – A2.2 – C2 – C4 – C5 – C6	27,1
Schleusingen			
Schleusingen 1 über Crock, Mausendorf, Truckenthal	Roth/Weißenbrunn	B1a – B1b – B2.1 – B3 – B4.1 – C1 – C2 – C4 – D1 – D2	45,1

Schleusingen 2 über Crock, Mausendorf, Truckenthal	Korberoth/Brüx	B1a – B1b – B2.1 – B3 – B4.1 – C1 – C2 – C4 – C5 – C6	47,1
Schleusingen 3 über Eisfeld-Nordwest, Mausendorf, Truckenthal	Roth/Weißenbrunn	B1a – B1b – B2.2 – B3 – B4.1 – C1 – C2 – C4 – D1 – D2	45,1
Schleusingen 4 über Eisfeld-Nordwest, Mausendorf, Truckenthal	Korberoth/Brüx	B1a – B1b – B2.2 – B3 – B4.1 – C1 – C2 – C4 – C5 – C6	47,1
Schleusingen 5 über Crock, Bachfeld, Schalkau	Roth/Weißenbrunn	B1a – B1b – B2.1 – B3 – B4.2 – C3 – C4 – D1 – D2	43,8
Schleusingen 6 über Crock, Bachfeld, Schalkau	Korberoth/Brüx	B1a – B1b – B2.1 – B3 – B4.2 – C3 – C4 – C5 – C6	45,8
Schleusingen 7 über Eisfeld-Nordwest, Bachfeld, Schalkau	Roth/Weißenbrunn	B1a – B1b – B2.2 – B3 – B4.2 – C3 – C4 – D1 – D2	43,8
Schleusingen 8 über Eisfeld-Nordwest, Bachfeld, Schalkau	Korberoth/Brüx	B1a – B1b – B2.2 – B3 – B4.2 – C3 – C4 – C5 – C6	45,8
Schleusingen 9 über Eisfeld-Süd, Heid, Oberroth	Roth/Weißenbrunn	B1a – B1b – E1 - E2.2 – D2	44,2
Schleusingen 10 über Eisfeld-Süd, Heid, Oberroth	Korberoth/Brüx	B1a – B1b – E1 – E2.1 – C6	47,1

Neben den zu vergleichenden räumlichen Varianten sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Thüringer Wald“ inhaltliche Varianten, das heißt verschiedene Alternativen bei der technischen Ausgestaltung der 380-kV-Leitung zu prüfen. Betrachtet wurde dabei die Realisierbarkeit

- einer Freileitung unter Verwendung des Doppeltonnenmastes,
- zweier parallel verlaufender Kurzstielleitungen und
- im Bereich der potentiellen Rennsteigquerungen – bei der Variante Goldisthal westlich von Friedrichshöhe und bei der Variante Schleusingen südlich von Kahlert – die Errichtung einer Gebirgskabeltestanlage mit einer Länge von ca. 1800 bzw. 800 m.

Die verschiedenartigen Freileitungen unterscheiden sich in der Gestalt der Maste (v.a. Masthöhe, -anzahl und -aufbau), der Anzahl der Maste und der mitgeführten Leitungen sowie die daraus resultierenden Schneisenbreiten. Auch differieren deren technische Eigenschaften und damit die möglichen Einsatzbereiche.

Die Gebirgskabeltestanlage hat zunächst Pilotcharakter, das heißt, sie kann nur im Fall eines erfolgreich abgeschlossenen, mehrjährigen Probetriebes weiter betrieben und als Gebirgskabelanlage endausgebaut werden. Während der Errichtungs- und Testphase soll die Stromübertragung über eine temporäre Freileitung (Kurzstielleitung) gewährleistet werden.

Weitere Einzelheiten des geplanten Vorhabens waren den Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit aus den Planunterlagen ersichtlich.

C. Angewandtes Verfahren

Das Vorhaben „Südwestkuppelleitung 380-kV-Verbindung Halle-Schweinfurt“ betrifft den Freistaat Thüringen in drei Abschnitten. Der Abschnitt eins führt von der Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Thüringen bis zum Umspannwerk Vieselbach. Der zweite Abschnitt befindet sich zwischen den Umspannwerken Vieselbach und Altenfeld. Der dritte Abschnitt soll vom Umspannwerk Altenfeld bis zur Landesgrenze Thüringen/Bayern führen.

Der Bau des ersten Abschnittes (Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Thüringen bis zum Umspannwerk Vieselbach) wurde bereits realisiert. Die Leitung ist am 18.12.2008 in Betrieb genommen worden.

Für den weiteren Verlauf ab Vieselbach wurde in einer im April 2005 vorgelegten Trassenstudie die Eignung verschiedener Umspannwerke und potentieller Leitungsverbindungen im Bereich des thüringischen, hessischen und bayrischen Übertragungsnetzes untersucht. Dabei kamen die primär bedeutsamen Faktoren wie elektrische Wirksamkeit, energiewirtschaftliche Anforderungen, technische und ökologisch/landschaftsplanerische Verträglichkeit und Realisierbarkeit zur Abwägung. Letztlich bestätigte sich die Linienführung Vieselbach - Altenfeld – Redwitz als kürzeste, wirksame und den netztechnischen Erfordernissen entsprechende Variante, wobei die Linienführung in die beiden selbständigen Abschnitte 380-kV-Leitung Vieselbach – Altenfeld und 380-kV-Leitung Altenfeld – Redwitz (Teilabschnitt Thüringen) geteilt wurde.

Das Raumordnungsverfahren für den zweiten Abschnitt (Umspannwerk Vieselbach bis zum Umspannwerk Altenfeld) wurde im März 2007 abgeschlossen. Seit Februar 2009 wird für diesen Abschnitt das Planfeststellungsverfahren beim Referat 540 des Thüringer Landesverwaltungsamtes durchgeführt.

Von dem 3. Abschnitt Altenfeld – Redwitz ist das Raumordnungsverfahren für den bayerischen Teilabschnitt von der Landesgrenze bis Redwitz ebenfalls abgeschlossen. Vom Umspannwerk Redwitz bis zu dem eigentlichen Zielpunkt der 380-kV-Leitung Grafenrheinfeld ist kein Leitungsausbau, sondern nur die Verstärkung der vorhandenen Leitung erforderlich.

Bezüglich der Erarbeitung der für das Raumordnungsverfahren zum dritten Abschnitt Altenfeld – Redwitz (Teilabschnitt Thüringen) notwendigen Unterlagen fand am 23.05.2006 eine Antragskonferenz statt. Im Ergebnis dieser Beratung wurden der Umfang der notwendigen Verfahrensunterlagen, der Untersuchungsraum sowie der Untersuchungsinhalt für das Vorhaben festgelegt.

Nach Auswertung der zur Antragskonferenz am 23.05.2006 abgegebenen Stellungnahmen wurden weitere Korridore sowie Erweiterungen der Untersuchungs- bzw. Suchräume in die Antragsunterlagen aufgenommen.

Am 12.02.2007 fand im Thüringer Landesverwaltungsamt eine zusätzliche Antragskonferenz statt. Es wurde ein Korridor in die Planungen aufgenommen, der aus dem Raum Schalkau zu einem weiteren Grenzübergabepunkt an der Landesgrenze bei Roth/Weißenbrunn führt. Ebenso wurde eine von der Bürgerinitiative Schalkau vorgeschlagene Trassenführung südlich des Raumes Eisfeld - Schalkau sowie abschnittsweise Aufweitungen im Raum Schönbrunn/Langenbach/Steinbach/Waldau (Variante Schleusingen) und im Bereich der Variante Goldisthal Bestandteil des Untersuchungsraumes.

Im Rahmen der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens wurde der oberen Landesplanungsbehörde am 17.04.2007 vom beauftragten Planungsbüro IBU ein Exemplar der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS I) zur Vorprüfung übergeben. Schwerpunkt der Vorprüfung waren die gemäß Festlegung der Antragskonferenz vom 23.05.2006 erarbeiteten Voruntersuchungen/ Erheblichkeitsabschätzungen gemäß §§ 26 a - c ThürNatG i.V.m. dem Thüringer Einführungserlass 21-60225-5 des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 04.01.2000, in der Fassung vom 04.06.2004 (Thüringer FFH-Erlass) für die vom Vorhaben berührten FFH- bzw. SPA-Gebiete (Natura-2000-Gebiete).

In den vorgelegten Verträglichkeitsvorprüfungen (Anlage 6 der UVS I) wurde gutachterlich eingeschätzt, dass bei keinem der 7 betroffenen Natura-2000-Gebiete erhebliche Beeinträchtigungen der jeweils festgesetzten Erhaltungsziele auszuschließen seien. Dieses Ergebnis der Vorprüfung wurde von der oberen Naturschutzbehörde fachlich bestätigt.

Mit Schreiben vom 11.05.2007 teilte die obere Landesplanungsbehörde dem Vorhabensträger daraufhin mit, dass die Erarbeitung von Verträglichkeitsstudien auf Grundlage des Thüringer FFH-Erlasses für die betroffenen Natura-2000-Gebiete erforderlich sei, damit durch sie als verfahrensführende Behörde die jeweils notwendigen Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erfolgen könnten.

In der Folgezeit erfolgten neben der Erarbeitung der Verträglichkeitsstudien für die betroffenen Natura-2000-Gebiete die Erstellung einer „Machbarkeitsstudie zur Teilverkabelung am Rennsteig“ sowie die Überarbeitung und Neuerstellung der UVS I durch die Aufnahme der Bauvarianten „Kurzstielleitung“ im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Thüringer Wald“ und „Gebirgskabeltestanlage“ im Bereich der Rennsteigquerungen.

Mit dem Antrag auf Einleitung des Raumordnungsverfahrens vom 11.12.2009 informierte die Vattenfall Europe Transmission GmbH die obere Landesplanungsbehörde, dass das Unternehmen ab dem 05.01.2010 unter dem Namen 50Hertz Transmission GmbH firmiert.

Nach Vorlage der vollständigen Verfahrensunterlagen durch den Vorhabensträger leitete die obere Landesplanungsbehörde gemäß § 22 ThürLPIG das ROV mit Schreiben vom 20.01.2010 ein. Die Beteiligten wurden gebeten, ihre schriftlichen Stellungnahmen bis zum 05.03.2010 abzugeben.

Im Rahmen des ROV wurde die Öffentlichkeit gemäß der in § 22 (6) ThürLPIG vorgesehenen Weise einbezogen. Danach wurden die Antragsunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats in den Städten Großbreitenbach, Schalkau, Schleusingen und Eisfeld sowie in den Gemeinden Altenfeld, Katzhütte, Goldisthal, Masserberg, Sachsenbrunn, Bachfeld, Schleusegrund, Nahetal-Waldau, Auengrund, Siegmundsburg, Brünn, Effelder-Rauenstein, Neustadt am Rennsteig, Veilsdorf und Bockstadt öffentlich ausgelegt.

Die fristgemäße Auslegung wurde der oberen Landesplanungsbehörde nachgewiesen.

In begründeten Fällen wurde einzelnen Beteiligten eine Frist bis zum 31.05.2010 zur Stellungnahme eingeräumt.

Nach Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung wird das ROV mit Datum der landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen. Das Ergebnis wird den Beteiligten übergeben und der Öffentlichkeit durch Auslegung in den betroffenen Kommunen bekannt gemacht.

D. Beteiligte

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme
1.	Ilm-Kreis	x
2.	Landkreis Hildburghausen	x
3.	Landkreis Sonneberg	x
4.	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	x
5.	Stadt Großbreitenbach	x
6.	Gemeinde Altenfeld	x
7.	Gemeinde Katzhütte	
8.	Gemeinde Goldisthal	x
9.	Gemeinde Masserberg	x
10.	Gemeinde Sachsenbrunn	x
11.	Stadt Schalkau	x
12.	Gemeinde Bachfeld	x
13.	Gemeinde Schleusegrund	x
14.	Gemeinde Nahetal-Waldau	x
15.	Stadt Schleusingen	x
16.	Gemeinde Auengrund	x
17.	Gemeinde Siegmundsburg	x
18.	Gemeinde Brünn	x
19.	Stadt Eisfeld	x
20.	Gemeinde Effelder-Rauenstein	x

21.	Gemeinde Neustadt am Rennsteig	x
22.	Gemeinde Veilsdorf	x
23.	Gemeinde Bockstadt	x
24.	Regierung von Oberfranken	x
25.	TLVwA, Referat 410 – Naturschutz	x
26.	TLVwA, Referat 420 – Immissionsschutz	x
27.	TLVwA, Referat 430 – Abfallwirtschaft	x
28.	TLVwA, Referat 440 – Wasserwirtschaft	x
29.	TLVwA, Referat 460 – Ländlicher Raum	x
30.	Landwirtschaftsamt Rudolstadt	1)
31.	Landwirtschaftsamt Hildburghausen	1)
32.	TLVwA, Referat 540 – Planfeststellung für Verkehrsbaumaßnahmen	x
33.	TLVwA, Referat 550 – Öffentlicher Gesundheitsdienst	x
34.	Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen	x
35.	Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen	x
36.	Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen	x
37.	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V.	x
38.	NABU e.V.	
39.	BUND e.V.	x
40.	Grüne Liga e.V.	
41.	Kulturbund e.V.	x
42.	Thüringer Landesangelfischereiverband e.V.	x
43.	Verband für Angeln und Naturschutz e.V.	
44.	Jagdverband Thüringen e.V.	
45.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	x
46.	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.	x
47.	Regionalverbund Thüringer Wald e.V.	x
48.	Thüringer Bauernverband e.V.	x
49.	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (als oberste Forstbehörde)	x
50.	Forstamt Gehren	2)
51.	Forstamt Neuhaus	2)
52.	Forstamt Schönbrunn	2)
53.	Forstamt Sonneberg	2)
54.	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen	x
55.	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha	
56.	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera	x
57.	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie	x
58.	Thüringer Landesbergamt Gera	x
59.	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege u. Archäologie	x
60.	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	x
61.	Landesamt für Bau und Verkehr	x
62.	Straßenbauamt Südwestthüringen	x
63.	Straßenbauamt Mittelthüringen	x
64.	Straßenbauamt Ostthüringen	x
65.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	x
66.	Bundeswehr, Wehrbereichsverwaltung VII	x
67.	IHK Südthüringen	
68.	IHK Ostthüringen	x
69.	IHK Erfurt	x
70.	Deutsche Bahn AG	x
71.	DEGES	x

72.	E.ON Thüringer Energie AG	x
73.	TenneT TSO GmbH (ehemals Transpower Stromübertragungs GmbH)	x
74.	Deutsche Telekom AG	x
75.	GDMcom mbH	x
76.	Vodafone Niederlassung Ost	x
77.	Thüringer Netkom GmbH	x
78.	Telefónica O2 Germany GmbH & Co. OHG	x
79.	E-Plus Mobilfunk GmbH	

- 1) gemeinsame Stellungnahme mit TLVwA, Ref. 460
- 2) gemeinsame Stellungnahme mit der obersten Forstbehörde

Aus der Tabelle sind alle von der oberen Landesplanungsbehörde angeschriebenen Beteiligten ersichtlich. Die Beteiligten, von denen eine Stellungnahme abgegeben wurde, sind mit „x“ gekennzeichnet.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung äußerten sich Bürger mit ca. 1100 individuellen Stellungnahmen. Ca. 600 Bürger trugen sich in Unterschriftenlisten gegen das geplante Vorhaben ein.

E. Raumordnerische Abwägung

Die Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die raumbezogenen fachlichen und überfachlichen Belange erfolgt im Wesentlichen anhand der Stellungnahmen der Beteiligten, der eingereichten Unterlagen und der sonstigen ermittelten Tatsachen.

Die Grundlage für die landesplanerische Beurteilung bilden:

- § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- das Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 15.05.2007,
- der Landesentwicklungsplan (LEP) vom 29.10.2004 (GVBl. für den Freistaat Thüringen Nr. 18/2004),
- der Regionalplan Südwestthüringen (RP-S) gemäß Genehmigungsbescheid vom 22.02.2011 und Beitrittsbeschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen vom 22.03.2011,
- der Regionale Raumordnungsplan Mittelthüringen (RROP-M), Verbindlicherklärung vom 04.10.1999, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 40/1999,
- der Regionale Raumordnungsplan Ostthüringen (RROP-O), Verbindlicherklärung vom 04.10.1999, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 40/1999.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Erfordernisse verschiedener Belange der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung angeführt und anschließend die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen gewertet.

I. Überfachliche Erfordernisse

Die im ROG formulierten Grundsätze der Raumordnung basieren auf der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung. Sie sind gemäß § 2 Abs. 1 ROG durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist.

Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG)

Dies schließt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ein, dass den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung getragen wird.

Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist in Thüringen im LEP verankert. Es zielt zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen darauf, *die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen und zu einer dauerhaften und großräumig ausgewogenen Ordnung zu führen.* (LEP 1.)

Die Wirtschaft nimmt bei der nachhaltigen Entwicklung eine wichtige Rolle ein. Der Aufbau einer räumlich ausgewogenen, modernen und technologieorientierten Wirtschaftsstruktur mit wettbewerbsfähigen und innovativen Unternehmen sowie dauerhaften Arbeitsplätzen ist die wesentliche Voraussetzung, um den Standort Thüringen als Wirtschafts- und Lebensraum zu stärken. (LEP 1.)

In Bezug auf die Energiewirtschaft sind dafür als wichtige Ziele der Landespolitik die Gewährleistung einer zuverlässigen, dezentralen und umweltfreundlichen Energieversorgung und eine rationelle Energieverwendung im LEP benannt. *Effektive Energieversorgungsstrukturen und erneuerbare Energien sollen einen wichtigen Beitrag zur künftigen Energieversorgung leisten.* (LEP 1.)

Gemäß Karte 1 des LEP werden von dem geplanten Vorhaben ausschließlich Flächen des Ländlichen Raumes berührt. *Der Ländliche Raum soll als ein eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum unter Berücksichtigung der Agrarstruktur und der naturräumlich-landschaftlichen, siedlungsstrukturellen sowie kulturellen Vielfalt seiner Teilräume entwickelt werden. Insbesondere seine Wirtschaftsstruktur und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sollen durch an der Lagegunst orientierte Standortvorsorge und durch den Ausbau einer bedarfsgerechten, den örtlichen Bedingungen angepassten Infrastruktur verbessert werden.* (LEP G 2.3.5)

Die Variante Schleusingen verläuft in weiten Teilen innerhalb von landesbedeutsamen Entwicklungsachsen (von Schleusingen bzw. von Hildburghausen über Eisfeld nach Schalkau und Sonneberg führend) oder quert diese. Bei der Variante Goldisthal kommt es nur im Bereich des Gelenkpunktes Grümpen zu Berührungspunkten mit der landesbedeutsamen Entwicklungsachse. *Entwicklungsachsen sollen länderübergreifend die Standortgunst Thüringens und seiner Teilräume im Hinblick auf den Infrastrukturausbau und die Siedlungsentwicklung, insbesondere der Zentralen Orte, stärken.* (LEP G 2.4.1)

Der Bau von Leitungen ist sowohl im ländlichen Raum als auch innerhalb der landesbedeutsamen Entwicklungsachsen nicht ausgeschlossen. Aus den in den folgenden Abschnitten der landesplanerischen Beurteilung zu betrachtenden fachlichen Vorgaben können sich aber einschränkende bzw. ausschließende Bedingungen ergeben.

Entsprechend der Vorhabensbeschreibung stellt die geplante 380-kV-Leitung als Netzausbaumaßnahme ein länderübergreifendes Projekt zur überregionalen Verteilung von Elektroenergie dar. Es wird überwiegend zur Weiterleitung des durch die Windenergienutzung im Norden anfallenden Stromes in den Südwestraum Deutschlands benötigt. Damit werden mit der geplanten Leitung u.a. Voraussetzungen geschaffen, damit erneuerbare Energien im Sinne des LEP für eine umweltfreundliche Energieversorgung wirksam werden können.

Wichtiger Bestandteil der Landesentwicklungspolitik ist auch die Unterstützung des europäischen Integrationsprozesses.

Die geplante 380-kV-Leitung schafft als Teil der Ausbaumaßnahmen der Energieinfrastruktur u.a. auch die Voraussetzungen für einen funktionierenden europäischen Energiebinnenmarkt.

Darüber hinaus ist mit der geplanten Leitung auch eine Verbesserung der Versorgungssicherheit im Höchstspannungssektor verbunden. Somit wird dieses deutschlandweite Projekt auch für Thüringen und seine wirtschaftliche Entwicklung wirksam.

Vor dem Hintergrund der Einhaltung der elektrischen Parameter im regionalen 110-kV-Netz, des zu erwartenden höheren Bedarfes durch Neuansiedlungen von Gewerbe entlang der Bundesautobahnen BAB A71 und A73 sowie der perspektivisch steigenden Aufnahme von Einspeisungen erneuerbarer Energien sieht der Netzbetreiber (E.ON Thüringer Energie AG) die Notwendigkeit einer Netzverstärkung auf der 110-kV-Ebene für den Südthüringer Raum. Mit dem geplanten Bau eines 380/110-kV-Umspannwerkes wird im Raum Südthüringen ein neuer Verknüpfungspunkt zwischen regionalem und überregionalem Stromversorgungsnetz geschaffen. Damit kann dann die erwünschte Stärkung der regionalen Energieversorgung erreicht werden und gleichzeitig den Ansprüchen, die sich aus der wirtschaftlichen Entwicklung ergeben, entsprochen werden. Mit der neu zu schaffenden Verbindung zwischen den 380- und 110-kV-Netzen können auch die Voraussetzungen für die Aufnahme und Verteilung erneuerbarer Energien aus der Region geschaffen werden.

Das geplante Gesamtprojekt der 380-kV-Leitung, einschließlich der Stärkung des regionalen Netzes, führt letztlich zu einer Verbesserung der Standortbedingungen für die Wirtschaft.

Das geplante Vorhaben steht mit den genannten überfachlichen Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung.

II. Fachliche Erfordernisse

1. Energieversorgung

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr.4)

Der Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch soll erhöht werden. (LEP, G 4.2.4)

Das Netz der Energie- und Produktenleitungen soll bedarfsgerecht entwickelt werden. Bei der Trassierung soll eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrsstrassen angestrebt werden. (LEP, G 4.2.5)

Leitungen verschiedener Versorgungsträger sollen untereinander sowie mit anderen Trassen (z.B. Verkehr) gebündelt werden. (RROP-M, 10.1.2)

Die Netze und Anlagen der Elektroenergieversorgung sollen so erhalten, rekonstruiert, ausgebaut und ggf. neu errichtet werden, dass sie den Anforderungen der Bevölkerung und der Wirtschaft genügen und als eine wichtige infrastrukturelle Voraussetzung für die Wirtschaftsentwicklung Mittelthüringens wirksam werden können. (RROP-M, 10.2.1.1)

Leitungstrassen sollen so weit wie möglich zusammengefasst und mit anderen Einrichtungen der Bandinfrastruktur gebündelt werden. (RROP-O, 10.1.3)

Die zwischen den Umspannwerken Altenfeld und der Landesgrenze zu Bayern geplante 380-kV-Leitung ermöglicht als Teil der 380-kV-Kuppelleitung, die vom Umspannwerk Bad Lauchstädt in das Netzgebiet der TenneT TSO GmbH (Bayern) geführt werden soll, eine

wesentliche Erhöhung der Übertragungskapazitäten im Hochspannungsnetz. Diese wird insbesondere zur Aufnahme und Weiterleitung von Strom aus erneuerbaren Energien notwendig, zu der die Netzbetreiber entsprechend den Festlegungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verpflichtet sind.

Das bestehende Hochspannungsnetz ist für die mit dem geplanten umfangreichen Ausbau von Windenergieanlagen in Norddeutschland verbundene Dimension des Transportaufkommens zu den Verbrauchszentren im Westen und Südwesten Deutschlands nicht ausgelegt. Insbesondere sind durch die zunehmende Windenergieeinspeisung höhere Belastungsschwankungen zu erwarten, für die zur Aufrechterhaltung der Netzsicherheit größere Übertragungsquerschnitte erforderlich werden.

Der Bedarfsplan des Energieleitungsausbaugesetzes vom 21. August 2009 (EnLAG) weist das Vorhaben zum Neubau der Höchstspannungsleitung Lauchstädt – Redwitz (als Teil der Verbindung Halle/Saale – Schweinfurt) mit einer Nennspannung 380 kV als Vorhaben mit vordringlichem Bedarf aus. Zu dem Vorhaben gehören gemäß § 2 Abs. 4 EnLAG auch die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen und die notwendigen Änderungen an den Netzverknüpfungspunkten.

Gemäß § 2 Abs. 2 EnLAG entsprechen die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben den Zielsetzungen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz. Für diese Vorhaben stehen damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf verbindlich fest.

Die Prüfung der von den Gemeinden Großbreitenbach und Nahetal-Waldau aufgestellten Behauptung, dass das EnLAG verfassungswidrig sei, kann im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens grundsätzlich nicht erfolgen. Dies bliebe ggf. juristischen Prüfverfahren vorbehalten. Bisher ist eine Verfassungswidrigkeit des Gesetzes nicht festgestellt worden. Das Gesetz ist rechtskräftig und muss von der oberen Landesplanungsbehörde entsprechend angewendet bzw. beachtet werden.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ist damit eine verbindliche Bedarfsbegründung für das zu prüfende Vorhaben gegeben. Das Vorhaben steht somit in Übereinstimmung mit dem Grundsatz G 4.2.5 des LEP, der eine bedarfsgerechte Entwicklung des Netzes der Energieleitungen fordert.

Auf die von einer Vielzahl der Beteiligten und der Öffentlichkeit angezweifelte Notwendigkeit des Vorhabens wird daher in der landesplanerischen Beurteilung nicht weiter eingegangen. Die zahlreichen Hinweise auf das Gutachten der Professoren Jarass und Obermair vom Oktober 2007 oder das von der Landesregierung beauftragte Gutachten von Prof. Dr. Säcker und Dr. Belmans vom Oktober 2008, die sich mit der Notwendigkeit der 380-kV-Leitung beschäftigen, bedürfen vor diesem Hintergrund ebenso keiner weiteren raumordnerischen Betrachtung und Bewertung.

Auch die von mehreren Beteiligten und der Öffentlichkeit aufgeworfene Frage, ob durch den Einsatz von Hochtemperaturseilen oder Leitungsmonitoring an bestehenden 380-kV-Leitungen auf den Neubau der Verbindung Altenfeld – Redwitz verzichtet werden könnte, ist aufgrund der Vorgaben des EnLAG kein Thema der raumordnerischen Abwägung.

Ähnlich verhält es sich mit dem von der Stadt Schleusingen, der Stadt Großbreitenbach, der Gemeinde Nahetal-Waldau, dem Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V., dem Thüringerwald-Verein Crock Oberwind e.V., der Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V., dem Heimat- und Trachtenverein Sachsenbrunn e.V. sowie mehreren Bürgern geforderten Einsatz der Gleichstromtechnik. Es ist bekannt, dass elektrischer Strom grundsätzlich als Wechselstrom oder als Gleichstrom mit Freileitungen oder Erdkabel übertragen werden kann. Das EnLAG formuliert Vorgaben zum Ausbau des Höchstspannungsübertragungsnetzes, das in Deutschland bisher ausschließlich als Wechselstromnetz ausgebildet ist. Gleichstromverbindungen existieren bisher lediglich als einzelne Punkt-zu-Punkt-Verbindungen (Seekabel zur Anbindung der Off-Shore-Windparks). Insofern ist es keineswegs abwegig, dass der Vorhabensträger bei seiner Planung die Übertragung von Wechselstrom vorsieht. Die Forderung zum Bau einer Gleichstromleitung ergibt sich auch nicht aus einer rechtlichen

Grundlage, die der Vorhabensträger bei seiner Planung berücksichtigen müsste. Raumordnerische Vorgaben zur Art der bei den Energienetzen zu verwendenden Technik gibt es weder auf Bundes- noch auf Landes- oder Regionsebene.

Neben der allgemeinen Verbesserung der Netzstruktur und damit der Versorgungssicherheit des 380-kV-Netzes im Südwesten Deutschlands sowie einer deutlichen Senkung von Netzverlusten (ca. 70 GWh) erfolgt mit dem Anschluss an das Umspannwerk Altenfeld auch eine Anbindung an das in der Region Südthüringen befindliche Pumpspeicherwerk Goldisthal. Dieses Pumpspeicherwerk bietet die Möglichkeit zur temporären Speicherung überschüssiger Energien und kann damit zur verbesserten Integration der erneuerbaren Energien und zur Erhöhung der Versorgungssicherheit beitragen. Die geplante 380-kV-Leitung dient somit auch als Grundlage für eine stabile Energieversorgung im Freistaat Thüringen.

Die im ROV geprüften Trassenkorridore gehören zu den Teilen der Raumnutzungskarte, die gemäß Genehmigungsbescheid zum RP-S vom 22.02.2011 von der Genehmigung ausgenommen wurden. Raumordnerische Erfordernisse, die sich ausschließlich aus Vorrang- und Vorbehaltsgebietsausweisungen im RP-S ergeben würden, sind für diese landesplanerische Beurteilung nicht entscheidungsrelevant und können dem geplanten Vorhaben nicht entgegengestellt werden.

Die mit dem Bau des 380/110-kV-Umspannwerkes beabsichtigte Netzverstärkung auf der 110-kV-Ebene im Netzbetrieb der E.ON Thüringer Energie AG soll der Stabilisierung der Versorgungssicherheit im Südthüringer Raum dienen. Insbesondere zukünftige Anforderungen der Wirtschaft, die sich aus der Entwicklung von Gewerbestandorten entlang der Bundesautobahnen BAB A71 und BAB A73 sowie aus der wachsenden Einspeisung erneuerbarer Energien absehbar ergeben werden, machen eine Verstärkung des 110-kV-Netzes erforderlich. Mit der Leitung können somit die infrastrukturellen Voraussetzungen für die angestrebte Wirtschaftsentwicklung in Südthüringen weiter verbessert werden. Dies bestätigt auch die Stellungnahme des regionalen Netzbetreibers E.ON Thüringer Energie AG.

Grundsätzlich kann mit allen Trassenvarianten der geplanten 380-kV-Leitung den raumordnerischen Erfordernissen bzgl. der Gewährleistung und Sicherung einer bedarfsgerechten Energieversorgung entsprochen werden.

Energieversorgungsleitungen gehören zu den baulichen Maßnahmen, die aufgrund ihrer Spezifik über große Entfernungen lineare, überörtliche Verbindungen und somit Zerschneidungswirkungen im Außenbereich schaffen. Unter den Gesichtspunkten des Landschafts- und Ressourcenschutzes sollen diese Zerschneidungswirkungen möglichst gering gehalten werden. Dementsprechend soll gemäß LEP 4.2.5, RROP-M 10.1.2 und RROP-O 10.1.3 bei der Einordnung neuer Versorgungsleitungen weitgehend dem Bündelungsgebot gefolgt und damit gewährleistet werden, dass bisher unbelastete Räume weiter freigehalten und der notwendige Flächen- und Landschaftsverbrauch minimiert werden kann.

Gemäß den Ausführungen in der UVP (vgl. Anhang II) können Bündelungseffekte in größerem Umfang bei beiden räumlichen Varianten wirksam werden. Bündelungen werden von der oberen Landesplanungsbehörde nur als solche betrachtet, wenn der Parallelverlauf mit dem jeweiligen Infrastrukturelement im Trassenkorridor eingehalten werden kann. Der Verlauf der ICE-Strecke in Tunneln bleibt unberücksichtigt. Bezogen auf die jeweilige Gesamtlänge weisen alle in die Untersuchung eingestellten Trassenvarianten einen Bündelungsanteil von mindestens 50% auf.

Die Bündelung mit Landes- oder Bundesstraßen ist dabei von untergeordneter Bedeutung, da diese überwiegend außerhalb des Trassenkorridors und/oder nicht parallel dazu verlaufen. Es gibt bei beiden großräumigen Varianten nur sehr wenige und kurze Abschnitte bei denen es zu einer tatsächlichen Bündelung kommen würde. Aus diesem Grund geht die obe-

re Landesplanungsbehörde davon aus, dass die positiven Effekte einer derartigen Bündelung nicht entscheidend für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens sind.

Ähnlich verhält es sich auch mit unterirdisch verlaufenden Elementen der Bandinfrastruktur (z.B. Gas- und Telekommunikationsleitungen). Sie haben wegen ihrer fast vollständig fehlenden optischen Wahrnehmbarkeit keine Bedeutung für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens.

Bei der Variante Schleusingen kann mit folgenden linienhaften Infrastrukturelementen gebündelt werden:

- 220-kV-Leitung Altenfeld – Suhl, die als 110-kV-Leitung betrieben wird (nachfolgend als 220/110-kV-Leitung bezeichnet)
Bündelungsstrecke: ca. 9,2 km;
- Bundesautobahn A73
Bündelungsstrecke: je nach Untervariante ca. 8,1 bis 15,5 km;
- 110-kV-Leitung Hildburghausen – Sonneberg
Bündelungsstrecke: je nach Untervariante ca. 3,2 bis 11,2 km;
- ICE Neubaustrecke Ebensfeld – Erfurt
Bündelungsstrecke: je nach Untervariante bis ca. 5,5 km.

Bei der Variante Goldisthal kann mit folgenden Infrastrukturelementen gebündelt werden:

- 380/(110)-kV-Leitung Altenfeld – Pumpspeicherwerk Goldisthal
Bündelungsstrecke: ca. 7,7 km;
- ICE Neubaustrecke Ebensfeld – Erfurt
Bündelungsstrecke: je nach Untervariante ca. 2,9 bis 8,4 km.

Hinsichtlich des prozentualen Anteils aller Bündelungsmöglichkeiten an der jeweiligen Gesamtstreckenlänge sind beide großräumigen Varianten im Wesentlichen gleichwertig.

Bei der Bewertung ist außerdem zu berücksichtigen, dass unter raumordnerischen Gesichtspunkten dieser hohe Bündelungsgrad auf einer kürzeren Strecke wirkungsvoller ist. Die von einer 380-kV-Freileitung ausgehende Raumbelastung kann so minimiert werden, da insgesamt weniger Raum in Anspruch genommen wird.

Aus diesem Grund erhält die deutlich kürzere Variante Goldisthal hinsichtlich der zu nutzenden Bündelungseffekte eine bessere Bewertung als die Variante Schleusingen.

Die obere Landesplanungsbehörde geht weiterhin davon aus, dass eine Bündelung mit gleichartigen Infrastrukturelementen, d.h. Leitungen, günstiger zu bewerten ist als eine Bündelung mit anderen Elementen der Bandinfrastruktur (z.B. Autobahn). Während bei der Variante Schleusingen ca. 17 % bis 41 % der Gesamtstrecke mit Leitungen gebündelt werden können, weist diesbezüglich die Variante Goldisthal einen Anteil von ca. 34 % bis 49 % auf. Insofern ist auch unter diesem Aspekt die Variante Goldisthal günstiger.

Mit der geplanten Verstärkung des 110-kV-Netzes durch die vorgesehene Verknüpfung der unterschiedlichen Spannungsebenen in einem 380/110-kV-Umspannwerk wird dem Bündelungsgebot in besonderer Weise entsprochen, da mit dieser Maßnahme auf den Bau einer zusätzlichen 110-kV-Leitung vom Umspannwerk Altenfeld in den Südthüringer Raum verzichtet werden kann.

Da es entsprechend der obigen Ausführungen im grundsätzlichen raumordnerischen Interesse ist, Bündelungseffekte zu nutzen, wurde die **Maßgabe M 1** aufgenommen.

Bedenken, wie die von der Gemeinde Masserberg angeführte Überprägung durch die Bündelung von Infrastrukturmaßnahmen, sind zwar nachvollziehbar. Sie können aber aus raumordnerischer Sicht so lange nicht entgegen gehalten werden, wie eine umweltverträgliche Einordnung des Vorhabens erreicht werden kann. Aus der UVP (vgl. Anhang II) lässt sich diesbezüglich auf keinem Trassenabschnitt eine schutzgutbezogene Unverträglichkeit

durch eine Bündelung von Infrastrukturmaßnahmen ableiten. Dies trifft auch auf den Raum Masserberg zu. Davon abgeleitet wird das in der **Maßgabe M 1** formulierten Prinzip höher gewichtet als die Bedenken der Gemeinde Masserberg.

Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen geäußerte Ablehnung des Parallelverlaufs der geplanten 380-kV-Leitung mit der bestehenden 380-kV-Leitung zwischen dem UW Altenfeld und dem Pumpspeicherwerk Goldisthal sind unter Berücksichtigung des raumordnerisch vorgegebenen Bündelungsprinzips nicht nachvollziehbar.

Die Deutsche Bahn AG verweist in ihrer Stellungnahme auf Bündelungsmöglichkeiten mit der geplanten 110-kV-Bahnstromfreileitung Ebenfeld – Steinbach, Abzweig UW Roth. Inwieweit eine gemeinsame Trasse (Gemeinschaftsgestänge) technisch möglich sei, müsse, bedingt durch die unterschiedlichen Netzformen und –spannungen, jedoch zunächst in einer Studie separat untersucht werden. Erfahrungsgemäß könne einer Gemeinschaftsleitung zugestimmt werden, wenn die Trassenlänge kleiner als 5 km ist.

Nach Aussage der Deutschen Bahn AG weist die Trassierung der 380-kV-Leitung vom Gelenkpunkt Grümpen zum Übergabepunkt Roth/Weißenbrunn geringfügig kleinere Konfliktpotenziale als der Übergabepunkt Korberoth/Brüx auf. Sollte die erstgenannte Variante bei den weiteren Planungen den Vorrang erhalten, könnte der Aspekt einer Gemeinschaftstrasse mit der 110-kV-Bahnstromleitung zum Tragen kommen. In diesem Fall wäre zur Gewährleistung der Inbetriebnahme der NBS Ebenfeld – Erfurt die Fertigstellung der 110-kV-Bahnstromleitung Ebenfeld – Steinbach, Abzweig UW Roth (BL Süd) bis 06/2016 zwingend erforderlich, um für die nachfolgenden Maßnahmen zur Erlangung der Betriebserlaubnis für die Strecke (Hochstastfahrten) die Bahnstromversorgung sicherzustellen. Unter Annahme einer Bauzeit von einem Jahr sei spätestens Mitte 2014 mit der Ausschreibung zur Errichtung der Bahnstromleitung zu beginnen. Die möglichen Planungen für eine Gemeinschaftstrasse mit der 380-kV-Leitung Abschnitt Altenfeld – Redwitz wären auf diese Termine auszurichten.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde wäre die Nutzung des Angebotes zur Bündelung mit der geplanten 110-kV-Bahnstromleitung sinnvoll, wenn die für die geplante 380-kV-Leitung ermittelte Vorzugsvariante in deren Korridor verlaufen würde.

Hinsichtlich der technischen Ausgestaltung des Vorhabens hat der Antragsteller mehrere Elemente in die Planung eingebracht. Grundsätzlich ist der Bau einer viersystemigen 380-kV-Freileitung vorgesehen, für die in Abhängigkeit von der Anzahl der Übertragungssysteme Doppeltonnen- oder Donaumasten bzw. in Abhängigkeit von der Lage der Maststandorte innerhalb oder außerhalb des Landschaftsschutzgebietes/Naturparks „Thüringer Wald“ Doppeltonnen- oder Kurzstielmasten vorgesehen sind. Wie bereits in der UVP (s. Anhang II) dargestellt wurde, ergeben sich aus den unterschiedlichen Mastformen zum Teil auch unterschiedliche Auswirkungen auf die Umwelt. Dies betrifft insbesondere die Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen sowie Menschen. Darauf wird in den nachfolgenden Abschnitten der landesplanerischen Beurteilung eingegangen werden. Es ergeben sich keine direkten Vorgaben für die Gestaltung von Masten aus den Erfordernissen der Raumordnung.

Im Bereich der Querung des Rennsteigs hat der Vorhabensträger unter Anwendung des § 2 EnLAG, die dort eingeräumte Möglichkeit zur Errichtung und zum Betrieb eines Teilabschnitts als Erdkabel aufgegriffen. Es wurde alternativ zur Freileitung die Errichtung einer 870 bzw. 1730 m langen Kabelpilotanlage in die Planung eingebracht. Für den Zeitraum der Testphase soll die zunächst nur 2-systemige Kabelanlage durch eine 2-systemige Freileitung abgesichert werden. Nach erfolgreichem Abschluss der Testphase sind anschließend der Rückbau der 2-systemigen Freileitung und die Erweiterung der Kabelanlage auf vier Systeme vorgesehen.

Von der darüber hinaus im § 2 EnLAG enthaltenen Möglichkeit zu Testzwecken die geplante Höchstspannungsleitung in Siedlungsnähe auf Teilabschnitten als Erdkabel zu errichten, wurde vom Antragsteller kein Gebrauch gemacht. Die Fa. 50Hertz Transmission GmbH geht in ihrer Planung davon aus, dass eine Trassierung der Leitung als Freileitung grundsätzlich

möglich ist. Eine raumordnerische Bewertung dieser Problematik erfolgt im Rahmen der Gesamtabwägung.

Der vorgelegte Vorschlag zur Querung des Rennsteigs mit einer Kabelanlage wird insbesondere von den Gemeinden Goldisthal und Sachsenbrunn, dem Ilm-Kreis, der oberen Naturschutzbehörde, dem Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V., dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, dem Thüringer Rennsteigverein e.V., der Ortsgruppe Natur- und Heimatfreunde Siegmundsburg im Kulturbund für Europa e.V. sowie weiteren Vertretern der Öffentlichkeit abgelehnt. Begründet wird die Ablehnung dieser Kabelanlage insbesondere mit der zusätzlichen Errichtung einer Freileitung in der Probephase, der voraussichtlich langjährigen intensiven bauzeitlichen Belastungen, negativen naturschutzfachlichen und forstwirtschaftlichen Wirkungen, der voraussichtlich kürzeren Lebensdauer, dem massiveren Eingriff in das Kulturdenkmal „Pläncknerscher Rennsteig“, der eingeschränkten Trassennutzung und der negativen optischen Wirkung der Übergabebauwerke. Eine bedingt positive Bewertung erhält die Kabelanlage am Rennsteig von der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen und dem Verband Naturpark Thüringer Wald e.V.

In Auswertung der Ergebnisse der UVP (s. Anhang II) und der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (s. Anhang III) kommt die obere Landesplanungsbehörde zu der Einschätzung, dass schon allein aus den dort betrachteten Sachverhalten die Einordnung einer Kabelanlage am Rennsteig bei der Variante Goldisthal ausgeschlossen ist (vgl. **Maßgabe M 2**) und bei der Variante Schleusingen zumindest nicht zu einer Verbesserung der Beeinträchtigungssituation führt. Da sich der Ausschluss der Kabelanlage bei Friedrichshöhe unmittelbar aus der Feststellung der SPA-Unverträglichkeit ergibt, ist eine Berücksichtigung dieser inhaltlichen Variante im Folgenden entbehrlich, da dieser Sachverhalt im Zuge der raumordnerischen Abwägung nicht aufgehoben werden kann. Bei der Variante Schleusingen hingegen ist die Kabelanlage bei Kahlert als mögliche Option des Leitungsbaus anzusehen, die den raumordnerischen Anforderungen an die Energieversorgung gerecht wird (Herstellung einer geeigneten Leitungsverbindung).

Der Vorschlag, die geplante 380-kV-Leitung in den Tunneln der ICE-Neubaustrecken Ebensfeld – Erfurt zu führen, wurde in den Stellungnahmen der Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. und des Verbandes Naturpark Thüringer Wald e.V. geäußert. Dieser Vorschlag war bereits im Vorfeld des ROV Gegenstand vielfältiger Diskussionen und mündete in der Erarbeitung eines entsprechenden Gutachtens durch die TU Ilmenau (Technischer Bericht vom 31.01.2005). Im Ergebnis des Gutachtens hat der Vorhabensträger diesen Planungsansatz vor allem aus sicherheitstechnischen und ökonomischen Gründen verworfen. Als weiterer Aspekt kommt hinzu, dass die Tunnel der ICE-Neubaustrecke nicht den gesamten Streckenverlauf der geplanten 380-kV-Leitung erfassen. Denkt man z.B. an die zahlreichen Brückenbauwerke, so müsste die Leitung in ihrem Lauf nach Süden trotzdem in tunnelfreien Abschnitte geführt werden.

Die Regionalen Planungsgemeinschaften Südwest- und Mittelthüringen, die Gemeinde Sachsenbrunn, die Stadt Eisfeld und Vertreter der Öffentlichkeit äußerten in ihren Stellungnahmen, dass sie in der 4-systemigen Planung der 380-kV-Leitung bis zum 380/110-kV-Umspannwerk einen Widerspruch zur 2-systemigen Planung der Leitung auf bayerischer Seite sehen.

Richtig ist, dass das ROV auf bayerischer Seite von einem 2-systemigen Leitungsbau ausging. Im Ergebnis des ROV attestierte die Regierung von Oberfranken in der landesplanerischen Beurteilung vom 09.05.2008 die Raumverträglichkeit der beiden in das Verfahren eingebrachten räumlichen Varianten (bei Einhaltung einer Reihe von Maßgaben), wobei den Westkorridoren der Vorzug eingeräumt wurde. Im Rahmen des ROV für den thüringischen Leitungsabschnitt äußerten der in Bayern anschließende Netzbetreiber TenneT TSO GmbH und die Regierung Oberfranken keine Einwände und Bedenken gegen die Leitungsplanung der 50Hertz Transmission GmbH in Thüringen.

Der Anschluss an der Landesgrenze ist auch im Freistaat Thüringen zunächst nur 2-systemig vorgesehen. Die 4-systemige Leitung soll nach der vorliegenden Planung nur bis zum 380/110-kV-Umspannwerk geführt werden. Wie von dort aus zum gegebenen Zeitpunkt weitere 2 Leitungssysteme in den Freistaat Bayern geführt werden können und ob dies eventuell unter Nutzung der im ROV ebenfalls nicht als raumunverträglich bewerteten Ostkorridore erfolgen würde, muss einer separaten raumordnerischen Prüfung vorbehalten bleiben.

Die Regionalen Planungsgemeinschaften Südwest- und Mittelthüringen stellen in ihren Stellungnahmen darüber hinaus fest, dass die Eingriffsintensität bei einer 2-systemigen Kurzstielleitung geringer wäre und fordern die Prüfung dieser technischen Variante.

Die im Gutachten von Professor Säcker und Dr. Belmans vorgeschlagene Variante „2 und 2“ wurde vom Naturpark Thüringer Wald e.V. und von der Kreissynode des Kirchenkreises Hildburghausen-Eisfeld aufgegriffen und eine Prüfung dieser Variante gefordert.

Im vorliegenden Fall ist keine gesetzliche Grundlage bekannt, die den Vorhabensträger von vornherein zu einer bestimmten Gestaltung seines Leitungsbaus zwingt. Die von der oberen Landesplanungsbehörde zu prüfende Planung ist somit die von der Fa. 50Hertz Transmission GmbH beantragte 4-systemige Leitungsführung bis zum 380/110-kV-Umspannwerk und von dort aus die 2-systemige Fortführung der Leitung bis zur Landesgrenze Thüringen – Bayern. Die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren sehen eine Aufspaltung der vier geplanten Systeme in „2 und 2“ nicht vor. Dementsprechend können diese Überlegungen auch nicht Gegenstand der raumordnerischen Prüfung sein. Einschränkende Bedingungen oder Forderungen zur Ausgestaltung des geplanten Vorhabens können sich unter Umständen aus der Abwägung mit den einzelnen raumordnerischen Erfordernissen ergeben. Die entsprechende Prüfung dazu erfolgt in den nachfolgenden Abschnitten der landesplanerischen Beurteilung.

Von Seiten der oberen Landesplanungsbehörde kann der Annahme, dass die Variante „2 und 2“ wegen einer geringeren Eingriffsintensität einer 2-systemigen Leitung günstiger sein müsse als eine 4-systemige Leitung, bereits in einer überschlägigen Betrachtung nicht gefolgt werden. Dies ist z.B. damit zu begründen, dass bei der Variante „2 und 2“ die insgesamt ca. 70 bis 75 km lange Leitungsstrecke (2-systemig) den ca. 25 km bzw. 44 km langen Varianten (4-systemig) gegenübergestellt werden müsste. Bei der Variante „2 und 2“ würde sich der Wirkraum der Hochspannungsleitungen durch die beiden Leitungsachsen deutlich vergrößern. Es ist deshalb nicht zu vermuten, dass damit grundsätzlich positivere raumordnerische Bedingungen erreicht werden könnten.

Aus den §§ 21 bis 23 des ThürLPIG ergibt sich für die obere Landesplanungsbehörde keine Kompetenz die Planungsfreiheit eines Antragstellers räumlich oder inhaltlich einzuschränken, sofern sich dies nicht aus anderen gesetzlichen Grundlagen ergibt. Der oberen Landesplanungsbehörde obliegt vielmehr die Aufgabe, die vom Vorhabensträger vorgelegte Planung zu prüfen, um festzustellen, ob und wie das vom Antragsteller geplante Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Energieversorgung ist das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

2. Bevölkerung und Siedlung

Siedlungen mit regionaltypischen und die Landschaft prägenden Erscheinungsbildern, wie insbesondere

- *die fachwerkgeprägten Siedlungen im Grabfeld, im Heldburger Unterland, im Henneberger Land, in der Thüringer Rhön, im Werratal zwischen Dankmarshausen und Treffurt und im Schmalkaldener Raum*
- *die schiefergeprägten Siedlungen im Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge*

sollen als Teil gewachsener Kulturlandschaften in ihrer Substanz, in ihrem Maßstab und ihrer baulichen Struktur erhalten werden. (RP-S, G 2-4)

Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen sind für die Vorhaltung und Sicherung von Standorten mit regionaler und überregionaler Bedeutung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. ...

- RIG-4 – Eisfeld/Süd) ... (RP-S, Z 2-2)

Regional und überregional bedeutsame Kulturdenkmäler, die das Orts- und Landschaftsbild besonders prägen, wie insbesondere: ... ▪ Schloss Eisfeld ...

sollen durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild erhalten und in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden. (RP-S, G 2-5)

Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, geschützt werden. Dem Entstehen solcher derartiger schädlicher Umwelteinwirkungen soll vorgebeugt werden. (RROP-M, 10.1.6)

Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen und Belästigungen soll bei Planungen von emittierenden Anlagen und Verkehrswegen vorgebeugt werden. (RROP-O, 10.1.10)

Zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern sollen bereits in der räumlichen Planung Vorsorgemaßnahmen getroffen werden. Die Planung von Anlagen soll so erfolgen, dass ein ausreichender Abstand zu Standortbereichen gewährleistet wird, die dem nicht nur gelegentlichen Aufenthalt von Menschen dienen. (RROP-O, 10.5.3.1)

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere die Erfassung, der Schutz, die Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen, an denen aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht, sollen auf Grund ihrer Bedeutung als Quellen und Zeugnisse der Geschichte und Entwicklung der Region gesichert, geschützt und gepflegt werden. (RROP-M, 11.5.1)

Archäologische Bodendenkmale sollen als historische Zeugnisse aus den ur- und frühgeschichtlichen Perioden, dem Mittelalter oder der frühen Neuzeit sowie als wesentliche Grundlage für die Erforschung dieser vergangenen Epochen erhalten, in besonderen Fällen rekonstruiert und wissenschaftlich aufgearbeitet werden.

Bodennutzung sowie Bodeninanspruchnahme auf Grund von Siedlungsentwicklung sollen weder die Substanz noch die Wirkung von Bodendenkmalen beeinträchtigen. (RROP-M, 11.5.9 sowie RROP-O 11.5.8)

Von der geplanten 380-kV-Leitung werden überwiegend Ortschaften der Landkreise Hildburghausen (Schleusegrund, Nahetal-Waldau, Schleusingen, Auengrund, Brünn, Veilsdorf, Eisfeld, Bockstadt, Masserberg, Sachsenbrunn) und Sonneberg (Goldisthal, Siegmundsburg, Bachfeld, Schalkau, Effelder-Rauenstein) tangiert.

In ihrem nördlichen Verlauf quert die Trasse der 380-kV-Leitung auch Gebiete der Gemeinden Altenfeld, Neustadt am Rennsteig sowie der Stadt Großbreitenbach des Ilm-Kreises.

Darüber hinaus wird im Zuge der Variante Goldisthal auch das Territorium der Gemeinde Katzhütte (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) gequert.

Dabei ist die Siedlungsentwicklung durch die einzelnen Trassenvarianten in unterschiedlicher Weise berührt. Dies kommt auch in den Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden, der Landkreise, der Regionalen Planungsgemeinschaften, der Bürger und der einbezogenen Fachbehörden zum Ausdruck, die nachfolgend varianten- bzw. abschnittsbezogen in die Abwägung eingestellt wurden.

Die im Untersuchungsgebiet liegenden Siedlungen sind überwiegend ländlich geprägt. Vom Untersuchungsraum werden keine im LEP als Ober- und Mittelzentren eingestuft Orte tangiert.

Die vom Untersuchungsraum berührten Städte Schleusingen, Eisfeld und Schalkau sowie die Gemeinde Schleusegrund sind im Regionalplan Südwestthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Die Stadt Großbreitenbach hat lt. Regionalem Raumordnungsplan Mittelthüringen die Funktion eines Unterzentrums und ist künftig lt. Genehmigungsvorlage zum Regionalplan Mittelthüringen ebenfalls als Grundzentrum ausgewiesen.

Auswirkungen auf die damit verbundenen zentralörtlichen Funktionszuweisungen, insbesondere der Versorgungsfunktion für den jeweiligen Versorgungsbereich, sind vom geplanten Vorhaben nicht zu erwarten und werden auch nicht in den Stellungnahmen der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaften thematisiert.

Baubedingte Auswirkungen wie Lärm-, Abgas-, Staubimmissionen, Erschütterungen und visuelle Beeinträchtigungen durch das Baugeschehen, Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen, Transportfahrten u.ä. treten unabhängig von der Wahl der jeweiligen Trassenvariante und ihrer technischen Ausgestaltung bzw. dem potentiellen Umspannwerkstandort auf. Aus Sicht verschiedener Beteiligter (z.B. Stadt Eisfeld) und der Öffentlichkeit sei bereits mit der Bautätigkeit für die Leitung eine Verschlechterung der Lebensbedingungen verbunden.

Es ist festzustellen, dass die o.g. Beeinträchtigungen jeweils nur zeitlich befristet auftreten. Hinsichtlich Intensität und zeitlicher Inanspruchnahme der Baumaßnahmen sind diese bei Errichtung der 380-kV-Leitung als Kurzstielleitung durch die zwei zeitlich versetzten Ausbaustufen allerdings deutlich höher als bei der (einmaligen) Errichtung einer Doppeltonnenleitung. Aufgrund der Komplexität des Baus der Kabelanlage ist auf diesen jeweils relativ kurzen Abschnitten mit einer mehrmonatigen Bauzeit (Kahlert) bzw. sogar mit mindestens zwei Jahren Bauzeit (Friedrichshöhe) zu rechnen, die bei dem Endausbau der Gebirgskabelanlage (Errichtung des 3. und 4. Systems) erneut in Ansatz gebracht werden müssen.

Die damit verbundenen Auswirkungen (Schwerlasttransporte durch Ortslagen, Beeinträchtigung der Wanderwege u.a.) wurden insbesondere von den Gemeinden Siegmundsburg, Sachsenbrunn und Masserberg sowie von verschiedenen Verbänden, wie dem Verband Naturpark Thüringer Wald e.V. und der Ortsgruppe Natur- und Heimatfreunde Siegmundsburg im Kulturbund für Europa e.V. thematisiert.

Mit den in der UVP (vgl. Anhang II.) benannten Maßnahmen können o.g. Beeinträchtigungen vermindert bzw. minimiert werden. Die Forderung der oberen Immissionsschutzbehörde sowie des IIm-Kreises (untere Immissionsschutzbehörde) nach Einhaltung der in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte wird dazu als **Maßgabe M 7** aufgenommen. Dies gilt auch für die ebenfalls formulierte Forderung nach Einhaltung der Festsetzungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002). Damit kann für diesen Teilbereich auch der grundsätzlichen Forderung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen, die bauzeitlichen Beeinträchtigungen auf unvermeidbare Auswirkungen und Emissionen zu begrenzen, entsprochen werden.

Von den beteiligten Städten und Gemeinden sowie im Rahmen der Öffentlichkeit wurden massive Bedenken bezüglich möglicher betriebs- und anlagebedingter Gesundheitsgefahren geäußert. Insbesondere werden bei der Errichtung der Freileitung Gefährdungen durch elektrische und magnetische Felder sowie Emissionen, wie Wind- und Koronageräusche, befürchtet. Vorbelastungen (Lärm, Emissionen), insbesondere durch die Autobahn A 73 und

vorhandene Hochspannungsleitungen, seien nicht genügend in die Bewertung eingestellt. So zweifelt z.B. die Gemeinde Masserberg die in der Projektunterlage benannte Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an. Nach ihrer Auffassung würden diese in Abhängigkeit von der Windstärke und -richtung beim Zusammenwirken verschiedener Umstände überschritten. Auch in Bezug auf die elektrischen und magnetischen Felder müsse geprüft werden, ob nicht bereits vorhandene Felder sich überlagern bzw. verstärken und somit eine Grenzwertnähe erreicht werde.

Die Thematik, dass die in Deutschland geltenden Grenzwerte nicht dem tatsächlichen Gefährdungspotential gerecht werden, wurde in sehr vielen Stellungnahmen der Bürger und Gemeinden benannt. So verweisen die Stadt Schalkau sowie die Gemeinden Nahetal-Waldau, Schleusegrund, Auengrund und Bachfeld auf verschiedene Studien, die Zusammenhänge zwischen Hochspannungsfreileitungen und Gesundheitsschäden belegten. Bei den vom Antragsteller angegebenen Maximalwerten für die magnetische Flussdichte und die elektrische Feldstärke seien Gesundheitsschäden für Anrainer sowie Erholungssuchende möglich. Weiterhin wird auf gesundheitliche Risiken durch Luftverschmutzung (im Zusammenhang mit Corona-Ionen, 50Hz-Schwingung von Schmutzpartikeln) verwiesen.

Auf Grund der Konzentration von Einrichtungen der Kinderbetreuung und Schulbildung sowie Freizeitsporteinrichtungen in unmittelbarer Nähe der geplanten Trasse in Schönbrunn werde das Vorhaben wegen möglicher Gesundheitsgefährdungen von der Gemeinde Schleusegrund abgelehnt.

Die Aussagen der am Verfahren beteiligten Immissionsschutzbehörden geben keinen Anlass zu der Annahme, dass derartige Auswirkungen eintreten bzw. die diesbezüglichen gutachterlichen Aussagen in den Projektunterlagen angezweifelt werden. Vorausgesetzt wird allerdings, dass die Überspannung von Bebauungsgebieten (auch Kleingartenanlagen, Spielplätze u. ä.) grundsätzlich vermieden und ein ausreichend großer Abstand zu Grundstücken, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, eingehalten wird. Es wird die Einhaltung der Anforderungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder) vom 16.12.96 (BGBl I S. 1966) gefordert. In der Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz wird zusätzlich als gesundheitliche Vorsorgemaßnahme ein Abstand von 100 m zu nächstliegenden Gebieten/Grundstücken mit Wohnfunktion bei der Trassenführung gefordert.

Mit der Aufnahme der **Maßgabe M 8** soll ausgehend von den Regelungen der 26. BImSchV im gesamten Trassenverlauf der Schutz vor Gesundheitsgefährdungen im Sinne der Vermeidung und der Vorsorge gewährleistet werden.

Eine Bewertung inwieweit die geltenden gesetzlichen Bestimmungen neuen Erkenntnissen der Gesundheitsvorsorge angepasst werden müssten, obliegt nicht der oberen Landesplanungsbehörde. Bei Einhaltung der in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte muss die obere Landesplanungsbehörde davon ausgehen, dass der Schutz der Bevölkerung im Sinne des RROP-M 10.1.6 sowie des RROP-O 10.1.10 hinreichend gegeben ist.

Ein durch Aerosole (Gemisch aus festen oder flüssigen Schwebeteilchen und Luft) in der Umgebung von Höchstspannungsfreileitungen verursachtes Gesundheitsrisiko kann bei Einhaltung der Grenzwerte ebenfalls ausgeschlossen werden.

Es gibt keine darüber hinaus gehenden verbindlichen Vorgaben. Die o.g. Abstandsforderung des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz kann somit nicht als konkrete Maßgabe aufgenommen werden.

Die Ablehnung der Trassenführung durch den Landkreis Hildburghausen mit der Begründung, Siedlungsflächen lägen weniger als 1 km entfernt, ist von der oberen Landesplanungsbehörde ebenfalls nicht nachvollziehbar, da sich dies weder aus gesetzlichen Grundlagen ergibt, noch auf einzelfallbezogenen Wertungen des Landkreises basiert.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde sollten aber alle innerhalb der betrachteten Trassenkorridore bestehenden Optimierungsmöglichkeiten ausgenutzt werden, um die Abstände der Leitungen zu den Ortslagen und bewohnten Grundstücken zu vergrößern ohne neue fachliche Betroffenheiten auszulösen. Im Sinne der fachlichen Forderung und unter Berücksichtigung des RROP-O 10.5.3.1 wurde der **Hinweis H 10** aufgenommen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass auch das EnLAG keine Festlegungen der Mindestabstände von Freileitungen zu Wohn- und Einzelhausbebauungen trifft. Es eröffnet bei Unterschreitung des 200 bzw. 400 m – Abstandes zu Siedlungsbereichen lediglich die grundsätzliche Möglichkeit der Verkabelung bei den 4 benannten Pilotprojekten, zu denen auch der hier raumordnerisch zu prüfende Abschnitt Altenfeld – Redwitz (Teilabschnitt Thüringen) zählt (vgl. F). Forderungen nach Erdverkabelungen zur Minimierung/Vermeidung möglicher Gesundheitsbeeinträchtigungen wurden von Seiten der Verfahrensbeteiligten nicht erhoben.

In den Verfahrensunterlagen (Projektbeschreibung S. 69 bzw. S. 72) werden bereits emissions- und immissionsmindernde Maßnahmen für elektromagnetische Felder und Schall vorgeschlagen, deren Realisierung von der oberen Immissionsschutzbehörde als Forderung gestellt wurde. Die obere Landesplanungsbehörde greift diese Forderung in der **Maßgabe M 18** auf, um sicherzustellen, dass die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits als sinnvoll eingeschätzten Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen und damit die im Sinne des RROP-M 10.1.6 bzw. RROP-O 10.1.10 wirkenden Maßnahmen auf jeden Fall ergriffen werden. Dies schließt natürlich nicht aus, dass mit dem Erkenntniszuwachs im Zuge der weiteren Planung darüber hinaus zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden.

Ein mit dem Bau und Betrieb der 380-kV-Leitung unmittelbar verbundener Verlust von Lebensqualität, wie in den Stellungnahmen der Bürger, Vereine und Gemeinden befürchtet, ist als eigenständiges Kriterium nicht einer raumordnerischen Abwägung zugänglich. Dieses unstrittig vorhandene subjektive Empfinden kann nur in die Wertung/Abwägung möglichst objektiv messbarer Kriterien, wie Betroffenheit von Siedlungsflächen, Land- und Forstwirtschaft, Natur und Landschaft, einfließen.

Im derzeitigen Verfahrensstand, wo ein mindestens 500 m breiter Trassenkorridor bezüglich der Möglichkeit einer grundsätzlich raumverträglichen Einordnung geprüft wird, können auch keine konkreten grundstücksbezogenen Bewertungen vorgenommen werden. Dies betrifft z.B. den in vielen Stellungnahmen thematisierten Werteverlust von Grundstücken bzw. die Verschlechterung von Vermarktungsbedingungen.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Außenstelle Steinsburgmuseum, bestätigt mit seiner Stellungnahme die in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren dargestellten archäologischen Bedingungen im betroffenen Gebiet. Demnach befänden sich im Bereich beider Varianten zahlreiche Boden- und Kleindenkmäler. Deren Bestand sei zu gewährleisten sowie sämtliche Erdingriffe im Vorfeld mit der Außenstelle Steinsburgmuseum des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie abzustimmen, um eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten zu ermöglichen.

Die obere Landesplanungsbehörde schlussfolgert daraus, dass die Einordnung der geplanten Leitungstrasse unter den beschriebenen Umständen und unter Berücksichtigung der ohnehin bestehenden Regelungen zum Schutz archäologischer Funde (Thüringer Denkmalschutzgesetz) grundsätzlich möglich ist. In Anlehnung an den RROP-M 11.5.9 und RROP-O 11.5.8 wird der Vorhabensträger mit der **Maßgabe M 9** aufgefordert, die Erfordernisse der archäologischen Denkmalpflege bei den weiteren Arbeiten zu beachten, um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung diesbezüglich zu sichern. Damit können aus raumordnerischer Sicht Beeinträchtigungen von archäologischen und anderen Bodendenkmälern, wie zum Teil vom Landkreis Sonneberg, Gemeinden, Vereinen und Einzelpersonen befürchtet, vermieden werden.

Im Bereich Friedrichshöhe (Abschnitt A1) und im Bereich Kahlert (Abschnitt B1a) quert der Trassenverlauf den „Pläncknerschen Rennsteig“ (nachfolgend kurz Rennsteig genannt). Auf dessen denkmalschutzrechtlichen Aspekte wird insbesondere vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, dem Landkreis Sonneberg und dem Ilm-Kreis verwiesen.

Der Rennsteig ist als historischer Verkehrsweg / historische Territorialgrenze ein eingetragenes Kulturdenkmal gemäß § 2 Abs. 1 ThürDSchG und in seiner Sachgesamtheit einschließlich seiner Sachteile (Wegeführung, Grenzsteine, Wegweiser, Gedenksteine, Schrifttafeln, Rennsteigsteine, Markierungen) geschützt. Nach Aussage des Thüringer Landesamtes für

Denkmalpflege und Archäologie sei für den Denkmalwert auch die vom Menschen geprägte Kulturlandschaft im Umfeld des Rennsteigs und die seit Ende des 19. Jh. zunehmende intensive touristische Nutzung von Bedeutung.

Sowohl der Ilm-Kreis als auch der Landkreis Sonneberg sehen Gefahren der Beeinträchtigung des Kulturgutes Rennsteig durch die geplante Querung mit der 380-kV-Leitung.

Für den Ilm-Kreis bildet auch der mögliche Einsatz von Kurzstielleitungen keine Alternative. Dieser sei mit einer deutlich breiteren Schneise und einer höheren Mastzahl verbunden und verstärke die nachteilige Wirkung im Querungsbereich. Aufgrund der Erheblichkeit der mit einer Kabelanlage verbundenen Baumaßnahmen werde auch diese als Eingriff in das Kulturdenkmal vom Ilm-Kreis abgelehnt.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie lehnt für beide Trassenvarianten die Errichtung einer Kabelanlage im Querungsbereich des Rennsteigs sowie die Benutzung des Rennsteigs als Zufahrtsstrecke für die Baufahrzeuge ab. Sowohl mit den Baumaßnahmen an sich als auch mit der verbleibenden Schneise sei nicht nur eine Beeinträchtigung sondern eine Zerstörung des Rennsteiges verbunden.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie sieht auch in einer Freileitung einen gravierenden Eingriff in den zusammenhängenden Landschaftsraum Thüringer Wald/ Schiefergebirge mit Rennsteig. Ausgehend von einer ausreichenden Begründung für die Errichtung der 380-kV-Leitung und unter der Voraussetzung der Anwendung des „ökologischen Schneisenmanagements“ wird jedoch die Möglichkeit der Querung des Rennsteigs mit einer Freileitung nicht ausgeschlossen. Der Einsatz von Kurzstielleitungen wird allerdings nicht befürwortet.

Die obere Landesplanungsbehörde folgt unter Anwendung der **Maßgabe M 2** der Forderung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie die Querung des Rennsteigs mit einer Kabelanlage auszuschließen. Aufgrund des Umfangs des dafür notwendigen bau-, anlage- und betriebsbedingten Eingriffes (vgl. auch Anhang II, UVP) stellt sich die Querung mit einer Freileitung als eine wesentlich geringere Beeinträchtigung dar. Die positiven forstwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Aspekte des „ökologischen Schneisenmanagements“ (**Maßgabe M 20**) können zusätzlich auch eingriffsmindernd auf das Kulturgut Rennsteig wirken. Zwar erfolgt auch hier durch die Errichtung der Maste und die notwendige Schneise ein Eingriff in den Umgebungsschutz, das Kulturdenkmal an sich wird aber durch die Überspannung nicht zerstört. Die generelle Ablehnung der Trassenquerung des Rennsteigs aus Gründen des Denkmalschutzes durch den Landkreis Sonneberg und den Ilm-Kreis kann daher nicht nachvollzogen werden.

Problematisch erscheint allerdings eine vom Antragsteller angedachte mehrwöchige Nutzung des Rennsteiges als Baustraße für Materialtransporte zwischen dem Ortsrand Friedrichshöhe und der Leitungsschneise. Entsprechend der Forderung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, wonach Eingriffe in die Substanz und Gestalt des Kulturdenkmals auf ein unabdingbares Maß einzuschränken sind, sind im Zuge des weiteren Planungsverfahrens Alternativen zu suchen und mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen (vgl. **Maßgabe M 6**).

Neben den o.g. Ausführungen zum „Pläncknerschen Rennsteig“ und zu den größeren, oft ortsbildprägenden Kulturdenkmalen, deren mögliche Betroffenheiten nachfolgend in den jeweiligen Trassenabschnitten bzw. unter E.II 3.6 in die Abwägung eingestellt werden, verweist der Bereich Bau- und Kunstdenkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie in seiner Stellungnahme auf die mehrfache Querung von historischen Grenzversteinerungen bei beiden großräumigen Trassenvarianten. Die diesbezüglichen Forderungen nach Vermeidung der Errichtung von Maststandorten im Bereich dieser Kulturdenkmale sowie deren Dokumentation und Sicherung vor Beschädigung während der Baumaßnahmen werden von der oberen Landesplanungsbehörde als **Maßgabe M 10** aufgenommen.

Mit Umsetzung der Maßgaben zum Denkmalschutz im Rahmen der Feintrassierung kann aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde eine Bestandsgefährdung von Kulturdenkma-

len, wie derzeit vom Landkreis Sonneberg, der Stadt Schalkau und in verschiedenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit befürchtet, ausgeschlossen werden. Da lt. Aussage des Landkreises Sonneberg die räumliche Ausdehnung bestimmter Bodendenkmale zum Teil gar nicht bekannt ist, könnten dementsprechende Erkundungen im Rahmen einer archäologischen Baubegleitung erfolgen.

Im Folgenden werden die einzelnen Abschnitte unter Berücksichtigung ihrer Zuordnung zu den jeweiligen großräumigen Trassenvarianten, betrachtet.

Abschnitt A1

Hierbei handelt es sich um den nördlichen Abschnitt der Variante Goldisthal, der von allen davon abzuleitenden Untervarianten genutzt wird (vgl. Tabelle 2).

Beginnend am Portal des UW Altenfeld führt der Trassenkorridor entlang der im Bau befindlichen ICE-Strecke bis südlich der Rennsteigquerung bei Friedrichshöhe fast ausschließlich durch große zusammenhängende Waldgebiete und somit weitgehend siedlungsfern. Dabei verläuft der Abschnitt zunächst im westlichen Parallelverlauf zur bestehenden 380-kV-Leitung, die das Pumpspeicherwerk Goldisthal mit dem UW Altenfeld verbindet. Auf ca. 2/3 der Strecke wird auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung eine 110-kV-Leitung mitgeführt, die nördlich von Goldisthal in Richtung Ostthüringen verschwenkt.

Von einigen exponiert gelegenen Ortsrändern Altenfelds und stellenweise auch von den südwestlichen Orteilen aus ist die geplante Freileitung deutlich erkennbar.

Von Großbreitenbach aus ergeben sich kaum Sichtmöglichkeiten aufgrund von Verschattungen am Stadtrand (Gebäudekomplexe, Gehölzbestände) bzw. vor dem UW Altenfeld (Wald). Als Vorbelastung ist hier zusätzlich die vorhandene 380-kV-Leitung nach Remptendorf einzustellen.

Größere Offenlandbereiche befinden sich östlich von Masserberg. Auf der offenen Hochlandfläche (Hinterer Schmiedebacher Kopf) werden die Maste deutlich erkennbar sein. Die geplante Leitung verläuft über noch stärker exponiertes Gelände, als es bei der vorhandenen 380/110-kV-Leitung der Fall ist. Als Vorbelastungen wirken die im Zusammenhang mit dem Bau der ICE-Strecke entstandenen Erdstoffdeponien.

In diesem Bereich sind nur einige Abschnitte durch Wald (Ramseltalskopf) verschattet.

Mit ca. 250 m ist die größte Annäherung an Wohnbebauung in diesem Trassenabschnitt im Bereich der Ortslage Goldisthal zu verzeichnen. Dementsprechend sind einige, nicht vom Wald verschattete Leitungsabschnitte von mehreren Punkten in der Ortslage Goldisthal, v. a. oberhalb des Rehtals, deutlich sichtbar. In anderen Teilen der Ortschaft wird die Sicht auf die Leitung durch die innerörtliche Bebauung, die vorhandenen Baumbestände bzw. die bewaldeten Talhänge verdeckt.

Der weitere Verlauf des Korridors ist siedlungsfern. Diese Tatsache sowie die großräumige Bestockung mit Wald, welche weiträumige Verschattungen hervorruft, sorgen dafür, dass die Freileitung nur an wenigen Stellen wahrgenommen werden kann. Die im Bau befindliche ICE-Strecke wird ab dem Bereich „kleiner Sauberg“ als Tunnel geführt, so dass diese Infrastrukturmaßnahme nicht als raumordnerisch zu gewichtende Vorbelastung eingestellt wird.

Eine Annäherung an Siedlungsbereiche erfolgt wieder westlich von Friedrichshöhe, im Kreuzungsbereich zum Rennsteig. Bei der derzeitigen Lage der potentiellen Leitungsachse könnten die oberen Teile einer Doppeltonnenleitung am Schweinsberg von den östlichen Ortsteilen und vom nördlich des Ortes verlaufenden Rennsteig sichtbar sein.

Die Gemeinde Altenfeld lehnt das geplante Vorhaben in seinen einzelnen Varianten ab, da sich dieses negativ auf die Lebensqualität der Menschen in der Gemeinde auswirke, dem Ziel des weiteren Ausbaus des Tourismus entgegenstehe und die Gemeinde bereits erhebliche Einschnitte durch Infrastrukturmaßnahmen hinnehmen musste.

Bei einer Abwägung im ROV zugunsten des Vorhabens favorisiert die Gemeinde die Variante Goldisthal, da dieser Trassenverlauf parallel zur bereits vorhandenen 380-kV-Leitung (UW

Altenfeld – Pumpspeicherwerk Goldisthal) von der Ortslage aus weniger sichtbar sei. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien in Abstimmung mit der Gemeinde auf deren Gebiet vorzusehen.

Die Ortslage Altenfeld liegt deutlich außerhalb des im ROV betrachteten Trassenkorridors A1. Eine direkte Beeinflussung des Siedlungsbereiches kann daher ausgeschlossen werden. Auf die für die Gemeinde besonders relevanten Themen der Beeinträchtigung von Erholungsfunktionen und des Landschaftsbildes wird unter E.II.3.6 und E.II.6 näher eingegangen. Die Problematik der Ausgleichsmaßnahmen wird im Abschnitt E.II.3.1 der vorliegenden landesplanerischen Beurteilung behandelt.

Die Stadt Großbreitenbach lehnt das Vorhaben in der vorliegenden Form grundsätzlich ab. In der Stellungnahme werden neben grundsätzlichen Ablehnungsgründen, die unter E.II in anderen Abschnitten der landesplanerischen Beurteilung berücksichtigt werden, Beeinträchtigungen für die Bevölkerung durch zusätzliche Masten und Geräusche (u.a. Korona Effekt) gesehen. Insbesondere werden durch Überschneidungen/Überlappungen und örtliche Nähe der künftigen ICE-Strecke Flächeninanspruchnahmen, Nutzungsbeschränkungen und Abholzungen mit dauerhaft überproportionalen negativen Auswirkungen im Bereich der Stadt befürchtet. Entsprechende eingriffsnaher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien nicht geplant bzw. würden deren Festlegungen konterkarieren.

Der oberen Landesplanungsbehörde ist bewusst, dass sich bereits durch den Bau bzw. Ausbau anderer Infrastrukturprojekte (ICE-Tunnel, Umspannwerk Altenfeld) Veränderungen des Siedlungsumfeldes und des Landschaftsraumes ergeben haben und weiter ergeben werden. Dies resultiert im Wesentlichen aus der standörtlichen Lage des Umspannwerkes Altenfeld (direkt südlich des Stadtgebietes) als Knotenpunkt verschiedener Hochspannungsleitungen einschließlich der 380-kV-Anbindung des Pumpspeicherwerkes Goldisthal. Siedlungsflächen sind aber vom hier in Rede stehenden Vorhaben nicht betroffen. Von überproportionalen negativen Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung der Stadt durch die geplante Weiterführung der 380-kV-Leitung vom Umspannwerk Altenfeld in Richtung Süden zur Landesgrenze Thüringen/Bayern ist – auch im Vergleich zu anderen Kommunen - nicht auszugehen.

Die Problematik der Ausgleichsmaßnahmen wird, wie oben erwähnt, im Abschnitt E.II.3.1 der vorliegenden landesplanerischen Beurteilung behandelt.

Die Gemeinde Goldisthal setzt sich in ihrer ablehnenden Stellungnahme mit den Auswirkungen der Leitung auf die vorhandenen und geplanten touristischen Infrastrukturprojekte auseinander. Dementsprechend erfolgt eine diesbezügliche Abwägung unter E.II.6.

Dies gilt auch für die von der Gemeinde Masserberg geäußerte Befürchtung, dass die negativen Auswirkungen der 380-kV-Leitung ihre Existenz als heilklimatischer Kurort in Frage stellen.

Der Trassenkorridor im Bereich der Ortslagen Masserberg und Goldisthal ist geprägt von der raumordnerisch positiv zu bewertenden Parallelführung der Leitung mit der vorhandenen 380-kV-Anbindung des Pumpspeicherwerkes Goldisthal zum Umspannwerk Altenfeld sowie der in diesem Bereich wechselnd als Tunnel bzw. über Brückenbauwerke geführten ICE-Neubaustrecke.

Die Siedlungsbereiche der Gemeinde Masserberg befinden sich in einem Abstand von mindestens 1,3 km zur potentiellen Leitungsachse und somit deutlich außerhalb des im ROV betrachteten Trassenkorridors. Unbestritten ist besonders vom östlichen Siedlungsrand eine hohe Sichtbarkeit der Leitung gegeben. Die geplante 380-kV-Leitung (potentielle Leitungsachse) soll westlich der bestehenden Leitung eingeordnet werden und würde damit näher an den Ort heranrücken. Eine direkte Beeinflussung des Siedlungsbereiches kann aber aufgrund der Lage des Ortes deutlich außerhalb des Trassenkorridors ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die Siedlungsbereiche von Goldisthal. Zwar reicht hier der Trassenkorridor bis an die südwestliche Ortslage heran, es bestehen aber innerhalb des Korridors Möglich-

keiten für einen Leitungsverlauf westlich der bestehenden Hochspannungsleitung, bei dem Überspannungen der Siedlungsbereiche vermieden werden können. Bereits aufgrund der Topographie erscheint in diesem Bereich eine Verlegung der Leitung in den östlichen Korridorbereich unwahrscheinlich, trotzdem soll über die **Maßgabe M 17**, die den gesamten Abschnitt A1 betrifft, der geforderte westliche Trassenverlauf in diesem Bereich gesichert werden.

Durch die geplante Hochspannungsleitung sieht der Landkreis Sonneberg das überlieferte Erscheinungsbild und damit die künstlerische Wirkung für die als Denkmale gemäß § 2 Abs. 1 ThürDSchG klassifizierte Kirche, das Hauptgebäude des ehemaligen Sägewerkes und das ehemalige Gasthaus in Goldisthal beeinträchtigt.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ist eine derartige Aussage nicht nachvollziehbar, da die vorhandene Topographie, die Einordnung dieser Gebäude innerhalb der Ortslage und die bereits bestehenden Vorbelastungen durch Hochspannungsleitungen (380-kV- sowie 110-kV-Leitung) bei dieser Bewertung des Landkreises Sonneberg unberücksichtigt geblieben sind. Mit der Umsetzung der **Maßgabe M 17**, die ein weiteres Heranrücken der geplanten Leitung an die Ortslage verhindern soll, sowie der **Maßgabe M 10** kann gleichzeitig auch dem Denkmalschutz Rechnung getragen werden.

Die Gemeinde Sachsenbrunn lehnt kategorisch den Bau der 380-kV-Leitung ab. Aus ihrer Sicht sind sowohl das Vorhaben selbst als auch die erstellten Planunterlagen nicht nachvollziehbar. Sie erwartet neben den bereits erwähnten Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen nicht vertretbare Beeinträchtigungen des Tourismus in der vom Trassenabschnitt A1 tangierten Region um Friedrichshöhe. Dies gelte auch im Falle der für den Bereich der Rennsteigquerung westlich von Friedrichshöhe angedachten Erdverkabelung, besonders wegen der zusätzlichen Freileitung und den lt. Planung notwendigen oberirdischen Übergabebauwerken.

Der Landkreis Hildburghausen lehnt aus bauleitplanerischer Sicht den Trassenverlauf in beiden großräumigen Varianten ab, u.a. sei die Ortslage Friedrichshöhe weniger als 1 km vom Trassenkorridor entfernt.

Die Ortslage Friedrichshöhe liegt außerhalb des im ROV betrachteten Trassenkorridors. Eine direkte Beeinflussung des Siedlungsbereiches kann somit sowohl bei der Errichtung einer Freileitung als auch einer Kabelanlage ausgeschlossen werden.

Die von der Gemeinde Sachsenbrunn benannten Aspekte zu Tourismus und Erholung werden im Abschnitt E.II.6 in die Abwägung aufgenommen.

Die Frage nach der technischen Ausgestaltung der Freileitung als Doppeltonnenleitung bzw. mit zwei parallel geführten Kurzstielleitungen spielte für die Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich des Belangs Bevölkerung und Siedlung durch die betroffenen Kommunen im Abschnitt A1 keine Rolle. Eine raumordnerische Abwägung ist diesbezüglich hier nicht erforderlich. Die technische Ausgestaltung wird aber insbesondere bei der Betrachtung des Landschaftsbildes in E.II.3.6 in die Abwägung eingestellt.

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf die Belange Bevölkerung und Siedlung kann im Abschnitt A1 erreicht werden.

Abschnitt A2.1

Der Abschnitt A2.1 wird bei den Goldisthal-Varianten 1 – 4 genutzt (vgl. Tabelle 2). Er führt in westlicher Umgehung des Bleißberges vom oberen Südhang des Schweinsberges in Richtung Süden bis zum Kreuzungspunkt der Abschnitte B4.1, C1 und A3 südwestlich von Mausendorf.

Dabei führt die Leitung zunächst über den Pechgrund zum Rüttelsberg hinüber. Die potentielle Leitungsachse verläuft östlich der Wohnbebauung der Ortschaft Saargrund und in ihrer südlichen Fortsetzung zwischen den Ortslagen Stelzen und Mausendorf. Die Offenlandschaft zwischen Stelzen und Mausendorf unterliegt großflächiger Acker- und Grünlandnutzung (derzeit mit ICE-Baustelle). Die Freileitung wird von den Ortsrändern mehr oder weniger deutlich sichtbar sein. Die größte Annäherung auf Stelzener Gemarkung ergibt sich mit dem am westlichen Ortsrand liegenden Friedhof (100 m). Während der Ortskern von Stelzen überwiegend in einem schmalen Talraum liegt, dessen Ränder mit dichten Gehölzbeständen bestockt sind, bietet sich vom westlichen Siedlungsrand Mausendorfs ein weitgehend freier Blick auf die in exponierter und transparenter Landschaft verlaufende Freileitung. Verschattende Elemente fehlen im Umfeld des Leitungskorridors.

Die Gemeinde Sachsenbrunn lehnt kategorisch den Bau der 380-kV-Leitung ab. Aus ihrer Sicht sind sowohl das Vorhaben selbst als auch die erstellten Planunterlagen nicht nachvollziehbar. Durch die Trassenführung im Abschnitt A2.1 sieht sie unberührte Landschaftsteile zerstört und Mensch und Umwelt zusätzlicher elektrischer und magnetischer Strahlung ausgesetzt.

Der Landkreis Hildburghausen lehnt aus bauleitplanerischer Sicht den Trassenverlauf in beiden großräumigen Varianten ab, u.a. seien die Ortslagen Stelzen und Saargrund direkt vom Trassenkorridor betroffen, die Ortslage Schirnrod befinde sich weniger als 1 km vom Trassenkorridor entfernt. Darüber hinaus sei diesbezüglich auch in Stelzen der Bereich der Ergänzungssatzung „Schirnroder Weg“ betroffen.

Die Stadt Schalkau, deren Gemarkung Mausendorf vom Abschnitt A2.1 gequert wird, lehnt ebenfalls den Bau der 380-kV-Leitung aufgrund der damit zusammenhängenden Belastungen ab. Durch den Bau der ICE-Strecke Erfurt - Ebersfeld sei es in den Gemarkungen der Stadt bereits zu sehr großen landwirtschaftlichen und ökologischen Eingriffen und Belastungen der Menschen gekommen bzw. seien durch die fortschreitende Bautätigkeit noch zu erwarten. Wie auch der Landkreis Sonneberg kritisiert sie, dass vorhandene Bauleitplanungen nicht in die Planunterlagen zum ROV eingestellt und berücksichtigt worden seien.

Unter raumordnerischen Gesichtspunkten erfolgt im Abschnitt A2.1 durch die Trassenführung eine Neubelastung des Raumes, da keine Vorschädigungen durch Leitungen bzw. die ICE-Strecke, die hier weiterhin im Tunnel geführt wird, bestehen.

Teile der Ortslagen Saargrund und Stelzen sowie die Ortslage Mausendorf als Ganzes liegen innerhalb des betrachteten Trassenkorridors. In diesem Bereich beträgt die Gesamtbreite des Trassenkorridors allerdings ca. 1000 m. Hier wurde, wie an anderen Abschnitten auch, der Untersuchungsraum aufgeweitet, um die örtlichen Verhältnisse, die Ergebnisse der Trassierungs-Voruntersuchungen und mögliche alternative Trassierungsmöglichkeiten im Rahmen einer nachfolgenden Feintrassierung berücksichtigen zu können. Verbindliche Bauleitplanungen der Stadt Schalkau sind nach Recherche der oberen Landesplanungsbehörde im Abschnitt A2.1 durch den Trassenkorridor nicht betroffen.

Überspannungen von bestehenden bzw. geplanten Siedlungsflächen sind in Bezug auf die potentielle Leitungsachse bei keiner der o.g. Ortslagen zu erwarten. Die Betrachtung anderer betroffener Belange (Naturschutz, Landschaftsbild) ausgeklammert, bestünden aber lediglich im Bereich Saargrund Möglichkeiten für eine Trassenoptimierung durch eine östliche Verschiebung der Leitungsachse. Für die Orte Stelzen und Mausendorf würde eine Verschiebung der Leitungsachse im Trassenkorridor dagegen zu neuen Belastungen für die jeweils andere Ortslage führen.

Die Aussage der Gemeinde Sachsenbrunn keine Zustimmung zur Überspannung des Gemeindewaldes bei Stelzen zu geben, da dieser als Einnahmequelle für die Gemeinde unverzichtbar sei, ist im Zuge des ROV nicht von Entscheidungsrelevanz. Die Problematik der Waldbetroffenheiten wird im Abschnitt E.II.5 abgewogen, eigentumsrechtliche Fragestellungen

gen werden nach Festlegung des tatsächlichen Trassenverlaufs im Planfeststellungsverfahren behandelt.

Die Frage nach der technischen Ausgestaltung der Freileitung als Doppeltonnenleitung bzw. mit zwei parallel geführten Kurzstielleitungen spielte für die Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich des Belangs Bevölkerung und Siedlung durch die betroffenen Kommunen im Abschnitt A2.1 keine Rolle. Eine raumordnerische Abwägung ist diesbezüglich hier nicht erforderlich. Die technische Ausgestaltung wird aber insbesondere bei der Betrachtung des Landschaftsbildes in E.II.3.6 in die Abwägung eingestellt.

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf die Belange Bevölkerung und Siedlung kann im Abschnitt A2.1 nur bedingt erreicht werden.

Abschnitt A2.2

Der Abschnitt A2.2 wird bei den Goldisthal-Varianten 5 und 6 genutzt (vgl. Tabelle 2). Er führt in östlicher Umgehung des Bleißberges vom oberen Südhang des Schweinsberges in Richtung Süden bis nordöstlich Truckenthal.

In ihrem überwiegenden Verlauf ist die Leitungsführung siedlungsfern. Einige Maste könnten von der Ferien- und Freizeitanlage im Truckenthaler Grund teilweise erkennbar sein. Beim Austritt aus dem Waldgebiet ist dagegen der über den Herrenberg verlaufende Leitungsabschnitt von Theuern aus sehr deutlich wahrnehmbar. Von den exponierten Masten geht eine deutliche Fernwirkung der Leitung aus.

Südlich des Herrenberges verlässt die geplante Freileitung das Waldgebiet und verläuft zwischen Neundorf und Theuern über Grünland mit Bäumen und Hecken. Dabei verläuft die potentielle Leitungsachse östlich der Wohnbebauung der Ortschaft Neundorf. Als erhebliche Vorbelastung wirkt hier die im Bau befindliche ICE-Trasse, die in diesem Bereich den Bleißberg-Tunnel verlässt. In dem Offenland sind kaum Strukturen vorhanden, mit deren Hilfe sich Freileitungen wirkungsvoll verschatten ließen.

Die Stadt Schalkau, die insbesondere mit den Gemarkungen Neundorf und Theuern vom Abschnitt A2.2 berührt ist, lehnt den Bau der 380-kV-Leitung grundsätzlich ab. Eine differenzierte Bewertung/Vergleich der Trassenabschnitte aus siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten erfolgte in der Stellungnahme der Stadt Schalkau nicht. Bezüglich des Abschnittes A2.2 wird darauf verwiesen, dass der Bebauungsplan „Feriendorf Sonnental“ nicht in die Planunterlagen zum ROV aufgenommen sei.

Darüber hinaus verweist die Stadt Schalkau, wie auch der Landkreis Sonneberg, auf die Betroffenheit von Kulturdenkmälern in ihrem Stadtgebiet. Für den Abschnitt A2.2 betrifft das insbesondere die Wallanlage Herrenberg, deren kulturgeschichtliche Bedeutung auch von anderen Beteiligten, wie der Ortsgruppe Natur- und Heimatfreunde Siegmundsburg im Kulturbund für Europa e.V., hervorgehoben wird.

Sowohl die Ortslagen Neundorf als auch Theuern befinden sich außerhalb des Trassenkorridors. Dies trifft auch auf die Ferienanlage „Sonnental“ im Truckenthaler Grund zu, die in ihrem Bestand auch in den Unterlagen zum ROV dargestellt ist. Eine direkte Beeinflussung der Siedlungsbereiche kann damit ausgeschlossen werden. Die geplante 380-kV-Leitung muss in diesem Bereich aber relativ siedlungsnah zwischen der Ortslage und der Ferienanlage geführt werden.

In Bezug auf die Wallanlage Herrenberg ist festzustellen, dass deren Bestand und Sicherung im Zuge der mit **Maßgabe M 9** festgesetzten archäologischen Baubegleitung im Rahmen der Feintrassierung gewährleistet werden soll.

Die Frage nach der technischen Ausgestaltung der Freileitung als Doppeltonnenleitung bzw. mit zwei parallel geführten Kurzstielleitungen spielte für die Beurteilung des Vorhabens hin-

sichtlich des Belangs Bevölkerung und Siedlung durch die betroffenen Kommunen im Abschnitt A2.2 keine Rolle. Eine raumordnerische Abwägung ist diesbezüglich hier nicht erforderlich. Die technische Ausgestaltung wird aber insbesondere bei der Betrachtung des Landschaftsbildes in E.II.3.6 in die Abwägung eingestellt.

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf die Belange Bevölkerung und Siedlung kann im Abschnitt A2.2 nur bedingt erreicht werden.

Abschnitt A3

Hierbei handelt es sich um einen Abschnitt, der bei den Goldisthal-Varianten 1 und 2 genutzt wird (vgl. Tabelle 2). Er führt vom Kreuzungspunkt der Abschnitte B4.1, C1 und A2.1 südwestlich von Mausendorf durch das Krellsental bis zur 110-kV-Leitung nördlich von Bachfeld zum Kreuzungspunkt der Abschnitte B4.2 und C3.

Im Abschnitt A3 gibt es keine Vorprägung des Raumes durch andere Infrastruktureinrichtungen, Bündelungseffekte können somit nicht genutzt werden. Der Trassenkorridor verläuft relativ siedlungsfern, Ortslagen werden von ihm nicht berührt.

Da die potentielle Leitungsachse in den Abschnitten A2.1 und B4.2 jeweils näher an die Ortslagen Mausendorf bzw. Bachfeld heranreichen, können mögliche siedlungsstrukturelle Betroffenheiten der Gemeinden im Abschnitt A3 nicht größer sein, als dort festgestellt. Bei beiden Abschnitten (A2.1 und B4.2) kommt die raumordnerische Abwägung zu dem Ergebnis, dass eine Trassenführung in Bezug auf den Belang Bevölkerung und Siedlung raumverträglich gestaltet werden kann.

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf die Belange Bevölkerung und Siedlung kann somit auch im Abschnitt A3 erreicht werden.

Abschnitt B1a

Hierbei handelt es sich um den nördlichen Abschnitt der Variante Schleusingen, der von allen davon abzuleitenden Untervarianten genutzt wird (vgl. Tabelle 2). Dieser Abschnitt führt vom UW Altenfeld bis zur Waldauer Höhe in weiten Teilen parallel zu einer vorhandenen 220/110-kV-Leitung.

Durch das sehr bewegte Relief fällt die Sichtbarkeit der geplanten Freileitung im gesamten Abschnitt B1a sehr unterschiedlich aus.

Am Umspannwerk Altenfeld besteht eine sehr hohe Vorbelastung durch mehrere vorhandene Freileitungen. Ein größerer Offenlandbereich (Wiesen) befindet sich nördlich von Altenfeld. Der hier verlaufende Leitungsabschnitt wird vom nördlichen Ortsrand Altenfelds, der zum Teil nur einen Abstand von ca. 250 m von der potentiellen Leitung aufweist, deutlich sichtbar sein.

Nahe der Landesstraße L 2648 verlässt die Leitungstrasse den Parallelverlauf zur 220/110-kV-Leitung und schwenkt zum Kohlhieb hinüber, um dort den Rennsteig zu queren.

Im weiteren Verlauf bis in den Raum nördlich von Oberneubrunn ist die 380-kV-Leitung von besiedelten Bereichen aus kaum sichtbar, da sich der Korridor in ausreichender Entfernung zu den Orten befindet bzw. durch die großräumigen Waldbestände wirkungsvoll verschattet wird.

Zur Umgehung der Siedlungsflächen im Büchelbachtal (Wohnhaus und Wochenendgrundstücke) und im Schleusegrund (Wohnbebauung) verlässt die geplante Freileitung unterhalb des Sommerberges den Parallelverlauf zur 220/110-kV-Leitung und schwenkt großräumig in nordwestliche Richtung aus.

Im Raum Schönau quert der Leitungskorridor – wiederum im Parallelverlauf mit der 220/110-kV-Leitung - wertvolle Offen- und Halboffenlandschaft. Im weiteren Verlauf ist wiederum ein Abschwenken der geplanten Freileitung von der vorhandenen 220/110-kV-Trasse erforder-

lich, um einen wertvollen Laubwaldkomplex bzw. die Siedlungsflächen von Langenbach zu umgehen. Damit ergibt sich aber ein Heranrücken der Leitung an den Ortsteil Steinbach. Nördlich von Waldau schwenkt die 380-kV-Leitung wieder zur vorhandenen 220/110-kV-Leitung. Bis zur Waldauer Höhe ist die hinter der 220/110-kV-Leitung verlaufende Freileitung am Albertsberg von Waldau aus deutlich sichtbar.

Wie in den Ausführungen zum Trassenabschnitt A1 dargestellt, lehnt die Gemeinde Altenfeld das geplante Vorhaben in seinen einzelnen Varianten ab. Im Fall der Realisierung des Vorhabens wären die Menschen insbesondere durch die Trassenvariante Schleusingen (Abschnitt B1a) betroffen, da hier die Wohnbebauung teilweise nur 400 - 500 m entfernt liege. Als negative Auswirkungen seien die zu erwartenden Emissionen sowie die Entstehung von Elektromog zu beachten. Der neue Trassenverlauf rücke näher an den Aussichtspunkt Haubegipfel heran und wäre nördlich der Ortslage deutlich sichtbar.

Der Trassenkorridor nördlich der Ortslage Altenfeld ist geprägt von der grundsätzlich raumordnerisch positiv zu bewertenden geplanten Parallelführung der 380-kV-Leitung mit der vorhandenen 220/110-kV-Leitung. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter E.II.1 verwiesen.

Mit dem derzeitigen Verlauf der potentiellen Leitungssachse käme es aber zur Überspannung eines Gartengrundstücks. Dies widerspräche den Forderungen der Immissionsschutzbehörden bzgl. der Einordnung einer 380-kV-Leitung. Innerhalb des Trassenkorridors besteht aber die Möglichkeit einer nördlichen Verschiebung des Leitungsverlaufes. Damit wären zwar eine deutlich exponiertere Lage sowie ein weiteres Heranrücken an den Haubegipfel verbunden, unter Beachtung der **Maßgaben M 7, M 8 und M 18** aber hinsichtlich Bevölkerung/Siedlung eine raumverträgliche Einordnung der Leitung möglich.

Seitens der Gemeinde Neustadt am Rennsteig wird der Bau der 380-kV-Leitung in seinen einzelnen Varianten abgelehnt. Bei einer Abwägung im ROV zugunsten des Vorhabens sei der Variante Goldisthal der Vorzug zu geben. Der Trassenverlauf der Variante Schleusingen wäre bereits unmittelbar in der Gemarkung Kahlert im freien Gelände sichtbar, rücke näher an die touristischen Aussichtspunkte heran und wirke sich negativ auf die Menschen und das Landschaftsbild aus.

Die Gemeinde weist weiterhin darauf hin, dass ein bestandskräftiger Bebauungsplan für ein Wochenendhausgebiet in der Gemeinde existiere, dessen Umsetzungs- und Vermarktungschancen durch die geplante 380-kV-Leitung erheblich negativ beeinflusst werde.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde sind direkte Beeinträchtigungen der Siedlungsbereiche der Gemeinde Neustadt am Rennsteig nicht zu erwarten, da diese deutlich außerhalb des Trassenkorridors liegen. Die nächste Annäherung an den Trassenkorridor ist mit ca. 400 m bei der Ortslage Kahlert zu verzeichnen. Das geplante Wochenendhausgebiet am südlichen Ortsrand von Neustadt ist entsprechend dem vorliegenden Bebauungsplan in die Planunterlagen aufgenommen worden (vgl. UVS, Anlage 2.3, Blatt 2). Der Abstand zum nördlichen Rand des Trassenkorridors beträgt ca. 1,1 km, so dass auch hier direkte Beeinflussungen ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus gehende grundstücksbezogene Bewertungen können im derzeitigen Verfahrensstand auf raumordnerischer Ebene nicht vorgenommen werden. Dies betrifft z.B. die vermutete Verschlechterung der Vermarktungsbedingungen für das Wochenendhausgebiet. Insofern wird auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verwiesen.

Die Gemeinde Schleusegrund lehnt den Bau der 380-kV-Leitung, Variante Schleusingen, ab. Durch diese Maßnahme werde das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Schleusegrund in unverträglichem Ausmaß gestört, die Flora und Fauna beeinträchtigt, der Erholungswert sowie die touristische, wirtschaftliche und raumplanerische Funktion der Gemeinde nachhaltig geschädigt, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung verschlechtert, den ansässigen Fremdenverkehrsbetrieben die wirtschaftliche Grundlage entzogen und Wertverluste für Haus- und Grundbesitzer verursacht.

Hinsichtlich der Siedlungsbetroffenheit führt die Gemeinde aus, dass der in den Planungsunterlagen dargestellte Abstand zu den Siedlungsflächen der Gemeinde nicht korrekt sowie zu gering bemessen sei. Gegen die Querung der Innenbereiche der Ortslagen Schönbrunn, Unterneubrunn, Langenbach und Schönau durch die geplante Leitungstrasse sowie die Trassennähe zu den Innenbereichen Gießübel und Steinbach werde deshalb Einspruch eingelegt. Die Darstellung der vorhandenen und geplanten Baugebiete in der Gemeinde Schleusegrund sei unvollständig, der Entwurf des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen. Die Umsetzung der neu ausgewiesenen Baugebiete wäre durch den Bau der 380-kV-Leitung gefährdet bzw. ausgeschlossen. Dem Entzug bzw. der Beeinträchtigung von potentiellen Siedlungs- und Freiflächen im Gemeindegebiet werde deshalb widersprochen.

Die Gemeinde Nahetal-Waldau lehnt grundsätzlich den Neubau einer 380 kV-Leitung ab. Sie sieht in diesem Vorhaben einen erheblichen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Mit dem Bau dieser 380-kV-Leitung werde es nicht möglich sein den Flächennutzungsplan des Planungsverbandes der Gemeinden St. Kilian, Nahetal-Waldau, Schleusegrund und Masserberg in seinem vorliegenden Entwurf umzusetzen. Als Beispiel benennt sie die in dem Bebauungsplanentwurf beschlossenen Erweiterungen für Wohngebietsbebauungen in Waldau „Am Stein“ und „Am Hopfengarten“ sowie für das Gewerbegebiet „Waldauer Berg“ in Richtung „Hohe Straße“.

Ansatzpunkt für die Trassierung der Variante Schleusingen war die Nutzung des Bündelungseffektes mit der bestehenden 220/110-kV-Leitung, die vom Umspannwerk Altenfeld über Schleusingen nach Suhl führt. Mit dieser Leitung sind allerdings Überspannungen bzw. direkte Tangierungen von Siedlungsflächen der Gemeinde Schleusegrund verbunden. Daher wurde vom Vorhabensträger der Trassenkorridor insbesondere im Bereich Schönbrunn und Langenbach aufgeweitet, um Überspannungen von Siedlungsbereichen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, zu vermeiden und einen größtmöglichen Abstand zur Bebauung zu erreichen.

Hinsichtlich der nunmehr gewählten Leitungsführung ist festzustellen, dass auf die Ortslage Gießübel – auch unter Einbeziehung des vorliegenden Flächennutzungsplan-Entwurfs – keine direkten Beeinflussungen zu erwarten sind, da deren Siedlungsflächen außerhalb des Trassenkorridors liegen. Zudem erfolgt auch hier eine nördliche Verschwenkung der potentiellen Leitungssachse vom Ort weg.

Durch die oben beschriebene Aufweitung des Trassenkorridors und die nördliche Einordnung der potentiellen Leitungssachse können im Trassenkorridor liegende Wochenendhausbebauungen im Bereich Oberneubrunn umgangen sowie die Querung des Sportgeländes in Schönbrunn vermieden werden. Gleichzeitig würde die Leitung deutlich von der eigentlichen Ortslage Schönbrunn, wo sich z.B. die Regelschule befindet, abrücken. Eine vollständige Umgehung der Ortslage Schönbrunn ist aufgrund des nördlich angrenzenden Biosphärenreservats „Vessertal“ nicht möglich, es verbleibt eine unvermeidliche Querung in einem derzeit un bebauten Bereich der nördlichen Gabeler Straße. Der von der Gemeinde übergebene Flächennutzungsplan-Entwurf weist dieses Gebiet als gemischte Baufläche aus.

Aufgrund fehlender Rechtsverbindlichkeit sind die Darstellungen des Flächennutzungsplan-Entwurfes im ROV allerdings nicht abwägungsrelevant. Insofern kann auch die Gemeinde Nahetal-Waldau ihre dort dargestellten Erweiterungsflächen nicht der Trassenplanung entgegenhalten. Während die benannten Wohnbauflächenerweiterungen ohnehin außerhalb des Trassenkorridors liegen, käme es bei der angedachten Erweiterung des Gewerbegebietes „Waldauer Berg“ in Richtung „Hohe Straße“ zu wesentlichen Überschneidungen mit dem Trassenkorridor. Allerdings wurde diese Planungsabsicht bereits in der raumordnerischen Stellungnahme vom März 2010 zum Flächennutzungsplan-Entwurf als im Widerspruch zu den Vorgaben einer eigenbedarfsorientierten Siedlungsentwicklung stehend beurteilt.

Die darüber hinaus bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne sind als Bestand bzw. geplante Baugebiete in den Planunterlagen dargestellt. Direkte Betroffenheiten, wie vom Landkreis Hildburghausen benannt, sind nicht gegeben. Zwar liegen Teile der Bebauungspläne „Gabeler Straße“ (WA) sowie „Köpfchen“ (SO_{ERH}) der Gemeinde Schleusegrund OT

Schönbrunn im Bereich des südlichen Trassenkorridors, durch ihre Lage südlich der bestehenden 220/110-kV-Leitung würden sie aber von der potentiellen Leitungsachse deutlich umgangen. Die anderen verbindlichen Bauleitplanungen in der Gemarkung Schönbrunn, wie z.B. der VEP „Fuchs-Gewürze“, liegen nicht im Trassenkorridor. Dies gilt auch für Baugebiete in Waldau.

Die vorgenommene Aufweitung des Trassenkorridors nördlich von Langenbach zur Umgehung der dortigen Siedlungsflächen führt durch die angedachte Verschwenkung der Leitungsachse der 380-kV-Leitung zu einer neuartigen Belastung der Ortslage Steinbach. Hier kommt es durch den Trassenkorridor zwar nicht zu einer direkten Betroffenheit der Ortslage, die unmittelbar an den Trassenkorridor angrenzende Naturbühne Steinbach-Langenbach könnte aber in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden. Im Sinne der **Maßgabe M 22** ist im Rahmen der Feintrassierung eine geeignete Leitungsführung vorzunehmen. Die obere Landesplanungsbehörde sieht dafür in dem betrachteten Trassenkorridor ausreichend Spielraum für eine raumverträgliche Einordnung.

Selbst wenn im Abschnitt B1a die immissionsschutzrechtlich notwendigen Bedingungen innerhalb des im ROV betrachteten, aufgeweiteten Korridors eingehalten und Überspannungen von Siedlungsbereichen vermieden werden können, stellt sich dieser Abschnitt in Bezug auf den Belang Bevölkerung und Siedlung nur als bedingt raumverträglich dar.

Dies resultiert einerseits aus der Vielzahl und der Länge der von diesem Abschnitt betroffenen Ortslagen (vgl. Anhang II, UVP), andererseits daraus, dass der eigentlich für diesen Abschnitt gewählte Ansatz der Bündelung mit einer vorhandenen Hochspannungsleitung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zum großen Teil nicht realisierbar ist. Mit den Verschwenkungen der Leitung kommt es zu Neubetroffenheiten von Ortslagen (Steinbach) ohne tatsächlich wirksame Entlastungen anderer Ortslagen.

Die Frage nach der technischen Ausgestaltung der Freileitung als Doppeltonnenleitung bzw. mit zwei parallel geführten Kurzstielleitungen spielte für die Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich des Belangs Bevölkerung und Siedlung durch die betroffenen Kommunen im Abschnitt B1a keine Rolle. Eine raumordnerische Abwägung ist diesbezüglich hier nicht erforderlich. Die technische Ausgestaltung wird aber insbesondere bei der Betrachtung des Landschaftsbildes in E.II.3.5 in die Abwägung eingestellt.

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf die Belange Bevölkerung und Siedlung kann im Abschnitt B1a nur bedingt erreicht werden.

Abschnitt B1b

Hierbei handelt es sich um einen weiteren Abschnitt der Variante Schleusingen, der von allen davon abzuleitenden Untervarianten genutzt wird (vgl. Tabelle 2). Dieser Abschnitt führt von der Waldauer Höhe entlang der Autobahn A 73 bis südlich von Crock.

Über die Waldauer Höhe umgeht die Trasse räumlich den Ort Waldau. Da die Ortsbebauung im Talgrund liegt, kann die auf der ausgedehnten Hochfläche verlaufende Leitungstrasse nur schwer eingesehen werden. Südwestlich von Waldau befindet sich ein ausgedehntes Siedlungsgebiet, das in einem Seitental liegt und nahezu vollständig von Gehölzbeständen umgeben ist, die den Blick zur Leitungstrasse unterbrechen.

Ab dem Schleusetal folgt die Leitungstrasse dem Bündelungsgebot im Parallelverlauf der Autobahn A 73. Von Oberrod und der Appelstaler Mühle aus bestimmt die Autobahnbrücke, die im Blickfeld vor der Leitungstrasse verläuft, das Erscheinungsbild der Landschaft. Im Raum zwischen Brattendorf und Poppenwind verläuft der Korridor durch eine Offenlandschaft mit intensiv genutztem Grünland und Ackerflächen in äußerst exponierter Lage (Ahornsberg, Süßberg, Schindersberg).

Bei Brünn verläuft die Leitung vom Ort aus hinter der Autobahn. Die Leitung fällt nur am weiter entfernt gelegenen Schindersberg optisch auf. Von der Ortschaft Crock wird die Sicht auf die in transparenter Landschaft stehenden Leitungsmaste nur stellenweise durch die vorge-

lagerte Erhebung (Steingrübel) eingeschränkt. Die meisten Maste sind vom Ort aus deutlich erkennbar.

Die Gemeinde Nahetal-Waldau stimmt dem Vorhaben nicht zu.

Auf wesentliche Aspekte der Stellungnahme der Gemeinde bzgl. der siedlungsstrukturellen Betroffenheiten wurde bereits im Zusammenhang mit dem zuvor betrachteten Abschnitt B1a eingegangen.

Durch den Abschnitt B1b erfolgt die größte Annäherung an Siedlungsbereiche der Gemeinde in Höhe des Waldauer Wohngebietes „Kurzer Grund“. Diese Bebauung, wie auch die Ortslage Oberrod, liegt aber außerhalb des im ROV betrachteten Trassenkorridors. Eine direkte Beeinflussung dieser Siedlungsbereiche kann daher ausgeschlossen werden.

Die Stadt Schleusingen sieht durch die geplante 380-kV-Leitung in der Variante Schleusingen die Interessen der Stadt erheblich beeinträchtigt. Sie begründet dies mit den vom geplanten Leitungsbau zu erwartenden Einschränkungen für Naherholung und Tourismus im Waldgebiet am Einfirst und am Bergsee Ratscher.

Dazu ist festzustellen, dass Ortslagen der Stadt Schleusingen nicht vom geplanten Trassenkorridor tangiert werden. Eine direkte Beeinflussung von Siedlungsbereichen der Stadt kann daher ausgeschlossen werden. Auf die angesprochenen Aspekte der Naherholung wird unter E.II.6 eingegangen.

Die Gemeinde Auengrund lehnt alle dargestellten Varianten für den Bau der 380-kV-Leitung aufgrund der damit verbundenen erheblichen und lang anhaltenden Störungen für das Gemeindegebiet sowie für die gesamte Region ab. Insbesondere könne eine zu erwartende permanente gesundheitliche Schädigung der Menschen in den betroffenen Siedlungsbereichen nicht hingenommen werden. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde werde eingeschränkt, vorhandene Bebauungspläne und der Flächennutzungsplan der Gemeinde seien in den Unterlagen nicht aufgeführt und dargestellt. Die im Gemeindegebiet ausgewiesenen Wohngebiete würden durch den Bau der 380-kV-Leitung ihre Attraktivität verlieren.

Der Trassenabschnitt B1b quert die Gemarkungen Schwarzbach, Brattendorf, Poppenwind und Crock der Gemeinde Auengrund in Parallelführung mit der Autobahn A 73. Alle Ortslagen liegen außerhalb des hier zu betrachtenden Trassenkorridors, direkte Beeinflussungen der Siedlungsbereiche sind somit nicht zu erwarten. Die rechtskräftigen Bauleitplanungen der Gemeinde sind zwar nicht namentlich erwähnt, aber mit den dargestellten Siedlungsflächen in den Planunterlagen (vgl. Anlage 2.3, Blatt 1) erfasst. Auch diese – z.B. Bebauungsplan „Immenhof“ (WA) in Brattendorf – liegen außerhalb des Trassenkorridors.

Allerdings fehlen gerade in dem zwischen Brattendorf und Poppenwind nah an den Ortslagen verlaufenden Teilbereich verschattende Strukturen. Die für eine viersystemige Leitung benötigten großen Maste werden hohe visuelle Wirkungen auf diese Ortslagen entfalten.

Nördlich der Ortslage Crock auf dem Irmelsberg befindet sich die Bergkirche Crock. Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie besitzt die Bergkirche aufgrund ihrer historischen Bedeutung als Wallfahrtskirche und ihrer deutlich exponierten Lage die Bedeutung einer Landmarke, zu der wichtige Sichtbeziehungen (z. B. vom Kirberg bei Brünn) zu bewahren seien.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ist weder eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes noch der benannten Sichtbeziehungen zu erwarten. Die Bergkirche befindet sich deutlich entfernt vom Trassenkorridor innerhalb eines hohen Baumbestandes. Lediglich im Bereich der Zuwegung zur Kirche aus Richtung Oberlind ergibt sich aufgrund der von dort freien Sichtbeziehungen und der exponierten Lage eine deutliche Sichtbarkeit der noch vor der Autobahn A 73 eingeordneten 380-kV-Leitung.

Auch die Gemeinde Brünn sieht in dem geplanten Vorhaben einen massiven Eingriff in Natur und Landschaft sowie Lebensqualität und lehnt diesen wegen des bereits eingetretenen Ein-

griffs des Autobahnbaues A 73 ab. Bei einem Vorzug der Variante Schleusingen im ROV seien für das Territorium der Gemeinde verschiedene land-, forst- und wasserwirtschaftliche Auflagen umzusetzen.

Die Ortslage Brünn liegt außerhalb des im ROV betrachteten Trassenkorridors. Eine direkte Beeinflussung des Siedlungsbereiches ist somit nicht zu erwarten. Unter Beibehaltung eines Leitungsverlaufs östlich der Autobahn A 73 gilt das auch für die als Kulturdenkmal gesetzlich geschützte Kirche, einschließlich Leichenhalle, Friedhof und Einfriedung. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes dieses Kulturdenkmals, wie vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie befürchtet, wird – trotz der erhöhten Standortlage und der teilweise vorhandenen Sichtbeziehungen – aus raumordnerischer Sicht nicht gesehen. In Bezug auf die von der Gemeinde geforderten land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Auflagen wird auf die Ausführungen zu den entsprechenden Fachbelangen verwiesen.

Die Gemeinde Veilsdorf lehnt den Bau der 380-kV-Leitung insbesondere wegen dem Zweifel an der Notwendigkeit einer solchen Leitung durch und über den Thüringer Wald ab. Trotz des räumlich geringen Einflusses der Leitung wirke sich diese dennoch sehr negativ auf den ländlichen Raum und die Einwohner und Gäste der Einheitsgemeinde Veilsdorf aus. Weiterhin sei die Bedeutung des GRÜNEN BANDES als Refugium für Natur-, Arten- und Biotopschutz, als Biotopverbundsystem sowie als lebendiges Denkmal der deutschen Geschichte und für den Tourismus für die Region im ROV nicht beachtet worden.

Alle Ortslagen der Gemeinde Veilsdorf liegen deutlich außerhalb des Trassenkorridors, so dass diesbezüglich Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. In Bezug auf die Ausführungen zum GRÜNEN BAND wird auf den Punkt E.II.3.1 der vorliegenden landesplanerischen Beurteilung verwiesen.

Insgesamt wird der Trassenabschnitt B1b durch eine fast vollständige Bündelung der geplanten Leitung mit der bestehenden Autobahn A 73 geprägt. Dieser Gesichtspunkt ist raumordnerisch grundsätzlich positiv zu bewerten. Gleichzeitig ist insbesondere im Bereich der Ortslagen Brattendorf und Poppenwind die visuelle Wirkung aufgrund der hohen Transparenz der Landschaft und dem zum Teil nah an Ortschaften verlaufenden Trassenkorridor insgesamt sehr hoch. Möglichkeiten einer weiteren Trassenoptimierung, z.B. durch ein Abrücken der Leitung von den Ortslagen, werden derzeit nicht gesehen.

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf die Belange Bevölkerung und Siedlung kann im Abschnitt B1b nur bedingt erreicht werden.

Umspannwerk Eisfeld West (einschließlich Anbindung)

Der Standort des Umspannwerkes befindet sich westlich der Autobahn A 73 und südwestlich der B4 zwischen den Ortslagen Brünn und Eisfeld auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Anbindung an die 380-kV-Leitung erfolgt vom Trassenabschnitt B1b.

Die Gemeinde Brünn lehnt das geplante UW Eisfeld-West aufgrund der Überplanung der Radwegverlängerung Brünn/Eisfeld (Flurweg 2024) ab.

Die Ortslagen Brünn und Eisfeld liegen ca. 800 bzw. 1700 m vom potentiellen Umspannwerk-Standort (einschließlich Anbindekorridor) entfernt. Eine direkte Beeinflussung des Siedlungsbereiches ist somit nicht zu erwarten.

Eine Überspannung des im Anbindekorridors gelegenen gewerblichen Standortes ist bereits mit der Einordnung der potentiellen Leitungsachse nicht vorgesehen. Erweiterungsabsichten des Standortes sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nicht benannt worden.

Auch eine dauerhafte Beeinträchtigung des benannten Flurweges 2024 durch eine mögliche Einordnung des Umspannwerkes Eisfeld-West in der angrenzenden Gemarkung Crock wird derzeit ausgeschlossen. Im Falle einer Realisierung dieses Umspannwerk-Standortes würde

dieser nach Goßmannsrod führende Flurweg wahrscheinlich nur in der Bauphase intensiver als Zufahrt genutzt werden, darüber hinaus aber weiterhin öffentlich nutzbar sein. Danach beschränken sich die Nutzungen auf wenige betriebsbedingte Anfahrten des Technik- und Servicepersonals.

Eine Vereinbarkeit des Umspannwerkes Eisfeld West mit den Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf die Belange Bevölkerung und Siedlung kann erreicht werden.

Abschnitte B2.1 und B2.2

Der Abschnitt B2.1 wird von den Untervarianten Schleusingen 1, 2, 5 und 6 genutzt (vgl. Tabelle 2).

Der Abschnitt B2.2 wird von den Untervarianten Schleusingen 3, 4, 7 und 8 genutzt (vgl. Tabelle 2).

Beide Abschnitte führen vom Bereich Steingrübel zum Industrie-/ Gewerbebestandort und dem unmittelbar angrenzenden Umspannwerk der E.ON Thüringer Energie AG nördlich von Eisfeld.

Mit dem Trassenabschnitt B2.1 wird der Parallelverlauf zur Autobahn A 73 in der Nähe des Steinbruchs südlich von Crock verlassen und die potentielle Leitungssachse durch das Weißatal zum Gewerbegebiet Crock geführt. Von Crock aus gesehen, vermindern vor allem die günstige Tallage (Weißatal) des Korridors in Verbindung mit dem im Hintergrund ansteigenden Gelände (Crocker Berg) sowie die Bebauung des Gewerbegebietes die Sichtbarkeit der Freileitung.

Der Trassenabschnitt B2.2 quert das Weißatal einschließlich des bewaldeten Talhanges im Parallelverlauf zur Autobahn A 73. Über den Wasserberg verläuft die Leitungstrasse über Ackerland in Richtung Eisfeld bis zur Ortsumfahrung (B 281) und in deren Parallelverlauf sowie in Bündelung mit einer 110-kV-Leitung weiter zum Industrie-/ Gewerbebestandort nördlich von Eisfeld.

Die Gemeinde Auengrund, die in Bezug auf die Ortslage Crock vom Abschnitt B2.1 berührt ist, stimmt dem Vorhaben nicht zu.

Auch die Stadt Eisfeld lehnt das geplante Vorhaben als Ganzes ab. Weder sei die Notwendigkeit nachvollziehbar begründet noch die Tatsache, dass im Gegensatz zur bayerischen Seite in Thüringen vier Leitungssysteme errichtet werden sollen.

Die Stadt befürchtet erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft, Pflanzen/Tiere, Wasser und Boden, auf Land- und Forstwirtschaft sowie die Gefährdung des Tourismus als wesentlicher Wirtschaftsfaktor der Region. Eine Verschlechterung der Lebensqualität für Mensch und Umwelt dürfe nicht zugelassen werden. Nicht akzeptiert werde auch die Aussage, dass die Trassenvariante Schleusingen-Eisfeld schon durch verschiedene Maßnahmen vorbelastet und somit verträglich sei. Die im Untersuchungsraum befindlichen planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verschiedenster Vorhabensträger seien nicht berücksichtigt.

Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung sieht die Stadt verschiedene Betroffenheiten, führt aber in Bezug auf die Abschnitte B2.1 und B2.2 sowie den Standort für das Umspannwerk Eisfeld Nord keine konkreten Belange an.

Aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie gehen - unabhängig von der konkreten Trassenführung sowie unter Berücksichtigung der Vorbelastung (110-kV-Leitung, Autobahn) – von der geplanten 380-kV-Leitung neue und deutlich wahrnehmbare Beeinträchtigung auf das Denkmalensemble historische Altstadt und die Einzeldenkmale der Stadt Eisfeld (darunter Schloss, Kirche, Gottesackerkirche) aus. Eine Ablehnung der drei potentiellen Umspannwerkstandorte im Raum Eisfeld erfolgte in diesem Zusammenhang nicht. Möglichkeiten der Standortoptimierung sollten aber im Rahmen der Feinplanungen vorgesehen werden.

Auf wesentliche Aspekte der Stellungnahme der Gemeinde Auengrund bzgl. der siedlungsstrukturellen Betroffenheiten wurde seitens der oberen Landesplanungsbehörde bereits im Zusammenhang mit dem zuvor betrachteten Abschnitt B1b eingegangen.

Durch den Abschnitt B2.1 erfolgt die größte Annäherung an die Wohnbebauung der Ortschaft Crock in Höhe des Sportplatzes, wo der im Bereich Steingrübel aufgeweitete Trassenkorridor Siedlungsflächen tangiert. Ein größerer Bereich des über den Bebauungsplan „Im Häger“ (GE/GI) beplanten Gewerbegebietes liegt innerhalb des Trassenkorridors. Bei gewerblichen Flächen ist eine Überspannung grundsätzlich möglich. Aufgrund der Breite des Trassenkorridors könnte aber im Rahmen der Feintrassierung eine Querung und Einschränkungen der Nutzung dieser gewerblichen Baufläche, die hinsichtlich ihrer südlichen Ausdehnung in den Planunterlagen zu groß dargestellt wurde, vermieden werden.

Vom Abschnitt B2.2 werden zusammenhängende Siedlungsbereiche nicht berührt. Bezüglich des an der Bundesstraße B4 liegenden größeren Gartengrundstückes ist aufgrund der Breite des Trassenkorridors davon auszugehen, dass es nicht zwingend zu Überspannungen dieser Siedlungsfläche kommen muss. Darüber hinaus bestehen keine Konflikte zu Siedlungsflächen der Stadt Eisfeld.

Raumordnerisch positiv zu bewerten ist der Standort des Umspannwerkes Eisfeld Nord. Durch die angrenzend an das Gewerbegebiet „Gromauer“ geplante Einordnung erfolgt - im Gegensatz zu den anderen drei Umspannwerk-Standorten - eine räumliche und funktionale Zuordnung zum vorhandenen Siedlungsbestand.

Im Gegensatz zum Abschnitt B2.1, der keine Bündelungseffekte aufweist, bestehen im Abschnitt B2.2 durch eine teilweise Parallelführung mit der bestehenden 110-kV-Leitung und der Bundesstraße B 281 Bündelungsmöglichkeiten, die aus raumordnerischer Sicht positiv zu werten sind. Eine zusätzliche Entlastung könnte durch die Mitnahme der vorhandenen 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung erreicht werden.

In Bezug auf die vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie angesprochenen denkmalschutzrechtlichen Belange ergeben sich im Vergleich beider Abschnitte keine deutlichen Unterschiede.

Zunächst ist von Seiten der oberen Landesplanungsbehörde festzustellen, dass keines der benannten Denkmale unmittelbare Berührungspunkte mit der geplanten Leitung hat. Es können somit nur Belange des Denkmalschutzes eine Rolle spielen, die sich aus dem Zusammenspiel von Siedlung bzw. baulicher Anlage und Landschaft ergeben. Aufgrund der im Norden der Stadt Eisfeld gegebenen infrastrukturellen und gewerblichen Vorbelastungen ist aus raumordnerischer Sicht davon auszugehen, dass mit der Einordnung der 380-kV-Leitung zwar eine Neubelastung des historischen Orts- bzw. Landschaftsbildes, aber keine wesentliche zusätzliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der o.g. Denkmale, insbesondere des Schlosses Eisfeld, verbunden ist.

Unter den Voraussetzungen der **Maßgabe M 10** können aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde die raumordnerischen Erfordernisse bezüglich des Denkmalschutzes gewahrt werden.

Auf das von der Stadt Eisfeld angesprochene Thema der Ausgleichsmaßnahmen wird insbesondere im Abschnitt E.II.3.1 der landesplanerischen Beurteilung näher eingegangen. Hin- gewiesen wird an dieser Stelle auf die **Maßgabe M 3**, wonach im Rahmen der Feintrassierung dafür Sorge zu tragen ist, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anderer Projekte nicht beeinträchtigt oder in ihrer Umsetzung gefährdet werden.

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf die Belange Bevölkerung und Siedlung kann in den Abschnitten B2.1 und B2.2 nur bedingt erreicht werden.

Abschnitt B3

Der Abschnitt B3 wird von den Untervarianten Schleusingen 1 - 8 genutzt (vgl. Tabelle 2). Er führt nördlich von Eisfeld parallel zur vorhandenen 110-kV-Leitung.

Die Trasse führt zunächst über ungegliederte Ackerflächen. Es schließt sich ein ästhetisch wertvoller Landschaftsraum mit Wiesen, Auwaldresten und dem von Ufergehölzen gesäumten Gewässerlauf der Werra an. Aufgrund der Leitungsführung zwischen der Wohnbebauung der Anwesen Feldmühle und Axmannsmühle ist eine unmittelbare Wahrnehmung der Leitung gegeben. Auch vom östlichen Stadtrand Eisfelds aus gesehen, hat der Betrachter freie Sicht auf den Leitungskorridor in der Offenlandschaft.

Wie bereits dargestellt, stimmen weder die Stadt Eisfeld noch die Gemeinde Sachsenbrunn den vorgeschlagenen Varianten der 380-kV-Leitung zu. Eine Verschlechterung der Lebensqualität für Mensch und Umwelt dürfe nicht zugelassen werden.

Die nördliche Umgehung von Eisfeld wird aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Hildburghausen negativ bewertet, da die Freileitung im Abschnitt B3 direkt an einem bewohnten Einzelanwesen vorbei führe. Auf Grund des geringen Abstandes würden die Grenzwerte der 26. BImSchV hier nicht eingehalten.

Die Ortslage Sachsendorf der Gemeinde Sachsenbrunn liegt außerhalb des im ROV betrachteten Trassenkorridors. Eine direkte Beeinflussung dieses Siedlungsbereiches und der sich östlich an der B 281 befindlichen Einzelbebauung kann daher ausgeschlossen werden. Dagegen wird der nordöstliche Siedlungsbereich der Stadt Eisfeld in Parallelführung mit der 110-kV-Leitung vom Trassenkorridor gequert. Eine Tangierung von Wohnbereichen kann dabei nicht ausgeschlossen werden. Es bestehen aber innerhalb der in diesem Bereich vorgenommenen Trassenaufweitung Möglichkeiten für einen nördlichen Leitungsverlauf, bei dem Überspannungen des Siedlungsbereiches vermieden und immissionsschutzrechtliche Mindestabstände im Sinne der Forderungen der unteren Immissionsschutzbehörde eingehalten werden könnten. Allerdings müsste bei Erfüllung der Maßgaben **M 7**, **M 8** und **M 18** die aus raumordnerischer Sicht günstigere Bündelung der 380-kV-Leitung mit der bestehenden 110-kV-Leitung aufgegeben werden. Eine Entlastung des betroffenen Siedlungsbereiches könnte durch die Mitnahme der vorhandenen 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung erreicht werden.

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf die Belange Bevölkerung und Siedlung kann im Abschnitt B3 nur bedingt erreicht werden.

Abschnitte B4.1 und B4.2

Der Abschnitt B4.1 wird von den Untervarianten Schleusingen 1, 2, 3 und 4 genutzt (vgl. Tabelle 2).

Der Abschnitt B4.2 wird von den Untervarianten Schleusingen 5, 6, 7 und 8 genutzt (vgl. Tabelle 2).

Beide Abschnitte verlaufen vom Stelzener Berg bei Eisfeld in östliche Richtung.

In exponierter und offener Lage verläuft der Korridor des Abschnittes B4.1 durch eine von Ackerflächen geprägte Agrarlandschaft. Bedingt durch die zunehmende Entfernung und durch das Relief ist die Freileitung in Sachsenbrunn einschließlich des Ortsteils Sachsendorf (Tallage) kaum erkennbar.

In Tossenthal ist die Freileitung bedingt durch die Tallage des Ortes und die ihn umgebenden Gehölzbestände kaum sichtbar. Bis nach Mausendorf quert die Leitungstrasse eine Wald-Feld-Landschaft mit großen Ackerflächen und nadelholzbestimmten Wäldern. Die Sichtbarkeit der Leitung beschränkt sich hier im Wesentlichen auf die außerhalb des Talraums gelegenen Teile der Wohnbebauung von Stelzen.

Der Abschnitt B 4.2 folgt im ersten Teil weiterhin dem Verlauf der vorhandenen 110-kV-Leitung, bevor er vor dem Talbereich bei Weitesfeld abschwenkt. Optisch wirksam dürfte die Freileitung vom äußersten östlichen Ortsrand von Weitesfeld beim Blick in den östlichen Talraum der Itz und auf den Kirchberg sein. Dies gilt ebenso für den nordöstlichen Ortsrand Bachfelds, wo es wieder zu einer räumlichen Annäherung an besiedelten Raum kommt.

Die Gemeinde Sachsenbrunn lehnt, neben der Variante Goldisthal auch eine Trassenführung in der Variante Schleusingen ab, da mit der Querung von bebauten Gebieten der Orte Tossenthal und Weitesfeld Mensch und Umwelt zusätzlicher elektrischer und magnetischer Strahlung ausgesetzt würden. Der Errichtung eines Umspannwerkes auf dem „Melm“ stimmt sie wegen dem damit verbundenen Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht zu.

Wie andere beteiligte Gemeinden bzw. betroffene Bürger thematisiert die Gemeinde Bachfeld in ihrer Ablehnung des Vorhabens die aus ihrer Sicht mit dem geplanten Trassenbau verbundenen erheblichen Gesundheitsgefährdungen für die Bevölkerung. Darüber hinaus seien die vorhandenen Bauleitplanungen, wie der Flächennutzungsplan „Westlicher Landkreis Sonneberg“ und die Bebauungspläne „Wohngebiet Scheßleite I“, „Wohngebiet Scheßleite II“ und „Gemeinsames Gewerbegebiet Schalkau / Bachfeld“ nicht in den vorliegenden Planungsunterlagen dargestellt und berücksichtigt.

Die Gemeinde, ebenso der Landkreis Sonneberg, sieht auch negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes. So seien die Kulturdenkmale Naturdenkmal Rosskastanie, Wallanlage Grub, Pankraz-Denkmal, Amtsgrenzsteine Bachfeld/Sachsenbrunn, Pferdekopf Gundelswind und Evang. – Luth. Kirche Bachfeld in ihrem überlieferten Gesamterscheinungsbild erheblich durch die geplanten Trassenkorridore mit den Freileitungsmasten betroffen.

Der nördliche Siedlungsbereich von Tossenthal wird vom Trassenkorridor B4.1 erfasst. Im Bereich der Ortslage bestehen aber innerhalb des Trassenkorridors Möglichkeiten zu einem weiter nördlichen Leitungsverlauf, so dass Überspannungen der Siedlungsbereiche ausgeschlossen und immissionsschutzrechtliche Mindestabstände eingehalten werden können.

Die Orte Weitesfeld sowie Bachfeld liegen, wenn auch nur geringfügig, außerhalb des Trassenkorridors B4.2. Eine direkte Beeinflussung der Siedlungsbereiche einschließlich der o.g. Bebauungsgebiete kann damit in diesem Abschnitt ausgeschlossen werden.

Für die Ebene der Raumordnung muss bei Umsetzung der Maßgaben zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen **Maßgaben M 7, M 8 und M 18** davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben in den Abschnitten B4.1 und B4.2 den Belangen des Gesundheitsschutzes für den Menschen nicht entgegen steht.

Ebenso können wesentliche Beeinträchtigungen denkmalschutzrechtlicher Belange bei Einhaltung der mit den **Maßgaben M 9 und M 10** verbundenen Forderungen vermieden werden.

Auf die Ablehnung des Umspannwerkes Eisfeld Ost („Auf dem Melm“) durch die Gemeinde Sachsenbrunn wird unter Pkt. E.II.4 eingegangen, da sich die Stellungnahme auf Belange der Landwirtschaft stützt.

In Bezug auf die Siedlungsbetroffenheit ergeben sich - unter Einhaltung der Maßgaben zum Gesundheits- und Denkmalschutz - beim Vergleich beider Abschnitte keine wesentlichen Unterschiede. Der Abschnitt B4.2 weist zwar im Gegensatz zum Abschnitt B4.1 teilweise eine Bündelungsmöglichkeit mit der 110-kV-Leitung auf. Diese raumordnerisch positiv zu wertende Parallelführung muss aber gerade im Bereich der Ortslagen aufgegeben werden, um u.a. Beeinträchtigungen von Siedlungsbereichen und Aussichtspunkten zu vermeiden. Eine mögliche Entlastung könnte durch die Mitnahme der vorhandenen 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung erreicht werden.

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf die Belange Bevölkerung und Siedlung kann in den Abschnitten B4.1 und B4.2 erreicht werden.

Abschnitt C1

Der Abschnitt C1 wird von den beiden großräumigen Trassenvarianten genutzt, von den Untervarianten Goldisthal 3 und 4 sowie von den Untervarianten Schleusingen 1 - 4 (vgl. Tabelle 2).

Er verläuft südwestlich von Mausendorf bis nordöstlich der Ortslage Truckenthal. Die Waldbestände im Bildhintergrund verringern die optische Wirkung der Maste bei Betrachtung vom südöstlichen Ortsrand Mausendorfs dabei nur bedingt. Die Ortsbebauungen Neuendorf und Truckenthal sind in diesem Abschnitt von der potentiellen Leitungsachse etwas weiter entfernt. Weite Teile dieser Ortsbebauungen liegen im Talgrund, an dessen Rändern sich verschattende Gehölzbestände befinden. Bündelungsmöglichkeiten mit anderen Infrastruktureinrichtungen bestehen nicht.

Die Stadt Schalkau, deren Gemarkungen Mausendorf und Neuendorf wie bei den Abschnitten A2.1 und A2.2 auch vom Abschnitt C1 berührt sind, lehnt den Bau der 380-kV-Leitung grundsätzlich ab. Insbesondere führt sie in ihrer Begründung Belange des Gesundheitsschutzes, des Natur- und Vogelschutzes, des Denkmalschutzes sowie negative Auswirkungen auf den Tourismus und den Trinkwasserschutz an. Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung verweist die Stadt auf den gemeinsamen Flächennutzungsplan „Westlicher Landkreis Sonneberg“ des Planungsverbandes „Hinterland“ sowie diverse Bebauungspläne und Satzungen, die vom Vorhabensträger nicht in die Planunterlagen zum ROV eingestellt worden seien.

Die größte Annäherung an Wohnbebauung erfolgt in diesem Abschnitt südlich von Mausendorf, wo der Trassenkorridor bis an die Ortslage heran reicht. Aufgrund der Breite des Trassenkorridors können hier, wie auch in Bezug auf die Siedlungsflächen von Neuendorf und Truckenthal, die außerhalb des im ROV betrachteten Trassenkorridors liegen, direkte Beeinflussungen des Siedlungsbereiches ausgeschlossen werden.

Bauleitplanungen der Stadt Schalkau sind in diesem Bereich nicht betroffen.

Auch im Abschnitt C1 muss bei Umsetzung der Maßgaben zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen **Maßgaben M 7, M 8** und **M 18** von Seiten der oberen Landesplanungsbehörde davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben den Belangen des Gesundheitsschutzes für den Menschen nicht widerspricht.

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf die Belange Bevölkerung und Siedlung kann im Abschnitt C1 erreicht werden.

Abschnitt C2

Der Abschnitt C2 wird von den beiden großräumigen Trassenvarianten genutzt, von den Untervarianten Goldisthal 3 - 6 sowie von den Untervarianten Schleusingen 1 - 4 (vgl. Tabelle 2).

Mit diesem Abschnitt wird der Talbereich östlich von Truckenthal im Parallelverlauf zum ICE-Brückenbauwerk gequert. Die Bestockung der Talhänge besteht zumindest im oberen Hangbereich aus Nadelwäldern, die beim Blick von Truckenthal für eine weitgehende Verschattung der an den Talrändern zu errichtenden Maste sorgen.

Anschließend führt der Korridor parallel zur ICE-Strecke über strukturarmes, ackerbaulich genutztes und zunehmend exponiertes Offenland. Vor allem von Theuern aus werden Teile dieser Leitungstrasse deutlich erkennbar sein, auch wenn sie sich in etwas größerer Entfernung zum Betrachter und in einem vom ICE-Brückenbauwerk stark vorgeprägten Raum befinden.

In seinem weiteren Verlauf ist dieser Abschnitt relativ siedlungsfern, es können reliefbedingte Verschattungen am Rande des Kauerbachtals bis in den Raum zwischen Schalkau und Grümpen genutzt werden.

Die Stadt Schalkau stimmt dem Vorhaben nicht zu. Die wesentlichen Gründe wurden bereits im Zusammenhang mit den zuvor betrachteten Abschnitten benannt. Darüber hinaus weist die Stadt auf die massiven bisherigen und bis zur Fertigstellung 2017 noch zu erwartenden Belastungen von Natur, Umwelt und Menschen durch den ICE-Bau hin.

Die Gemeinde Effelder-Rauenstein hält an ihrer Resolution für den Erhalt des Thüringer Waldes, gegen den Bau einer Hochspannungstrasse vom 27.09.2006 fest.

Sollte die beantragte 380-kV-Leitung allerdings genehmigt werden, dann wären aus Sicht der Gemeinde verschiedene Punkte zu beachten. Dies betrifft u.a. den Vorzug der Trassenführung C4-D1-D2, da hier eine Parallelführung zur ICE-Trasse möglich sei. Zudem solle eine lediglich 2-systemige Leitungsführung nach Redwitz sowie die Notwendigkeit der 110-kV-Bahnstromleitung geprüft werden. Weiterhin verweist man auch auf den genehmigten Flächennutzungsplan „Westlicher Landkreis Sonneberg“ des Planungsverbandes „Hinterland“.

Sowohl die Ortslagen Theuern, Rauenstein und Grümpen befinden sich außerhalb des betrachteten Trassenkorridors. Dies trifft auch auf den überwiegenden Teil der Ortslage Truckenthal zu, mehrere Wohnhäuser am nordöstlichen Ortsrand liegen aber im Trassenkorridor. Aufgrund seiner Breite ist davon auszugehen, dass es nicht zu Überspannungen von Siedlungsbereichen kommen muss. Eine direkte Beeinflussung der Siedlungsbereiche kann damit ausgeschlossen werden.

Ein weiteres Abrücken der Leitungssachse von der Ortslage Truckenthal und damit eine Minderung der möglicherweise als visuell bedrängend eingeschätzten Wirkung der Freileitung erscheinen hier schwierig. Dies würde eine Überspannung der ICE-Neubaustrecke, die in diesem Bereich als Brücke geführt wird, den Einsatz höherer Maste sowie gleichzeitig das Heranrücken der Leitung an die Ortslage Theuern bedeuten.

Für die obere Landesplanungsbehörde ist es durchaus nachvollziehbar, dass sich die Stadt Schalkau und die Gemeinde Effelder-Rauenstein in besonderer Weise durch das geplante Vorhaben berührt sehen. Im Zusammenhang mit den Bauarbeiten zur ICE-Trasse erfolgen derzeit deutliche Veränderungen des Landschaftsraumes von denen jeweils mehrere Ortsteile betroffen sind. Wie bereits oben erläutert wurde, ist die Nutzung von Bündelungseffekten jedoch ein nach den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung anzustrebender Zustand. Insofern ist die Möglichkeit der Bündelung mit anderen linienförmigen Infrastrukturprojekten, wie hier mit der ICE-Strecke, aus raumordnerischer Sicht positiv zu werten.

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf die Belange Bevölkerung und Siedlung kann im Abschnitt C2 nur bedingt erreicht werden.

Abschnitt C3

Der Abschnitt C3 wird von den beiden großräumigen Trassenvarianten genutzt, von den Untervarianten Goldisthal 1 und 2 sowie von den Untervarianten Schleusingen 5 - 8 (vgl. Tabelle 2).

Der Korridor der geplanten Freileitung folgt zunächst im Parallelverlauf der vorhandenen 110-kV-Leitung. Nordöstlich von Bachfeld würde in diesem Fall der bewaldete Märzenberg gequert. Über recht ausgeräumte, transparente Ackerlandschaft und in Annäherung der Gewerbeflächen führt der Korridor nach Schalkau. Eine nördliche Umgehung der Siedlungsflächen unterhalb des Galgenberges führt zu stark exponierten Maststandorten auf dem Galgenberg und damit zu einer starken Sichtbarkeit der Leitung trotz größerer Entfernung zur Ortsbebauung von Schalkau.

Die Stadt Schalkau sowie die Gemeinde Bachfeld stimmen dem Vorhaben nicht zu. Die wesentlichen Gründe wurden bereits im Zusammenhang mit den zuvor betrachteten Abschnitten benannt.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie sieht für die Stadt Schalkau aufgrund der ortsnahen nördlichen Trassenführung eine erhebliche Störung des Ortsbildes, das von einem bedeutenden Denkmalbestand sowie der landschaftlichen Lage unterhalb der Kalksteinplatten geprägt sei.

Mit dem Abschnitt C3 werden in der Ortslage Bachfeld die in der Planunterlage zum ROV (vgl. Anlage 2.3) nicht dargestellten verbindlichen Bauleitplanungen „Wohngebiet Schessleite I und II“ tangiert. Aufgrund der Breite des im ROV betrachteten Trassenkorridors ist aber auch hier, wie in der übrigen Ortslage, nicht davon auszugehen, dass es zu Überspannungen von Siedlungsbereichen kommen muss.

Im weiteren Verlauf des Abschnittes C3 wird ein großer Teil des nördlichen Stadtgebietes von Schalkau durch den Trassenkorridor gequert. Die 110-kV-Leitung verläuft hier zwischen der vorhandenen Bebauung, bei einer Fortsetzung der Parallelführung wären Überspannungen bzw. Tangierungen der Bebauung durch die 380-kV-Leitung wahrscheinlich. Daher muss – analog zum Abschnitt B4.2 - der eigentlich positive raumordnerische Ansatz der Bündelung der 380-kV-Leitung mit der bestehenden 110-kV-Leitung im Bereich der nördlichen Ortslage Schalkau aufgegeben werden. Mit der vom Vorhabensträger vorgenommenen deutlichen Trassenaufweitung in nördlicher Richtung wäre aber auch hier eine Umgehung der vorhandenen Bebauung (Wochenendhäuser, Gartengrundstücke) und somit eine Vermeidung von Überspannungen von Siedlungsbereichen möglich.

Durch die notwendige nördliche Verschwenkung der potentiellen Leitungsachse können auch Überspannungen der vom Landkreis Sonneberg bzw. der Stadt Schalkau benannten Bebauungsplangebiete im Trassenkorridor C3 ausgeschlossen werden.

Unabhängig von den einzuhaltenden immissionsschutzrechtlichen Forderungen (**Maßgaben M 7, M 8 und M 18**) werden auch von der oberen Landesplanungsbehörde die vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie benannten hohen visuellen Beeinträchtigungen durch die Leitungsführung nördlich von Schalkau gesehen. Diese würden sich aufgrund der exponierten Standorte am Galgenberg/Wacholderberg bei einem Abrücken von der Ortslage noch weiter verstärken. Die Mitnahme der vorhandenen 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung könnte deshalb kaum zur Entlastung des Siedlungsbereiches beitragen.

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf die Belange Bevölkerung und Siedlung kann im Abschnitt C3 nur bedingt erreicht werden.

Abschnitte C4

Der Abschnitt C4 wird von den beiden großräumigen Trassenvarianten genutzt, von allen Untervarianten Goldisthal sowie von den Untervarianten Schleusingen 1 - 8 (vgl. Tabelle 2).

Der Abschnitt C4 verläuft von der B 89 westlich von Grümpen entlang der 110-kV-Leitung bis südlich von Grümpen. Der Trassenkorridor quert dabei im Grümpental die neu fertig gestellte ICE-Brücke, die diesen Landschaftsraum nunmehr stark prägt.

Die von der Trassenführung im Abschnitt C4 betroffenen Kommunen – Schalkau und Effelder-Rauenstein – lehnen den Bau einer 380-kV-Leitung als Gesamtvorhaben ab. Spezielle Hinweise zum hier zu betrachtenden Abschnitt erfolgten nicht.

Innerhalb des Trassenkorridors liegen Einzelhausbebauungen nordwestlich von Selsendorf (Stadt Schalkau) sowie südwestlich von Grümpen (Gemeinde Effelder-Rauenstein) auf beiden Seiten der ICE-Brücke. Damit ergibt sich nur ein relativ schmaler Querungsbereich für eine 380-kV-Leitung. Bei der angedachten Parallelführung mit der 110-kV-Leitung ist aber auch hier eine Leitungsführung ohne Überspannungen von Siedlungsbereichen möglich. Eine zusätzliche Entlastung könnte durch die Mitnahme der vorhandenen 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung erreicht werden. Ein Hindernis dafür stellt in

diesem Bereich möglicherweise die ICE-Brücke (Grümpental-Brücke) dar, die hier von der 110-kV-Leitung unterquert wird. Ob die Durchlasshöhe der Bogenbrücke für eine derartige Mitnahme ausreicht, ist derzeit nicht absehbar. Sollte dies nicht möglich sein, so wäre aus raumordnerischer Sicht eine parallel zur vorhandenen 110-kV-Leitung geführte Unterquerung des Brückenbauwerkes durch die 380-kV-Freileitung einer Überspannung der ICE-Brücke vorzuziehen. Innerhalb des Trassenkorridors besteht auch unter Berücksichtigung der notwendigen Anbindung des Umspannwerk-Standortes Schalkau die Möglichkeit eine Querung des Brückenbauwerkes zu vermeiden. Dabei müsste jedoch näher an die Ortslagen Selsendorf herangerückt werden. Für das nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren ergibt sich bei Einordnung einer 380-kV-Freileitung in diesem Bereich ohne Zweifel ein besonderer Optimierungsbedarf, der unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten vor allem die Belange von Bevölkerung und Siedlung, aber auch des Landschaftsbildes berücksichtigen muss. Der komplizierten Situation soll mit der Formulierung der **Maßgabe M 27** Rechnung getragen werden.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen der Immissionsschutzbehörden, der mit den **Maßgaben M 7** und **M 8** einzuhaltenden Abstände zu Siedlungen sowie der mit **Maßgabe M 18** verbundenen Maßnahmen zur Emissions- und Immissionsminderung ist aus raumordnerischer Sicht davon auszugehen, dass das Vorhaben auch in dem Abschnitt C4 nicht den Belangen des Gesundheitsschutzes für den Menschen entgegen steht.

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf die Belange Bevölkerung und Siedlung kann im Abschnitt C4 nur bedingt erreicht werden.

Umspannwerk Schalkau (einschließlich Anbindung)

Der Standort des Umspannwerkes liegt südöstlich von Schalkau auf einer Hochfläche, die weitgehend von großflächiger ackerbaulicher Nutzung geprägt ist. Die Anbindung an die geplante 380-kV-Leitung kann dabei aus nördlicher (Abschnitt C4) oder südliche Richtung (Abschnitt E1) erfolgen.

Die Stadt Schalkau, auf deren Gemarkung sich der potentielle Standort des Umspannwerkes befindet, lehnt neben den geplanten Trassenkorridoren für die 380-kV-Leitung auch das geplante Umspannwerk ab. Sie befürchtet erhebliche Beeinträchtigungen des überlieferten Erscheinungsbildes der Kulturdenkmale der Stadt und ihrer Ortsteile sowie des Landschaftsbildes durch das Umspannwerk. Auch das Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege erwartet davon aufgrund der Größe der Baufläche (5 ha) und der technischen Prägung der notwendigen baulichen Anlagen negative Wirkungen auf Landschafts- und Ortsbilder.

Der Standort des geplanten Umspannwerkes Schalkau sowie die Anbindung an die 380-kV-Leitung befinden sich außerhalb der Siedlungsbereiche der Stadt Schalkau, eine direkte Beeinflussung insbesondere der Wohnbebauung kann daher ausgeschlossen werden. Auch aus den Stellungnahmen der Immissionsschutzbehörden, die jeweils auf die notwendige Genehmigung einer solchen Anlage nach BImSchG verweisen, sind keine Tatsachen ersichtlich, die grundsätzlich gegen die geplante standörtliche Einordnung des Umspannwerkes sprechen.

Darüber hinaus ist es unbestritten, dass aufgrund der Größe und der technischen Anlagen des Umspannwerkes Neubelastungen des Landschaftsraumes zwischen Schalkau und Selsendorf auftreten, die sich auch auf das bisher gewohnte Erscheinungsbild der Kulturdenkmale in der Umgebung auswirken können. Dies wird insbesondere Sichtbeziehungen von und zur Burgruine Schaumburg betreffen. Von wesentlichen negativen Auswirkungen ist aber – auch unter dem Aspekt der im Raum östlich von Schalkau vorhandenen Vorbelastungen (ICE-Strecke mit der Grümpental-Brücke, 110-kV-Leitung) nicht auszugehen. Trotzdem sollte aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde im nachfolgenden Genehmigungsverfahren eine Standortoptimierung hinsichtlich der benötigten Fläche und der konkreten Einpassung in die Landschaft (z.B. Verschiebung in südwestliche Richtung) erfolgen.

Unter den Voraussetzungen der **Maßgaben M 10** und **M 24** und können aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde die raumordnerischen Erfordernisse bezüglich des Denkmalschutzes gewahrt werden.

Eine Vereinbarkeit des Umspannwerkes Schalkau mit den Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf die Belange Bevölkerung und Siedlung kann erreicht werden.

Abschnitte C5 und C6

Die Abschnitte C5 und C6 werden von den beiden großräumigen Trassenvarianten genutzt, von den Untervarianten Goldisthal 2, 4 und 6 sowie von den Untervarianten Schleusingen 2, 4, 6 und 8. Der Abschnitt C6 wird zusätzlich noch von der Untervariante Schleusingen 10 genutzt (vgl. Tabelle 2).

Der Abschnitt C5 verläuft im Anschluss an den Abschnitt C4 weiter parallel zur 110-kV-Leitung. Bezogen auf die tangierten Ortslagen Welchendorf und Seltendorf liegt die potentielle Trassenachse hinter der 110-kV-Leitung.

Diese Parallelführung setzt sich im Abschnitt C6 bis in den Raum südwestlich von Effelder fort. Im weiteren Verlauf schwenkt die geplante 380-kV-Leitung bei Effelder in südliche Richtung ab. Der Korridor verläuft hier über allmählich ansteigendes Offenland, das ackerbaulicher Nutzung unterliegt. Die Landschaft ist recht transparent. Es ist anzunehmen, dass wegen des zunehmend exponierten und offenen Geländes einige Maste auch von weiterer Entfernung aus sichtbar sein werden.

Im Vergleich der möglichen Trassenführungen Grümpen - Landesgrenze Bayern wird von der Gemeinde Effelder-Rauenstein die Variante C4-C5-C6 wegen dem zu großen Verbrauch von Ackerflächen, der Querung des Naturschutz- und FFH-Gebietes Effeldertal sowie der Konzentration einer Vielzahl von Vogelarten in unmittelbarer Nähe des Trassenkorridors abgelehnt. Weiterhin sei zu prüfen, ob die für die ICE-Strecke geplante Bahnstromleitung Wörldorf – Roth zusätzlich benötigt werde.

Aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie würde die geplante Trassenführung die Wirkung der denkmalgeschützten Kirche Effelder stören. Der Landkreis Sonneberg sieht darüber hinaus Beeinträchtigungen des ebenfalls denkmalgeschützten Schlosses in Effelder.

Die von der Gemeinde Effelder-Rauenstein benannten Aspekte betreffen nicht unmittelbar die Belange von Bevölkerung und Siedlung und werden, wie die Hinweise zur geplanten Bahnstromleitung, in die Abwägung der entsprechenden Fachbelange eingestellt.

Einzelne Häuser westlich von Welchendorf und Blatterndorf sowie Gartengrundstücke südlich von Effelder liegen im Trassenkorridor. Die Ortslagen an sich sowie Bereiche verbindlicher Bauleitplanungen sind von den Trassenabschnitten C5 und C6 nicht betroffen. Aufgrund der Breite des Trassenkorridors ist davon auszugehen, dass es nicht zwingend zu einer Überspannung von Siedlungsflächen kommen muss. Ein Abrücken von der Ortslage ist insbesondere im Bereich Effelder möglich ohne neu Siedlungsbereiche zu belasten. Direkte Betroffenheiten von Siedlungsflächen, auch der vom Landkreis benannten verbindlichen Bauleitplanungen, sind somit nicht zu erwarten.

Wesentliche Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen werden von Seiten der oberen Landesplanungsbehörde ebenfalls nicht gesehen. Die Kirche in Effelder befindet sich erhöht am südlichen Ortsrand. Im Gegensatz zur vorhandenen 110-kV-Leitung, die relativ dicht an der Kirche vorbeiführt, kann die 380-kV-Leitung vorher südlich weggeführt werden. Darüber hinaus gelten auch hier die mit der **Maßgabe M 10** gesetzten Bedingungen zum Schutz von Kulturdenkmalen.

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf die Belange Bevölkerung und Siedlung kann in den Abschnitten C5 und C6 erreicht werden.

Abschnitte D1 und D2

Die Abschnitte D1 und D2 werden von den beiden großräumigen Trassenvarianten genutzt, von den Untervarianten Goldisthal 1, 3 und 5 sowie von den Untervarianten Schleusingen 1, 3, 5 und 7. Der Abschnitt D2 ist zusätzlich noch Bestandteil der Untervariante Schleusingen 9 (vgl. Tabelle 2).

Mit dem Abschnitt D1 wird der Trassenkorridor von der 110-kV-Trasse in südliche Richtung verschwenkt. Er orientiert sich, wie der anschließende Abschnitt D2, am Verlauf der im Bau befindlichen ICE-Trasse.

Vom Abschnitt D1 sind Ackerflächen betroffen, die von Nadelforsten umgeben sind. Diese Waldflächen verringern die Sichtbarkeit der Leitung erheblich, so dass die Maste in den umliegenden Orten kaum sichtbar sind. Der Abschnitt D2 verläuft durch ein Waldgebiet, das bereits durch die ICE-Trasse zerschnitten wurde.

Unabhängig von ihrer generellen Ablehnung des Vorhabens ist aus Sicht der Gemeinde Effelder-Rauenstein die Variante C4-D1-D2 wegen der möglichen Parallelführung mit der ICE-Strecke zu bevorzugen. Die Stadt Schalkau hat in ihrer ablehnenden Stellungnahme eine solche Differenzierung nicht vorgenommen.

Auch aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde wird die Nutzung der Bündelungsmöglichkeiten mit der ICE-Trasse positiv gewertet (vgl. Ausführungen unter E.II.1). Diese ist, im Gegensatz zur alternativ möglichen Nutzung der Abschnitte C5 und C6, auf der gesamten Länge beider Trassenabschnitte gegeben.

Der in den Abschnitten D1 und D2 betrachtete Trassenkorridor wurde in westliche Richtung deutlich aufgeweitet. Eine Trassenführung ohne Überspannungen von Siedlungsbereichen ist im gesamten Korridor möglich. Aus siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten bietet sich die Nutzung dieses erweiterten westlichen Korridorbereiches aber nicht an, da dies zu einer starken Annäherung der Leitung an die Ortschaften Selsendorf, Oberroth und Roth und einer höheren visuellen Belastung durch den notwendigen Einsatz von Winkelmasten führen würde. Die derzeitige Einordnung der potentiellen Leitungsachse östlich der künftigen ICE-Trasse verläuft dagegen relativ gradlinig mit größerem Abstand zu den Siedlungsgebieten. Die nächste Ortslage Döhlau liegt außerhalb des im ROV betrachteten Trassenkorridors, direkte Beeinflussungen auf diese Ortslage sind nicht zu erwarten. Grundsätzlich ist es von raumordnerischem Interesse bei der Errichtung einer Freileitung eine möglichst enge Bündelung mit der ICE-Neubaustrecke zu erreichen (vgl. **Maßgabe M 25**).

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf die Belange Bevölkerung und Siedlung kann in den Abschnitten D1 und D2 erreicht werden.

Im Vergleich der möglichen Trassenführungen Grümpen - Landesgrenze Bayern ist aus siedlungsstruktureller Sicht keine deutliche Bevorzugung der Abschnitte C5-C6 oder D1-D2 abzuleiten.

Abschnitt E1

Der Abschnitt E1 wird von den Untervarianten Schleusingen 9 und 10 genutzt (vgl. Tabelle 2).

In seinem ersten Teil verläuft der Trassenabschnitt E1 in Fortsetzung des Abschnittes B1b der Autobahn A 73 folgend bis nördlich Herbartswind. Neben der Autobahn ist dieser Teilbereich auch von der 110-kV-Leitung sowie mehreren Bundesstraßen, die den Trassenverlauf kreuzen, geprägt.

Die Querung des Werratals erfolgt parallel zum Brückenbauwerk der Autobahn. Die Lage des Korridors ist im gesamten Verlauf recht exponiert. Die angrenzenden Wälder dürften

zumindest den unteren Teil der Leitungsmaste beim Blick von Eisfeld, Bockstadt und Herbartswind aus verschatten.

Nordöstlich von Herbartswind schwenkt der Korridor von der Autobahn in östliche Richtung ab und führt südlich der Ortschaften Heid, Katzberg und Ehnes in Siedlungsnähe durch die vorrangig agrarisch genutzte Landschaft. Außer Ackerflächen werden nur kleinräumig einige wertvollere Waldpartien sowie Grünländereien berührt.

Die vom Trassenverlauf im Abschnitt E1 betroffenen Städte Eisfeld und Schalkau sowie die Gemeinde Bockstadt lehnen das geplante Vorhaben in allen dargestellten Varianten ab, da damit schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft verbunden seien. Neben den bereits an anderer Stelle benannten allgemeinen Gesundheitsgefährdungen durch die geplante Freileitung sehen Eisfeld und Bockstadt Probleme im Zusammenhang mit der Reduzierung der Waldflächen entlang der Autobahn A 73 im Raum Eisfeld. Damit verliere dieser seine Lärmschutzfunktion zu den Siedlungsflächen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der DEGES, z.B. Waldbestände, seien in ihrer natürlichen Art zu erhalten.

Weiterhin werden aufgrund der Nähe zu einzelnen Ortslagen Konflikte hinsichtlich der kommunalen Siedlungsentwicklung gesehen, z.B. durch die Querung des im Regionalplan Südwestthüringen als überregional bedeutsam eingestuftes Gewerbe-/Industriegebietes „Südlicher Gutsweg“ (Eisfeld).

Einzelne Siedlungsflächen der Stadt Eisfeld liegen in dem im ROV betrachteten Trassenkorridor E1, der zur Vergrößerung des Untersuchungsraumes im südöstlichen Bereich der Stadt deutlich aufgeweitet ist. Damit ergeben sich innerhalb des Korridors Möglichkeiten für einen Leitungsverlauf, bei dem Überspannungen der Siedlungsbereiche der Stadt vermieden und immissionsschutzrechtliche Mindestabstände eingehalten werden können.

Dies gilt grundsätzlich auch für das rechtskräftige Gewerbe-/Industriegebiet „Eisfeld Süd“, sowie den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Südöstlicher Gutsweg“. In ihrer Gesamtheit sind diese beiden Gebiete im Regionalplan Südwestthüringen als eines von sechs Vorranggebieten „Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen“ (RIG 4 – Eisfeld/Süd) ausgewiesen. Gemäß Z 2-2 sind in diesen Gebieten andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

Die vom Vorhabensträger vorgeschlagene potentielle Leitungssachse verläuft im Bereich Eisfeld hauptsächlich westlich der Autobahn A 73 und umgeht auch in ihrem weiteren östlichen Verlauf diese industriellen Entwicklungsflächen. Bei Beibehaltung dieser Leitungssachse können Beeinträchtigungen des Vorranggebietes RIG-4 und somit Einschränkungen der wirtschaftlichen Entwicklungspotentiale in der Planungsregion Südwestthüringen ausgeschlossen werden.

Die Siedlungsflächen der Gemeinde Bockstadt (Bockstadt und Herbartswind) liegen deutlich außerhalb des Trassenkorridors. Eine direkte Beeinflussung der Siedlungsbereiche kann daher ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die Fläche des nicht in den Planunterlagen zur UVS I dargestellten rechtskräftigen Bebauungsplanes „WA Nord-West“ in Bockstadt sowie für das in östlicher Ortsrandlage von Bockstadt befindliche denkmalgeschützte Schloss mit dem Schlosspark.

Darüber hinaus ist grundsätzlich der Argumentation der Gemeinde zu folgen, dass mit der notwendigen Schneise für eine 380-kV-Leitung die abschirmende Wirkung des Waldes gegenüber dem von der Autobahn A 73 ausgehenden Lärm herabgesetzt wird. Anhaltspunkte, dass damit die zulässigen Immissionsgrenzwerte für die Ortschaften überschritten würden sowie für die Menschen in den betroffenen Siedlungen gesundheitliche Schäden entstünden, sind den Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden nicht zu entnehmen. Insofern ergeben sich aus raumordnerischer Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Argumente in diesem Bereich von der raumordnerisch positiv zu bewertenden Bündelung bandförmiger Infrastrukturelemente abzuweichen. Bei der nachfolgenden Feintrassierung wären die von der

oberen Landesplanungsbehörde zum Immissionsschutz und zum Schutz des Waldes aufgestellten Maßgaben ohnehin zu beachten.

Bezüglich der angesprochenen Eingriffe in die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der DEGES im Zusammenhang mit dem Bau der Autobahn A 73 wird auf die Ausführungen unter E.II.8 und die dazu festgesetzte **Maßgabe M 3** verwiesen.

Im weiteren Verlauf sind jeweils die südlichen Bebauungen der Ortslagen Heid (Stadt Eisfeld) sowie Katzberg und Ehnes (jeweils Stadt Schalkau) vom Trassenkorridor betroffen. Im Bereich Heid bestehen innerhalb des Trassenkorridors Möglichkeiten für einen südlicheren Leitungsverlauf. Überspannungen des Siedlungsbereiches können damit vermieden und immissionsschutzrechtliche Mindestabstände eingehalten werden, ohne dass es zu Neubelastungen anderer abwägungsrelevanter Belange kommt.

Dagegen wäre das Abrücken der potentiellen Leitungsachse von den Ortslagen Katzberg und Ehnes zwar innerhalb des 500 m breiten Trassenkorridors prinzipiell möglich, aber mit neuen Querungen hochwertiger Waldflächen sowie aufgrund des ansteigenden Geländes mit einer noch größeren Sichtbarkeit im Landschaftsraum verbunden. Es verbleiben hier, selbst wenn die immissionsschutzrechtlich notwendigen Bedingungen eingehalten werden können, hohe Beeinträchtigungen für Bevölkerung und Siedlung.

Darüber hinaus ist es unbestritten, dass mit der Trassenführung Neubelastungen des Landschaftsraumes östlich von Herbartswind bis in den Raum Selsendorf auftreten, die sich auch auf das bisher gewohnte Erscheinungsbild der denkmalgeschützten Burgruine Schaumburg negativ auswirken können. Dies sollte, bei Vorhandensein von Alternativen, im Sinne des Umgebungsschutzes für eine derartige Anlage vermieden werden.

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf die Belange Bevölkerung und Siedlung kann im Abschnitt E1 nur bedingt erreicht werden.

Abschnitte E2.1 und E2.2

Der Abschnitt E2.1 wird von der Untervariante Schleusingen 9 und der Abschnitt E2.2 von der Untervariante Schleusingen 10 genutzt (vgl. Tabelle 2).

Beide Abschnitte queren neben Ackerflächen und Waldstücken die im Bau befindliche ICE-Strecke. Sie dienen als Verbindungsstrecken zu den nach Bayern führenden Abschnitten C6 und D2 und überschneiden sich mit Teilen der Trassenkorridore D1, D2, C5 und C6.

Unter der Annahme eines jeweils 250 m breiten Korridors beidseitig der potentiellen Leitungsachse ergeben sich keine Betroffenheiten von Ortslagen. Die potentielle Leitungsachse liegt auch jeweils mehr als 400 m von Wohnbereichen entfernt. Eine direkte Beeinflussung von Siedlungsbereichen durch die Abschnitte E2.1 und E2.2. kann daher ausgeschlossen werden.

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf die Belange Bevölkerung und Siedlung kann in den Abschnitten E2.1 und E2.2. erreicht werden.

Fazit:

Bei der raumordnerischen Bewertung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf Bevölkerung/Siedlung war durch die obere Landesplanungsbehörde als Fragestellung zu klären, ob es durch die geplante Trassenführung zwingend zu Überschneidungen von Siedlungsbereichen kommt, die Einhaltung der immissions- und denkmalschutzrechtlichen Bedingungen möglich erscheint und ob Bündelungseffekte genutzt werden können.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine in Bezug auf Bevölkerung und Siedlung raumverträgliche Einordnung der geplanten 380-kV-Leitung in der Ausführung als Freileitung in beiden großräumigen Varianten (Goldisthal und Schleusingen) möglich ist.

Es gibt innerhalb der großräumigen Varianten keinen Abschnitt in dem auf raumordnerischer Ebene, d.h. innerhalb des im ROV bewerteten mindestens 500 m breiten Korridors, Ausschlusskriterien ermittelt wurden.

Schwierige Situationen der Einordnung ergeben sich immer dann, wenn die Leitung relativ siedlungsnah geführt werden muss oder eine deutliche Sichtbarkeit von den betroffenen Ortslagen besteht. In allen möglichen Trassenführungen der großräumigen Varianten Goldisthal und Schleusingen gibt es Abschnitte, die nur bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf die Belange von Bevölkerung und Siedlung vereinbar sind. Dies betrifft die Abschnitte A2.1, A2.2, B1a, B1b, B3, C2, C3, C4 und E1.

In Bezug auf die mögliche Ausgestaltung der Leitung im LSG „Thüringer Wald“ als viersystemige Doppeltonnenleitung oder als zwei parallel geführte zweisystemige Kurzstielleitungen ergaben sich keine entscheidungserheblichen Sachverhalte. Dagegen wird die geplante Errichtung einer Erdkabelanlage im Bereich des Rennsteigs unter den Gesichtspunkten des Denkmalschutzes als nicht raumverträglich beurteilt.

Hinsichtlich der standörtlichen Einordnung eines Umspannwerkes ergeben sich in Bezug auf die Belange Bevölkerung und Siedlung keine entgegenstehenden raumordnerischen Erfordernisse.

Sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Siedlungsflächen als auch der Intensität der möglichen Beeinträchtigungen (Abstand Siedlungsflächen zum Trassenkorridor bzw. zur potentiellen Leitungssachse, visuelle Beeinträchtigung von Ortsbildern und Kulturdenkmalen) weisen die einzelnen Schleusingen-Varianten insgesamt höhere Belastungen auf als die möglichen Goldisthal-Varianten.

Am raumverträglichsten ist eine Trassenführung im Korridor der Variante Goldisthal 5, das heißt die Nutzung der Abschnitte A1-A2.2-C2-C4-D1-D2. Diese Variante stellt die kürzeste Streckenführung mit den geringsten Siedlungsbetroffenheiten dar.

Voraussetzung für eine Raumverträglichkeit ist allerdings die Beachtung der unter A.II aufgeführten Maßgaben.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange von Bevölkerung und Siedlung ist das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Ein höherer Grad an Vereinbarkeit kann mit der Variante Goldisthal 5 erreicht werden.

Eine Kabelanlage kann aus Gründen des Denkmalschutzes am Rennsteig nicht raumverträglich eingeordnet werden.

3. Freiraumsicherung

3.1. Boden

Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6)

Der Boden soll in seinen natürlichen Funktionen, in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie in seiner Nutzungsfunktion gesichert und erhalten werden.

Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen sollen auf das notwendige Maß beschränkt werden. (LEP, G 5.1.4)

Einträge von Schadstoffen sowie Schädigungen der Bodenstruktur sollen vermieden werden. Flächen, für die eine weitere bauliche Nutzung nicht mehr vorgesehen ist, sollen entsiegelt und rekultiviert oder renaturiert werden. (LEP, G 5.1.5)

Mit dem geplanten Vorhaben (Freileitung, Kabelanlage, Umspannwerk) werden die raumordnerischen Belange des Bodenschutzes in unterschiedlicher Weise und Umfang berührt.

Die nachhaltige Inanspruchnahme von Bodenfläche im Bereich der 380-kV-Freileitung ist – bezogen auf das Gesamtvorhaben – vergleichsweise gering. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf die Maststandorte. Da die für die Masten benötigten Fundamente (100 - 225 m² bei Plattenfundamenten) in einer Stärke von ca. 0,8 m mit Erde überdeckt werden, ergibt sich bei der 380-kV-Leitung eine vollständige Versiegelung von lediglich 3,8 – 7,1 m² je Mast. Neben dem Flächenverbrauch durch Überbauung und Versiegelung können temporäre baubedingte Flächenbeanspruchungen z.B. durch Erdaushub, Lagerung und Verdichtung eintreten, von denen aber keine erheblichen raumordnerisch relevanten Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten sind.

Die Spannfeldlängen einer Freileitung, das heißt die Abstände zwischen den Masten, können je nach geographischer Beschaffenheit und technischen Erfordernissen (z.B. bei Überspannungen von Infrastruktureinrichtungen) erheblich variieren. Daraus ergibt sich dann im Rahmen der Feintrassierung die notwendige Mastanzahl und somit die tatsächliche Größe der Bodeninanspruchnahme bzw. des Verlustes der Lebensraumfunktion. Nach derzeitiger überschlägiger Betrachtung des Vorhabensträgers würde in der Variante Goldisthal die Gesamtmastzahl ca. 90 und in der Variante Schleusingen ca. 160 betragen. Dabei wurde jeweils die Ausführung einer Doppeltonnenleitung zu Grunde gelegt.

Mit dem Bau von zwei parallelen Kurzstielleitungen im Bereich des LSG „Thüringer Wald“ wäre nicht nur eine Verdoppelung der notwendigen Leitungsmaste in den betreffenden Abschnitten (A1, A2.1, A2.2, B1a) verbunden. Aufgrund der durchschnittlich geringeren Spannfeldlängen ergeben sich auch mehr Maststandorte. Die Gesamtzahl der notwendigen Maste würde sich damit, bei einer ungefähr gleichen Querungslänge des LSG durch die Varianten Goldisthal und Schleusingen, auf ca. 190 bzw. 250 erhöhen.

Unabhängig von der Kenntnis der konkreten Zahl und Einordnung der Maststandorte ist grundsätzlich davon auszugehen, dass mit der Wahl der kürzesten Trasse auch der geringste Anteil an Bodenversiegelung verbunden ist. Günstigste Variante ist demnach unter Nutzung einer Doppeltonnenleitung die Variante Goldisthal 5 (25,1 km). Die Varianten Schleusingen 2, 4 und 10 sind mit jeweils 47,1 km diesbezüglich die ungünstigsten Varianten.

Wie in der UVP dargestellt, sind die einzelnen Abschnitte der Trassenvarianten durch unterschiedliche Empfindlichkeiten der Böden gekennzeichnet.

Insgesamt nehmen Böden mit hoher Empfindlichkeit den größten Anteil ein. Als hoch empfindlich wurden die insbesondere im Thüringer Wald vorkommenden Fels- und Schutt-Ranker der Steilhänge, Berglehm-Rendzinen, Schutt- und Bergtonrendzinen, Bergsandslehme, Felsbraunerden und Fels-Ranker bewertet, die aufgrund des Substrataufbaus bzw. der morphologischen Gegebenheiten stark verdichtungsempfindlich und/oder stark erosionsgefährdet sind. Weiterhin zählen vor allem die hochgradig druckempfindlichen grundwasserbeeinflussten Auenlehme und -tone der Flussniederungen und Nebentäler sowie die in geringerer Verbreitung auftretenden stauwasserbeeinflussten Berglehme und Bergtone der Flachmulden auf den Plateaurücken dazu.

Bereiche mit den benannten hoch empfindlichen Böden werden bei der 380-kV-Leitung von allen Trassenvarianten gequert. Es ergeben sich daraus keine raumordnerisch entscheidungserheblichen Unterschiede.

Nach Angaben der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) ist aus Bodenschutzsicht auf das Auftreten von schutzwürdigen Böden zu achten. Auf Grundlage der vorläufigen Liste der besonders schutzwürdigen Böden in Thüringen seien Eisen-Humus-Podsol, Stagnogley/ Anmoorstagnogley und Humus- bzw. Anmoorgleye als schutzwürdige Böden zu erwarten. Die Lagerung des Rohbodens und humosen Oberbodens zur Wiederverwendung solle im Rahmen der Minimierungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des § 202 BauGB und der DIN 18915 und 18300 erfolgen. Für die Nutzung von überschüssigem Bodenmaterial zur Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten sei § 12 BBodSchV anzuwenden.

Grundsätzliche Bedenken zum Vorhaben wurden von der TLUG nicht geäußert. Der Verweis auf gesetzliche Anzeige- und Übergabepflichten, die sich auch aus dem Bundesbodenschutzgesetz ergeben, wurde unter **Hinweis H 1** aufgenommen.

Auch wenn mit der Errichtung der Freileitung keine großräumige Versiegelung von Böden verbunden ist, sollten durch konsequente Umsetzung der in der UVP benannten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend den Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) die bau- und anlagebedingten Flächenbeeinträchtigungen so weit wie möglich reduziert werden, um den Belangen des Bodenschutzes gemäß LEP 5.1.4, Rechnung zu tragen.

Der Thüringer Rennsteigverein e.V., der sich grundsätzlich gegen den Bau der 380-kV-Leitung ausspricht, lehnt auch die Erdverkabelung am Rennsteig ab, da dies eine Bodenaustrocknung und eine stark eingeschränkte Trassennutzung zur Folge habe.

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz hebt in seiner Stellungnahme hervor, dass die Erdkabelanlage anders als Freileitungstrassen ein technisches Bauwerk darstelle, welches ökologische Funktionen im Landschaftsraum nur noch in sehr geringem Maß erfüllen kann. Ursache hierfür sei die Notwendigkeit eines vollständigen Bodenaustausches, einer Leitungskabelverlegung in Betonführungen, der regelmäßigen Anordnung von Muffenbauwerken, der völlige Ausschluss von Strauch- oder Baumbewuchs sowie die durch den Leitungsbetrieb verursachte Bodenerwärmung und Bodenaustrocknung. Ein Schneisenmanagement, wie bei einer Freileitungstrasse möglich um u.a. das Ausmaß von Auswirkungen auf Schutzfunktionen des Waldes wie Bodenschutz- und Wasserschutzfunktion zu verringern, sei damit nicht möglich.

Dieser aus forstwirtschaftlicher Sicht dargestellte Sachverhalt trifft grundsätzlich zu. Im Gegensatz zu einer Freileitung, wo mit dem Verlust von Bodenfunktionen nur punktuell im Bereich der Mastfundamente (Fundamentköpfe) und außerhalb der Maststandorte nicht mit einer dauerhaften Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen ist, tritt bei der Kabelanlage ein Verlust der Bodenfunktionen im Bereich der versiegelten Flächen (Übergabebauwerke, Muffenbauwerke) sowie in dem mit thermisch stabilen Bettungsmaterial aufgefüllten Bereichen des Kabelgrabens (standortfremdes Material, Wärmeentwicklung) auf. Durch den notwendigen Bodenaustausch sind in diesem Bereich auch Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes zu erwarten. Hinzu kommen erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen, die z.T. über längere Zeiträume zu Teilversiegelungen und somit auch zu deutlichen Auswirkungen auf Bodenschutzfunktionen führen.

Weiterhin ist festzustellen, dass es sich jeweils nicht um Bereiche mit geringer Bodenempfindlichkeit handelt. Während die Kabelanlage der Variante Schleusingen (Kahlert) im gesamten Bereich durch Böden mit mittlerer Empfindlichkeit führt, quert die Kabelanlage der Variante Goldisthal darüber hinaus auf ca. 40% ihrer Gesamtlänge Bereiche mit hoher Empfindlichkeit des Bodens.

Im Vergleich der Intensität und der Länge der möglichen Beeinträchtigungen des Bodens ist der Bau einer Freileitung dem Bau einer Kabelanlage vorzuziehen.

Für den Bau des geplanten Umspannwerkes ist – unabhängig vom gewählten Standort – eine Nivellierung des Betriebsgeländes notwendig. Das heißt, es kommt zum Abschieben des Oberbodens und dem anschließenden teilweisen Abtrag des Mineralbodens. Ein vollständiger Flächenentzug und somit ein Verlust der Bodenfunktion ist jeweils auf ca. 7.500 m² erforderlich. Auf den nicht versiegelten Flächen (ca. 4,2 ha) des künftigen UW-Geländes wird der Mutterboden wieder aufgebracht, so dass wieder eine Schichtung entsteht. Somit kann hier der Boden seine natürliche Funktion als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen erfüllen.

Im Vergleich der potentiellen Umspannwerk-Standorte ergeben sich lediglich für den Standort bei Schalkau keine Berührungspunkte mit Böden hoher Empfindlichkeit. Allerdings muss man bei allen vier möglichen Standorten von einer gewissen Vorbelastung der Böden ausgehen, da diese jeweils im Bereich landwirtschaftlicher Flächen liegen. Dem entsprechend richten sich die geäußerten Bedenken der Beteiligten bzgl. der Einordnung des Umspannwerkes neben der befürchteten Landschaftsbildbeeinträchtigung hauptsächlich auf den mit der Errichtung verbundenen Entzug von 5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Insgesamt ist bei der Errichtung der Freileitung, der Erdkabelanlage und des Umspannwerkes bei der Beachtung der relevanten Sicherheitsvorschriften nicht von bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Einträge von Schadstoffen in den Boden auszugehen.

Der Hinweis des Landkreises Sonneberg, dass dieser keine eigenen Entsorgungskapazitäten für Bodenaushub vorhalte, ist im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen und entsprechende Abstimmungen zu führen (vgl. **Hinweis H 11**).

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange des Bodens steht das geplante Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung. Ein höherer Grad an Vereinbarkeit kann mit der Variante Goldisthal unter Nutzung der Doppeltonnenleitung erreicht werden.

3.2. Gewässer und Hochwasserschutz

Oberflächengewässer und Grundwasser sollen als natürliche Ressource, insbesondere für die Trinkwassergewinnung, nachhaltig bewirtschaftet und vor Schadstoffeinträgen geschützt werden. (LEP, G 5.1.7)

Überschwemmungsbereiche sollen erhalten, wo möglich zurück gewonnen und vor dem Hochwasserschutz entgegenstehenden Nutzungen geschützt werden. In Überschwemmungsbereichen sollen Schadensrisiken vermieden und Risikovorsorge gegen Hochwasser betrieben werden. (LEP, G 5.1.13)

Die für die Trinkwasserversorgung geschützten oder dafür geeigneten Grund- und Oberflächenwasserressourcen sollen in Übereinstimmung mit den Zielen in 6.2.2 und insbesondere in hydrogeologisch sensiblen Gebieten vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen sowie konkurrierenden Nutzungen unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen dauerhaft geschützt werden. (RROP-M, 10.3.1.1)

Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Hochwasserschutz sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

- HW 3 „Itz / Effelder /Grümpen“
- HW 5 „Werra (Quelle bis oberhalb Mündung Schleuse) einschließlich Schwaba“
- HW 6 „Schleuse (Schleuse, Erle, Vesser, Nahe)“ (RP-S, Z 4-2)

In den – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugendem Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (RP-S, G 4-9)

Die im Folgenden ausgewiesenen Standorte sollen für die Errichtung von Talsperren und Rückhaltebecken zur vorsorgenden Ergänzung des Wasserrückhaltes gesichert werden.

- *Rückhaltebecken Eisfeld ... (RP-S, G 4-10)*

Durch die geplante Errichtung der 380-kV-Leitung, der Erdkabelanlage und des 380/110-kV-Umspannwerkes werden Belange des Schutzgutes Wasser in unterschiedlicher Weise berührt.

Freileitung

Alle Trassenvarianten der 380-kV-Leitung queren Oberflächengewässer und ggf. deren zugehörige Überschwemmungsgebiete.

Gewässer I. Ordnung einschließlich der zugehörigen Überschwemmungsgebiete werden nur von den Schleusingen-Varianten gequert. Dabei handelt es sich um die Schleuse (Abschnitt B1b) sowie die Werra (Abschnitt B3, E1).

Darüber hinaus werden noch die Überschwemmungsgebiete der Itz (E1), der Grümpen (C4, D1, E1), der Effelder (C6) und des Truckenthaler Wassers (C3) gequert.

Detailliertere Angaben zu den anderen von den einzelnen Abschnitten betroffenen Oberflächengewässern können dem Kapitel 2.4 der UVP (siehe Anhang II) entnommen werden.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Oberflächengewässern wurden von Seiten der einbezogenen Wasserbehörden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Es wurde aber auf bestehende gesetzliche Grundlagen und Genehmigungserfordernisse verwiesen. Diese Zusammenstellung wasserrechtlicher Bestimmungen wurde im **Hinweis H 7** wiedergegeben, da sie für die nachfolgende Planung von Bedeutung sind.

Die vom Vorhaben betroffenen Überschwemmungsgebiete sind auch im Regionalplan Südwestthüringen Z 4-2 als Vorranggebiete Hochwasserschutz eingeordnet und in der Karte Raumnutzung dargestellt. Die Ausweisung erfolgte mit dem Ziel der Rückgewinnung und Sicherung der natürlichen Überschwemmungsflächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Gleichzeitig ist mit der Sicherung dieser Vorranggebiete auch der Erhalt wichtiger ökologischer und rekreativer Freiraumfunktionen verbunden.

Darüber hinaus ist gemäß Regionalplan Südwestthüringen G 4-10 nördlich von Eisfeld ein Rückhaltebecken zur Absenkung des Hochwasserscheitels an der Werra geplant. Die Ausführung des Rückhaltebeckens soll als Grünbecken ohne Dauerstau erfolgen. Die diesbezüglichen Planungen befinden sich nach Kenntnis der oberen Landesplanungsbehörde im Stadium der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens. Im Bereich nördlich von Eisfeld sind entlang der Werra Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz ausgewiesen.

Alle großräumigen Trassenvarianten weisen Querungen mit Vorrangflächen Hochwasserschutz auf. Nur der Abschnitt B3 hat darüber hinaus Berührungspunkte mit einem Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz. Die Flächen des geplanten Rückhaltebeckens wären durch die Variante Schleusingen (im Abschnitt B3) betroffen.

Wie bereits an anderer Stelle benannt, gehören die im ROV geprüften Trassenkorridore zu den Teilen der Raumnutzungskarte, die gemäß Genehmigungsbescheid zum RP-S vom 22.02.2011 von der Genehmigung ausgenommen wurden. Raumordnerische Erfordernisse, die sich ausschließlich aus den Vorrang- und Vorbehaltsgebietsausweisungen Hochwasser-

schutz im RP-S ergeben würden, sind für diese landesplanerische Beurteilung nicht entscheidungsrelevant und können dem geplanten Vorhaben nicht entgegengestellt werden.

Aus den fachspezifischen Stellungnahmen ist ersichtlich, dass in Bezug auf die Querung der Vorranggebiete Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete mit einer 380-kV-Freileitung keine generellen Ausschlussstatbestände existieren. Aus Sicht der unteren Wasserbehörden ist aber insbesondere darauf zu achten, dass die Fundamente kein wesentliches Abflusshindernis bei Hochwasserereignissen darstellen und der Abfluss nicht beeinträchtigt werde. Aus raumordnerischer Sicht ist dazu festzustellen, dass aufgrund der relativ variablen Spannfeldlängen der Freileitung eine den fachspezifischen Belangen entsprechende Standortwahl im Rahmen der Feintrassierung grundsätzlich möglich ist. Die Einordnung von Masten außerhalb der Überschwemmungsgebiete ist dabei grundsätzlich zu präferieren. Sollte dies in Abwägung mit anderen Belangen nicht möglich sein, wurde in Umsetzung der Forderung der Wasserbehörden die **Maßgabe M 11** aufgenommen.

Auswirkungen auf die Planungen zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens in der Werraue nordöstlich von Eisfeld (Abschnitt B3) wären durch eine Abstimmung der Planungen untereinander und eine geeignete Standortwahl der Maste auszuschließen.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde sind bei Beachtung o.g. Maßgabe keine wesentlichen Beeinträchtigungen der mit der Vorranggebietsausweisung Hochwasserschutz verbundenen Zielsetzungen zu erwarten.

Ein von der 380-kV-Leitung und dem damit verbundenen Schneisenhieb (Verlust der Waldspeicherfunktion) ausgehendes erhöhtes Hochwasserrisiko, wie von den Gemeinden Bockstadt, Sachsenbrunn und der Stadt Eisfeld sowie z.B. von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harras-Bockstadt befürchtet, wird nicht gesehen. Diesbezüglich wird auch auf die Abwägung unter E.II. 5 und die Ausführungen in der UVP verwiesen.

Trinkwasserschutzzonen I, II und III werden im Untersuchungsraum in den Trassenabschnitten A1, A2.1, A2.2, A3, B1a, B1b, B4.1, E1 und C6 gequert.

Von Seiten der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörden, der räumlich betroffenen Gemeinden und auch in der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Hinweise sowie Bedenken bzgl. der Betroffenheit von Trinkwasserschutzzonen durch das Vorhaben geäußert.

So weist der Landkreis Hildburghausen in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Fundamente und der Wegebau in Wasserschutzzonen I und II nicht zulässig seien. In der Zone III seien Einzelfallentscheidungen in Abstimmung mit der Wasserbehörde notwendig.

Nach Angaben des Landkreises Sonneberg und der Stadt Schalkau queren die Abschnitte A2.1 nördlich von Mausendorf und A2.2 nordöstlich von Neuendorf die zur Trinkwasserversorgung dieser Orte ausschließlich zur Verfügung stehenden Queldargebote. Durch die Nutzung recht oberflächennaher Wasserleiter wären diese besonders anfällig für erdbauliche Veränderungen. Ebenfalls kritisch werde ein Eingriff in den Einzugsbereich des Notwasserdargebotes „Quelle Müßleinsbach“ in der Nähe der Ortschaft Truckenthal durch den Trassenverlauf im Abschnitt C1 gesehen.

Weiterhin dürften die bei Seltendorf vorhandenen und neu erschlossenen Trinkwasserdargebote als wichtiger Teil der öffentlichen Wasserversorgung im Landkreis Sonneberg durch den Bau der 380-kV-Leitung, insbesondere durch Verletzung von grundwasserschützenden Deckschichten, nicht beeinträchtigt werden.

Der Ilm-Kreis weist darauf hin, dass im Bereich Rotkopf (B1a) drei Schutzzonen von der Planung berührt seien und deshalb der zuständige Zweckverband Ilmenau zu beteiligen sei.

Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung befürchten ebenfalls die Gemeinden Sachsenbrunn, Schleusegrund und die Stadt Eisfeld.

Auch aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ist dafür Sorge zu tragen, dass Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten bei der Einordnung der 380-kV-Leitung grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Die Trinkwasserschutzzone I hat dabei als Tabubereich zur Errichtung von Mastfundamenten, Betriebsgebäuden und anderweitigen baulichen Aktivitäten zu gelten. Eine Errichtung von Freileitungsmasten in Trinkwasserschutzzonen II ist entsprechend den Stellungnahmen der unteren und oberen Wasserbehörden ebenfalls auszuschließen.

Aus raumordnerischer Sicht sind diese Bereiche so weit wie möglich zu überspannen bzw. zu umgehen, um mögliche Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung zu vermeiden. Dies gilt auch für die Bereiche der Trinkwasserschutzzone III.

Bei der Variante Schleusingen ergeben sich die höchsten Konfliktpotenziale in den Abschnitten B1a, B1b und E1, wo Teile der Trinkwasserschutzzonen I und II durch die potentielle Achse der Freileitung gequert werden oder sich diese über eine längere Distanz im Randbereich der Trinkwasserschutzzone II befindet. Dies gilt auch bei einem Verzicht auf den Abschnitt E1, bei dessen Nutzung hinsichtlich der Querungslänge die höchste Betroffenheit mit Trinkwasserschutzzonen aufträte.

Bei den Goldisthal-Varianten weisen sowohl der Abschnitt A2.1 als auch A2.2 Konfliktpotenziale auf. Während im Abschnitt A2.1 aber die Trinkwasserschutzgebiete im Trassenkorridor umgangen werden könnten, verbleibt im Abschnitt A2.2 aufgrund der Größe des Gebietes nördlich von Neuendorf die Notwendigkeit einer Querung der Trinkwasserschutzzone III.

Bei der Weiterführung der großräumigen Varianten südlich von Grümpen liegen in den Abschnitten D1-D2 keine und in den Abschnitten C5-C6 eine Trinkwasserschutzzone III im Trassenkorridor. Eine Notwendigkeit zur Querung der Trinkwasserschutzzone besteht hier aber aufgrund der Korridorbreite nicht.

Mit der **Maßgabe M 12** soll die Forderung der zuständigen Wasserbehörden umgesetzt werden. Auch wenn § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Befreiungsmöglichkeiten bzgl. der Errichtung von baulichen Anlagen in den Trinkwasserschutzzonen II und III prinzipiell eröffnet, sollen mit der **Maßgabe M 12** vorhabensrelevante Maßnahmen in diesen Gebieten im Sinne des LEP 5.1.7 und des RROP-M 10.3.1.1 deutlich eingeschränkt werden.

Bei einer den gesetzlichen Auflagen und Vorschriften entsprechenden Bauausführung der Freileitungsmaste ist auch nicht von einer nachhaltigen Verschlechterung der Trinkwasserqualität durch zinkhaltigen Bodeneintrag im Bereich der Maste (Auswaschungen aus dem Grundanstrich), wie von der Stadt Schalkau befürchtet, auszugehen.

Unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung räumlicher Betroffenheiten stellt sich die Variante Goldisthal deutlich günstiger dar als die Variante Schleusingen, da sie wesentlich weniger potentielle Querungslängen von Trinkwasserschutzgebieten aufweist.

Dies wird auch von der oberen Wasserbehörde bestätigt, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht bei Realisierung der in den Unterlagen dargestellten Vorzugsvariante (Variante Goldisthal) geringere Konfliktpunkte sieht.

Es ist festzustellen, dass durch die 380-kV-Leitung bei Umsetzung der o.g. Maßgaben und der darüber hinaus in der UVP benannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bei keiner der Varianten gravierende negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verursacht werden. Aufgrund der insgesamt geringeren Querungslängen von Oberflächengewässern, Überschwemmungsgebieten und Trinkwasserschutzzonen kann mit der Variante Goldisthal ein höherer Grad an Vereinbarkeit erreicht werden.

Bezogen auf das Schutzgut Wasser lässt sich, so wie in der UVP dargestellt, eine Präferenzierung von Doppeltonnenleitung bzw. Kurzstielleitung nicht ableiten.

Kabelanlage

Von den Kabelanlagen bei Kahlert (Variante Schleusingen) bzw. Friedrichshöhe (Variante Goldisthal) werden Oberflächengewässer nicht gequert.

Während die Kabelanlage bei Friedrichshöhe keine Berührungspunkte zu Wasserschutz-zonen aufweist, quert die geplante Kabelanlage bei Kahlert auf ca. 200 m Länge Trinkwasser-schutzzonen II und III.

Von Seiten der Beteiligten, insbesondere der Wasserbehörden, wurden diesbezüglich keine expliziten Stellungnahmen abgegeben.

Entsprechend ist davon auszugehen, dass der Bau der Kabelanlage bei Kahlert in der Trinkwasserschutzzone II und III wasserrechtlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird.

Im Gegensatz zu einer Erdkabelanlage wäre aber bei der Einordnung einer Freileitung die mögliche Beeinträchtigung der Trinkwasserschutzgebiete durch Überspannung zu vermei-den.

Im Sinne des Minimierungsgebotes möglicher Auswirkungen ist somit aus raumordnerischer Sicht die Einordnung einer Freileitung am Standort Kahlert (Variante Schleusingen) günstiger einzuschätzen als der Bau einer Kabelanlage.

Unter Beachtung der **Maßgabe M 12** und bei Umsetzung der in der UVP benannten Vermei-dungs- und Verminderungsmaßnahmen sind bei keinem der möglichen Standorte der Kabel-anlage gravierende negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Umspannwerk

Die potentiellen Standorte des geplanten 380/110-kV-Umspannwerkes berühren keine Ge-wässer bzw. Wasserschutzgebiete. Raumordnerische Ziele des Hochwasserschutzes bzw. der Wasserwirtschaft sind von den Standorten ebenfalls nicht betroffen.

Bei einem ordnungsgemäßen Bau und Betrieb des Umspannwerkes und der Umsetzung der in der UVP benannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind bei keinem der möglichen Standorte raumbedeutsame Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwar-ten.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Gewässer und des Hochwasserschut-zes ist das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Ein höherer Grad an Vereinbarkeit kann mit der Variante Goldisthal erreicht werden.

3.3. Klima und Luft

Reine, unbelastete Luft sowie die klimatologischen Regulations- und Regenerationsfunktio-nen des Freiraums sollen dauerhaft gesichert werden. Beeinträchtigungen durch Luftschad-stoffe sollen zunehmend vermieden bzw. vermindert werden. (LEP, G 5.1.8)

Klimaökologisch wirksame Ausgleichsräume sollen vor Nutzungsänderungen, die diese Räume in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können, geschützt werden. (LEP, G 5.1.9)

Bei raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen sind Eingriffe in klimaökolo-gische Wirkungen zu vermeiden bzw. auszugleichen. (RROP-M, 6.2.3.1)

In der UVP wurde festgestellt, dass das Vorhaben in seinen räumlichen und inhaltlichen Va-rianten eine sehr geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft haben kann.

Die Befürchtungen der Gemeinde Brünn bzgl. einer mit der Variante Schleusingen verbun-denen Verschiebung der Wetterscheide Kammlage Thüringer Wald (Rennsteig) und somit von Niederschlagsmengen in das Vorwaldgebiet können aus raumordnerischer Sicht nicht

nachvollzogen werden. Dies gilt auch hinsichtlich des angesprochenen erhöhten Unwetterrisikos. Die atmosphärischen Prozesse, die ursächlich für die Gewitter- und Niederschlagshäufigkeit sind, laufen in sehr viel größerer Höhe ab und werden nicht nennenswert durch eine Freileitung beeinflusst. So hat eine dazu vorgenommene Auswertung der Blitzdichtekarte 2006-2010 der Fa. nowcast GmbH keinen Zusammenhang zwischen bestehenden 220-/380-kV-Leitungen und Gewitterhäufigkeiten bzw. eine diesbezügliche Zunahme von Blitzeinschlägen ergeben.

Die Gemeinde Masserberg befürchtet, dass das Vorhaben die Existenz des Ortes als Heilklimatischer Kurort in Frage stellen würde.

Gemäß den Ausführungen in der UVP können sich - überwiegend infolge des Waldabtriebes zur Anlage von Schneisen - lokal begrenzte Auswirkungen (z.B. Veränderungen von Kaltluftabflussbarrieren) ergeben. Ungünstigere Bedingungen herrschen demnach potentiell in den Abschnitten, in denen größere Walddurchschneidungen erforderlich sind. Dies betrifft gemäß UVP (Tabelle 8) auch die Abschnitte A1 und B1a, die für die benannten Gemeinden relevant sind.

Insgesamt wird entsprechend der UVP jedoch nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Lokalklima gerechnet.

Bei der Variante Goldisthal im Raum Altenfeld / Masserberg ist überwiegend eine Parallelführung der geplanten Freileitung zur 380-kV-Leitung Goldisthal – Altenfeld vorgesehen. Angesichts der bereits bestehenden Schneisen werden sich hier keine Veränderungen des allgemein talwärts gerichteten Kaltluftabflusses ergeben, auch wenn es im neuen Schneisenbereich zur Veränderung von Vegetationsgesellschaften und damit des Mikroklimas in der bodennahen Luftschicht kommt. Diese Veränderungen bleiben auf die Schneisenfläche und deren engen Randbereich beschränkt, da die ursächlichen Faktoren nur hier wirksam sind (Gehölzabtrieb). Diese mikroklimatischen Veränderungen werden durch die geplanten Bestimmungen zum ökologischen Schneisenmanagement zusätzlich verringert.

Der seit 1999 bestehende und trotz vorhandener 380-kV-Leitung Altenfeld - Goldisthal im Jahr 2009 bestätigte Status der Gemeinde Masserberg als Heilklimatischer Kurort zeigt, dass kleinräumig begrenzte Veränderungen des Mikroklimas nicht in Zusammenhang mit der Eignung des Raumes als Kurort zu bringen sind.

Insofern ergeben sich aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde hinsichtlich der klimatischen Wirkung des Gesamtvorhabens keine Bedenken.

Von den einbezogenen Fachbehörden wurden bezüglich der lufthygienischen Wirkung des Gesamtvorhabens (380-kV-Leitung, Kabelanlage, Umspannwerk) keine Bedenken geäußert. Im Rahmen der Öffentlichkeit wurden Bedenken bezüglich der von Freileitungen ausgehenden negativen Wirkungen von Aerosolen geäußert. Eine raumordnerische Abwägung zu diesem Thema erfolgte bereits unter E.II.2 im Zusammenhang mit anderen Belangen des Gesundheits- und Immissionsschutzes. Dabei wurde eine Vereinbarkeit des Vorhabens unter Beachtung der dazu aufgestellten Maßgaben festgestellt.

Die Gemeinde Altenfeld äußerte den Einwand, dass wegen der geplanten 380-kV-Leitung ihr Ziel, in den nächsten Jahren den Status Luftkurort zu erreichen, gefährdet sei.

Aufgrund des sehr geringen Beeinträchtigungsgrades des Schutzgutes Klima/Luft und unter Beachtung der Maßgaben zum Immissionsschutz ergibt sich gegenüber dem jetzigen lufthygienischen Zustand keine Veränderung von raumordnerischer Relevanz. Insofern kann der Einwand auf raumordnerischer Ebene keine Bestätigung finden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima/Luft sind raumordnerisch somit nicht relevant.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange von Klima und Luft steht das geplante Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung.

3.4. Arten und Lebensräume

Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen ... (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6)

Die Artenvielfalt soll erhalten werden. Dazu sollen die charakteristischen Thüringer Naturräume mit ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt geschützt, entwickelt und gepflegt werden.

Schutzbedürftige Arten sollen neben der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensräume durch eine den Naturhaushalt schonende Landnutzung erhalten werden. (LEP, G 5.1.10)

Eine Beeinträchtigung von natürlichen Zug- und Wanderwegen sowie von Rastplätzen wandernder Tierarten soll vermieden werden. (RP-S, G 4-5)

Die besondere ökologische Verbundfunktion der Fließgewässer und ihrer Auen soll durch Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen verbessert werden. (RP-S, G 4-6)

Raumbeanspruchende Planungen, Maßnahmen und Nutzungen sollen räumlich so eingeordnet, gestaltet und ausgeführt bzw. ausgeübt werden, dass Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgrundlagen vermieden bzw. nur in geringem Umfang vorgenommen werden und die Eingriffe ausgleich- sowie wirtschaftlich vertretbar sind. (RROP-M, 6.1.2)

Im Mittleren Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge (beides anteilig zu Mittelthüringen gehörend) sollen die landschaftsräumlichen Strukturen erhalten und teilweise verbessert, weitere Zerschneidungen und dauerhafte anthropogene Belastungen vermieden, die landschaftsprägenden Offenlandbereiche, insbesondere Bergwiesen und Wiesentäler, auch im Interesse des Arten- und Biotopschutzes erhalten ... das Biotoppotenzial, insbesondere in den Bachauen und auf Moorstandorten weiter entwickelt ... werden. (RROP-M, 6.3.1.2)

Sich auf die Oberfläche auswirkende Leitungen sollen zusammengefasst und mit anderen Bandinfrastruktureinrichtungen gebündelt werden (siehe auch 10.1.2). Geschlossene Waldflächen und schutzwürdige Täler sollen umgangen, Querungen von Bergrücken, Tälern, Habitaten schutzwürdiger Tierarten sowie die Vogelfluglinien vermieden werden. (RROP-M, 10.2.1.2)

Raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Nutzungen sollen so eingeordnet werden, dass die dadurch verursachten negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tierwelt sowie Landschaftsbild gering gehalten werden. Nachhaltig negative Auswirkungen auf die Naturgüter, die deren Regeneration nicht oder nur langfristig zulassen, sollen vermieden werden. (RROP-O, 6.1.2)

Die Errichtung von Hochspannungsleitungen in großräumigen geschlossenen Waldgebieten und schutzwürdigen Talräumen soll dabei umgangen, Querungen von das Landschaftsbild prägenden Bergrücken und Tälern sowie Habitaten schutzwürdiger Tierarten und Vogelfluglinien der Avifauna sollen weitestgehend vermieden werden. (RROP-O, 10.1.3)

Wie in der UVP dargestellt, werden vom Vorhaben folgende Naturräume berührt:

- Mittlerer Thüringer Wald,
- Südthüringer Buntsandstein-Waldland,
- Hohes Thüringer Schiefergebirge-Frankenwald und
- Schalkauer Thüringer Wald-Vorland.

Nähere Angaben zur Charakteristik dieser Naturräume enthält die UVP (vgl. Anhang II).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich ein EU-Vogelschutzgebiet (SPA) und mehrere FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmale und nach Bundes- und Landesrecht geschützte Biotope (vgl. UVP, Abschnitt 2.2).

Freileitung

In der UVP wurde festgestellt, dass beim Bau einer Freileitung in den agrarisch geprägten Bereichen des Trassenkorridors mit geringen Beeinträchtigungen und in Waldgebieten mit hohen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Wie im Anhang III zur landesplanerischen Beurteilung ausgeführt, können beide räumlichen Varianten (Goldisthal und Schleusingen) beeinträchtigende Wirkungen auf FFH-Gebiete haben. Betroffen sind folgende FFH-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“,
- FFH-Gebiet „Schleusegrund-Wiesen“,
- FFH-Gebiet „NSG Effeldertal“,
- FFH-Gebiet „Schwarzatal ab Goldisthal mit Zuflüssen“,
- FFH-Gebiet „Görsdorfer Heide“ und
- FFH-Gebiet „Elsterbachtal – Wiedersbacher Moore“.

Die Variante Goldisthal quert außerdem das EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Westliches Thüringer Schiefergebirge“.

In Abhängigkeit von der Wahl der einzelnen Trassenabschnitte kommt es bei der Variante Schleusingen zu Auswirkungen auf mindestens drei und maximal fünf FFH-Gebiete und bei der Variante Goldisthal zu Auswirkungen auf mindestens ein und maximal zwei FFH-Gebiete. Außerdem kann bei der Variante Goldisthal die Querung des SPA nicht vermieden werden.

Im Ergebnis der FFH- bzw. SPA-Prüfung der einzelnen Gebiete (vgl. Anhang III) konnte festgestellt werden, dass bei beiden räumlichen Varianten (Goldisthal und Schleusingen) beim Einsatz von Freileitungen und bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen alle erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele der Gebiete maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können.

Beim SPA „Westliches Thüringer Schiefergebirge“ sowie bei den FFH-Gebieten „Schwarzatal ab Goldisthal mit Zuflüssen“, „Schleusegrund-Wiesen“ und „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ (bei der Variante Goldisthal und im nördlichen Teil der Variante Schleusingen) könnte entsprechend der Vorhabensplanung zwischen einer Doppeltonnenleitung und einer Kurzstielleitung gewählt werden. Diesbezüglich wurde festgestellt, dass wegen der geringeren Schienenbreite und der geringeren Anzahl an Masten die Doppeltonne jeweils die günstigere Alternative wäre.

Naturschutzgebiete (NSG) und Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) bzw. Naturdenkmale (ND) werden in den Abschnitten A2.1, B1a, B1b, B2.1, B2.2, B4.1, C2, C4 und E1 von der potentiellen Leitungsachse gequert. In allen Trassenabschnitten, außer in den Trassenabschnitten A2.2, B2.2, C5, E2.1, E2.2 und den Anbindungskorridoren für das UW, gibt es mindestens ein nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 ThürNatG gesetzlich geschütztes Biotop.

Das Durchschneiden von Naturschutzgebieten kann im Bereich des Trassenkorridores nur im Abschnitt C6 nicht vermieden werden. Hier müsste das NSG „Effeldertal“, das gleichzeitig als FFH-Gebiet ausgewiesen ist, auf einer Länge von ca. 300 m gequert werden. Unter Berücksichtigung der möglichen Spannfeldlängen käme allerdings eine Überspannung des Gebietes in Frage, d.h. auf die Platzierung von Maststandorten innerhalb des NSG könnte verzichtet werden. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Gebiet bereits von einer 110-kV-Leitung gequert wird.

Die obere Naturschutzbehörde schließt die Querung des NSG „Effeldertal“ in ihrer Stellungnahme zwar nicht aus, sie verweist jedoch darauf, dass bei der Nutzung der Abschnitte D1 und D2 geringere ökologische Folgen zu erwarten sind. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Sonneberg schließt die Querung des NSG ebenfalls nicht aus, wenn im Schutzgebiet keine Maststandorte platziert werden und die Beseilung mittels Hubschrauber erfolgt. Die obere Landesplanungsbehörde sieht in der Querung des NSG ein lösbares Problem, dass im Sinne der **Maßgabe M 13** einer Lösung zugeführt werden könnte. Gleichzeitig stimmt die obere Landesplanungsbehörde allerdings mit der Einschätzung der oberen Naturschutzbehörde überein, dass mit der Nutzung der Abschnitte D1 und D2 eine dahingehend verträglichere Anbindungsmöglichkeit an einen der Übergabepunkte besteht. Insgesamt wird vor diesem Hintergrund aus raumordnerischer Sicht eine Leitungsführung in den Abschnitten D1 und D2 bevorzugt, die Nutzung des Abschnitts C6 jedoch nicht ausgeschlossen.

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörden sowie von den Gemeinden Bachfeld und Auengrund wurde auf die Lage einer ganzen Reihe kleinerer Schutzgebiete (GLB, ND) aufmerksam gemacht.

Da es sich bei diesen Gebieten im Allgemeinen um Gebiete mit geringer Ausdehnung handelt, geht die obere Landesplanungsbehörde davon aus, dass dem Schutz der Gebiete bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Zuge der Feintrassierung ausreichend Rechnung getragen werden kann (vgl. **Maßgabe M 13**).

Mehrere Beteiligte äußerten Bedenken und Einwände bezüglich der möglichen Zerstörung von Biotopen bzw. gesetzlich besonders geschützten Biotopen.

Bei den nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 ThürNatG gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich um strukturreiche Fließgewässer, Nieder- (Flachmoor), Anmoore, Sumpf, Gebirgs-Frischwiesen, strukturreiche Standgewässer, Trockengebüsche bzw. Feldgehölze/ Gebüsch auf feuchten/ nassen Standorten, Großseggenriede, Landröhrichte, Trocken- und Halbtrockenrasen, Schlucht-, Hangschutt- und Blockwälder, Borstgrasrasen, Bergwiesen, Feucht- und Nassgrünländer, Sumpfhochstaudenfluren, Kalktrockenrasen, Bachwälder und Wälder an Quellstellen sowie Streuobstbestände. Die Biotope sind im Allgemeinen kleinräumig ausgeprägt.

Der UVP (Anhang II) ist zu entnehmen, dass sich Störungen von Lebensräumen durch Freileitungen systembedingt auf wenige Biotoptypen beschränken. Demnach werden Offenlandbiotope allenfalls durch eine direkte Flächeninanspruchnahme durch die Mastfundamente gestört. In der Regel ist nicht damit zu rechnen, dass es im Bereich der ca. 100 bis 225 m² großen Maststandorte zu einem übermäßigen Verlust für Arten und Biotope kommt.

Bei der Führung von Leitungstrassen in gehölzgeprägten Biotopen ist aufgrund des Schneisenhiebes von einer völligen Veränderung abiotischer und biotischer Verhältnisse auszugehen. In der UVP wird entsprechend eingeschätzt, dass im Bereich von Flächen, in denen ein Gehölzabtrieb erforderlich ist, mit größeren Beeinträchtigungen für Arten und Lebensräume gerechnet werden muss. Eine Reduzierung der Beeinträchtigungen von Waldbiotopen ist jedoch durch Trassenoptimierung sowie Überspannung möglich. Durch die Anwendung des in **Maßgabe M 20** geforderten „ökologischen Schneisenmanagements“ kann diesbezüglich auf günstige Bedingungen hingewirkt und dem raumordnerischen Anliegen des Erhalts der Artenvielfalt sowie der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme von Naturgütern entsprochen werden (vgl. ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6 und LEP, G 5.1.10).

Im Verfahren gab es keine Hinweise auf eine absehbar unvermeidbare Zerstörung von Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 18 ThürNatG. Eine genauere Bewertung der Betroffenheit von besonders geschützten Biotopen setzt aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde die Kenntnisse der Feintrassierung voraus.

Eine nachhaltige Störung ökologischer Verbundfunktionen an Fließgewässern und somit ein Widerspruch zu dem raumordnerischen Erfordernis des RP-S, G 4-6 wird aus raumordnerischer Sicht aufgrund der Kleinräumigkeit der notwendigen bau- und anlagebedingten Eingriffe bei der Querung von Fließgewässern, unter der Voraussetzung der konsequenten Umsetzung der in der UVP benannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung des im Abschnitt E.II.3.2 ermittelten Abwägungsergebnisses nicht erwartet.

Wie in der UVP beschrieben, hat im Hinblick auf faunistische Artengruppen die geplante Errichtung der 380-kV-Leitung vor allem Auswirkungen auf die Avifauna. Durch die Lebensraumveränderungen (Masten und Leiterseile) sind dabei Groß- und Zugvögel am stärksten betroffen, da für diese insbesondere bei Schlechtwetterbedingungen die Gefahr von Kollisionen mit dem Erdseil besteht. Weitere hervorzuhebende Betroffenheiten für die Avifauna ergeben sich insbesondere für Höhlenbrüter (gebunden an Gehölzbestand), Wiesenbrüter (gebunden an Offenland) und Auerhühner (gebunden an nadelbaumreiche, lichte, stufige Wälder mit reicher Bodenvegetation).

Brutplätze und Nahrungsgebiete von Greifvögeln sind angesichts der naturräumlichen Gegebenheiten in weiten Teilen des Untersuchungsraumes und der weiteren Umgebung zu erwarten. Die meisten größeren Greifvogelarten haben ihr Hauptverbreitungsgebiet in den Offenlandschaften bzw. den Wald-Feld-Landschaften südwestlich und südlich des Thüringer Waldes bzw. des Schiefergebirges.

Bezüglich der Nahrungsgebiete des Schwarzstorches und des Uhus sowie der Brutplätze der Höhlen- und Wiesenbrüter gibt es in allen Varianten Betroffenheiten.

Gebiete mit Auerhuhn-Vorkommen betreffen ausschließlich den Trassenabschnitt A1 der Variante Goldisthal.

Die Gefährdung der Avifauna wurde in verschiedenen Stellungnahmen der Kommunen, Landkreise, Planungsgemeinschaften und Naturschutzverbände sowie in der Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde und der Forstbehörden thematisiert und Maßnahmen zur Vermeidung- bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen gefordert (z.B. Vogelschutzmarker). Besondere Erwähnung fand die Querung des SPA „Westliches Thüringer Schiefergebirge“ und die damit verbundene Querung von bedeutsamen Auerhuhn-Vorkommen.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Neutrassierung einer Freileitung in einem bisher nicht von Infrastruktureinrichtungen geprägten Raum für die Avifauna neuartige Belastungen verbunden sind und diese über die zweifellos auch bei einer Parallelführung mit vorhandenen Leitungen oder Trassen auftretenden Belastungen hinausgehen.

Bei den betrachteten Varianten Schleusingen und Goldisthal treten sowohl Bereiche mit als auch ohne infrastrukturelle Vorprägung auf. Der Bündelungsanteil ist bei beiden Varianten in etwa gleich, allerdings unterscheiden sich die Längen der Abschnitte ohne Bündelung zu Ungunsten der Variante Schleusingen um ca. 10 km. Daraus ergibt sich, dass der Anteil an neuartigen Belastungen für die Avifauna bei der Variante Schleusingen deutlich größer ist.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen gehölzgebundener Vogelarten unterscheiden sich bei den Varianten Schleusingen und Goldisthal eher unwesentlich, da sich die Querungslängen von Wald nicht sehr erheblich unterscheiden. Hinzu kommen jedoch jeweils Beeinträchtigungen offenlandgebundener Vogelarten. Diesbezüglich ergibt sich bei der Variante Schleusingen ein deutlich höheres Beeinträchtigungspotential, da diese Variante gegenüber der Variante Goldisthal fast die doppelte Länge an Offenlandquerungen aufweist.

Wie bereits ausgeführt wurde, ergab sich im Ergebnis der SPA-Verträglichkeitsprüfung kein Ausschlusskriterium für eine Freileitung im Bereich des SPA „Westliches Thüringer Schiefergebirge“.

Den Stellungnahmen der Naturschutzbehörden ist darüber hinaus auch nicht zu entnehmen, dass die Errichtung einer Freileitung aus avifaunistischen Gründen insgesamt oder in einzelnen Abschnitten von vornherein ausgeschlossen ist. Es wird allerdings auf den aus naturschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich anzuwendenden Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz verwiesen. In diesem Zusammenhang werden der Erhalt von Brutplätzen, die Berücksichtigung von Horstschutzzonen, die Einhaltung von Bauzeitbeschränkungen, das Anbringen von Vogelschutzmarkern und Maßnahmen zur Lebensraumaufwertung im Umfeld benannt.

In der UVP, Abschnitt 2.2 (vgl. Anhang II) werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgeführt, die dem Schutz der Avifauna dienen. In der **Maßgabe M 14** wird dies aufgegriffen und damit sowohl dem raumordnerischen Anliegen des Artenschutzes (LEP, G 5.1.10; RROP-M, 10.2.1.2 und RROP-O, 10.1.3) als auch den diesbezüglichen Forderungen insbesondere der Naturschutzbehörden entsprochen. Darüber hinaus ist auch die Umsetzung der **Maßgabe M 13** für den Schutz der Avifauna wirksam.

Eine wichtige Funktion als Leitlinien des Vogelzuges erfüllen gemäß UVP die im Untersuchungsraum vorhandenen Niederungen und Tallagen (v. a. Werra, Itz, Effelder). Allerdings liegen die räumlichen Schwerpunkte des Vogelzuges weiter östlich des Untersuchungsraumes, was v. a. mit den topographischen Verhältnissen (Geländehöhen im Bergland) zu erklären ist.

Die Vogelzugkarte Thüringens weist im Untersuchungsraum einen Zugkorridor u.a. von Wasservögeln und Schreitvögeln im Raum Sonneberg aus (Abschnitt C6). Ein Zugkorridor von Greifvögeln und Eulen ist im Raum Steinach/ Mengersgereuth-Hämmern bekannt. Die Korridorabschnitte C5 und C6 nähern sich diesem Zugkorridor räumlich an.

Korridorabschnitt E1 quert gemäß den Angaben der Vogelzugkarte bei Katzberg randlich einen Zugkorridor von Kleinvögeln außer Wasservögel.

Nahrungs- und Rastflächen, die regelmäßig oder in großen Schwärmen von Zugvögeln aufgesucht werden, sind vor allem in der Steinachau bei Sonneberg bekannt. Das gemäß der Vogelzugkarte Thüringens als überregional bedeutsam eingestufte Gebiet (Limikolen, Greif- und Eulenvögel, Singvögel) liegt räumlich weiter entfernt von den geplanten Korridorabschnitten.

Sporadisch werden auch Flächen in den Bachauen von Itz, Effelder und Grümpen aufgesucht (v. a. Kiebitz und Goldregenpfeifer). Ähnliches kann in der Werrau bei Eisfeld und auf den Grünlandflächen am Stausee Ratscher erwartet werden. Das Staugewässer ist ebenfalls als Rastgebiet mit überregionaler Bedeutung (u.a. für Wasservögel, Limikolen und Reiher) anzusehen.

Bei Katzberg wird ein überregional bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet für Greif- und Singvögel randlich gequert (Abschnitt E1).

In den Stellungnahmen der Beteiligten sind zum Thema Vogelzug keine Forderungen gestellt worden, die über die bereits oben betrachteten Forderungen zum Schutz der Avifauna hinausgehen. Insofern geht die obere Landesplanungsbehörde davon aus, dass eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Vogelzuges bei Einhaltung der **Maßgaben M 13** und **M 14** erreicht werden kann und damit dem Grundsatz G 4-5 des RP-S entsprochen wird.

Im Rahmen des ROV wurden keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen anderer raumordnerisch relevanter natürlicher Zug- und Wanderwege oder Rastplätze wandernder Tierarten gegeben.

Wie in der UVP dargestellt und von verschiedenen Beteiligten angeführt, ist nicht auszuschließen, dass auch andere Tiere durch eine 380-kV-Freileitung beeinträchtigt werden. Das Maß der Beeinträchtigung ist jedoch nicht höher als in Bezug auf die Avifauna. Die obere Landesplanungsbehörde geht deshalb davon aus, dass unter Berücksichtigung der in der

UVP aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und bei Umsetzung der in den Maßgaben **M 13** und **M 20** formulierten Forderungen zum Arten- und Biotopschutz sowie zum „Ökologischen Schneisenmanagement“ insgesamt eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung bezüglich des Erhalts der Artenvielfalt und des Artenschutzes (vgl. LEP, G 5.1.10) erreicht werden kann.

Von Seiten der oberen Naturschutzbehörde und den unteren Naturschutzbehörden von drei der vier betroffenen Landkreise wird der Variante Goldisthal jeweils der Vorzug eingeräumt. Lediglich die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Sonneberg lehnt auch die Variante Goldisthal wegen der Durchschneidung des Auerhuhngebietes ab.

Die Äußerungen des Arbeitskreises Heimische Orchideen e. V., der Kulturbund für Europa e.V., der Thüringer Landesangelfischereiverband e.V. und der Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. stimmen mit dieser Einschätzung überein. Die Regionalen Planungsgemeinschaften Mittel- und Südwestthüringen sowie der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. haben keine der im Verfahren zu prüfenden Varianten den Vorzug gegeben. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen und die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. äußerten keine Einwände zur Vorzugsvariante Goldisthal.

Die Variante Goldisthal wurde in der UVP (vgl. Anhang II) als umweltverträglichste Variante ermittelt. Die obere Landesplanungsbehörde geht dementsprechend davon aus, dass mit dieser Variante das Vorhaben des geplanten 380-kV-Leitungsbaus am ökologischsten und damit im Sinne der o.g. raumordnerischen Erfordernisse gestaltet werden kann.

Nach Einschätzung der oberen Landesplanungsbehörde kann unter Berücksichtigung der **Maßgaben M 13, M 14** und **M 20** mit dem Bau einer Freileitung im Trassenkorridor der Variante Goldisthal eine ökologische Gestaltung des Vorhabens gemäß ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6 erreicht werden.

Die Durchschneidung des Auerhuhngebietes kann aus raumordnerischer Sicht nicht als Gegenargument gewertet werden, da bereits im Rahmen der SPA-Verträglichkeitsprüfung (s. Anhang III) für dieses Gebiet festgestellt wurde, dass die Möglichkeit des Ausschlusses erheblicher Beeinträchtigungen besteht.

Bezüglich der detaillierteren Betrachtung der Auswirkungen auf Waldflächen, Landschaftsbild, Wasser, Boden sowie Klima und Luft wird auf die Ausführungen in den entsprechenden Abschnitten unter E.II der landesplanerischen Beurteilung und die Ausführungen in der UVP verwiesen.

Die Mehrheit der beteiligten Naturschutzbehörden bevorzugt den Bau einer Doppeltonnenleitung gegenüber dem Bau zweier parallel geführter Kurzstielleitungen. Allerdings verweist die obere Naturschutzbehörde darauf, dass eine abschließende Beurteilung der jeweils günstigsten technischen Ausgestaltung der Freileitung erst nach einer Detailkartierung im Zuge des Genehmigungsverfahrens erfolgen könne. Mit der Doppeltonnenleitung gebe es jedoch eine Bauart, die mit den Belangen des SPA „Westliches Thüringer Schiefergebirge“ und den Erfordernissen des Artenschutzes in Einklang gebracht werden kann.

Aus raumordnerischer Sicht kann offen gelassen werden, ob im Einzelfall bei nachgewiesener günstigerer ökologischer Bilanzierung auch der Einsatz von Kurzstielmasten an ausgewählten Standorten in Frage käme. Es erscheint ausreichend, wenn hierzu im Zuge des nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage detaillierterer Kenntnisse und unter Berücksichtigung der Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung entsprechende Festlegungen getroffen werden.

Die Ergebnisse der FFH- bzw. SPA-Verträglichkeitsprüfung (s. Anhang III) lassen diesen Spielraum ebenfalls offen, da sie keine Freileitungsform ausschließen. Dort wird lediglich festgestellt, dass eine Wahl zwischen Doppeltonne und Kurzstiel nur beim SPA „Westliches Thüringer Schiefergebirge“ sowie bei den FFH-Gebieten „Schwarzatal ab Goldisthal mit Zuflüssen“, „Schleusegrund-Wiesen“ und „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ (bei der Variante Goldisthal und im nördlichen Teil der Variante Schleusingen) in Frage käme. Wegen der geringeren Schneisenbreite und der geringeren Anzahl an Masten wäre dabei voraussichtlich die Doppeltonne jeweils die günstigere Alternative.

Kabelanlage

Bei der Errichtung einer Kabelanlage werden zeitversetzt in der ersten und zweiten Ausbauphase die vorhandenen Biotope mit ihren Arten zunächst vernichtet. Der Gehölzabtrieb im Schneisenbereich greift unmittelbar in die vorhandenen Lebensräume ein und wirkt sich auf die Entwicklung des Artenspektrums aus. Die Auswirkungen bleiben jedoch relativ kleinräumig auf den Anlagenbereich beschränkt.

Folge der akustischen und visuellen Störungen vor allem in der Bauphase ist eine Beeinträchtigung von Lebensräumen für bestimmte Tiergruppen (z.B. Vögel und Säugetiere).

In der UVP (s. Anhang II) wurde festgestellt, dass bei der Errichtung der Kabelanlage im Bereich Kahlert mittlere und im Bereich Friedrichshöhe hohe Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere zu erwarten sind.

Bei der Kabelanlage am Standort Kahlert gibt es keine Berührungspunkte mit FFH-Gebieten oder SPA. Der Standort Friedrichshöhe hingegen befindet sich innerhalb des SPA „Westliches Thüringer Schiefergebirge“.

Die raumordnerische SPA-Verträglichkeitsprüfung (s. Anhang III) hat ergeben, dass die Verwirklichung einer Erdkabelleitung bei Friedrichshöhe im betroffenen SPA zu erheblichen Beeinträchtigungen führen würde, die auch bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht beseitigt werden können. Maßgeblich für diese Einschätzung ist der zu erwartende Grad der negativen Auswirkungen auf die Auerhuhnpopulation des Gebietes. Für die obere Landesplanungsbehörde bedeutet dies, dass die Einordnung einer Kabelanlage am Standort Friedrichshöhe zur Unverträglichkeit des Vorhabens führen würde.

Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile werden an den geplanten Standorten der Kabelanlage nicht beeinflusst.

Die östlichen Übergabebauwerke der Kabelanlage bei Kahlert befinden sich nach derzeitigem Planungsstand zum Teil im Bereich eines besonders geschützten Biotops (Borstgrasrasen). Der Verlust dieses Biotops könnte innerhalb des im Raumordnungsverfahren betrachteten Trassenkorridors vermieden werden. Dies würde allerdings dazu führen, dass in die vorhandenen Gehölzbestände (naturbestimmter Waldbereich) eingegriffen werden müsste.

Im Bereich der Kabelanlagen ist stellenweise mit dem Vorkommen seltenerer Arten zu rechnen. Dies betrifft insbesondere Höhlenbrüter (z. B. Schwarzspecht, Sperlingskauz, Raufußkauz), Fledermäuse und an Fichtenwälder gebundene Arten.

Die obere Naturschutzbehörde verweist in ihrer Stellungnahme darauf, dass eine Kabelanlage vor allem artenschutzrechtliche Konflikte birgt. Durch die lang anhaltenden bauzeitlichen Störungen müsse mit maßgeblichen Beeinträchtigungen der störungsempfindlichen Auerhuhnpopulation gerechnet werden. Zudem komme es zu einer vollständigen und dauerhaften Umgestaltung der bisher bestehenden Waldbiotope, zu einem weitgehend gehölzfreien Offenlandbiotop und damit zu einer dauerhaften Isolation von Lebensräumen.

Die untere Naturschutzbehörde des IIm-Kreises geht davon aus, dass die geplante Erdverkabelung südlich von Kahlert zu erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes führt. Der IIm-Kreis lehnt die Verlegung eines Erdkabels grundlegend ab, da die Eingriffe zu hoch seien.

Der Landkreis Hildburghausen lehnt die Querung des Rennsteigs mittels Erdverkabelung u.a. aus naturschutzrechtlichen Gründen ab.

Der Landkreis Sonneberg lehnt die vorgelegten Trassenvarianten einschließlich der Erdverkabelung u.a. aus der Sicht der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab. Alle dargestellten Leitungstrassenvarianten seien raumschädlich, denn sie führten zu einer erheblichen – ja irreversiblen – Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Aus Sicht des Arbeitskreises Heimische Orchideen Thüringen e.V. sei die Errichtung der Erdkabel-Testanlage insbesondere wegen der Bauzeitlänge und dem Testbetrieb aus naturschutzfachlicher Sicht eher kritisch zu bewerten.

Der Kulturbund für Europa e.V. hält hingegen eine Erdverkabelung für günstig und regt gleichzeitig weitere Diskussionen zu diesem Thema mit Planern/Erbauern, Naturschutzbehörden und –verbänden an. Die längere Bauphase und der stärkere Lärm seien nur temporär. Die Avifauna habe in dem Gebiet Ausweichmöglichkeiten. Die spätere Erderwärmung habe möglicherweise Trockenrasengesellschaften zur Folge, die wertvolle Biotope seien.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald äußerte starke Vorbehalte gegenüber der Gebirgskabeltestanlage, da der Eingriff in den Naturhaushalt zu groß sei.

Die Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. hält die räumlich sehr begrenzt wirksame Kabellösung am Rennsteig aus ökologischen und ökonomischen Gründen nicht für sehr wirksam. Eine Optimierung und Nutzung des ICE-Tunnelbauwerkes sei besser.

Für die Gemeinde Masserberg stellt auch die Errichtung einer Kabelanlage einen großen Eingriff in die Natur dar. Sie sei keine brauchbare Alternative.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen, die Gemeinde Sachsenbrunn, die Gemeinde Schleusegrund, die Stadt Schleusingen und der Verband Naturpark Thüringer Wald e.V. üben vor allem Kritik an der Ausführungsplanung der Kabelanlage und vermuten geringere Eingriffe bei einer veränderten Gestaltung (Verzicht auf die parallele Freileitung, unterirdische Übergabebauwerke, Gleichstromkabel, Verzicht auf viersystemigen Ausbau).

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt gibt es für die obere Landesplanungsbehörde keine Veranlassung die Planungsfreiheit eines Antragstellers inhaltlich einzuschränken, sofern sich dies nicht aus anderen gesetzlichen Grundlagen ergibt (vgl. E.II.1). Entsprechend ist auch die technische Ausgestaltung der Kabelanlage von der oberen Landesplanungsbehörde nicht zu hinterfragen. Es ist lediglich zu prüfen, ob die vom Antragsteller geplante technische Gestaltung des Vorhabens raumordnerisch verträglich eingeordnet werden kann.

Für die obere Landesplanungsbehörde ergeben sich weder aus den Unterlagen, der UVP oder der SPA-Verträglichkeitsprüfung noch aus den Äußerungen der Beteiligten Anhaltspunkte für die Vermutung, dass mit dem Bau der Kabelanlage eine ökologischere Gestaltung des Vorhabens im Sinne des ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6 erreicht werden kann. Vielmehr ist die Kabelanlage im Vergleich zur Verwendung einer Freileitung hinsichtlich des Artenschutzes als deutlich ungünstiger zu bewerten. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des „ökologischen Schneisenmanagements“ (s. E.II.5).

Bezogen auf den Standort Friedrichshöhe scheidet die technische Variante einer Kabelanlage aufgrund der nicht gegebenen SPA-Verträglichkeit aus.

Umspannwerk

Durch die Errichtung des Umspannwerkes kommt es zu einer dauerhaften Flächen- und Habitatveränderung im Bereich der maximal ca. 1 ha großen Versiegelungsfläche. Hier wird dauerhaft Lebensraum entzogen.

Die potentiellen Standorte des geplanten 380/110-kV-Umspannwerkes befinden sich im Bereich ackerbaulich genutzter Flächen und außerhalb naturschutzrechtlich geschützter Bereiche. Es ist von einem geringen Lebensraumpotential der Flächen und einer überwiegend geringen Wertigkeit der unmittelbar betroffenen Biotopstrukturen auszugehen. Es werden auch keine Biotopstrukturen beeinflusst, die als Wanderachsen bzw. Trittsteinbiotope von Bedeutung sind.

Bei einem ordnungsgemäßen Bau und Betrieb des Umspannwerkes und der Umsetzung der in der UVP benannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind bei keinem der möglichen Standorte raumbedeutsame Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange von Arten und Lebensräumen ist das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Ein höherer Grad an Vereinbarkeit kann mit der Variante Goldisthal erreicht werden. Eine Kabelanlage ist aus Gründen des Vogelschutzes am Standort Friedrichshöhe auszuschließen.

3.5. Landschaft

Die spezifische Identität sowie die landschaftliche Schönheit Thüringens, ihre natur- und kulturräumliche Ausprägung, Struktur und Vielfältigkeit sollen bewahrt werden. (LEP, G 5.1.12)

Oberirdische Leitungen sollen die Landschaft nur unwesentlich verändern und gestalterisch in sie eingebunden werden. Großräumige, störungsarme Waldgebiete, besonders landschaftsprägende Bergrücken, Solitärberge und Täler sollen umgangen werden. (RP-S, G 3-19)

Die regional bedeutsamen, gewachsenen Kulturlandschaften sollen unter Bewahrung ihrer charakteristischen Nutzungsweise und ihrer prägenden naturräumlichen und kulturbedingten Merkmale weiterentwickelt werden. ...

- Thüringer Wald – Thüringer Schiefergebirge mit Bundsandsteinvorland (RP-S, G 4-2)

Die Qualität des Landschaftsbildes, die Naturnähe und Eigenart der Landschaft sollen ungeschmälert erhalten und verbessert werden. Die Baumaßnahmen und Flächennutzungen sollen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Die kleinteiligen und vielfältigen Nutzungsstrukturen sowie naturraumprägende Strukturelemente sollen erhalten bzw. wiederhergestellt werden. (RROP-M, 6.2.5.1)

Schützenswerte Kulturlandschaften, deren Bedeutung in einem charakteristischen Landschaftsbild einschließlich historisch überlieferter, regional typischer baulicher Anlagen zum Ausdruck kommt, sollen in ihrer Schönheit und Eigenart erhalten, landschaftstypisch entwickelt und gegebenenfalls aufgewertet werden. (RROP-M, 6.2.5.3)

Oberirdische Leitungen sollen die Landschaft nur unwesentlich verändern und gestalterisch in sie eingebunden werden. Sich auf die Oberfläche auswirkende Leitungen sollen zusammengefasst und mit anderen Bandinfrastruktureinrichtungen gebündelt werden. Geschlossene Waldflächen und schutzwürdige Täler sollen umgangen, Querungen von Bergrücken, Tälern, Habitaten schutzwürdiger Tierarten sowie die Vogelfluglinien vermieden werden. In reliefreichen Gebieten Mittelthüringens soll dementsprechend eine hangparallele sowie generell eine abwechslungsreiche und flexible Trassierung realisiert werden. (RROP-M, 10.2.1.2)

Die vielgestaltige, überwiegend agrarisch-forstlich genutzte Kulturlandschaft der Region Ostthüringen soll erhalten, unter Beachtung landschaftsökologischer und -ästhetischer Gesichtspunkte verbessert und entwickelt werden. Vorhandene Reste historischer Kulturlandschaften sowie natürliche und anthropogen geschaffene, für das Landschaftsbild wertvolle Reliefformen sollen erhalten, geschützt und gepflegt werden.

Landschaftlich exponierte Lagen und markante Geländeformen, insbesondere Ober- und Mittelhangbereiche, Talauen, Bergkuppen und -rücken sollen von Bebauung weitestgehend freigehalten werden. Landschaftsprägende und -gliedernde Bestandteile sollen geschützt, gepflegt, erweitert bzw. neu angelegt werden. (RROP-O, 6.2.5)

Bei der Trassenplanung soll auf Grund hoher Flächenanteile sensibler Landschaftsräume in der Region im besonderen Maße auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Rücksicht genommen werden. Die Errichtung von Hochspannungsleitungen in großräumigen geschlossenen Waldgebieten und schutzwürdigen Talräumen soll dabei umgangen, Querungen von das Landschaftsbild prägenden Bergrücken und Tälern sowie Habitaten schutzwürdiger Tierarten und Vogelfluglinien der Avifauna sollen weitestgehend vermieden werden. (RRP-O, 10.1.3)

In ihrem Verlauf vom Umspannwerk Altenfeld bis zur Landesgrenze Bayern durchquert die geplante 380-kV-Leitung die Naturräume Hohes Thüringer Schiefergebirge-Frankenwald (A1, A2.1, A2.2), Mittlerer Thüringer Wald (B1a), Südthüringer Buntsandstein-Waldland (B1b) und Schalkauer Thüringer Wald-Vorland (A3, B1b teilweise, B2.1, B2.2, B3, B4.1, B4.2, C1, C2, C3, C4, C5, C6, D1, D2, E1, E2.1, E2.2).

Da in der UVP (vgl. Anhang II) eine ausführliche Darstellung der den jeweiligen Naturraum kennzeichnenden Merkmale erfolgt, wird an dieser Stelle darauf verzichtet.

Freileitung

Durch die geplante Freileitung werden der Naturpark „Thüringer Wald“, die beiden im Untersuchungsraum gelegenen Landschaftsschutzgebiete „Hildburghäuser Wald“ und „Thüringer Wald“ sowie die zwei geplanten Landschaftsschutzgebiete „Schalkauer Platte“ und „Oberes Werratal“ mehrmals in verschiedenen Korridorabschnitten gequert. Darüber hinaus queren beide geplanten Trassenvarianten in ihren nördlichen Trassenabschnitten einen großräumigen Bereich, der im RP-S, G 4-2 i.V.m. Karte 4-1 als regional bedeutsame, gewachsene Kulturlandschaft Nr. 2 „Thüringer Wald – Thüringer Schiefergebirge mit Buntsandsteinvorland“ ausgewiesen ist.

Gemäß § 3 (1) der Verordnung über den Naturpark „Thüringer Wald“ vom 27.06.2001 ist es Zweck der Festsetzung, die Teilräume entsprechend den Zielen der Raumordnung, bei denen die verkehrlichen Zielsetzungen von besonderer Bedeutung sind, im Zusammenwirken mit der Bevölkerung entsprechend ihrem Naturschutzwert und ihrer Erholungseignung zu schützen, zu entwickeln und zu erschließen. Dabei soll ein konfliktarmes Mit- bzw. Nebeneinander der in der Region vorhandenen Nutzungsinteressen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung angestrebt werden, das die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse gleichermaßen berücksichtigt.

Bei den bestehenden Landschaftsschutzgebieten handelt es sich um bereits vor 1990 unter Schutz gestellte Gebiete, in denen gemäß § 13 Abs. 1 ThürNatG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

- zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungs- oder Regenerationsfähigkeit der Naturgüter,
- wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Gemäß § 13 Abs. 2 ThürNatG sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern, das Landschaftsbild oder die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Im Sinne der o.g. Schutzziele sollen künftig auch die „Schalkauer Platte“ und das „Obere Werratal“ als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden, entsprechende Fachplanungen laufen derzeit.

Der Begründung zu G 4-2 des RP-S ist zu entnehmen, dass eine gewachsene Kulturlandschaft in regionalplanerischem Sinne eine vorwiegend ländliche, durch Kontinuität in den Bewirtschaftungsformen und ein geringes Maß an technischer Infrastruktur sowie geringe Besiedlungsdynamik gekennzeichnete Kulturlandschaft ist, die ein nach Außen weitgehend

homogen wirkendes Erscheinungsbild besitzt. Die vier im Regionalplan ausgewiesenen Gebiete besitzen ein weitgehend intaktes Landschaftsbild und ein erhebliches Erholungspotenzial. Sie sind wegen ihres besonderen Charakters zum Teil bereits naturschutzfachlich gesichert oder es wird zumindest ein Schutzstatus angestrebt.

Das Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald“ und das als regional bedeutsame, gewachsene Kulturlandschaft Nr. 2 im RP-S abgegrenzte Gebiet überschneiden sich weitgehend.

Von der Mehrzahl der am ROV Beteiligten sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Landschaftsbild thematisiert.

Im Wesentlichen wird eine neuartige bzw. zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes befürchtet und die geplante Trassenführung daher abgelehnt. Mit dem Bau der 380-kV-Leitung werde das Landschaftsbild in einem unverträglichen Ausmaß gestört. Hervorgehoben wird, dass die gesamte Region von ihrem Landschaftsbild und Naturerlebnis geprägt sei und somit die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes wesentliche negative Auswirkungen auf die Interessen von Fremdenverkehr und Erholung zur Folge hätten.

Insbesondere die durch den Bau der Autobahn A 73 und die ICE-Neubaustrecke betroffenen Kommunen und Bürger beklagen das Maß der bereits vorhandenen Belastungen durch diese störenden Infrastrukturelemente und halten weitere Beeinträchtigungen für nicht vertretbar.

Die Landkreise Hildburghausen und Sonneberg lehnen das Vorhaben in all seinen Varianten ab. Neben anderen Gesichtspunkten führen sie dabei die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, der Eigenart der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens an.

In Bezug auf die in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen benannten Schutzziele des Naturparks „Thüringer Wald“ sowie des Landschaftsschutzgebietes „Thüringer Wald“ sehen beide Landkreise erhebliche Beeinträchtigungen, die aus Sicht des Landkreises Hildburghausen zu einer Unvereinbarkeit des Vorhabens in beiden zu beurteilenden Varianten führen würden. Aus Sicht des Landkreises Hildburghausen sei das Vorhaben auch nicht mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Hildburghäuser Wald“ vereinbar.

Der ILM-Kreis präferiert keine der beiden großräumigen Trassen. Für ihn sei die Variante Goldisthal mit einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, da die Trasse entlang einer vorbelasteten Achse (ICE, 380-kV-Leitung) verlaufe. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes lägen hier bereits vor. Auch der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass mit der Variante Goldisthal eine Trassenbündelung von ICE-Strecke, Energieableitung vom Pumpspeicherwerk Goldisthal und der neu geplanten 380-kV-Leitung vorgesehen sei, die die Eingriffe in die Umwelt gegenüber anderen Varianten minimiere.

Die Regionalen Planungsgemeinschaften Mittel- und Südwestthüringen lehnen das Vorhaben in seiner beantragten Form ab.

Obwohl beide Trassenvarianten dem Bündelungsprinzip folgten, wäre aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen der Bau der 380-kV-Freileitung mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden, da zum einen der landschaftsprägende Höhenzug des Thüringer Waldes sowie schutzwürdige Täler betroffen wären und zum anderen mit Ausnahme der 380-kV-Leitung Altenfeld - Goldisthal oberirdische Leitungstrassen dieser Dimension bisher nicht existierten. Der überwiegende Teil der Variante Goldisthal quere Bereiche mit einem hohen regionalen Landschaftsbildwert, während die Variante Schleusingen zumindest abschnittsweise Bereiche mit einem hohen Wert tangiere bzw. durchquere. Die regionale Bedeutung des intakten Landschaftsbildes resultiere aus der weitgehenden großräumigen Unversehrtheit, der geringen sichtbaren anthropogenen Überprägung der Landschaft und das damit verbundene ungestörte Naturerleben, welches eine besondere Erholungseignung der betroffenen Räume unabhängig vom z.B. forstlichen Zustand oder der ökologischen Wertigkeit einzelner Waldgebiete generiere.

Weiterhin hebt die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen hervor, dass die Bedeutung des für den betroffenen Landschaftsbereich wertgebenden Raummerkmals „regional bedeutsame gewachsene Kulturlandschaft“ bei der Erfassung und Bewertung relevanter

räumlicher Voraussetzungen bei der Planung des Vorhabens nicht erkannt bzw. nicht mit der notwendigen Wertschätzung in die Betrachtungen einbezogen worden sei.

Auch seitens der oberen Landesplanungsbehörde wird eingeräumt, dass die Einordnung einer 380-kV-Leitung innerhalb des Naturparks bzw. der bestehenden Landschaftsschutzgebiete keine auf die Schutzziele positiv wirkende Maßnahme sondern eine technische Neuprägung und Belastung des betroffenen Landschaftsraumes darstellt. Somit ist eine völlige Vermeidung von Beeinträchtigungen bei der Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten. Für den Naturpark „Thüringer Wald“ ergeben sich je nach Korridorvariante Querungslängen von bis zu 23,7 km, wobei sich die beiden Varianten Schleusingen und Goldisthal nicht signifikant unterscheiden. Mit ca. 16 bis 17,5 km (Variante Goldisthal) bzw. ca. 20 km (Variante Schleusingen) weisen beide großräumige Trassenvarianten auch erhebliche Querungslängen von rechtskräftigen Landschaftsschutzgebieten auf. Hinzu kommt die Querung potentieller Landschaftsschutzgebiete auf einer Länge von 4 bis 6,6 km (Variante Goldisthal) bzw. 5,4 bis 12,3 km (Variante Schleusingen).

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der o.g. Schutzgebietsziele ergeben sich vor allem aus der Wirkung der Leitung als technisches Element im Naturraum, ihrer visuellen Wirkung auf Siedlungsbereiche, ihrer Wahrnehmbarkeit von Aussichtspunkten, Wanderwegen und anderen Standorten, an denen sich Menschen mehr oder weniger regelmäßig bzw. längere Zeit aufhalten (Nah- und Fernwirkung), dem bau- und betriebsbedingten Gehölzeinschlag und den damit entstehenden neuen optischen Trennwirkungen sowie den Veränderungen bzw. Verlusten von bisher den Landschaftsraum prägenden Bildelementen. Die Freileitung als sichtbeherrschendes Bauwerk führt somit zur Neubeanspruchung bisher unbelasteter, störungsarmer und relativ dünn besiedelter Landschaftsräume, die insbesondere in der zu querenden Kammlage des Thüringer Waldes, aber auch in seinen Vorländern mit den vielfältigen Reliefformen, eine sehr hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung haben.

Ausdruck findet diese Einschätzung in dem Ergebnis der UVP (vgl. Anhang II), in dem u.a. hohe Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild und des Schutzgutes Mensch (Einschränkungen der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion) durch eine Freileitung festgestellt wurden.

Lage und Ausdehnung des Naturparks „Thüringer Wald“ (gesamter Thüringer Wald, seine Vorländer und das „Westliche Thüringer Schiefergebirge“) mit ca. 210.000 ha und des Landschaftsschutzgebietes „Thüringer Wald“ (gesamter Kammrücken des Thüringer Waldes und seine unmittelbaren Vorländer) mit ca. 152.000 ha führen dazu, dass nord-süd-orientierte Infrastrukturprojekte in der Region Südwestthüringen immer auch diese Schutzbereiche queren müssen. Dies gilt auch für die im RP-S, Karte 4-1 dargestellte regional bedeutsame, gewachsene Kulturlandschaft „Thüringer Wald – Thüringer Schiefergebirge mit Buntsandsteinvorland“.

Sowohl für den Verlauf der geplanten 380-kV-Leitung ab dem Umspannwerk Vieselbach in südwestliche Richtung als auch in Bezug auf mögliche Grenzübergabepunkte sind vom Antragsteller im Vorfeld (2005) großräumige Trassenuntersuchungen vorgenommen worden. Die entsprechenden Studien lagen bei der verfahrensführenden Behörde zur Einsicht für die Beteiligten vor. Darin ist in groben Zügen die Trassenführung zwischen den Umspannwerken Altenfeld und Redwitz ermittelt worden. Kleinräumige Trassenalternativen (z.B. Aufnahme einer südlichen Umgehung von Eisfeld und Schalkau) sind in den Antragskonferenzen behandelt und in deren Ergebnis in die Antragsunterlagen eingestellt worden. Die obere Landesplanungsbehörde erkennt bzgl. der u.a. vom Landkreis Sonneberg angesprochenen Frage der Alternativenprüfung keinen Mangel.

Die Errichtung einer Hochspannungsleitung unterliegt nicht den Verbotstatbeständen der Verordnung über den Naturpark „Thüringer Wald“ vom 27. Juni 2001.

In Bezug auf die Landschaftsschutzgebiete „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“ ist festzustellen, dass das Verlegen von ober- bzw. unterirdischen Leitungen zu den gemäß § 56b Abs. 2 ThürNatG erlaubnispflichtigen Vorhaben gehört. Die Erlaubnis ist zu erteilen,

wenn das Vorhaben mit den Schutzziele vereinbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Befreiungen zu erteilen. Die dafür notwendigen Gründe des überwiegenden Gemeinwohls werden aufgrund der gesetzlichen Verankerung des Vorhabens im EnLAG als gegeben angesehen.

Eine grundsätzliche Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den o.g. naturschutzfachlichen Schutzziele, wie vom Landkreis Hildburghausen benannt, ist der Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde nicht zu entnehmen. Sie weist allerdings auch darauf hin, dass allein durch die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und des Naturparks „Thüringer Wald“ keine Variante realisierbar erscheint, die nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden wäre. Die Wahl zwischen den untersuchten Varianten könne daher nur unter der Zielstellung erfolgen, die für Naturschutz und Erholungsnutzung am wenigsten schädliche zu bestimmen. Unter raumordnerischen Gesichtspunkten heißt das, dass in Bezug auf das Landschaftsbild die Trassenführung zu bevorzugen ist, die den Grundsätzen einer raumordnerisch verträglichen Einordnung gemäß RP-S G 3-19, RROP-M 10.2.1.2 sowie RROP-O 10.1.3 am ehesten entspricht.

Es ist festzustellen, dass beide großräumige Trassenvarianten das Landschaftsschutzgebiet / Naturpark bzw. Kulturlandschaft „Thüringer Wald“ in Bereichen queren, die mit Hochspannungsleitungen bereits vorbelastet sind. Hinzu kommen die Brücken der ICE-Neubaustrecke im nördlichen Teil des Abschnittes A1 der Variante Goldisthal. Die mögliche Bündelung (ca. 7,5 km bei Variante Goldisthal und ca. 9 km bei Variante Schleusingen) ist aus raumordnerischer Sicht positiv für eine konfliktarme Querung zu werten. Durch eine enge räumliche Bündelung mit den vorhandenen Leitungen kann eine Verringerung der notwendigen Schneisenbreite und somit eine Minimierung des Eingriffes in den umgebenden Waldbestand, der hier das Landschaftsbild und somit den Erholungswert wesentlich prägt, erreicht werden. Mit der **Maßgabe M 17** soll neben anderen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen darauf hingewirkt werden, dass im Rahmen der Feintrassierung diese Optimierung der Leitungsführung umgesetzt wird.

Wenn relief- und waldbedingt Verschattungsmöglichkeiten nicht oder nur gering genutzt werden können, verbleiben allerdings auch in diesen Bündelungsabschnitten bei der Nutzung der Doppeltonnenleitung starke optische Wirkungen. Das gilt innerhalb des Abschnittes A1 insbesondere für den Raum östlich von Masserberg und im Abschnitt B1a für den Raum nördlich Altenfeld wegen der exponierten Lage der potentiellen Maststandorte.

Eine tatsächliche Neubelastung der ausgewiesenen Schutzgebiete stellt bei der Variante Goldisthal die Trassenführung südlich des Pumpspeicherwerkes (südlicher Abschnitt A1 sowie Abschnitte A2.1 und A2.2) dar. Charakteristisch für diesen Bereich, der auch den Rennsteig und somit die Kammquerung des Thüringer Waldes umfasst, ist die geringe Siedlungsdichte, die hohe Naturbelassenheit und geringe Störung des Landschaftsraumes durch das dort vorhandene geschlossene Waldgebiet. In diesem Bereich wird die ICE-Neubaustrecke innerhalb des ca. 8,5 km langen Bleißbergtunnels geführt und tritt somit nicht als Vorbelastung auf. Veränderungen des bisher gewohnten Erscheinungsbildes in Nah- und Fernwirkungen durch eine Freileitung sind deshalb hier besonders augenfällig. Dies betrifft insbesondere Veränderungen des Landschaftsbildes sowie der Sichtachsen von und zum Bleißberg sowie am Rennsteig und bei Querung weiterer regional bedeutsamer Wanderwege durch den Schneisenbereich der Leitung.

Im Bereich der Variante Schleusingen tritt eine Neubelastung der o.g. Schutzgebiete nicht wie bei der Variante Goldisthal in einem längeren, zusammenhängenden Teilbereich auf sondern in mehreren kürzeren Stücken. Es müssen im hier relevanten Abschnitt B1a aufgrund der deutlich höheren Siedlungsanzahl und –nähe z.T. großräumige Verschwenkungen (auf insgesamt ca. 8 km) der geplanten 380-kV-Leitung von der vorhandenen 220/110-kV-Leitung vorgenommen werden. Dies führt ebenfalls dazu, dass es an den zum Teil exponierten Standorten zu wesentlichen und neuen Eingriffen in Landschaftsbildelemente und Strukturen kommt. Darüber hinaus wäre bei der Nutzung der Doppeltonnenleitung von dem Weiterbestand der siedlungsnahen 220/110-kV-Leitung auszugehen.

In Bezug auf die Betroffenheit des Landschaftsbildes ergeben sich im Vergleich der beiden großräumigen Trassenvarianten bei der Querung des Landschaftsschutzgebietes / Naturparks bzw. Kulturlandschaft „Thüringer Wald“ keine entscheidungsrelevanten Unterschiede.

Aufgrund seiner besonderen, überregionalen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung ist im Bereich des Landschaftsschutzgebietes / Naturparks „Thüringer Wald“ (Abschnitte A1, A2.1, A2.2 und B1a) als technische Variante die Kurzstielleitung vorgesehen. Der Kurzstielmast weist als Einebenenmast eine Höhe von ca. 35 m auf und überragt damit im Gegensatz zum Masttyp „Doppeltonne“ (ca. 60 -70 m Höhe) in der Regel nicht den Waldbestand. Da die Kurzstielmasten nur jeweils zwei Systeme der 380-kV-Leitung aufnehmen können, ist im Endausbau die Errichtung von zwei Kurzstielleitungen erforderlich. Die maximale Spannfeldlänge beträgt ca. 350 m, so dass weite Talüberspannungen nicht möglich wären. Für Talüberspannungen müssten Einfachtonnenmaste mit ca. 45 m Höhe zum Einsatz kommen. Im Gegensatz dazu beträgt in Abhängigkeit von der Topographie der Abstand der Masten einer Doppeltonnenleitung ca. 300 m bis 450 m. Dabei können sowohl kürzere Spannweiten (200 -300 m) als auch Weitspannfelder (600 – 1200 m) zum Einsatz kommen.

Bei Umsetzung der Variante Schleusingen mit zwei parallelen Kurzstielleitungen ist im Trassenabschnitt B1a auf einer Strecke von 16,7 km der Rückbau der dort bestehenden 220/110-kV-Leitung vorgesehen. Das bedingt die Mitführung einer neuen 110-kV-Leitung vom Umspannwerk Eisfeld auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung bis Schleusingen (Waldauer Höhe) im Abschnitt B1b und ggf. auch in den Abschnitten B2.1, B2.2 und B3. Damit würde in Abhängigkeit des potentiellen Umspannwerkstandortes auf einer Länge von ca. 10 – 15 km eine viersystemige Doppeltonnenleitung mit untergehängter 110-kV-Leitung errichtet werden, die überwiegend durch Offenlandbereiche führt. Bei Mitführung der 110-kV-Leitung vergrößert sich die Masthöhe um ca. 6,5 m. Von einer erhöhten Fernwirkung ist auszugehen.

In ihrer Stellungnahme weist die obere Naturschutzbehörde darauf hin, dass beide Freileitungsformen in Bezug auf das Landschaftsbild Nachteile aufweisen. Aufgrund der Höhe der Masten besitze die Doppeltonnenleitung eine hohe Fernwirkung, die das Landschaftsbild auch in weit entfernten Bereichen stören könne. Dagegen ergäben sich mit der Kurzstielleitung im Nahbereich absehbar größere Störungen des Landschaftsbildes, da sich die Schneisenbreite bei zwei nebeneinander liegenden Leitungen auf ca. 200 m vergrößere und sich die Anzahl sowie die mögliche Endwuchshöhe der auf der Trasse verbleibenden Gehölze reduziere.

Im Nahbereich könne die Sichtbarkeit in sensiblen Bereichen wie dem Rennsteig durch eine entsprechende Positionierung der Doppeltonnenmasten erheblich reduziert werden. Durch den Bewuchs auf der Leitungsschneise, der im Zuge des Baus in Teilen erhalten bleiben kann bzw. sich anschließend im Zuge des Schneisenmanagements neu etabliert, könne die Leitung im Nahbereich weitgehend „versteckt“ werden. Mit vergleichsweise großen Spannfeldlängen biete das System der Doppeltonnenleitung zudem die größten Potentiale einer Überspannung von Talbereichen, in denen ein vorhandener Baumbewuchs vollständig erhalten bleiben kann. Die Kurzstielleitung weise eine deutlich geringere Fernwirkung auf und dürfte aus der Ferne in bewaldeten Gebieten kaum sichtbar sein.

Auch in der forstbehördlichen Stellungnahme wird diesbezüglich festgestellt, dass bzgl. der Landschaftsbildbeeinträchtigung zwei parallele Kurzstielleitungen nicht zwangsläufig günstiger zu bewerten seien als eine Doppeltonnenleitung, da Kurzstielmasten zwar in der vertikalen Betrachtungsebene im Wald beidseits der Schneise aufgrund ihrer niedrigen Höhe eher verschattet würden, dafür aber die horizontale Sichtbarkeit durch die doppelt so breiten Schneisen deutlich größer sei.

Auch die obere Landesplanungsbehörde hat im Ergebnis der UVP (vgl. Anhang II) keine eindeutige Präferenzierung zwischen den technischen Varianten der Freileitung ermittelt. Dies gilt grundsätzlich auch für den Abschnitt B1a der Schleusingen Variante, bei der für die zweite

Kurzstielleitung auf ca. 9 km die Trasse der dann abgebauten 220/110-kV-Leitung genutzt werden könnte.

Insbesondere in dem hochsensiblen Bereich des Thüringer Waldes muss es Ziel sein, die Leitung weitestgehend im Landschaftsraum zu integrieren. Alle Möglichkeiten, die Leitungsmaste topographisch in das Gelände einzupassen, deren Sichtbarkeit zu vermindern sowie dabei unmittelbare Sichtachsen zu besonderen Objekten und prägenden Landschaftselementen zu vermeiden, sind konsequent zu nutzen. Diese Forderung der oberen Naturschutzbehörde nach einer diesbezüglichen Standortoptimierung wurde als **Maßgabe M 24** von der oberen Landesplanungsbehörde aufgenommen.

In den Waldgebieten, die den überwiegenden Teil des Landschaftsschutzgebietes „Thüringer Wald“ ausmachen, sind dabei die beiden Möglichkeiten - Querungen mittels Schneisenhieb oder Waldüberspannung mittels Masterhöhung - sorgfältig unter Berücksichtigung der Fernwirkung der Leitung und der Bedeutung des Waldbestandes als Bildelement in seiner Nahwirkung abzuwägen. Eine derartige Abwägung ist erst im Rahmen der Feintrassierung möglich und kann noch nicht Gegenstand dieses ROV sein.

Als wesentliche Möglichkeiten einer landschaftsoptimierten Einordnung ist weiterhin das „ökologische Schneisenmanagement“ zu nutzen (vgl. **Maßgabe M 20**). In Abstimmung mit Forst und Naturschutz sind Festlegungen im „ökologische Schneisenmanagement“ auch dazu zu nutzen, mit den notwendigen Veränderungen und Eingriffen positive Impulse für die Weiterentwicklung der typischen Mittelgebirgslandschaft in ihrer natur- und kulturräumlichen Vielfalt zu geben.

Im weiteren Trassenverlauf queren beide großräumige Varianten das südliche Gebirgsvorland des Thüringer Waldes, um dann über den sog. Gelenkpunkt Grümpen unter der Nutzungsmöglichkeit gleicher Trassenabschnitte (C4, C5, C6, D1, D2) die beiden möglichen Grenzübergabepunkte zu Bayern zu erreichen. Dieses Gebirgsvorland ist geprägt durch einen Wechsel von Wald und Offenlandflächen. Die Variante Schleusingen nimmt dabei mit einer Strecke von ca. 27 bis 30 km nochmals zusätzlichen Landschaftsraum in einem Umfang ein, der der Gesamtlänge der Variante Goldisthal entspricht. Ab dem jeweiligen Standort des 380-/110-kV-Umspannwerk sollen Donaumaste zum Einsatz kommen.

Bei der Variante Schleusingen wird, wie bereits oben erwähnt, nochmals eine weiträumige Querung eines Landschaftsschutzgebietes erforderlich. Das LSG „Hildburghäuser Wald“ wird im Abschnitt B1b zwar in Bündelung mit der Autobahn A73 gequert und es können auch in Teilbereichen Verschattungseffekte durch vorhandene Waldpartien genutzt werden. Allerdings führen die Nähe mehrerer Ortschaften und die teils exponierte Lage der Leitungstrasse bei gleichzeitigem Verlauf durch offene Landschaft zu einer gebietsweise sehr starken Landschaftsbildbeeinträchtigung.

Die ab dem Bereich südlich von Crock bis zum Gelenkpunkt Grümpen dargestellten Trassierungsvarianten weisen hinsichtlich der mit ihnen verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild unterschiedliche Qualitäten auf.

So wird im östlichen Teil des Abschnittes E1 zwar die raumordnerisch grundsätzlich positiv zu beurteilende Bündelung mit der Autobahn A73 fortgesetzt, der überwiegende Teil dieses Abschnittes quert aber bisher unbelasteten Landschaftsraum mit großer Ortsnähe sowie Sichtbeziehungen zur Schaumburg (vgl. E.II.2). Es ergeben sich somit starke visuelle Wirkungen, die auch Auswirkungen auf Belange des Denkmalschutzes haben können (z.B. Schaumburg).

Bei der nördlichen Umgehung von Eisfeld wäre zwar über die Abschnitte B2.2, B3, B4.2 und C3 eine Bündelung bzw. eventuell sogar die Nutzung eines gemeinsamen Gestänges mit einem gleichartigen Infrastrukturelement (110-kV-Leitung) möglich. Allerdings kommt es durch die Bündelung sowohl im Raum Eisfeld (B3) als auch Schalkau (C3) zu erheblichen Konflikten. So wäre die unmittelbare Parallelführung zumindest teilweise mit der Überspannung von Siedlungsflächen verbunden. Dies würde zu einer sehr starken Wahrnehmbarkeit der Leitung führen. Durch die deshalb erforderliche Abkehr von der unmittelbaren Parallelführung entsteht wiederum eine sehr starke Landschaftsbildbeeinträchtigung, da der Sied-

lungsraum (Wochenendhausgebiet) über stark exponiertes Gelände umgangen werden muss. Die eingriffsmindernde Wirkung einer Bündelung ist damit nicht mehr gegeben. Die gemeinsame Führung der geplanten 380-kV-Leitung unter Aufnahme der bestehenden 110-kV-Leitung auf demselben Gestänge würde in jedem Fall zu einer Masterhöhung und damit zu einer erhöhten Sichtbarkeit führen.

Die mögliche nördliche Alternative über die Abschnitte B4.1, C1 und C2 hat zwar aufgrund ihrer Einordnung vergleichbar geringere Auswirkungen. Über den auch von der Goldisthal Variante zu nutzenden Abschnitt C2 hinaus verläuft aber zusätzlich in den Abschnitten B4.1 und C1 die Trasse in exponierter und offener Lage bzw. unter Querung von Mischwäldern, in denen ein Schneisenhieb als Verlust wertvoller Bildelemente gewertet wird. Aufgrund der insgesamt hohen Transparenz der Landschaft und den nur vereinzelt Möglichkeiten der Sichtverschattung wirkt eine Freileitung in diesem Teil des Vorlandes des Thüringer Waldes erheblich störend auf das Landschaftsbild.

Damit werden aus raumordnerischer Sicht die vorliegenden Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren bestätigt. Die Variante Schleusingen weist in der Summation deutlich höhere Landschaftsbildbeeinträchtigungen auf als die Variante Goldisthal.

Insofern ist für die Variante Goldisthal aus raumordnerischer Sicht weiter zu prüfen, ob sich in Bezug auf zu erwartende Landschaftsbildbeeinträchtigungen raumordnerisch relevante Unterschiede bei einer östlichen (A2.2) bzw. westlichen (A2.1 – C1) Umgehung des Bleißberges ergeben. Eine ebenfalls mögliche Trassenführung über die Abschnitte A2.1-A3-C3 wird hinsichtlich des benannten Konfliktpotentials im Bereich nördlich von Schalkau (C3) und der zusätzlichen Neubelastung eines bisher nicht infrastrukturell vorgeprägten Raumes (A3) als deutlich schlechtere Variante von einer weiterführenden Betrachtung ausgeschlossen.

Die Abschnitte A2.1 und A2.2 unterscheiden sich in ihrer naturräumlichen Ausstattung nicht wesentlich, die mit den notwendigen Waldquerungen verbundenen Eingriffe sind ebenfalls vergleichbar. In ihren südlichen Teilbereichen treten jeweils Konfliktpunkte auf.

Im Abschnitt A2.1 verursacht die Leitung im Offenlandbereich zwischen Stelzen und Mausendorf erhebliche visuelle Auswirkungen, die durch die Weiterführung und Verschwenkung der Trasse südlich von Mausendorf (C1) noch verstärkt werden. Starke Beeinträchtigungen im Nahbereich der Ortslage sowie in der Fernwirkung aus dem Schalkauer Vorland sind hier aufgrund des Fehlens verschattender Elemente nicht auszuschließen.

Auch im südlichen Bereich des Abschnittes A2.2 geht im Übergang zum Offenlandbereich (Höhe Theuern) von den dort ebenfalls exponiert stehenden Masten eine deutliche Fernwirkung aus. Da die ICE-Neubaustrecke in Höhe Theuern den Bleißbergtunnel verlässt, wirkt aber ab hier die Parallelführung als raumordnerisch positiv zu wertender Bündelungsaspekt.

Im raumordnerischen Vergleich der zu erwartenden Landschaftsbildbeeinträchtigungen erscheint die Nutzung der östlichen Umgehung (A2.2) des Bleißberges unter Beachtung der **Maßgaben M 20** und **M 24** eine schonendere Einordnung der 380-kV-Leitung zu ermöglichen. Bestätigt wird die Bevorzugung der östlichen Umgehung u.a. auch in den Stellungnahmen der oberen Naturschutzbehörde, der Forstbehörden, vom Naturpark Thüringer Wald e.V. und von der Arbeitsgruppe Artenschutz e.V.

In Parallelführung mit der ICE-Neubaustrecke erreicht die Trasse der Variante Goldisthal über die Abschnitte C2 und C4 den sog. Gelenkpunkt Grümpen. Dieser Talbereich zwischen den Ortslagen Schalkau – Grümpen – Selsendorf wird am stärksten von der ca. 1100 m langen und ca. 70 m hohen Grümpental-Brücke geprägt, die eine der größten deutschen Betonbogenbrücken ist. Diese überspannt nordwestlich von Grümpen sowohl die B 89 als auch die 110-kV-Leitung. Um das dadurch bereits stark technisch geprägte Landschaftsbild in diesem Bereich nicht noch deutlich mehr zu belasten, sollte die Trassenführung der 380-kV-Leitung im Rahmen der Feintrassierung eine Optimierung erfahren. Anzustreben ist dabei ein möglichst enger Parallelverlauf mit der ICE-Strecke. Eine zusätzliche Entlastung könnte im Abschnitt C4 durch die Mitnahme der vorhandenen 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung erreicht werden.

Unter Nutzung der Trassenabschnitte D1 und D2 kann der Übergabepunkt Roth/Weißenbrunn in vollständiger Bündelung mit der ICE-Strecke erreicht werden. Ein in den aufgeweiteten Abschnitten D1 und D2 mögliches westliches Verschwenken der Leitung hätte zwar den Vorteil, dass ein Überspannen der Grümpental-Brücke mit der 380-kV-Leitung entfallen könnte, würde aber gleichzeitig zu stärkeren visuellen Beeinträchtigungen der Ortschaften Selsendorf, Oberroth und Roth führen. Dem entsprechend wird mit der **Maßgabe M 25** die Forderung der oberen Naturschutzbehörde nach einer engen räumlichen Bündelung mit der ICE-Strecke im Bereich südlich des Thüringer Waldes aufgegriffen. Außerdem soll unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten mit der Formulierung der **Maßgabe M 27** sowohl den Belangen des Landschaftsbildes als auch den Belangen von Bevölkerung und Siedlung (vgl. E.II.2) Rechnung getragen werden.

Die alternative Trassenführung zum Übergabepunkt Korberoth/Brüx (Abschnitte C5-C6) ist um ca. 2 km länger. Positiv stellt sich hier der mögliche Parallelverlauf mit der 110-kV-Leitung bis in den Raum südlich von Effelder und die unter E.II.8 dargestellte prinzipielle Möglichkeit der Mitführung der wieder in die Planung aufgenommenen 110-kV-Bahnstromleitung dar. Problematisch erscheint dabei zum einen, dass derzeit nicht absehbar ist, ob der Realisierungszeitraum beider Vorhaben in Übereinstimmung gebracht werden kann (vgl. Stellungnahme der DB Netz, Anhang I), zum anderen wäre mit der Leitungsführung südlich von Effelder eine Neubelastung dieses Bereiches verbunden. Insgesamt erscheint die Nutzung der Abschnitte D1 und D2 in Bezug auf das Landschaftsbild geringfügig besser geeignet.

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sehen deutlich geringere Auswirkungen auf Natur und Landschaftsraum bei der Nutzung einer zweisystemigen Kurzstielleitung und fordern deren Prüfung. Aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen wäre auch eine Aufteilung des Eingriffs, sofern eine 2. Leitung überhaupt notwendig werden würde, sinnvoll und würde dem sensiblen Landschafts- und Lebensraum des Thüringer Waldes gerechter. Unter Bezugnahme auf das Gutachten von Prof. Dr. Säcker und Dr. Belmans wäre dies auch aus Sicht des Naturpark Thüringer Wald e.V. eine Lösungsoption, da – nach Aussage der Gutachter - durch die Nutzung von Kurzstielleitungen auf beiden Trassen nur geringe Landschaftsbildbeeinträchtigungen aufträten. Bei der Variante Schleusingen könnten im Abschnitt B1a in diesem Fall bereits vorhandene Leitungsmasten genutzt werden.

Wie bereits unter E.II.1 der vorliegenden landesplanerischen Beurteilung erläutert, sind von der oberen Landesplanungsbehörde die von der Fa. 50Hertz Transmission GmbH beantragte 4-systemige Leitungsführung bis zum 380/110-kV-Umspannwerk und von dort aus die 2-systemige Fortführung der Leitung bis zur Landesgrenze Thüringen – Bayern im ROV zu prüfen. Die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren sehen eine Aufsplittung der vier geplanten Systeme in „2 und 2“ nicht vor und enthalten somit auch keine diesbezüglich bewertbaren schutzgutbezogenen Aussagen, die in einen Variantenvergleich eingestellt werden könnten. Das heißt für die obere Landesplanungsbehörde, dass im Rahmen des ROV eine Betrachtung der durch die Nutzung beider großräumiger Varianten (ca. 70 km) entstehenden summierenden Wirkungen und eine entsprechende Gegenüberstellung mit den anderen Trassenvarianten nicht vorgenommen werden kann.

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Errichtung einer zweisystemigen Kurzstielleitung im Abschnitt B1a (Variante Schleusingen) nicht mit einem Rückbau der vorhandenen 220/110-kV-Leitung verbunden wäre. Auch eine Nutzung der Bestandstrasse (Parallelführung unter Nutzung des vorhandenen Freihaltebereiches) kann nicht durchgehend erfolgen, da ansonsten deutliche Konflikte mit den Siedlungsbereichen der angrenzenden bzw. z.T. gequerten Orte auftreten. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter E.II.2 der vorliegenden landesplanerischen Beurteilung verwiesen.

Unbestritten bleibt, dass sich mit dem Einsatz von Kurzstielmasten die Fernwirkung von Hochspannungsfreileitungen und damit mögliche Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen zu landschaftsprägenden Höhenzügen, Strukturelementen und Aussichtspunkten verringern

lassen. Dies wirkt sich am deutlichsten bei einer Leitungsführung innerhalb von Waldbereichen aus, da in der Regel die Maste nicht über die Baumgipfel hinausgehen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Annahme des Naturpark Thüringer Wald e.V. - in diesem Zusammenhang könne auf die Errichtung des UW verzichtet werden – falsch ist. Das geplante 380/110-kV-Umspannwerk dient der Verknüpfung der 380-kV- mit der regionalen 110-kV-Ebene. Im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der 380-kV-Leitung soll damit künftig für den Südthüringer Raum auch eine Netzverstärkung und Erhöhung der Versorgungssicherheit erreicht werden. Die Errichtung des Umspannwerkes ist daher bereits Bestandteil der 1. Ausbaustufe (zweissystemiger Ausbau 380-kV-Leitung) des hier betrachteten Gesamtprojektes.

Weiterhin wurden von der Stadt Schalkau, den Gemeinden Bachfeld und Schleusegrund, dem Landkreis Sonneberg sowie den Regionalen Planungsgemeinschaften Mittel- und Südwestthüringen die in den Planunterlagen enthaltenen Visualisierungen kritisiert. Diese entsprächen nicht den Festlegungen der Antragskonferenz zum ROV und seien nur vereinfacht und lückenhaft. Um ein Großprojekt dieses Ausmaßes umfassend beurteilen zu können, seien jedoch aussagefähige, vollständige und umfassende Visualisierungen erforderlich.

Dazu ist von Seiten der oberen Landesplanungsbehörde festzustellen, dass der Vorhabensträger die Forderung nach Visualisierung aus der Antragskonferenz aufgegriffen und die Leitung einschließlich der technischen Varianten beispielhaft im Landschaftsraum (Bereich Bleißberg, Bereich östlich von Altenfeld) dargestellt hat. Dies entspricht dem üblichen raumordnerischen Maßstab. Zwar kann grundsätzlich den vorgebrachten Argumenten gefolgt werden, dass weitere Visualisierungen, z.B. aus dem Schaumburger Land, die mit der 380-kV-Leitung verbundenen Auswirkungen stärker verdeutlicht hätten. Maßstab für die Ebene der Raumordnung ist aber immer der zu beurteilende Trassenkorridor von ca. 500 m und keine Detailplanung. Eine frühzeitige Visualisierung würde daher eventuell ein falsches Bild vermitteln. Sinnvoll ist eine ausführliche Visualisierung somit erst nach Kenntnis der tatsächlichen Maststandorte, das heißt nach der Feintrassierung. Darüber hinaus ist aus den Stellungnahmen nicht erkennbar, dass weitere Visualisierungen zu geänderten Grundaussagen bzgl. des Gesamtvorhabens auf der Ebene der Raumordnung geführt hätten.

Zusammenfassend geht die obere Landesplanungsbehörde davon aus, dass in Bezug auf die Belange des Landschaftsbildes im Sinne der raumordnerischen Erfordernisse des LEP, G 5.1.12, RP-S, G 3-19, RP-S, G 4-2 sowie RROP-M 10.2.1.2 und RROP-O 10.1.3 auch unter Umsetzung der o.g. Maßgaben nur eine bedingte Raumverträglichkeit erreicht werden kann. Vergleichsweise geringere Beeinträchtigungen sind dabei durch die Umsetzung der Variante Goldisthal 5 zu erwarten.

Kabelanlage

In der UVP (vgl. Anhang II) wurde festgestellt, dass die Errichtung der Kabelanlage zur Querung des Rennsteiges mittlere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes haben kann. Bezogen auf die Fernwirkung kann sie im Vergleich zu Freileitungen kleinräumig zu einer Verringerung der Beeinträchtigungen führen. Im Nahbereich sind negative Auswirkungen insbesondere auf die langen, zeitversetzten Bauzeiten, die hohe Störintensität der Baumaßnahmen und den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von wertvollen Landschaftsbildelementen (durch gehölzfrei zu haltende Schneise, Übergabe- sowie Muffenbauwerke, Flächeninanspruchnahme für Zufahrten) zurückzuführen. Hinzu kommt die Einordnung einer Freileitung (zweissystemige Kurzstielleitung) während der Erprobungsphase der Kabelanlage.

In den zur Kabelanlage abgegebenen Stellungnahmen der Beteiligten sowie der Öffentlichkeit wird deren Einordnung am Rennsteig überwiegend kritisch gesehen oder abgelehnt. Dies wird insbesondere mit den negativen Wirkungen des zusätzlichen mehrjährigen Betriebes einer Freileitung in der Erprobungsphase der Kabelanlage sowie der notwendigen oberirdischen Bauwerke begründet.

Die Landkreise Hildburghausen, Sonneberg und der Ilm-Kreis, auf deren Gebiet die Erkabelanlage alternativ zu prüfen ist, lehnen die Querung des Rennsteigs mittels Erdkabel aufgrund der Höhe des Eingriffes in Natur und Landschaft ab. Auch aus Sicht des Arbeitskreises Heimischer Orchideen e.V. rechtfertigten die höheren Beeinträchtigungen der Umwelt in der Bau-, Test- und Betriebsphase den örtlich begrenzten, ggf. positiveren Effekt auf das Landschaftsbild in der anschließenden Betriebsphase nicht. Einen derart positiven Effekt sehen die Forstbehörden nicht. Sie lehnen die Kabelanlage u.a. wegen der dauerhaft unbestockten, gradlinigen und damit sehr künstlich wirkenden Schneise mit 30 m hohen Übergabebauwerken als Endpunkte ab.

Einen Verzicht auf die zeitweilige parallele Freileitung sowie die oberirdischen Übergabebauwerke fordert u.a. der Naturpark Thüringer Wald e.V. als Voraussetzung für eine mögliche Gebirgskabelanlage am Rennsteig. Weiterhin sollten dafür keine Belastungen der Ortslagen und Wanderwege zum Transport des Baustellenzubehörs erfolgen.

Mit der Planung einer Kabelanlage war die Zielstellung verbunden, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und somit der Erholungsfunktionen speziell am Rennsteig als den überregional und regional bedeutendsten Bereich im Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald“ zu vermeiden.

Unter Bezugnahme auf die topographischen Verhältnisse und die technische Realisierbarkeit wurden maximale Längen für die Verkabelungsstrecken von ca. 800 m (Bereich Kahlert – Abschnitt B1a) und ca. 1700 m (Bereich Friedrichshöhe – Abschnitt A1) in einer Machbarkeitsstudie ermittelt (vgl. Projektunterlage). Die räumliche Wirkung einer Landschaftsbildentlastung durch Wegfall von Maststandorten beschränkt sich damit auf nur relativ kurze Teilstrecken der Abschnitte A1 und B1a am Rennsteig. Sie tritt allerdings erst vollständig ein, wenn die Erprobungsphase der Kabelanlage die Gleichwertigkeit in Bezug auf die technische Übertragungsfähigkeit und Versorgungssicherheit gezeigt hat. Erst danach ist ein Abbau der in diesem Abschnitt zusätzlich zu errichtenden Kurzstielmaste sowie ein forst- und naturschutzfachlich begleiteter Rückbau der ca. 100 m breiten Freileitungsschneise auf die für die reine Kabelanlage benötigte ca. 60 m breite Schneise möglich.

Für den Nahbereich (Kreuzungsstellen Kabeltrasse am Rennsteig) ist festzustellen, dass die Übergabebauwerke aufgrund des jeweiligen Geländeprofiles sowie des Waldbestandes überwiegend nicht zu sehen sind. Negativ wirkt jedoch das Erscheinungsbild einer schmaleren, aber monotonen Schneise der Kabelanlage (Endausbau) gegenüber dem Erscheinungsbild einer Freileitungsschneise, die bis auf die Maststandorte zumindest in eingeschränktem Maß weiterhin forstwirtschaftlich nutzbar ist. Die Anwendung des „Ökologischen Schneisenmanagements“ ist wegen der gehölzfrei zu haltenden Schneise fast ausgeschlossen. Hinzu kommen die räumlichen und optischen Wirkungen der Baustelleneinrichtungen für die Kabelanlage, die insbesondere im Bereich Friedrichshöhe zu mehrjährigen Beeinträchtigungen führen.

Unbestritten ist die deutlich geringere Fernwirkung der Kabelanlage, da nach erfolgreichem Probetrieb eine Querung der Kammlage des Thüringer Waldes mit Freileitungsmasten entfällt. Die Sichtbarkeit beschränkt sich im Wesentlichen danach auf die Übergabebauwerke und die gehölzfrei zu haltende Schneise, die in Teilen von höher gelegenen Aussichtspunkten (z.B. vom Bleißberg) erkennbar sind.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Errichtung einer Kabelanlage lediglich in Bezug auf die Fernwirkung zu einer Verringerung der Landschaftsbildbeeinträchtigung gegenüber dem Bau einer Freileitung führen kann.

Umspannwerk

Unabhängig von der konkreten Standortwahl des 380/110-kV-Umspannwerkes beansprucht diese technische Anlage eine Gesamtfläche von ca. 5 ha, die für eine anderweitige räumliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen. Wirkungen auf den Nah- und Fernbereich gehen dabei insbesondere von der Dimensionierung der Abspannportale (ca. 30 m hoch), der diversen Schaltanlagen, des Betriebsgebäudes (ca. 6,5 m hoch, max. 450 m² Grundflä-

che) sowie einiger kleinerer Relais Häuser aus. Im Ergebnis der UVP (vgl. Anhang II) wurde dem entsprechend festgestellt, dass das geplante Umspannwerk aufgrund der damit verbundenen neuartigen technischen Überprägung eine permanente Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach sich zieht.

Ausdrückliche Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurden im Verfahren lediglich in Bezug auf das Umspannwerk bei Schalkau geäußert.

Sowohl die Stadt Schalkau, der Landkreis Sonneberg als auch das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie weisen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass damit erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden seien. Das Landesamt begründet seine Forderung nach einem diesbezüglichen Alternativstandort mit der Lage auf einem weit einsehbaren Buntsandsteinrücken. Eine Optimierung hinsichtlich der Eingrünung sei im Gegensatz zu den Standorten Eisfeld West, Nord und Ost hier nicht ausreichend.

In der UVP wurde festgestellt, dass es mit der Realisierung der Umspannwerke an keinem der geplanten Standorte zu hohen Landschaftsbildbeeinträchtigungen kommen wird.

Wesentliche visuelle Beeinträchtigungen können im Rahmen der Detailplanung insbesondere durch eine geeignete Wahl des Standortes der baulichen Anlagen und der technischen Ausgestaltung sowie durch Eingrünung vermieden bzw. minimiert werden. Dies gilt auch für den Standort Schalkau, obwohl im Vergleich die potentiellen UW-Standorte Eisfeld West, Nord und Ost hinsichtlich des Landschaftsbildes geringere Beeinträchtigungen aufweisen.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde stehen Belange des Schutzes des Landschaftsbildes keinem Umspannwerk-Standort derart entgegen, dass er aus raumordnerischen Gesichtspunkten abzulehnen wäre.

Im betroffenen Landschaftsraum der potentiellen Standorte Eisfeld West und Eisfeld Nord bestehen bereits verschiedene infrastrukturelle (z.B. Bundesstraße B4, B 281, Autobahn A73, 110-kV-Leitung) sowie gewerbliche Vorbelastungen. Das Umspannwerk Eisfeld Ost befindet sich ebenfalls in unmittelbarer Nähe der vorhandenen 110-kV-Leitung. Für den Standort Schalkau sind die ICE-Neubaustrecke mit der Grümpental-Brücke, die 110-kV-Leitung sowie die B 89 als Vorbelastungen des Landschaftsraumes zu werten.

Während die Einsehbarkeit auf das Umspannwerk Eisfeld West aufgrund der relativen Siedlungsferne und der Waldbestände (aus Richtung Brünn betrachtet) eingeschränkt ist, sind die optischen Wirkungen der Standorte Eisfeld Nord und Eisfeld Ost aufgrund ihrer exponierteren Lage deutlich größer.

Trotz der benannten Vorbelastungen werden von dem Standort bei Schalkau und der notwendigen Anbindung an die 380- sowie 110-kV-Leitung südöstlich von Schalkau deutliche Landschaftsbildbeeinträchtigungen ausgehen. Nach Untersuchungen des Antragstellers existiert im Raum Schalkau keine andere dem Anforderungsprofil an ein solches Umspannwerk (Größe, relativ ebene Fläche, verkehrliche Anbindung, Nähe der 110-kV-Leitung) entsprechende Fläche. Daher sind im Sinne der Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen neben den für alle Umspannwerk-Standorte geplanten Maßnahmen der Eingrünung zusätzliche Standortoptimierungen zu prüfen und umzusetzen (vgl. **Maßgabe M 24**).

Durch die Lage auf einer derzeit ackerbaulich genutzten Hochfläche wird der Standort insbesondere von der Schaumburg und den in Hanglage befindlichen nördlichen Siedlungsbereichen Schalkaus weiterhin einsehbar bleiben.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange des Landschaftsbildes ist das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Ein höherer Grad an Vereinbarkeit kann mit der Variante Goldisthal 5 erreicht werden. Im Hinblick auf die Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen bietet die Einordnung einer Kabelanlage am Rennsteig gewisse Vorteile.

3.6. Freiraum

Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6)

Der Freiraum soll als Lebensgrundlage und als Ressourcenpotenzial für die nachfolgenden Generationen bewahrt werden. Dazu sollen alle Naturgüter in Bestand, Regenerationsfähigkeit und Zusammenwirken dauerhaft gesichert oder wiederhergestellt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Naturgüter sollen vermieden werden. Der Verbrauch nicht erneuerbarer Naturgüter soll auf den unvermeidbaren Bedarf reduziert werden. (LEP, G 5.1.1)

Im Freiraum, einschließlich des nicht versiegelten Raums innerhalb der Siedlungsbereiche, sollen wirtschaftliche und soziale Nutzungen unter Beachtung seiner ökologischen Funktionen gewährleistet werden ... Freiraum soll nur dann für Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastruktur in Anspruch genommen werden, wenn dies unvermeidlich ist. (LEP, G 5.1.2)

In den Räumen mit ökologisch besonders bedeutsamen Landschaften sollen die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensräume sowie des Landschaftsbildes gesichert, die landwirtschaftliche Nutzung zur Erhaltung der Kulturlandschaft dauerhaft beitragen und eine naturnahe Waldbewirtschaftung und Erholung angestrebt werden.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes soll erhalten oder wiederhergestellt werden. Diese Räume sollen zur Entwicklung eines europäischen Biotopverbundsystems beitragen.

Große unzerschnittene Räume sollen in ihrer Bedeutung für die Freiraumfunktionen sowie für die landschaftsgebundene Erholung bewahrt werden. (LEP, G 5.1.11)

Zur Sicherung eines dauerhaft funktionsfähigen Naturhaushaltes sowie der dauerhaften Nutzungsfähigkeit regional bedeutsamer natürlicher Ressourcen sollen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung und Hochwasserschutz in Südwestthüringen als Schwerpunkträume eines ökologischen Freiraumverbundsystems gesichert und entwickelt werden. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung und Waldmehrung sollen als Ergänzungsräume des ökologischen Freiraumverbundsystems entwickelt werden. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Schwerpunkt- und Ergänzungsräume des ökologischen Freiraumverbundsystems soll ihre ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit und die Kohärenz der Natura-2000-gebiete verbessern. (RP-S, G 4-1)

Der ehemalige Grenzstreifen entlang der Landesgrenze zwischen Thüringen und Hessen bzw. Bayern soll in der Planungsregion Südwestthüringen als durchgängiges Freiraumstrukturelement erhalten bleiben und für den ökologischen Freiraumverbund sowie einen umwelt- und naturverträglichen Tourismus weiter entwickelt werden. (RP-S, G 4-3)

Die für die Planungsregion Südwestthüringen besonders bedeutsamen, unzerschnittenen, störungsarmen Räume ... Östlicher Thüringer Wald zwischen Schmiedefeld am Rennsteig (Planungsregion Mittelthüringen), Neustadt am Rennsteig (Planungsregion Mittelthüringen) und Waldau sollen erhalten werden. (RP-S, G 4-4)

Die Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. (RP-S, Z 4-1)

In den Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (RP-S, G 4-7)

Die in der Karte 6.1 "Landschaftsräume mit besonderen Aufgaben für Natur und Landschaft" ausgewiesenen Räume, die vor weiterer Zerschneidung zu bewahren sind, sollen als störungsarme Lebensräume in ihrer Funktion erhalten, in ihrer landschaftlichen Struktur bewahrt und von Infrastruktureinrichtungen sowie bandartigen Siedlungsentwicklungen freigehalten werden. (RROP-M, 6.2.4.4)

In Vorranggebieten für Natur und Landschaft sollen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die ökologischen Erfordernisse Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen haben. Es sind nur solche Nutzungen möglich, die der Vorrangfunktion für Natur und Landschaft nicht entgegenstehen oder sie nicht wesentlich beeinträchtigen. (RROP-M, 6.4.1)

In den in der Karte Raumnutzung/Landschaftsrahmenplan ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den ökologischen Erfordernissen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen beigemessen werden. (RROP-O, 6.5.1 und RROP-M, 6.5)

Der im LEP, G 5.1.2 getroffenen Aussage ist eindeutig zu entnehmen, dass wirtschaftliche und soziale Nutzungen, d.h. auch die Einordnung einer Leitungstrasse, innerhalb des Freiraumes grundsätzlich möglich sind. Die Unvermeidbarkeit des Vorhabens an sich ergibt sich, wie unter E.II.1 bereits festgestellt, unmittelbar aus dem EnLAG. Da es zum Erreichen einer Verbindung zwischen den Umspannwerken Altenfeld und Redwitz zwangsläufig zur Durchquerung von Freiraum kommt, ist das Hauptaugenmerk der raumordnerischen Abwägung auf die Minimierung möglicher Beeinträchtigungen unter Beachtung der ökologischen Funktionen des Freiraums zu legen.

Im LEP, Karte 2 – Freiraumstruktur ist an der Grenze zum Freistaat Bayern südlich von Eisfeld und Schalkau sowie im Bereich zwischen den Übergabepunkten Roth/Weißenbrunn und Korberoth/Brüx ein Raum mit ökologisch besonders bedeutsamen Landschaften dargestellt. Ein weiterer dieser Räume befindet sich demnach nordöstlich bis südöstlich von Suhl bzw. südlich von Ilmenau.

Berührungspunkte mit diesen Räumen können sich in den Abschnitten B1a und E1 der Variante Schleusingen ergeben. Die Variante Goldisthal ist davon unberührt.

Die Abwägung zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensräume sowie Landschaftsbild (vgl. E.II.3.1 bis E.II.3.5) hat ergeben, dass sich bezüglich der Einordnung einer Freileitung keine Ausschlusskriterien ergeben haben. Allerdings wurde bei den vier Schutzgütern, bei denen sich maßgebliche Unterscheidungskriterien ergeben haben, jeweils die Variante Goldisthal als Vorzugstrasse ermittelt.

Bezüglich der Auseinandersetzung mit dem Thema Tourismus und Erholung wird auf die Ausführungen im Abschnitt E.II.6 der landesplanerischen Beurteilung verwiesen.

In der Begründung zum LEP, G 5.1.11 wird ausgeführt, dass die Zerschneidung der Freiräume durch Trassen der Verkehrsinfrastruktur ein Problem für ihre Funktionsfähigkeit, insbesondere für den Artenschutz, für die Erholung und für das Landschaftsbild darstellt. Die Bündelung von Einrichtungen der Infrastruktur kann die Trennwirkung und die Zerschneidung von bisher nicht beeinträchtigten Räumen vermindern. Die Durchgängigkeit des Baum- und Buschbewuchses an den bandförmigen Infrastruktureinrichtungen unterstützt den Austausch der Arten.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist zunächst festzustellen, dass das in **Maßgabe M 20** geforderte „ökologische Schneisenmanagement“ gerade in ökologisch sensiblen

Bereichen einen Beitrag zur verbesserten Einordnung der geplanten 380-kV-Leitung leisten kann.

Bezogen auf die betroffenen Trassenabschnitte der Variante Schleusingen ergibt sich folgendes: Im Trassenkorridor des Abschnittes B1a ist eine Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturelementen (Straße, 220/110-kV-Leitung) grundsätzlich möglich. Dieser Abschnitt ist somit aus raumordnerischer Sicht nicht von vornherein ungeeignet für die Aufnahme einer weiteren Infrastruktureinrichtung.

Im Trassenabschnitt E1 ist eine Bündelung mit anderen Infrastrukturelementen nur im Bereich der Autobahn und damit auf weniger als 50 % des Abschnittes möglich.

Aus raumordnerischer Sicht kann die Einordnung der geplanten 380-kV-Leitung in diesem Trassenabschnitt jedoch vermieden werden, da alle anderen Abschnitte der Variante Schleusingen ab dem Endpunkt des Abschnittes B1b außerhalb eines Raumes mit ökologisch besonders bedeutsamen Landschaften liegen.

Die Variante Goldisthal ist in jedem Fall die günstigere Alternative, da mit dieser Variante nicht in einen Raum mit ökologisch bedeutsamen Landschaften eingegriffen wird.

Gemäß den Darstellungen in den Raumnutzungskarten bzw. den Karten Raumnutzung/Landschaftsrahmenplan der Regionen Südwest-, Mittel- und Ostthüringen werden die in Tabelle 3 und Tabelle 4 aufgeführten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiraumsicherung bzw. für Natur und Landschaft von einzelnen Abschnitten des Vorhabens berührt.

Tabelle 3 Betroffene Vorranggebiete für Freiraumsicherung bzw. Natur- und Landschaft

Gebiet	Abschnitt
FS - 68 „Zentraler Thüringer Wald südöstlich Suhl/Oberhof“	B1a
FS - 88 „Hildburghäuser Buntsandsteinland“	B1b, E1
FS - 89 „Südliches Thüringer Schiefergebirge“	A1, A2.1, A2.2
FS - 90 „Sachsenbrunner Steilstufe“	B3, B4.1, B4.2
FS – 108 „Dreisteingebirge bei Truckendorf“	E1
FS – 109 „Steilhang bei Heid südöstlich Eisfeld“	E1
FS – 110 „Bachfelder Muschelkalkgürtel“	B4.1, B4.2, A3
FS – 111 „Hänge am Galgenberg“	C2
FS – 112 „Südöstliches Buntsandsteinland bei Effelder“	D2, C6
NL 45 „Reischbachtal mit Seitentälern und Bergwiesen/ Oelzetal mit westlichen Nebentälern/ Harztal“ (im RP-M FS – 56 „Talsystem des Reischelbaches und der Oelze südwestlich Großbreitenbach“)	A1
unbeziffertes Vorranggebiet NL im Bereich „Hintere Haube“ (entfällt im RP-M, dafür weiter westlich FS – 55 „Gebiete um Neustadt a. R.“)	B1a

Tabelle 4 Betroffene Vorbehaltsgebiete für Freiraumsicherung bzw. für Natur und Landschaft

Gebiet	Abschnitt
Nr. 10 „Östlicher Thüringer Wald und Schiefergebirge“ (im RP-M fs – 29 „Thüringer Wald“)	A1
Nr. 50 „Westliches Thüringer Schiefergebirge-Östlicher Thüringer Wald“ (im RP-O fs – 116 „Schwarzatal, Nebentäler und umgebende Wälder westlich Katzhütte“)	A1
Südwestthüringen (ohne Nr.)	A1, A2.1, A2.2, A3, B1a, B1b, C1, C2, C3, C4, C6, D1, D2, E1, E2.1, E2.2

Betrachtet man die betroffenen Abschnitte in ihrer Zuordnung zu den in Tabelle 2 aufgeführten Varianten, wird deutlich, dass es keine Trassenvariante gibt, in der es nicht zu einer Berührung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Freiraumsicherung bzw. Natur und Landschaft kommt. Nur die potentiellen Standorte für das 380/110-kV-Umspannwerk liegen außerhalb dieser Gebiete. Der Bau der Kabelanlage würde sowohl im Bereich Kahlert als auch im Bereich Friedrichshöhe innerhalb eines Vorranggebietes Freiraumsicherung erfolgen.

Gemäß Genehmigungsbescheid zum RP-S vom 22.02.2011 gehören die im ROV geprüften Trassenkorridore zu den Teilen der Raumnutzungskarte, die von der Genehmigung ausgenommen wurden. Raumordnerische Erfordernisse, die sich ausschließlich aus Vorrang- und Vorbehaltsgebietsausweisungen Freiraumsicherung ergeben würden, sind für diese landesplanerische Beurteilung nicht entscheidungsrelevant und können dem geplanten Vorhaben nicht entgegengestellt werden.

Bezogen auf das Vorranggebiet für Natur- und Landschaft Nr. 45 „Reischbachtal mit Seitentälern und Bergwiesen/ Oelzetal mit westlichen Nebentälern/ Harztal“ (im RP-M FS – 56 „Talsystem des Reischelbaches und der Oelze südwestlich Großbreitenbach“) geht die obere Landesplanungsbehörde aufgrund der bestehenden Vorbelastung des Gebietes durch die Querung mit einer 380-kV-Freileitung und der überirdisch geführten ICE-Neubaustrecke von einer Vereinbarkeit des Vorhabens aus, da die vergleichbare Querung mit bandartigen Infrastrukturelementen einer Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet nicht entgegenstand. Gleiches gilt auch für das von der Variante Schleusingen gequerte unbezifferte Vorranggebiet im Bereich „Hintere Haube“, das bereits von der bestehenden 220/110-kV-Leitung gequert wird.

Die in den Regionen Mittel- und Ostthüringen ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Natur- und Landschaft Nr. 10 und Nr. 50 werden vom Vorhaben nur auf relativ kurzen Strecken gequert, die in weiten Teilen bereits durch technische Infrastrukturelemente geprägt sind (Variante Schleusingen: 220/110-kV-Leitung, Variante Goldisthal: ICE-Trasse, 380-kV-Leitung). Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die ökologischen Erfordernisse sind in den vorangegangenen Kapiteln (E.II.3.1 bis E.II.3.5) näher betrachtet worden. Die dort formulierten Ergebnisse gelten entsprechend auch im Bereich der benannten Vorbehaltsgebiete.

Es ist festzustellen, dass es im RROP-O gegenüber der Gebietsausweisung in der Genehmigungsvorlage zum RP-O keine Unterschiede gibt. Das im RROP-O betroffene Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft soll zukünftig als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung ausgewiesen werden.

Im Vergleich des RROP-M und der Genehmigungsvorlage zum RP-M ergibt sich folgendes: Das vom Vorhaben berührte Vorranggebiet für Natur- und Landschaft Nr. 45 soll zukünftig in geringerem Flächenumfang als Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-56 ausgewiesen werden. Die von der Flächenreduzierung betroffenen Bereiche sollen überwiegend einem Vorbehaltsgebiet für Freiraumsicherung zugeschlagen werden. Das unbezifferte Vorranggebiet für Natur und Landschaft soll zu Gunsten eines Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung entfallen. Etwas weiter westlich des unbezifferten Vorranggebietes Natur und Landschaft ist im RP-M das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-55 eingeordnet, das dann jedoch nicht die gesamte Breite des Trassenkorridors des Abschnittes B1a überdecken wird.

Für die obere Landesplanungsbehörde bedeutet dies, dass sich voraussichtlich auch mit der Gültigkeit der RP-M und RP-O keine grundsätzlich veränderte Bewertungsgrundlage für die vom Vorhaben betroffenen Bereiche der Planungsregionen Mittel- und Ostthüringen ergeben würde.

Entsprechend der Karte 4.1 des RP-S durchqueren beide Trassenvarianten der geplanten 380-kV-Leitung die regional bedeutsame, gewachsene Kulturlandschaft „Thüringer Wald - Thüringer Schiefergebirge mit Buntsandsteinvorland“. Die Variante Schleusingen verläuft außerdem im Randbereich des unzerschnittenen, störungsarmen Raumes (> 50 km²) „Östlicher Thüringer Wald zwischen Schmiedefeld a.R. (Planungsregion Mittelthüringen), Neustadt a.R. (Planungsregion Mittelthüringen) und Waldau“.

Der Karte 6.1 des RROP-M ist zu entnehmen, dass sich nordwestlich von Altenfeld (im Bereich des Abschnitts B1a) Räume befinden, die vor weiterer Zerschneidung zu bewahren sind. Die Karte 4-1 des RP-S weist entlang des Abschnitts B1a (bis ca. östlich von Waldau) einen unzerschnittenen, störungsarmen Raum > 50 km² aus (Raum Nr. 5 „Östlicher Thüringer Wald zwischen Schmiedefeld a.R., Neustadt a.R. und Waldau).

Für die obere Landesplanungsbehörde ist es schon allein aufgrund des Kartenmaßstabes von 1:375.000 nicht nachvollziehbar, wie die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen in ihrer Stellungnahme zu der Genauigkeit ihrer Aussage in Tabelle 2 kommt, dass mit der Variante Schleusingen unzerschnittene Räume > 50 km² auf einer Länge von 6200 m durchquert würden. Aufgrund des Trassenverlaufes am Rand des o.g. Raumes Nr. 5 und unter Berücksichtigung des Kartenmaßstabes kann die obere Landesplanungsbehörde auch nicht ausschließen, dass weite Teile gar nicht gequert, sondern nur tangiert werden. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde wird die Einordnung des Trassenabschnitts B1a am Rande des unzerschnittenen, störungsarmen Raumes bereits dadurch relativiert, dass sowohl vorhandene Straßen als auch die bestehende 220/110-kV-Leitung bereits zur Zerschneidung des betroffenen Randbereiches des Gebietes führen und auch baulich genutzte Flächen der angrenzenden Siedlungen in den Raum hineinragen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen stellt in ihrer Stellungnahme keinen direkten Bezug zu der Kategorie „Räume, die vor weiterer Zerschneidung zu bewahren sind“ her.

Entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen (Tabelle 2) ergibt sich für die Variante Goldisthal aus der Karte 4-1 des RP-S keine Betroffenheit eines unzerschnittenen, störungsarmen Raumes > 50 km². Der nächstgelegene derartig gekennzeichnete Raum ist der o.g. Raum Nr. 5, der jedoch einen Abstand von mindestens 4 km zum Trassenkorridor der Variante Goldisthal aufweist. Die Tabelle 2 der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen ist diesbezüglich eindeutig falsch.

Für die obere Landesplanungsbehörde ergibt sich daraus, dass mit der Variante Goldisthal eine Trassenführung gefunden werden kann, die weder „Räume, die vor weiterer Zerschneidung zu bewahren sind“ noch „unzerschnittene, störungsarme Räume > 50 km²“ quert oder tangiert. Die Variante Goldisthal ist im Sinne der Vereinbarkeit mit den entsprechenden raumordnerischen Grundsätzen somit zu bevorzugen.

Der Bereich des ehemaligen Grenzstreifens entlang der Landesgrenze zwischen Thüringen und Bayern wird an den Übergabepunkten vom Vorhaben berührt. Außerdem nähert sich der Trassenkorridor des Abschnittes E1 bis auf weniger als 500 m an diesen Bereich an.

Mit dem Schutz des GRÜNEN BANDES entlang des ehemaligen Grenzstreifens beschäftigten sich die Stellungnahmen der Stadt Schalkau, der Gemeinde Veilsdorf, des Landkreises Sonneberg, der Forstbehörden und der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Übergabepunkte sind im Rahmen der Vorabstimmung zur Durchführung der Raumordnungsverfahren zwischen den oberen und obersten Landesplanungsbehörden der Freistaaten Bayern und Thüringen sowie den Planungsträgern als die in die Verfahren einzustellenden Punkte für die Schaffung der grenzübergreifenden Verbindung zwischen dem UW Altenfeld und dem UW Redwitz festgelegt worden. Im Ergebnis des von der Regierung Oberfranken durchgeführten Raumordnungsverfahrens für den Abschnitt Landesgrenze Thüringen - Umspannwerk Redwitz der geplanten 380-kV-Leitung fanden diese Übergabepunkte ihre Bestätigung.

An den Übergabepunkten können beim Bau der geplanten 380-kV-Leitung besonders wertvolle Bereiche durch Überspannung bzw. durch die entsprechende Verschiebung von Maststandorten im Sinne der **Maßgabe M 13** geschont werden. Der ehemalige Grenzstreifen kann damit, so wie im RP-S, G 4-3 vorgesehen, als durchgängiges Freiraumelement erhalten und entwickelt werden. Die möglichen negativen Wirkungen der grenzübergreifenden Verbindung der geplanten 380-kV-Leitung können noch zusätzlich minimiert werden, wenn eine möglichst enge Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturelementen erreicht werden kann. Diese begünstigenden Bedingungen sind am Übergabepunkt „Roth/Weißenbrunn“

gegeben, da der Trassenkorridor dort der Linie der ICE-Trasse folgt. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde begründet sich daraus eine Bevorzugung des Anbindungskorridors D1-D2.

Entsprechend der **Maßgabe M 25** ist in diesem Bereich außerdem eine möglichst enge Bündelung mit der ICE-Trasse vorzusehen. Damit kann der Wirkraum der Infrastrukturmaßnahmen zumindest minimiert werden.

Während an den Übergabepunkten das Queren des ehemaligen Grenzstreifens zwingend erforderlich ist, könnte auf die Nutzung des Trassenabschnittes E1 verzichtet werden, da Trassenalternativen sowohl in der Variante Schleusingen als auch mit der Variante Goldisthal zur Verfügung stehen.

Für das geplante Vorhaben sind grundsätzlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Näheres dazu regelt das ThürNatG. Raumordnerisches Interesse ist es dabei, dass diese Maßnahmen möglichst den vom Vorhaben besonders betroffenen Schutzgütern zu Gute kommen. Gemäß den Ausführungen in der UVP (vgl. Anhang II) sind dies die Schutzgüter Mensch, Wald und Landschaft sowie Tiere und im Speziellen Vögel. Die Maßgaben unter A.II greifen diesen Gedanken auf, der auch von mehreren Beteiligten geäußert wurde. Die einzelnen Maßnahmen sind im späteren Planungs- und Genehmigungsverfahren zu ermitteln und festzulegen.

Von der oberen Naturschutzbehörde wurde diesbezüglich gefordert, dass als Kompensationsmaßnahmen für die verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig Rückbaumaßnahmen anderer Freileitungen oder sonstiger störender baulicher Anlagen im Außenbereich vorzusehen sind. Die Umsetzung dieser Forderung geht mit den Forderungen der Vertreter der Landwirtschaft konform. Diese wollen zusätzliche Flächenverluste durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausschließen (vgl. Abwägung in E.II.4 und **Maßgabe M 16**). Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde kann mit derartigen Maßnahmen Freiraum sinnvoll zurück gewonnen werden, sofern es sich nicht um Flächen handelt, die auch für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung in Frage kommen. Laut LEP, G 3.4.1 soll der Bedarf an Bauflächen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei grundsätzlicher Eignung vordringlich auf Konversions- und Brachflächen realisiert werden. Dem Grundsatz G 2-12 des RP-S ist zu entnehmen, dass sich innerhalb der betrachteten Trassenkorridore zumindest keine Regional bedeutsamen Konversions- und Brachflächen befinden, die einer baulichen Nachnutzung zugeführt werden sollen. Über Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen muss im Detail im Zuge des nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahrens entschieden werden. Dabei ist die **Maßgabe M 23** dann jeweils zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse aus den Abschnitten E.II.3.1 bis E.II.3.5 ergibt sich für die obere Landesplanungsbehörde, dass bezogen auf die raumordnerischen Belange des Freiraums grundsätzlich eine Vereinbarkeit des Vorhabens erreicht werden kann. Als Vorzugsvariante für die Umsetzung des Vorhabens hat sich unter raumordnerischen Bewertungskriterien die Variante Goldisthal unter Nutzung der Abschnitte A2.2 sowie D1 und D 2 herausgestellt. Gemäß Tabelle 2 handelt es sich dabei um die Variante Goldisthal 5.

Die Variante Goldisthal wurde auch in der UVP (vgl. Anhang II) als umweltverträglichste Variante ermittelt.

Die Errichtung einer Kabelanlage am Rennsteig ist bei der Variante Goldisthal aus Gründen des Vogelschutzes ausgeschlossen (vgl. SPA-Verträglichkeitsprüfung Anhang III).

Unter Bezugnahme auf die o.g. raumordnerischen Erfordernisse stellt die obere Landesplanungsbehörde fest, dass bei der Variante Goldisthal 5 der mit dem geplanten 380-kV-Leitungsbau verbundene Eingriff in den Freiraum am verträglichsten gestaltet werden kann. Bei der Umsetzung des Vorhabens ist allerdings eine ganze Reihe von Maßgaben zu beachten, um eine raumverträgliche Gestaltung zu erreichen.

Eine eindeutige Bevorzugung eines der angebotenen Mastbilder hat sich im Zuge der raumordnerischen Abwägung nicht ergeben. Dies wäre standortkonkret bei größerer Detailkenntnis im nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu bestimmen.

Bezogen auf die Belange des Freiraums ergaben sich bei der Bewertung der Standorte des geplanten 380/110-kV-Umspannwerkes keine entscheidungsrelevanten Unterschiede. Mit der Wahl der Vorzugstrasse Goldisthal 5 ergibt sich jedoch eine Bindung an den Standort Schalkau.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange des Freiraums ist das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Ein höherer Grad an Vereinbarkeit kann mit der Variante Goldisthal 5 erreicht werden.

4. Landwirtschaft

Für die Landbewirtschaftung besonders geeignete Böden sollen als Produktionsgrundlage bewahrt und die Fruchtbarkeit der Böden erhalten werden. (LEP, G 5.2.2)

In den Räumen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft soll für eine nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Bodennutzung der Schutz der Ertragsfunktion des Bodens bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden. (LEP, G 5.2.5)

In den benachteiligten Gebieten der Planungsregionen Mittel- und Ostthüringen soll den Belangen der Landwirtschaft bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonderes Gewicht beigemessen werden. (RROP-M, 5.2.1.4 und RROP-O 5.2.1.3)

Grund und Boden soll im Sinne von § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) bzw. Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) nur in unvermeidbaren Fällen und nach eingehender Prüfung von alternativen Lösungsmöglichkeiten für andere als landwirtschaftliche Zwecke in Anspruch genommen werden ... Soweit für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen notwendig ist, soll diese so erfolgen, dass dabei die Effektivität der landwirtschaftlichen Produktion nicht wesentlich beeinträchtigt wird. (RROP-M, 5.2.2.1)

Die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. (RP-S, Z 4-4)

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamern Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (RP-S, G4-14)

Die Intensität der ackerbaulichen Nutzung im Untersuchungsraum unterscheidet sich reliefbedingt stark in den verschiedenen Naturräumen.

Die nördlichen Trassenkorridore A1, A2.1 und A2.2 sowie B1a sind sehr walddreich. Lediglich in den Randlagen der gequerten Naturräume „Mittlerer Thüringer Wald“ und „Hohes Thüringer Schiefergebirge-Frankenwald“ befinden sich in der Umgebung von Ortschaften Ackerterrassen, die heute meist als Bergwiesen bzw. als Grünland ausgebildet sind.

Im südöstlichen Bereich des Überganges zum Bundesland Bayern verläuft der Untersuchungsraum im Naturraum „Schalkauer Thüringer Wald-Vorland“, der nur etwa zur Hälfte bewaldet ist. Bezogen auf den gesamten Untersuchungsraum befindet sich hier der Schwer-

punkt der landwirtschaftlichen Nutzungen, im Speziellen sind es vor allem die Räume um Eisfeld, zwischen Bachfeld-Schalkau sowie südlich von Effelder.

Bezogen auf die Untersuchungskorridore ergibt sich, dass die Korridore B2.1, B2.2, B3, B4.1, C4, C5, C6, D1 und E2.1 zum überwiegenden Teil und die Korridore B4.2, C1, C2, C3, E1 und E2.2 zu einem großen Teil sowie der Untersuchungskorridor B1b zwischen Auengrund und Crock landwirtschaftlich genutzt werden.

Laut LEP Thüringen 2004, Karte 2 ist der Raum bei Eisfeld als Raum mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Ausgehend von der o.g. naturräumlichen Nutzung weisen die Regionalen Raumordnungspläne Mittel- und Ostthüringen keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel in den von den Trassenvarianten A1 und B1a betroffenen Bereichen der Planungsgemeinschaften aus.

Die nördlichen Teile der Trassenabschnitte A1 und B1a liegen lt. Regionalem Raumordnungsplan Mittelthüringen im Bereich benachteiligter landwirtschaftlicher Gebiete.

Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung betreffen die Trassenabschnitte A2.1, A2.2, B1a, B1b, B2.1, B2.2, B4.1, B4.2, C1, C2, C3, C4, C6 und E1 sowie den Standort des 380-/110-kV-Umspannwerkes Schalkau.

Gemäß den Darstellungen in der Karte Raumnutzung des Regionalplanes Südwestthüringen werden die in der Tabelle 5 aufgeführten Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung von einzelnen Abschnitten des Vorhabens bzw. den Standorten der genannten Umspannwerke berührt.

Tabelle 5 Betroffene Vorranggebiete Bodennutzung

Gebiet	Abschnitt
LB- 88 – Südlich Hinternah	B1b
LB- 95 – Brattendorf / Crock	B1b
LB-100 – Eisfeld / Brünn / Harras	E1, UW Eisfeld West
LB-101 – Nördlich Eisfeld	B2.1, B2.2, UW Eisfeld Nord
LB-102 – Östlich Eisfeld	B3
LB-127 – Weitesfeld / Katzberg / Heid	B4.2, E1
LB-128 – Tossenthal /Bachfeld / Schalkau	B4.2, C3
LB-129 – Südlich Mausendorf	C1
LB-130 – Nordöstlich Schalkau	C2, C3
LB-135 – Südlich Schalkau	E1
LB-136 – Almerswind / Effelder	C4, C5, C6, D1, D2, E1, E2.1, E2.2
LB-137 – Effelder / Rückerwind	C6

Betrachtet man die betroffenen Abschnitte in ihrer Zuordnung zu den in Tabelle 2 aufgeführten Varianten, wird deutlich, dass es keine Trassenvariante gibt, die ohne die Berührung von Vorranggebieten Bodennutzung verläuft.

Gemäß Genehmigungsbescheid zum RP-S vom 22.02.2011 gehören die im ROV geprüften Trassenkorridore zu den Teilen der Raumnutzungskarte, die von der Genehmigung ausgenommen wurden. Raumordnerische Erfordernisse, die sich ausschließlich aus Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ausweisungen landwirtschaftliche Bodennutzung ergeben würden, sind für diese landesplanerische Beurteilung nicht entscheidungsrelevant und können dem geplanten Vorhaben nicht entgegengestellt werden.

Aus Sicht der vom TLVwA, Referat 460, zu vertretenden Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur wird in Abstimmung mit den Landwirtschaftsämtern Rudolstadt und Hildburghausen der Trassenverlauf der Variante Goldisthal als Freileitung unter durchgängiger Ver-

wendung des Mastbildes Doppeltonne in der Korridorfolge A1 – A 2.2 – C2 – C4 – D1 – D2 favorisiert. Auch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) Meiningen bevorzugt die Trassenvariante Goldisthal und lehnt in seiner Stellungnahme die Variante Schleusingen der 380-kV-Leitung ab. Die Variante Schleusingen beinhaltet eine erheblich größere Trassenlänge und zieht somit insgesamt wesentlich umfangreichere Eingriffe in Agrarstruktur, Forstwirtschaft, Natur und Landschaftsbild nach sich. Außerdem führe die Variante Schleusingen durch Flächenentzug, zusätzliche Erschwernisse für die Landbewirtschaftung und durch umfangreiche Waldrodung zu einer Verstärkung der vom Bau der Autobahn A 73 bereits verursachten negativen Auswirkungen.

Von einer Vielzahl von Beteiligten und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird kritisiert, dass es bereits durch die anderen Infrastrukturprojekte (ICE-Neubaustrecke, Autobahn A 73) zu deutlichen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft (Verlust landwirtschaftlicher Flächen, Bewirtschaftungserschwernisse) gekommen sei und dies durch einen weiteren Trassenneubau nicht noch verstärkt werden dürfe. Die Stadt Eisfeld und die Gemeinde Bockstadt sowie der Thüringer Bauernverband e.V. führen u.a. die Inanspruchnahme großer Teile land- und forstwirtschaftlicher Flächen durch den Bau der Autobahn A 73, der Autobahnzubringer und notwendiger Umgehungsstraßen im Raum Eisfeld für ihre Ablehnung der Trassenführung an. Wie das ALF Meiningen und der Thüringer Bauernverband e.V. verweisen auch sie in ihren Stellungnahmen auf Beeinträchtigungen der vom Vorhaben betroffenen Flurbereinigungsverfahren.

Freileitung

Wie bereits im Punkt E.II.3.3 dargelegt, treten anlagebedingt dauerhafte Nutzungseinschränkungen nur im Bereich der Mastfüße auf. Im übrigen Trassenkorridor, d.h. auch unter der Freileitung, bleiben die Flächen uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Nach Angaben des Antragstellers kommt es im Bereich der Mastfüße bei der 380-kV-Leitung zu einem Flächenentzug von ca. 100 - 225 m². Bezogen auf die maximale Flächeninanspruchnahme und Streckenlänge (Variante Schleusingen) ergibt sich für die vom Antragsteller angegebene Mastzahl ein möglicher dauerhafter Flächenentzug von ca. 3,6 ha. Diese pauschale Aussage berücksichtigt allerdings noch nicht, dass in den nördlichen Trassenabschnitten fast ausschließlich Waldbereiche betroffen sind. Der tatsächliche dauerhafte Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche ist dementsprechend deutlich geringer.

Aus der, bezogen auf die Raumwirkung des Vorhabens, verhältnismäßig geringen Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus raumordnerischer Sicht kein gravierend negativer Einfluss auf benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete im Ilm-Kreis bzw. im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und somit kein Widerspruch zu den raumordnerischen Erfordernissen des RROP-M, 5.2.1.4 und RROP-O 5.2.1.3. Für den Bereich der Planungsgemeinschaft Südwestthüringen gibt es gemäß RP-S keine derartige Gebietseinstufung.

Von einer wesentlichen Beeinträchtigung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist aufgrund der insgesamt geringen Inanspruchnahme nicht auszugehen. Inwieweit hochwertige landwirtschaftliche Flächen überhaupt vom Bau der Maststandorte betroffen wären, ist erst im Rahmen der Abwägung mit anderen Fachbelangen bei der Feintrassierung zu klären. Im Sinne der Minimierung von Beeinträchtigungen der Landwirtschaft wurde die **Maßgabe M 15** aufgenommen. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde können damit wesentliche Beeinträchtigungen hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen ausgeschlossen werden.

In verschiedenen Stellungnahmen (u.a. von der Gemeinde Brünn sowie dem Thüringer Bauernverband e.V.) wurde eine Vergrößerung des Mindestabstandes zwischen Gelände und Freileitung für die Nutzung moderner Landmaschinen auf 12 m gefordert. Die Aussagen in der Projektbeschreibung basieren auf den Vorgaben der DIN EN 50341-1. In der derzeit in Überarbeitung befindlichen DIN VDE 0105-115 wird es nach Recherchen des Antragstellers im Zusammenhang mit besonderen Festlegungen für landwirtschaftliche Flächen eine Überarbeitung der zu beachtenden Fahrzeughöhe geben, in deren Folge sich auch der Mindest-

abstand für die 380-kV-Ebene auf 9 m erhöhen soll. Der Antragsteller äußerte, dass in diesem Zusammenhang die firmeninterne Trassierungsvorschrift entsprechend angepasst werden sollen und der Mindestbodenabstand bei landwirtschaftlich genutzten Flächen auf 10 m erhöht wird. Bei Einhaltung dieses benannten Bodenabstandes erscheint nach seiner Einschätzung ein sicherer Betrieb der landwirtschaftlichen Maschinen, auch unter Ausschluss von technischen Störungen durch die Magnetfelder, im Freileitungsbereich gewährleistet. In der **Maßgabe M 16** wurde dieser Sachverhalt von der oberen Landesplanungsbehörde mit der allgemeinen Forderung nach Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstandes aufgegriffen.

Beeinträchtigungen der Landwirtschaft treten weiterhin während der Bauphase auf. Durch Baustellenzufahrten sowie Arbeits- und Lagerflächen ist an den Maststandorten mit einem temporären Flächenentzug von bis zu 1500 m² zu rechnen.

Gemäß der Stellungnahme des Thüringer Bauernverbandes e.V. sowie des ALF Meiningen könnten sich weitere Wirtschafterschwernisse z.B. aus der notwendigen Umfahrung von Maststandorten oder aus dem Verbleib eventuell nicht nutzbarer Restflächen ergeben. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ist davon auszugehen, dass sich diesbezüglich im Zuge der Feintrassierung ausreichend Möglichkeiten zur Optimierung der Maststandorte, Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen ergeben werden.

Gleiches trifft auf die Vermeidung bau- und anlagebedingter Auswirkungen auf das ländliche Wegenetz zu. Auch die Auseinandersetzung mit den vom Vorhaben betroffenen Flurbereinigungsgebieten kann im Zuge der weiteren Planungen hinreichend Berücksichtigung finden. Hieraus ergeben sich keine für die raumordnerische Entscheidungsfindung relevanten Aspekte.

Von mehreren Beteiligten wurde auf mögliche Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft verwiesen, die sich im Zusammenhang mit notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben könnten. Vom TLVwA, Ref. 460 werden die in der UVS I enthaltenen Vorschläge zu möglichen Kompensationsmaßnahmen befürwortet, da damit eine übermäßige Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzfläche vermieden werden könnte. So solle vorrangig anstatt einer funktionsgleichen Ausgleichsaufforstung eine Walderhaltungsabgabe festgesetzt werden, um dann Walderhaltungsmaßnahmen in Gebieten, in denen aus landesplanerischen Gründen ein höherer Waldanteil anzustreben sei, durchzuführen. Zur Vermeidung weiterer Verluste landwirtschaftlicher Nutzflächen werde die bevorzugte Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlich nicht mehr nutzbaren Flächen, wie z.B. Böschungen, Haldenflächen, Brachflächen, Rest- und Splitterflächen, angeregt.

Derartige Überlegungen werden aus raumordnerischer Sicht unter Berücksichtigung von RROP-M 5.2.2.1 sowie RP-S, G 4-12 und G 4-13 grundsätzlich begrüßt. Aufgrund der in der raumordnerischen Betrachtung noch nicht gegebenen Detailschärfe können Entscheidungen dazu erst im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren getroffen werden. Günstige Bedingungen können sicherlich insbesondere dann erreicht werden, wenn, wie in **Maßgabe M 16** aufgeführt, frühzeitig enge Abstimmungen mit den Vertretern der Landwirtschaft erfolgen.

Aus Sicht der Raumordnung wird eingeschätzt, dass von der geplanten 380-kV-Freileitung sowohl anlage- als auch baubedingt nur verhältnismäßig geringfügige Beeinträchtigungen auf die landwirtschaftliche Nutzung ausgehen. Insbesondere sind - unabhängig von der jeweiligen Trassenvariante - keine wesentlichen Einschränkungen der großräumigen und zusammenhängenden Bewirtschaftung und somit keine direkten bodenbezogenen Zerschneidungswirkungen zu befürchten. Aufgrund der jeweils kleinräumigen Eingriffe ist insbesondere nicht von einem massiven Entstehen von Splitterflächen, wie dies z.B. beim Bau von Straßen und Schienenverbindungen der Fall sein kann, auszugehen. Dessen ungeachtet sind aber zur Sicherung der landwirtschaftlichen Funktion alle in der UVP benannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffswirkung auszuschöpfen sowie frühzeitig Abstimmungen mit den zuständigen Landwirtschaftsämtern sowie den jeweiligen Be-

wirtschaftern zu führen. Zur Umsetzung dieser Forderung wurde die **Maßgabe M 16** aufgenommen.

Grundsätzlich ergeben sich zwischen den großräumigen Trassenvarianten deutliche Unterschiede hinsichtlich der Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen (Ackerland, Grünland usw.).

Während die Variante Goldisthal auf ca. 8 – 11 km landwirtschaftliche Flächen quert, ist dies bei der Variante Schleusingen auf ca. 23 – 28 km der Fall. Der dem entsprechenden Präferenzierung der Variante Goldisthal durch die Landwirtschaftsbehörden (TLVwA, Ref. 460, Landwirtschaftsämter Rudolstadt und Hildburghausen, ALF Meiningen) folgt die obere Landesplanungsbehörde in ihrer Einschätzung. Mit der Variante Goldisthal ist eine höhere Vereinbarkeit mit den o.g. Erfordernissen der Raumordnung bzgl. der landwirtschaftlichen Bodennutzung verbunden.

Die Bevorzugung einer technischen Lösung (Doppeltonnenleitung / Kurzstielleitung) kann aus den raumordnerischen Vorgaben für die Landwirtschaft nicht direkt abgeleitet werden. Der mögliche Einsatz der Kurzstielleitungen ist nur im Bereich des LSG „Thüringer Wald“ vorgesehen, wo eine Waldbetroffenheit sehr deutlich überwiegt. Es könnte sich aber durch die erhöhte Anzahl der Masten bei der Kurzstielleitung ein deutlich höherer Kompensationsbedarf mit Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen ergeben. Insofern ist die Bevorzugung der Doppeltonnenleitung in der Einschätzung der Landwirtschaftsbehörden nachvollziehbar.

Kabelanlage

Die vom Antragsteller im Bereich der Rennsteigquerung jeweils geplante Kabelanlage bei Friedrichshöhe bzw. bei Kahlert hat hinsichtlich der Belange der Landwirtschaft keine raumordnerisch relevanten Auswirkungen. Lediglich bei Kahlert, wo die Kabelanlage auf ca. 200 m eine extensiv genutzte Grünlandfläche quert, kommt es durch die eingezäunten Übergabebauwerke zu einem dauerhaften Entzug landwirtschaftlicher Fläche.

Allerdings wird von den Landwirtschaftsbehörden zu Recht darauf verwiesen, dass mit dem für die Kabelanlage - einschließlich der notwendigen Übergabebauwerke - zu erwartenden Waldverlust und der dauerhaft zu erhaltenden Schneise eine Nutzungsartenänderung eintritt, die durch eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung ersetzt werden müsste. Dies könnte zu umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen auch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen führen und damit zum dauerhaften Entzug zusätzlicher landwirtschaftlicher Fläche. Dies soll aus raumordnerischer Sicht vermieden werden (vgl. auch **Maßgabe M 16**).

Umspannwerk

Den geplanten Bau eines 380/110-kV-Umspannwerk lehnen die potentiellen Standortgemeinden Sachsenbrunn (UW Eisfeld Ost), Eisfeld (UW Eisfeld Nord) und Schalkau (UW Schalkau) sowie andere Beteiligten ab. Mit der dafür benötigten Fläche von 5 ha werde der Landwirtschaft weiterer wertvoller landwirtschaftlicher Boden entzogen, was zu einem nicht ausgleichbaren Verlust an landwirtschaftlicher Produktionsfläche führe.

Aus Sicht der Landwirtschaftsbehörden sei der Standort eines Umspannwerkes so zu wählen, dass Ackerland nur im unbedingt erforderlichen Maß in Anspruch genommen werde und der Eingriff in die vorhandene Agrarstruktur möglichst gering sei.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen sieht die geplante Einordnung des Umspannwerkes Schalkau sehr kritisch. Aus ihrer Sicht sei ein ausreichendes quantitatives und qualitatives Flächenpotenzial für die langfristige landwirtschaftliche Nutzung gerade in ländlichen Gebieten, in denen die Landwirtschaft einen herausgehobenen Wirtschaftsfaktor darstellt, von besonderer Bedeutung. Dementsprechend sei dem möglichst vollständigen Erhalt der raumordnerisch als bedeutsam festgestellten Gebiete generell eine hohe Priorität bei allen raumrelevanten Planungen und Maßnahmen einzuräumen.

Die Auswahl der potentiellen Standorte für ein Umspannwerk erfolgte durch den Antragsteller unter den in der Projektbeschreibung S. 44 dargestellten Kriterien, wie Vorhandensein einer möglichst ebenen Fläche und eines Zufahrtsweges für den Schwerlasttransport der Transformatoren, ausreichender Abstand zu Siedlungen bei gleichzeitig günstiger Anbindung der 380-kV-Leitung an die vorhandene 110-kV-Leitung sowie eine möglichst geringe naturräumliche Belastung.

Diese notwendigen Voraussetzungen werden von den ausgewählten Standorten erfüllt. Es wurden auch keine Alternativen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens benannt. Die obere Landesplanungsbehörde geht davon aus, dass unter Beachtung der **Maßgabe M 16** auch die Einordnung des Umspannwerkes unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft raumverträglich gestaltet werden kann.

Ein direkter Vergleich der Standorte um Eisfeld mit dem Umspannwerk Schalkau ist nicht möglich, da die Auswahl des Standortes für das 380-/110-kV-Umspannwerk von der endgültigen Trassenführung bestimmt wird. Das heißt, in Bezug auf die möglichst kurze Anbindung an die 380-kV-Leitung käme für die Variante Schleusingen nur eine Anbindung an einen der Standorte bei Eisfeld und für die Variante Goldisthal nur eine Anbindung an den Standort Schalkau nicht in Betracht.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Landwirtschaft ist das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Ein höherer Grad an Vereinbarkeit kann mit der Variante Goldisthal erreicht werden.

5. Forstwirtschaft

Der Wald soll in seiner Fläche und räumlichen Verteilung erhalten werden. Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen durch eine leistungsfähige, nachhaltige Forstwirtschaft im Rahmen einer ordnungsgemäßen, naturnahen Waldbewirtschaftung gesichert und entwickelt werden. (LEP, G 5.2.6)

Der Wald soll zur Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen im öffentlichen Interesse durch seine Bestandsgestaltung und -pflege erhalten, verbessert und an geeigneten Standorten erweitert werden. (RROP-M, 5.3.1)

Der Wald soll in seinem Bestand als Rohstoffquelle, Arbeitsplatz, Erholungsraum sowie als ökologischer Schutz-, Ausgleichs- und Regenerationsraum geschützt und erhalten werden. (RROP-O, 5.3.1.1)

Die Inanspruchnahme von Waldflächen für anderweitige Nutzungen soll nur in begründeten Ausnahmen erfolgen, wenn standörtliche Alternativen nicht gegeben sind. Unvermeidliche Vorhaben sollen landschafts- und waldflächenschonend vorgenommen werden. Sie sollen durch Ersatzaufforstungen in demselben Naturraum ausgeglichen werden.

Die in Ostthüringen vor allem durch Verkehrswegebau, darunter z.B. an der BAB 4 und 9, Infrastrukturtrassen, darunter z.B. Energieleitungen und Rohstoffgewinnung, hier zumeist lediglich auf kleinen Teilflächen, bedingten Waldverluste sollen weitgehend minimiert werden. Diese Verluste sollen durch Ersatzaufforstungen und Rekultivierung von ehemaligen Abbaustätten kompensiert werden. (RROP-O, 5.3.1.2)

Die Vorranggebiete Waldmehrung sind für die Aufforstung und Waldsukzession vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. (Z 4-5)

Vorranggebiete für Aufforstungen, die im RROP-M bzw. RROP-O ausgewiesen sind, befinden sich nicht in den in Tabelle 1 aufgeführten Trassenabschnitten der geplanten 380-kV-Leitung.

Das im RP-S ausgewiesene Vorranggebiet Waldmehrung WM 2 „Nordöstlich Brunn“ wird vom Abschnitt B1b (Variante Schleusingen) tangiert. Dieses Vorranggebiet ist lt. Raumnutzungskarte des RP-S zwischen nordöstlichem Ortsrand Brunn und Autobahn A 73 eingeordnet. Im Verlauf der Variante Goldisthal kommt es in keinem der Trassenabschnitte zu Überlagerungen oder Annäherungen an Vorranggebiete Waldmehrung.

Gemäß Genehmigungsbescheid zum RP-S vom 22.02.2011 gehören die im ROV geprüften Trassenkorridore zu den Teilen der Raumnutzungskarte, die von der Genehmigung ausgenommen wurden. Raumordnerische Erfordernisse, die sich ausschließlich aus der Vorranggebietsausweisung Waldmehrung ergeben würden, sind für diese landesplanerische Beurteilung nicht entscheidungsrelevant und können dem geplanten Vorhaben nicht entgegengestellt werden.

Wie in der UVP (vgl. Anhang II) dargestellt, sind für die Errichtung der geplanten 380-kV-Leitung in allen Varianten Waldquerungen erforderlich, die zu einer hohen Beeinträchtigung führen. Dabei ist bei der Ausführung als Doppeltonnenleitung mit ca. 100 m breiten Schneisen zu rechnen (Freileitungsschutzbereich). Bei einer Ausführung mit Kurzstielmasten im LSG „Thüringer Wald“ erhöht sich die Schneisenbreite aufgrund der zwei parallelen Kurzstielleitungen dort auf ca. 190 m. Teilweise gibt es in einzelnen Abschnitten die Möglichkeit der Überspannung von Waldflächen.

Durch den Schneisenhieb innerhalb geschlossener Waldbestände kommt es zu erhöhter Gefährdung der entstehenden Randbereiche durch Wind (v.a. bei Schneisen in Nord-Süd-Richtung) und Sonneneinstrahlung (v.a. bei Schneisen in Ost-West-Richtung):

Betriebsbedingt sind im Freileitungsschutzbereich Aufwuchsbeschränkungen einzuhalten. Dies führt zu einer Verkürzung der Umtriebszeit und somit zu wirtschaftlichen Nachteilen. Als mögliche Bewirtschaftungsalternative bieten sich die Begründung von standortgerechtem Laubwald und eine künftige Bewirtschaftung als Niederwald an. Eine weitere Möglichkeit ist die selektive Entnahme und Nutzung von Bäumen, die die zulässige Aufwuchshöhe überschreiten.

In der Tabelle 6 sind die Längen der absehbaren Waldquerungen, möglichen Überspannungen und verbleibenden Schneisen für die einzelnen Varianten zusammengestellt worden. Die geringfügigen Unterschiede zwischen der Doppel- bzw. Kurzstielleitung wurden dabei vernachlässigt.

Tabelle 6 Waldquerungen bei der geplanten 380-kV-Leitung

Variante	Waldquerung in km	Überspannung von Wald in km	Verbleibende Schneise in km
Goldisthal			
Goldisthal 1	16,6	2,4	14,2
Goldisthal 2	16,6	2,4	14,2
Goldisthal 3	16,8	3,2	13,6
Goldisthal 4	16,8	3,2	13,6
Goldisthal 5	17,4	2,8	14,6
Goldisthal 6	17,4	2,8	14,6
Schleusingen			
Schleusingen 1	18,7	2,4	16,3
Schleusingen 2	18,7	2,4	16,3

Schleusingen 3	18,7	2,4	16,3
Schleusingen4	18,7	2,4	16,3
Schleusingen 5	18,0	1,8	16,2
Schleusingen 6	18,0	1,8	16,2
Schleusingen 7	18,0	1,8	16,2
Schleusingen 8	18,0	1,8	16,2
Schleusingen 9	20,8	1,6	19,2
Schleusingen 10	20,3	1,6	18,7

In der Zusammenschau wird deutlich, dass die Waldquerungslängen zwischen 16,6 km und 20,8 km liegen. Die Überspannung von Wald, d.h. die Vermeidung von Schneisenhieben, ist in den einzelnen Varianten auf Strecken von 1,6 km bis 3,2 km möglich. Daraus ergibt sich in den Varianten eine verbleibende Strecke für notwendige Schneisenhiebe von 13,6 km bis 19,2 km.

Geht man davon aus, dass für die 380-kV-Leitung bei Nutzung der Doppeltonnenleitung eine Schneise von ca. 100 m Breite erforderlich ist, ergeben sich daraus für die Goldisthal-Varianten eine maximale Waldflächeninanspruchnahme von ca. 136 ha bis 146 ha und bei den Schleusingen-Varianten eine maximale Waldflächeninanspruchnahme von ca. 162 ha bis 192 ha. Allein darauf bezogen stellt sich die großräumige Variante Goldisthal als die waldfächenschonendere Variante dar.

Bei Einordnung zweier parallel verlaufender Kurzstielleitungen im Bereich des LSG „Thüringer Wald“ wäre bei den Goldisthal-Varianten mit einer zusätzlichen Waldbeanspruchung (breiterer Schneisenhieb als bei Doppeltonnenleitung) von ca. 95 ha bis 106 ha zu rechnen. Da bei der Variante Schleusingen im Falle der Einordnung von Kurzstielleitungen die vorhandene 220/110-kV-Leitung zurückgebaut und die bereits vorhandene Schneise für die 2. Kurzstielleitung genutzt würde, beschränkt sich hier die zusätzliche Waldinanspruchnahme (ca. 42 ha) auf die Bereiche, wo aufgrund der Siedlungsnähe die 380-kV-Leitung von der vorhandenen 220/110-kV-Leitung verschwenkt wird.

Eine exakte Ermittlung der biotopweisen Waldflächenbeanspruchung kann allerdings erst im Zuge der Feintrassierung (Anwendung des „ökologischen Schneisenmanagements“) erfolgen, wenn die Maststandorte festgelegt sind. Dann können auch Art und Umfang der forstlich bedingten Kompensationsmaßnahmen geregelt werden.

Der Tabelle 9 der UVP (vgl. Anhang II) ist zu entnehmen, dass in mehreren Abschnitten überwiegend Naturwaldbereiche gequert werden. Davon betroffen sind insbesondere die nördlichen Abschnitte A1, A2.1, A2.2 und B1a, die auch von hohen Waldschneidungslängen charakterisiert sind, sowie der Abschnitt B3.

Bedenken und Hinweise bezüglich der geplanten Inanspruchnahme von Waldflächen wurden von fast allen Beteiligten sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in das Verfahren eingebracht.

Schwerpunktmäßig wurde in den Stellungnahmen auf die zu erwartenden Zerstörungen von Waldgebieten durch den vorhabensbedingten Schneisenhieb einschließlich der Destabilisierung der angrenzenden Waldbestände (Windbruch u.ä.) verwiesen. Gleichzeitig wurden die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen des Waldes, die zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion führen würden, thematisiert.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen weist in ihrer Stellungnahme auf die Bedeutung der unzerschnittenen Waldgebiete hin, die von der geplanten 380-kV-Leitung durchschnitten würden. Die Beanspruchung und Zerschneidung bisher weitgehend unberührter Waldgebiete sei immens. Die Waldinanspruchnahme führe dazu, dass Waldfunktionen je nach technischer Ausführung nicht oder nur teilweise wiederhergestellt werden könnten. Zusätzlich werde durch die Zerschneidung der Gebiete die Widerstandsfähigkeit der Räume geschwächt, die Sturmanfälligkeit steige, die Vulnerabilität (Verletzlichkeit) gegen-

über den Folgen des Klimawandels erhöhe sich und die CO₂-Senkenfunktion werde gemindert.

Die Gemeinde Brünn fordert einen Verzicht auf eine Überspannung bzw. Abholzung der Waldstücke K 501 Breitloh und K 301 Kirchberg. Die Gemeinde Sachsenbrunn gibt keine Zustimmung zur Überspannung des Gemeindewaldes bei Stelzen, da dieser als Einnahmequelle für die Gemeinde unverzichtbar sei. Auch die Gemeinde Bockstadt weist auf die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Waldbesitzer hin, die z.B. zur Brennholzgewinnung auf den Wald angewiesen seien.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vor dem Hintergrund des Schutzes geschlossener Wälder in den Höhen des Thüringer Waldes vorgeschlagen, als Alternative eine Rennsteigquerung in Passage westlich der Ausspanne mit weitgehender Überspannung der Waldbestände zu planen. Das Weiterführen der Trasse solle bis vor Sophienau auf der Westseite des Werratales an den Unterhängen von Zeupelsberg und Frohnberg erfolgen. Vor Sophienau solle die Trasse nach Osten auf den Ausläufer des Heuberges verlegt werden, dann zwischen Schirnrod und Schwarzenbrunn die B281 und die Werra queren und letztlich auf die vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Muschelkalkfläche zwischen Schirnrod und Stelzen geführt werden.

Nach Prüfung dieses Vorschlages in Bezug auf die raumordnerisch relevanten Belange ist festzustellen, dass damit neue forstwirtschaftliche, naturschutzfachliche und siedlungsstrukturelle Konflikte entstehen. Ungeachtet der schwierigeren Realisierung aufgrund der vorhandenen Topographie (Überwindung der Hanglagen im Bereich Weißberg, Zeupelsberg, Werratal, Reisberg), sind durch die exponierte Lage der vorgeschlagenen Trasse erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Bereich Schirnrod und im östlichen Bereich von Sachsenbrunn zu erwarten. Derzeit nicht vorhandene Konflikte mit beiden Siedlungsbereichen würden durch die unmittelbare Nähe dieser Trasse zu den Ortslagen (zum Teil unter 100 m zur Wohnbebauung im Bereich Schirnrod) hervorgerufen werden. Weitere Beeinträchtigungen würden durch die Nähe zum Naturdenkmal „Tropfsteinhöhle“ bei Schirnrod und durch die teilweise erforderliche Parallelführung mit Abschnitten des „Werra-Radweges“ auftreten. Auch bei dieser Variante würde das SPA-Gebiet „Westliches Thüringer Schiefergebirge“ gequert. Es würden außerdem neue und zusätzliche Betroffenheiten für das FFH-Gebiet „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ auftreten.

Aus raumordnerischer Sicht ergaben sich in einer überschlägigen summarischen Prüfung keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dieser Variante die unbestritten hohen Auswirkungen der Freileitung auf den Thüringer Wald insgesamt reduziert werden könnten.

Nachfolgend soll speziell auf die forstwirtschaftlichen Aspekte des geplanten Leitungsbaus eingegangen werden. Insofern die diesbezüglichen Äußerungen nicht über die forstbehördliche Stellungnahme hinausgehen, wird in den folgenden Ausführungen jeweils nur Bezug auf diese genommen.

Die forstbehördliche Stellungnahme hat das TMLFUN als oberste Forstbehörde in Zusammenarbeit mit den zuständigen Forstämtern Gehren, Schönbrunn, Neuhaus, Frauenwald und Sonneberg sowie der Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei erstellt.

In der forstbehördlichen Stellungnahme wird eingeschätzt, dass der Leitungsbau in beiden Hauptvarianten einen schwerwiegenden Eingriff in die Wälder des Untersuchungsgebietes darstellt. Selbst bei Umsetzung des geplanten ökologischen Schneisenmanagements sei von einem erheblichen Eingriff in die Waldökosysteme mit ihrer Flora und Fauna sowie von einer sehr starken Beeinträchtigung und Einschränkung der forstlichen Bewirtschaftung in der Schneise und im unmittelbaren Umfeld der Leitungstrasse in Zukunft auszugehen. Daneben werde es durch die Neuanlage von Schneisen oder durch die Verbreiterung vorhandener Leitungsschneisen zu Schäden an den neu entstehenden Waldrändern durch Windwurf, Windbruch, Sonnenbrand, Trockenstress und damit verbundenen Borkenkäferbefall kommen.

Zur Kompensation der Nutzungsartenänderung werden Ausgleichsaufforstungen gefordert. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Ermittlung des Umfangs an Ausgleichsaufforstun-

gen die im Erlass des TMLNU vom 13.04.2006 festgesetzte Bilanzierungsweise heranzuziehen sei (vgl. **Hinweis H 9**).

Grundsätzlich stellt die Inanspruchnahme von Wald unter raumordnerischen Aspekten kein Ausschlusskriterium für die Realisierung einer Höchstspannungsleitung dar. Dies resultiert im Wesentlichen daraus, dass sich der tatsächliche dauerhafte Entzug forstwirtschaftlicher Fläche auf die eigentlichen Maststandorte und ggf. auf einzelne Zufahrtswege beschränkt und der eigentliche Freileitungsbereich Wald im Sinne des ThürWaldG bleibt.

Wegen der o.g. möglichen Waldflächeninanspruchnahme geht aber auch die obere Landesplanungsbehörde von einer erheblichen Betroffenheit forstwirtschaftlicher Belange aus.

Allerdings besteht unter Berücksichtigung der Erfordernisse des LEP G 5.2.6, des RROP-M 5.3.1 und des RROP-O 5.3.1.2 generell das Bestreben, die vorhabensbedingte Waldflächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und Kompensationsmaßnahmen zielgerichtet umzusetzen. In diesem Sinn fordert auch die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen die Inanspruchnahme von Waldflächen auf ein Minimum zu reduzieren.

Um diesen Anspruch in die weitere Planung einzubringen wurde die **Maßgabe M 19** unter A.II aufgenommen.

Mit der **Maßgabe M 19** wird auch der Forderung der Forstbehörden entsprochen, wonach unvermeidbare Schneisenanfriebe durch die Feintrassierung sowie technische Maßnahmen an der Leitung auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden sollen. Dazu zählt auch, dass auf Bündelungsstrecken mit bestehenden Infrastruktureinrichtungen die neue Leitung so verlaufen soll, dass der Freihaltungsbereich der bestehenden Infrastruktur für die neue Leitung mit genutzt werden kann.

Die Forderung der Forstbehörden nach Einbeziehung des für den Abschnitt „Vieselbach – Altenfeld“ vom Antragsteller vorgeschlagenen „ökologischen Schneisenmanagement“ wurde in der **Maßgabe M 20** aufgenommen.

Danach wird grundsätzlich in Waldquerungsbereichen angestrebt, durch die Feintrassierung und die Mastkonfiguration möglichst hohe Seilabgangshöhen zu erreichen, damit auch im tiefsten Seildurchhang ein großer Bodenabstand erreicht wird. Bei der Leitungsanlage erfolgt dann kein vollständiger Auftrieb der Waldschneise, sondern es wird nur ein 10m breiter Arbeitsstreifen zur Seilspannung angelegt. Der Auftrieb der Waldbestockung erfolgt dann nach tatsächlichem Erfordernis für die Freihaltbereiche, d. h. unter Berücksichtigung der Bestockungshöhe, der topografischen Lage, der Nähe zum Maststandort. Grundsätzlich werde im Zuge des „ökologischen Schneisenmanagements“ die Pflege der Schneise über einen kleinflächigen selektiven Auftrieb vorgenommen, so dass großflächige Freistellungen zu vermeiden seien. Dadurch werde auf erheblichen Teilen der Spannfelder in Waldflächen zumindest eine eingeschränkte forstliche Produktion (z.B. Kurzumtriebswälder) ermöglicht.

Auch die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. begrüßt die geplante ökologische Baubegleitung und die Einbindung der EU-Studie „Ökologisches Schneisenmanagement“ in die nachfolgenden Planungsunterlagen.

Von Seiten der Forstbehörden wird darauf hingewiesen, dass die Schneisen (Freihaltungsbereiche im Wald) Waldflächen im Sinne des ThürWaldG blieben. Die Folgenutzung der Schneisenflächen sei dementsprechend vorrangig durch die Waldeigentümer zu bestimmen. Grundsätzlich könnten nur forstliche Folgenutzungen auf solchen Flächen erfolgen. Dies seien in erster Linie angepasste Formen der waldbaulichen Produktion oder aber mit dem Forstbetrieb in Zusammenhang stehende Bewirtschaftungen. Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen beispielsweise durch Beweidung wäre nicht zulässig.

Die Standardüberspannungshöhe von mindestens 8,5 m Bodenabstand würde eine forstliche Folgebewirtschaftung vollständig ausschließen und werde daher für Walddurchquerungen abgelehnt.

Der Tabelle 6 ist zu entnehmen, dass die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Waldschneisen eine Größenordnung von ca. 14 bis 19 km umfassen werden. Hierbei wird zumeist

in größere Waldkomplexe eingegriffen. Mit der, wie in **Maßgabe M 21** geforderten Bevorzugung einer forstwirtschaftlichen Nutzung in diesen Bereichen soll einerseits die Forderung der Forstbehörden aufgenommen werden und andererseits dem Gedanken des LEP G 5.2.6 zur Walderhaltung entsprochen werden.

Auf der Ebene der Raumordnung ist allerdings noch nicht absehbar, ob in einzelnen Bereichen (z.B. in Auenbereichen oder im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Schutzgebieten) nicht auch andere Nutzungsformen (z.B. naturschutzorientierte Nachnutzungen) sinnvoll und mit den forstlichen Rahmenbedingungen vereinbar sind oder ob an bestimmten Stellen geeignete technische Lösungen gefunden werden können, die eine forstliche Nutzung ermöglichen. Dazu bedarf es des Kenntnisstandes der Detailplanung. Aus diesem Grund wurde in der **Maßgabe M 21** keine ausschließliche Formulierung gewählt.

Im Vergleich der beiden großräumigen Trassenvarianten wird aus forstlicher Sicht die Variante Goldisthal mit den Korridorabschnitten A1 – A2.2 – C2 – C4 – D1 – D2 favorisiert. Als Beurteilungskriterien seien dafür die Minimierung der Waldschneisenfläche, die Ausnutzung von Überspannungsmöglichkeiten von Waldflächen, die Berücksichtigung der Hauptwindrichtung sowie die Nutzung bereits durch Infrastruktur vorgeschädigter Räume herangezogen worden. Der Korridorabschnitt A2.2 sei als Vorzugsabschnitt der möglichen Bleißberg-Umgehungen gewählt worden, obwohl dieser in der Bilanz rund 10 ha mehr Wald beansprucht (41,9 ha) als die Kombination der Abschnitte A2.1 + C1 (32,1 ha). Grund für diese Bevorzugung sei, dass bei Wahl des Korridors A2.1 eine Schneise in der Hauptwindrichtung gegen den nach Nordosten ansteigenden Bleißberg geschlagen werden müsste. Die Folge wären zwangsläufig erhebliche Nachbrüche am östlichen Waldrand.

Bei der großräumigen Variante Schleusingen würde die Trasse durch den von Südwest nach Nordost orientierten Schleusegrund verlaufen und nördlich der vorhandenen 220/110-kV-Trasse entlang geführt werden. Damit läge der neue Aufhiebsbereich direkt in der Hauptwindrichtung. Erhebliche Nachbrüche wären die unvermeidbare Folge.

Gegen die Schleusingen Variante spreche des Weiteren der Umstand, dass eine Nutzung der vorhandenen 220/110-kV-Leitungstrasse von Altenfeld nach Waldau nur unter der Voraussetzung möglich sei, dass die Leitung in diesem Hauptkorridor über 2 parallele Kurzstielleitungen geführt wird. Im Endeffekt würde bei dieser Variante definitiv eine zusätzliche Schneise notwendig werden, die wiederum größtenteils den dort befindlichen Wald durchschneiden würde.

Als technische Vorzugsvariante wird aus forstbehördlicher Sicht die Doppeltonnenleitung im Bereich des Naturparks Thüringer Wald bis zum neu zu errichtenden Umspannwerk favorisiert. Eine Leitungsführung als Kurzstielleitung werde aus forstbehördlicher Sicht abgelehnt und nicht als Grundlage für die weitere Planung mitgetragen. Auch im Bereich der Rennsteigquerung sei die 380-kV-Leitung über eine Doppeltonnenleitung zu führen.

Die Forstbehörden begründen dies damit, dass die Waldflächeninanspruchnahme bei Verwendung der Kurzstielmasten deutlich größer sei als bei der Verwendung der Doppeltonnenmasten. Außerdem sei bei einer Kurzstielleitung aufgrund der geringeren Leiterabstände zum Erdboden eine forstliche Bewirtschaftung im Rahmen des „ökologischen Schneisenmanagements“ weniger gut möglich als bei einer Doppeltonnenleitung.

Die Doppeltonnenmasten sollten auch deshalb unbedingt bevorzugt werden, weil damit die Überspannung von Tälern eher möglich sei, mit der positiven Folge für Wald und Forstwirtschaft, dass die überspannten Waldkomplexe normal bewirtschaftbar wären.

Aus raumordnerischer Sicht ergeben sich unter Zugrundelegung der forstbehördlichen Stellungnahme für keine Trassenabschnitte Ausschlusskriterien hinsichtlich des Belangs der Forstwirtschaft. Unter Berücksichtigung der in der UVP dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist die mit einer Querung verbundene Waldflächeninanspruchnahme aus raumordnerischer Sicht nicht als dauerhafter Verlust zu bewerten, da in den entstandenen Waldschneisen ein Bewuchs mit Niederwald ermöglicht werden kann. Damit können auf den Flächen naturnahe Strukturen entwickelt werden, die auch eine forstwirtschaftliche Nutzung zulassen. Insofern könnten unter Beachtung der o.g. Maßgaben beide groß-

räumige Varianten in ihren Trassenverläufen mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht werden.

In Bezug auf die Bewertung der räumlichen und technischen Varianten einer 380-kV-Leitung folgt die obere Landesplanungsbehörde der Argumentation der obersten Forstbehörde. Dies gilt insbesondere bezüglich der Wertung einer möglichen östlichen Umgehung des Bleißberges in der Variante Goldisthal (Abschnitt A2.2) und der Präferenzierung einer Doppeltonnenleitung.

Andere forstwirtschaftliche Aspekte, wie die benannten Nutzungskonflikte bzgl. Gemeindeforest, Kulturwäldern sowie privaten Nutzungsinteressen sind der raumordnerischen Abwägung derzeit nicht zugänglich. Eine diesbezügliche Auseinandersetzung und Interessenabwägung kann erst nach erfolgter Feintrassierung und in Kenntnis der tatsächlichen Betroffenheiten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Dies gilt auch für die in der Stellungnahme der Forstbehörden benannten Trassierungsvorschläge in den Abschnitten A1, A2.2, C2, C4 und D2.

Kabelanlage

Wie in der UVP (vgl. Anhang II) beschrieben, stellt die geplante Kabelanlage für die forstwirtschaftliche Nutzung eine hohe Beeinträchtigung dar. Auf der gehölzfrei zu haltenden Schneise ist eine forstwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich. Dazu kommen für den Zeitraum der mehrjährigen Pilot- und Testphase zusätzliche Nutzungseinschränkungen/Flächenentzug durch die vorherige parallele Anlage einer zweisystemigen Freileitung (Schneisenbreite 100 m).

Die Errichtung der Kabelanlage im Bereich der Rennsteigquerung wird – unabhängig von der gewählten Trassenvariante – von den Forstbehörden abgelehnt.

Zwar werde mit ca. 60 m für die Schneise des Erdkabels im Endausbau weniger Waldfläche beansprucht als bei der Freileitung, dafür sei auf dem gesamten Schneisenbereich keinerlei forstliche Bewirtschaftung mehr möglich.

Angesichts der technischen Ausgestaltung seien die Erdkabeltrassen einschließlich der notwendigen Übergabebauwerke nicht als zum Wald gehörende Flächen zu beurteilen, die Waldfunktionen gemäß § 2 Abs. 1 ThürWaldG erfüllen. Somit seien für die Erdkabeltrasse gemäß § 10 Abs. 3 ThürWaldG funktionsgleiche Ausgleichsaufforstungen zu erbringen.

Der Schneisenauftrieb für eine Erdkabelanlage habe weiterhin den Nachteil, dass an den Schneisenrändern in Windrichtung mit erheblichen Nachbrüchen zu rechnen wäre.

Als weitere Probleme benennen die Forstbehörden die forstwirtschaftlichen Erschwernisse während der sehr langen Bauphasen, die aus haftungsrechtlichen Gründen vorzunehmenden Eigentumsübertragungen einschließlich der damit zusammenhängenden forststrukturellen Zersplitterung betroffener Forstbetriebe sowie aus ihrer Sicht ungelöste Fragen im Zusammenhang mit dem Bau / Rückbau der Kabelanlage.

Auch die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. hat sehr starke Vorbehalte gegenüber der Kabelanlage, da der damit verbundene Eingriff in den Naturhaushalt zu groß sei.

Die obere Landesplanungsbehörde sieht in Bezug auf die forstwirtschaftlichen Belange bei einer Kabelanlage höhere Betroffenheiten als bei einer Freileitung. Bei der Freileitung ist im Gegensatz zur Kabelanlage im Schneisenbereich weiterhin von einer forstlichen Nutzung, wenn auch in eingeschränkter Form, auszugehen. Lediglich im Bereich der Mastköpfe erfolgt ein dauerhafter Flächenentzug.

Der vorhabensbedingte Waldeingriff beträgt bei Einordnung der Kabelanlage im Bereich Friedrichshöhe ca. 10,9 ha bzw. im Bereich Kahlert ca. 4,3 ha. Dabei sind der zusätzliche temporäre Waldflächenentzug durch die zwischenzeitliche Errichtung einer zweisystemigen Freileitung in der Erprobungszeit der Kabelanlage und die mit dem Bau der Kabelanlage verbundenen deutlich höheren Belastungen für die Forstwirtschaft noch unberücksichtigt.

Entsprechend dem raumordnerischen Grundsatz, dass die Inanspruchnahme von Waldflächen für anderweitige Nutzungen nur in begründeten Ausnahmen erfolgen soll und mit der Freileitung eine hinsichtlich forstwirtschaftlicher Belange günstigere Alternative besteht, wird die Errichtung der Kabelanlage – unabhängig von der gewählten Trassenvariante - als nur bedingt raumverträglich beurteilt.

Umspannwerk

Die geplanten Standorte der Umspannwerke betreffen keine forstwirtschaftlich geprägten Flächen. Insofern sind alle vier Standorte aus raumordnerischer Sicht mit den Belangen der Forstwirtschaft vereinbar.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Forstwirtschaft ist das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Ein höherer Grad an Vereinbarkeit kann mit der Variante Goldisthal 5 unter Nutzung der Doppeltonnenleitung erreicht werden.

Im Hinblick auf die Minimierung der forstwirtschaftlichen Beeinträchtigungen bietet die Einordnung einer Freileitung Vorteile gegenüber dem Bau einer Kabelanlage am Rennsteig.

6. Tourismus und Erholung

Die Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sollen unter Erhaltung ihrer naturräumlichen Potenziale und Besonderheiten als Schwerpunkträume für eine nachhaltige touristische Entwicklung im Freistaat Thüringen für den Kurzzeit- und Urlaubstourismus entwickelt und gestärkt werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange des Tourismus und der Erholung besonders berücksichtigt werden. (LEP, G 5.4.3)

In den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- Thüringer Wald ...
- Werraau zwischen Masserberg (Ortsteil Fehrenbach), Siegmundsburg (RP-S, G 4-27)

Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringer Wald“ soll das vorhandene Tourismus- und Erholungspotenzial einschließlich der notwendigen Infrastruktur gesichert und unter Berücksichtigung der Entwicklungs- und Schutzziele des Naturparks „Thüringer Wald“ sowie des Biosphärenreservates „Vessertal-Thüringer Wald“ ausgewogen weiterentwickelt werden. (RP-S, G 4-28)

Die Regional bedeutsamen Tourismusorte sind als Schwerpunkte des Tourismus zu entwickeln und in ihrer Tourismus- und Erholungsfunktion zu sichern. (RP-S, Z 4-7)

In den Regional bedeutsamen Tourismusorten sollen, neben der spezifischen Funktion Natur- und Aktivtourismus, weitere spezifische Funktionen wie folgt entwickelt werden. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen soll ihnen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

...

- Kurtourismus
- Masserberg ...
- Wintersporttourismus
- Masserberg, Nahetal-Waldau, Sachsenbrunn, Schleusegrund ...

- Goldisthal, Siegmundsburg ... (RP-S, G 4-33)

Die überregional bedeutsamen Wanderwege

- „Rennsteig“ ...

sollen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten erhalten und weiterentwickelt werden. Raumbedeutsame Maßnahmen und Nutzungen, die diesem Anliegen entgegenstehen, sollen vermieden werden. (RP-S, G 4-37)

In den Vorbehaltsgebieten für Fremdenverkehr und Erholung soll den fremdenverkehrlichen Belangen sowie der Erholungsfunktion ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen beigemessen werden. Die Vorbehaltsgebiete für Fremdenverkehr und Erholung untergliedern sich in Fremdenverkehrsgebiete, potentielle Fremdenverkehrsgebiete und Naherholungsgebiete. (RROP-M, 7.2 und RROP-O, 7.2)

In Fremdenverkehrsgebieten sollen als Grundvoraussetzung für die Wahrnehmung einer auf das Naturerlebnis gerichteten Erholung sowie für die nachhaltige Sicherung der Fremdenverkehrswirtschaft die natürlichen und kulturhistorischen Eigenarten und Besonderheiten erhalten und die infrastrukturellen Voraussetzungen unter Beachtung der ökologischen Belastbarkeit verbessert bzw. weiterentwickelt werden. (RROP-M, 7.2.1.1 und RROP-O, 7.2.1.1)

Fremdenverkehrsorte sind Orte, die in der Regel innerhalb von Fremdenverkehrsgebieten liegen und auf Grund der landschaftsräumlichen klimatischen Lagegunst, der kulturhistorischen Besonderheiten und Attraktivität, der vorhandenen Fremdenverkehrsausstattung und Traditionen sowie der touristischen Anziehungspunkte regionale und überregionale Bedeutung besitzen. (RROP-M, 7.3.1.1 und RROP-O, 7.3.1.1)

Der Rennsteig soll als markanter Höhenweg des Thüringer Waldes und des angrenzenden Thüringer Schiefergebirges vorrangig dem natur- und Kulturerlebnis, dem Wandern sowie traditionellen und populären Sportveranstaltungen vorbehalten sein und durch umweltschonende Gestaltungs- und Werterhaltungsmaßnahmen in dieser Hauptfunktion gesichert werden. (RROP-M, 7.4.8)

Dem Gebiet südlich von Ilmenau bis nördlich von Eisfeld und Schalkau kommt als Bestandteil des Thüringer Waldes gemäß LEP, G 5.4.2 i.V.m. Karte 2 eine besondere Bedeutung für Tourismus und Erholung zu. Entsprechend der bereits beschriebenen Querung des Thüringer Waldes durch das geplante Vorhaben berühren alle Trassenvarianten diesen Raum. Lediglich der von der Variante Schleusingen genutzte Abschnitt E1 sowie die Trassenabschnitte im Gelenkpunkt Grümpen bzw. die Trassenabschnitte zu den Grenzübergabepunkten (C4, C5, C6, D1, D2, E2.1 und E2.2) liegen außerhalb dieses Raumes.

Gemäß den Darstellungen in den Raumnutzungskarten bzw. Karten Raumnutzung/Landschaftsrahmenplan der Regionen Südwest-, Mittel- und Ostthüringen sind mehrere für die landschaftsgebundene Erholung bedeutsame Räume, die als Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung bzw. als Vorbehaltsgebiete für Fremdenverkehr und Erholung ausgewiesen sind, von der Trassenführung betroffen:

- Region Ostthüringen:
Fremdenverkehrsgebiet „Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale – Teilraum um das Schwarzatal und Königseer Rinne“ (im RP-O Vorbehaltsgebiet *Tourismus und Erholung „Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge mit Saalestauseen“*) mit dem Abschnitt A1,
- Region Mittelthüringen:

Fremdenverkehrsgebiet „Thüringer Wald/ westliches Thüringer Schiefergebirge“ (*im RP-M Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringer Wald“*) mit den Abschnitten A1 und B1a,

- Region Südwestthüringen:
Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringer Wald“ mit den Abschnitten A1, A2.1, A2.2, A3, B1a, B1b (Teilbereich), B4.1, B4.2, C1, C2, C3, C4, C5, C6, D1 und E2.1,
Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Werraue zwischen Masserberg, Siegmundsburg und Treffurt“ mit den Abschnitten A2.1, A2.2, B3 und E1.

Damit ergibt sich bei allen Trassenvarianten eine Betroffenheit von Räumen, in denen im Sinne des LEP G 5.4.3, RP-S G 4-27, RROP-M 7.2 bzw. RROP-O 7.2 den fremdenverkehrlichen Belangen und der Erholungsfunktion ein besonderes Gewicht beigegeben werden soll.

Mit den verschiedenen Trassenvarianten werden Gemarkungen von Städten bzw. Gemeinden gequert, die als regionalbedeutsame Tourismusorte (RP-S) bzw. Orte mit Fremdenverkehrsfunktion (RROP-M, RROP-O) ausgewiesen sind. Berührungspunkte ergeben sich bei folgenden Orten:

- Regional bedeutsame Fremdenverkehrsorte: Großbreitenbach (*im RP-M Regional bedeutsamer Tourismusort*);
- Fremdenverkehrsorte: Altenfeld (*im RP-M Regional bedeutsamer Tourismusort*), Neustadt a. R. (*im RP-M Regional bedeutsamer Tourismusort*), Katzhütte (*im RP-O Regional bedeutsamer Tourismusort*);
- Regional bedeutsame Tourismusorte: Masserberg, Goldisthal, Siegmundsburg, Effelder-Rauenstein, Schalkau, Schleusegrund, Nahetal-Waldau, Schleusingen, Sachsenbrunn, Eisfeld.

Wie bereits an anderer Stelle benannt, gehören die im ROV geprüften Trassenkorridore zu den Teilen der Raumnutzungskarte, die gemäß Genehmigungsbescheid zum RP-S vom 22.02.2011 von der Genehmigung ausgenommen wurden. Raumordnerische Erfordernisse, die sich ausschließlich aus der Vorbehaltsgebietsausweisung Tourismus und Erholung im RP-S ergeben würden, sind für diese landesplanerische Beurteilung nicht entscheidungsrelevant und können dem geplanten Vorhaben nicht entgegengestellt werden.

Die Wahrung fremdenverkehrlicher und erholungswirksamer Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten wird in den Stellungnahmen der drei Regionalen Planungsgemeinschaften, der Landkreise Sonneberg, Hildburghausen und Ilm-Kreis sowie fast aller Gemeinden gefordert. In ähnlicher Weise äußerten sich auch der BUND, die Arbeitsgruppe Artenschutz e.V., die obere Naturschutzbehörde, die Forstbehörden, die Landwirtschaftsbehörden, das TLVwA, Referat 550 (Öffentlicher Gesundheitsdienst) und eine Vielzahl von Vertretern der Öffentlichkeit.

In den o.g. Stellungnahmen wurde insbesondere das mit dem Vorhaben verbundene hohe Maß an Landschaftsbildbeeinträchtigung angeführt. Daraus abgeleitet, wurden vor allem Bedenken wegen des zu erwartenden Image-Verlustes und der Gefährdung von Arbeitsplätzen und Existenzen in der Tourismuswirtschaft geäußert. Dabei wurde besonders der hohe Anteil der Tourismuswirtschaft an der Wertschöpfung der Region hervorgehoben. Belastungen der Region, die über das Maß der realisierten bzw. noch im Bau befindlichen großen Infrastrukturprojekte (Autobahn A73, ICE-Neubaustrecke) hinausgehen, könnten nicht akzeptiert werden. Insbesondere die zusätzlich zu erwartenden negativen Wirkungen des Leitungsbaus und die dafür notwendige Schaffung bzw. Nutzung von Zufahrten seien nicht hinnehmbar.

Aus raumordnerischer Sicht ist festzustellen, dass sich die anlagenbedingten Wirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf Tourismus und Erholung vor allem aus den beeinträchtigenden Wirkungen auf das Landschaftsbild (vgl. dazu Abschnitt E.II.3.5) ergeben. Gemäß RP-S,

G 4-27 und G 4-28 sowie RROP-M und RROP-O 7.2.1.1 ist davon auszugehen, dass in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung bzw. Fremdenverkehrsgebieten das Naturerlebnis und die damit verbundenen Möglichkeiten einer naturverbundenen Erholung die Basis für die Wahrnehmung der Fremdenverkehrsfunktion bilden. Insofern ist von einer besonderen Sensibilität der Bereiche gegenüber negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen.

Unbestritten ist, dass insbesondere in den Bereichen, wo es bisher keine Vorbelastungen durch linienförmige Infrastrukturelemente gibt, mit der Einordnung der geplanten Leitung bisher vertraute Sichtbeziehungen verändert werden, z. Teil mit Schneisen bzw. mit einzelnen Maststandorten (bei Überspannungen) in bisher unberührte Waldgebiete eingegriffen wird. Allerdings wird bezogen auf die Gesamtgröße der betroffenen Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung bzw. Fremdenverkehr und Erholung durch die geplante Leitung jeweils nur in Teilbereiche eingegriffen. Ein Totalverlust der Funktion dieser Gebiete sowie des Landschaftserlebens durch Verfremdung und irreversible Schädigung, so wie es der BUND in seiner Stellungnahme behauptet, droht nach Einschätzung der oberen Landesplanungsbehörde in keinem der Gebiete.

Aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen, der Landkreise Sonneberg und Hildburghausen, der Städte Großbreitenbach und Schalkau sowie der Gemeinden Goldisthal, Schleusegrund und Bachfeld würde mit der geplanten 380-kV-Leitung die Stärkung der Tourismusorte hinsichtlich ihres Images und ihrer raumordnerischen Funktionen in Frage gestellt. Auswirkungen auf die Attraktivität sowie die Funktionen als „Staatlich anerkannter Erholungsort“ befürchten die Gemeinden Neustadt am Rennsteig und Nahetal-Waldau sowie die Gemeinde Altenfeld, die gleichzeitig ihre Zielstellung der Anerkennung als „Luftkurort“ gefährdet sieht.

Die Gemeinde Masserberg lehnt die Leitung u.a. ab, da sie befürchtet, dass die Summe der negativen Auswirkungen zum Verlust des Prädikates „Heilklimatischer Kurort“ führe und somit die Existenz der Gemeinde und deren Gewerbetreibender stark gefährde. Diesbezügliche negative Auswirkungen werden auch vom Landkreis Hildburghausen und von der Öffentlichkeit thematisiert.

Da die landschaftsgebundene Erholung als das Markenzeichen der Tourismusorte und der gesamten Region verstanden werde, wurde im Beteiligungsverfahren gerade auf diese Betroffenheiten ausdrücklich hingewiesen. Benannt wurden Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen (z.B. Panoramawanderweg Schwarzatal, Pilzsteig, Talsperrenrundweg, Werratal-Radweg, Werra-Burgen-Stieg, Panoramaweg „Schaumburger Land“, Totenweg, Wandergebiet Rennsteig, Wanderwegenetz „Hohe Straße“, Goldpfad, Rundwanderweg bei Crock, Radwegprojekt bei Brünn), des Loipennetzes, des Bergsees Ratscher aber auch allgemein des Reit-, Wasser- und Campingtourismus.

Die o.g. Befürchtungen der Gemeinden Altenfeld und Masserberg wurden unter E.II.3.3 dahingehend geprüft, ob vom Vorhaben relevante Beeinträchtigungen auf die Belange von Klima und Luft ausgehen, die dann Auswirkungen auf den Status der Orte haben könnten. Dabei wurde festgestellt, dass sich aufgrund des sehr geringen Beeinträchtigungsgrades des Schutzgutes Klima/Luft und unter Beachtung der Maßgaben zum Immissionsschutz gegenüber dem jetzigen Zustand keine Veränderungen von raumordnerischer Relevanz ergeben. Insofern kann der diesbezügliche Einwand auf raumordnerischer Ebene keine Bestätigung finden.

Unbestritten ist aber, dass sich für die Orte mit Tourismusfunktion ungünstigere Bedingungen insbesondere dann ergeben, wenn die Leitung in Siedlungsnähe verläuft bzw. von den Ortslagen Sichtbeziehungen bestehen. Gemäß der Darstellung in den Antragsunterlagen sind davon insbesondere die Ortslagen Altenfeld, Großbreitenbach, Goldisthal, Masserberg, Friedrichshöhe (Sigmundsbürg), Heckengereuth (Schleusingen), Sachsenbrunn, Effelder-Rauenstein, Schalkau, Schleusegrund, Nahetal-Waldau und Eisfeld betroffen.

Die von den Erholungssuchenden erwartete und gewünschte Lage und Einbindung der Orte in eine unverfälschte und intakte, reizvolle sowie vielfältige Landschaft macht zu einem erheblichen Teil deren touristische Anziehungskraft aus. Insofern sind die Befürchtungen der

Gemeinden sowie der vielen Vereine und Bürger, die sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geäußert haben, hinsichtlich einer hohen technischen Überprägung durch die geplante Freileitung von der oberen Landesplanungsbehörde nachzuvollziehen, nicht aber die von einer Vielzahl von Beteiligten gezogene Schlussfolgerung „entweder Leitung oder Tourismus“.

Entsprechend RP-S, RROP-M und RROP-O ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die benannten Tourismus- bzw. Fremdenverkehrsorte sowie die sie umgebenden Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung durch einen hohen Bestand an Fremdenverkehrsinfrastruktur gekennzeichnet sind. Es gibt keine Hinweise darauf, dass durch die geplante 380-kV-Freileitung Elemente dieser Fremdenverkehrsinfrastruktur dauerhaft zerstört oder beschädigt werden. Die siedlungsgebundene Fremdenverkehrsinfrastruktur, wie z.B. das von der Gemeinde Schleusegrund angeführte Gewürzmuseum, ist durch die Entfernung der geplanten Leitung zu den Ortslagen und Siedlungsbereichen geschützt.

Diese prinzipiellen Aussagen gelten auch für den Kurort Masserberg, der deutlich außerhalb der geprüften Trassenkorridore liegt. Die unbestrittene Sichtbarkeit der Leitung von Teilen der Ortslage bzw. von Aussichtspunkten, wie der Rennsteigwarte, führt nicht zu einem verhandelnden Eingriff in die Ortslage bzw. die Funktionsfähigkeit der ortsansässigen Kureinrichtungen.

Auch die an den Freiraum gebundene Fremdenverkehrsinfrastruktur wie Wanderwege, Radwege, Reitwege, Aussichtspunkte usw. kann absehbar im Rahmen der Feintrassierung vor Zerstörungen bewahrt werden. Insbesondere in Bereichen mit einer sehr hohen Dichte des Wegenetzes, wie z.B. zwischen den Ortslagen Goldisthal und Masserberg, östlich von Altenfeld, im Gemeindegebiet Schleusegrund sowie rund um Friedrichshöhe, wird es aber durch teilweise Mehrfachquerungen mit der 380-kV-Leitung zu einer deutlichen Präsenz dieses technischen Bauwerks (Maste, Schneisen) und damit in der Regel auch zu einer Störung des Landschaftserlebnisses kommen. Hinzu kommen wie bei allen Baumaßnahmen im Außenbereich baubedingte Wirkungen, die auch zu Nutzungseinschränkungen führen können. Diese treten allerdings nur temporär auf und sind in Absprache mit den zuständigen Fachbehörden und betroffenen Gemeinden auch in ihrer Wirkung zu minimieren. Gerade in den stärker touristisch frequentierten Bereichen ist auch die konsequente Umsetzung des „ökologischen Schneisenmanagements“ (vgl. **Maßgabe M 20**) eine wesentliche Maßnahme, um anlagenbedingte visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und somit des Erholungsraumes durch eine Verbesserung der Gestaltungs- und Strukturvielfalt zu vermindern. Mit der Umsetzung der **Maßgabe M 22** soll eine dauerhafte Beeinträchtigung der an den Freiraum gebundenen Fremdenverkehrsinfrastruktur, wie Wanderwege, Radwege, Reitwege sowie Skiloipen verhindert werden.

Der Höhenwanderweg Rennsteig hat insgesamt eine Länge von ca. 170 km. Die geplante 380-kV-Leitung würde den Rennsteig an nur einer Stelle nahezu rechtwinklig queren. Nutzer des Rennsteigs (Wanderer, Radfahrer, Skiläufer) würden somit auf einem sehr kurzen Teilstück des Weges, das in etwa der Schneisenbreite (ca. 100 m) entsprechen würde, direkt mit dem technischen Bauwerk der Leitung konfrontiert.

Bei einer Querung des Rennsteigs im Bereich Kahlert (Variante Schleusingen) besteht ohnehin eine infrastrukturelle Vorbelastung durch die kreuzende 220/110-kV-Leitung und die parallel zum Rennsteig verlaufende Landstraße. Eine derartige Vorbelastung gibt es in dem westlich von Friedrichshöhe (Variante Goldisthal) zu querenden Bereich nicht.

Grundsätzlich gelten die bereits getroffenen Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf die Fremdenverkehrsinfrastruktur gleichermaßen für den Rennsteig. Die **Maßgabe M 22** muss bei der Kreuzung des Rennsteigs entsprechende Anwendung finden. Bei Umsetzung der **Maßgabe M 6** kann außerdem in der Bauphase erreicht werden, dass zusätzliche Erschwernisse für die touristische Nutzung durch Transportbewegungen auf dem Rennsteig ausgeschlossen werden.

Der Bundesgesetzgeber hat sich im EnLAG der besonderen Rolle des Rennsteigs angenommen und im Bereich des Höhenwanderweges die Einordnung eines Erdkabelabschnittes

ermöglicht. Von vielen Beteiligten, wie z.B. den Gemeinden Goldisthal und Masserberg, den Landratsämtern Sonneberg und Hildburghausen, den Forstbehörden und dem Naturpark Thüringer Wald e.V. wird die vorgeschlagene Verkabelung im Bereich der Rennsteig-Querung wegen der erwarteten negativen Auswirkungen allerdings nicht als zielführend angesehen. Lediglich die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen und der Verband Naturpark Thüringer Wald e.V. sehen darin eine mögliche Option.

Im Abschnitt E.II.3.5 wurde von der oberen Landesplanungsbehörde eingeschätzt, dass die Errichtung einer Kabelanlage lediglich in Bezug auf die Fernwirkung zu einer Verringerung der Landschaftsbildbeeinträchtigung gegenüber dem Bau einer Freileitung führen kann. Die Wirkungen im Nahbereich, d.h. dort, wo der Wanderer am Rennsteig mit dem technischen Bauwerk in Berührung kommt, bleiben bei Freileitung und Kabelanlage vergleichbar hoch. Erschwerend kommen aber bei der Kabelanlage die länger währenden, sich wiederholenden und mit größeren Flächenumgriffen verbundenen Baumaßnahmen sowie die in der Erprobungsphase notwendige Errichtung einer 2-systemigen Freileitung hinzu.

Neben Eingriffen in bestehende tourismusrelevante Strukturen wurden im Beteiligungsverfahren auch verschiedene Planungen und Projekte angesprochen, deren Umsetzung durch die 380-kV-Leitung gefährdet sei.

Dies betrifft nach Aussage u.a. des Landeskreises Sonneberg und der Stadt Schalkau das Projekt Qualitätsweg „Wanderbares Deutschland“, d.h. das Anlegen oder Umgestalten von Wegen nach den vom Deutschen Wanderverband vorgegebenen Qualitätskriterien. Dieses Leitziel würde mit dem Bau von Masten mit 70 m Höhe nicht mehr möglich sein. Ein Qualitätsverlust wäre die Folge. So werde z.B. der geplante Leitungsbau im Bereich westlich der Talsperre Goldisthal und östlich des Rennsteiges erhebliche Abstriche in der Klassifizierung nach sich ziehen oder diese ganz ausschließen.

Der Regionalverbund Thüringer Wald e.V. weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass einer der beiden Schwerpunkte innerhalb der Landestourismuskonzeption das Thema „Aktiv und Natur“ sei. Unter diesem Themenschwerpunkt werde die touristische Infrastruktur in der Region „Thüringer Wald“ mit erheblichem finanziellen Aufwand entwickelt und vermarktet. In der geplanten 380-kV-Leitung sehe man eine erhebliche Gefährdung der Tourismuswirtschaft insbesondere in der Teilregion Schwarzatal – Masserberg/ Neustadt a. Rennsteig – Schleusingen/ Eisfeld.

Vom Landratsamt Sonneberg, den Gemeinden Goldisthal und Masserberg sowie von der Öffentlichkeit wurden die Bemühungen hervorgehoben, die von den Gemeinden unternommen würden, um das Tourismuspotential der Region weiter voranzubringen. Auf der Grundlage der vom Thüringer Wirtschaftsministerium in Auftrag gegebenen Studie zur Entwicklung des Wintertourismus im Thüringer Wald sei für die Gemeinden Goldisthal und Masserberg im Rahmen einer Machbarkeitsstudie für die „Erlebniswelt Goldisthal-Masserberg“ die Umsetzbarkeit festgestellt und unter bestimmten Voraussetzungen die Wirtschaftlichkeit des Projektes beschieden worden. Hauptschwerpunkt des Projektes solle der Aufbau eines alpinen Skigebietes nordwestlich des Oberbeckens des Pumpspeicherwerkes Goldisthal, gepaart mit weiteren Angeboten im Bereich Winternutzung werden. Es sei auch der weitere Ausbau der schon vorhandenen touristischen Angebote auf dem Gebiet der Gemeinde Masserberg vorgesehen. Kernstück der „Erlebniswelt Goldisthal-Masserberg“ solle die Verknüpfung beider Standorte mittels einer Luftseilbahn sein, die von Masserberg über die Talsperre Goldisthal (Unterbecken PSW) zum Rotseifenberg (unterhalb der L1112) führe. Von dort solle eine weitere Seilbahn zum Farmdenkopf führen und dort wiederum von verschiedenen touristischen Angeboten für die Ganzjahresnutzung flankiert werden.

Auch aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde muss eingeschätzt werden, dass bei einer Trassenführung der 380-kV-Leitung in der Variante Goldisthal in Bezug auf das in der Machbarkeitsstudie dargestellte Gesamtkonzept „Erlebniswelt Goldisthal-Masserberg“ deutliche Konflikte auftreten. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Trassenführung im Abschnitt A1 müsste eine Luftseilbahn von der Goldisthaler Gemarkung in Richtung Masserberg zwangsläufig die 380-kV-Leitung queren. Dies wurde aus Sicherheitsgründen allerdings in der Studie bereits für die bestehende 380-kV-Leitung, die vom Pumpspeicherwerk zum Umspann-

werk Altenfeld führt, ausgeschlossen. Der gegenwärtige Stand der Planung dieses Fremdenverkehrsprojektes ist aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde allerdings noch nicht so konkret, dass deren Interessen dem im ROV zu prüfenden Vorhaben entgegengestellt werden können. Bei der in der Gesamtkonzeption angedachten Größenordnung des Projektes wäre voraussichtlich auch für dieses Vorhaben zunächst die Raumverträglichkeit zu ermitteln. Inwieweit bei der Überführung des Konzeptes in konkrete Planungsvorstellungen z.B. die finanziellen und naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen bereits zu einer Einschränkung des Projektes führen, ist dabei derzeit nicht absehbar.

Eine grundsätzliche Verhinderung der Weiterentwicklung der Orte mit Tourismus- bzw. Fremdenverkehrsfunktion und der weiteren Ausschöpfung ihrer Potenziale wird aus raumordnerischer Sicht nicht gesehen.

Es verbleibt aber die von mehreren Beteiligten angesprochene Beeinträchtigung der Attraktivität aufgrund der Eingriffe in das Landschaftsbild. Inwieweit sich Erholungssuchende durch Freileitungsmaste und Leiterseile in ihren Unternehmungen tatsächlich beeinträchtigt fühlen, ist sicherlich von vielen individuellen Aspekten abhängig, die einer raumordnerischen Abwägung nicht zugänglich sind. Dies trifft auch auf eine nicht vorhersehbare Bevorzugung von Doppeltonnen- oder Kurzstielmasten zu. Es erscheint aber unwahrscheinlich, dass wegen einer Leitung z.B. Besucher von der Nutzung von Kureinrichtungen, Hotels, Campingplätzen und Museen abgeschreckt oder die Erlebnisse der (Ski-)Wander- und Radtouristen nachhaltig gestört werden. Auch die bereits in der Region vorhandenen Hochspannungsleitungen zeigen, dass ein Nebeneinander von Leitungsbauten und Fremdenverkehrsentwicklung durchaus möglich ist. Mit der Umsetzung der **Maßgaben M 20** und **M 24** können mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und somit auch des subjektiven Erholungserlebens vermindert werden. Außerdem dient die Umsetzung der **Maßgabe M 24** dem Erhalt des Bestandes und der Funktionsfähigkeit von freiraumgebundener Fremdenverkehrsinfrastruktur. Die bevorzugte Nutzung von Trassenabschnitten mit Bündelungsmöglichkeiten sorgt darüber hinaus für einen möglichst umfassenden Schutz von Bereichen, die bisher nicht von technischen Infrastrukturelementen geprägt sind.

Von mehreren Beteiligten und der Öffentlichkeit wurden Einwände bezüglich der möglichen Beeinträchtigung von Gebieten, die der Naherholung dienen, geäußert. Die Städte Schleusingen und Eisfeld benennen in diesem Zusammenhang z.B. die Waldgebiete am Einfirst und am Stelzener Berg.

Die Multifunktionalität des Waldes (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) hat bereits im Abschnitt E.II.5 eine Rolle gespielt. Dort wurde festgestellt, dass unter Einhaltung von Maßgaben alle Varianten der geplanten 380-kV-Leitung mit den raumordnerischen Belangen der Forstwirtschaft in Übereinstimmung gebracht werden können, wobei der Variante Goldisthal der Vorzug eingeräumt wurde. Wenn es mit der Umsetzung der Maßgaben gelingt einen ausreichenden Schutz des Waldes zu erreichen, so muss davon ausgegangen werden, dass auch die waldgebundene Erholungsfunktion hinreichend geschützt werden kann.

Wie in der UVP (vgl. Anhang II) und in den Antragsunterlagen dargestellt, liegen in verschiedenen Abschnitten der einzelnen Trassenvarianten Kleingarten- bzw. Wochenendhausanlagen innerhalb des betrachteten Korridors bzw. in dessen unmittelbarer Nähe. Es gibt keine Hinweise darauf, dass es im Zusammenhang mit der geplanten 380-kV-Leitung zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von Kleingartenanlagen kommen könnte. Auch bei dem vom Thüringer Wald-Verein Goldisthal e.V. angesprochenen Vereinsgrundstück bzw. Vereinsheim ist davon auszugehen, dass im Zuge der Feintrassierung innerhalb des Trassenkorridors Konflikte vermieden werden können. Eine grundstücksgenaue Betrachtung ist zum gegenwärtigen Stand der Planung noch nicht möglich und im Zuge des ROV auch noch nicht vorgesehen. Hier wird auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verwiesen.

Eine Annäherung der Leitungen an Kleingarten- bzw. Wochenendhausanlagen setzt zunächst die Einhaltung der geltenden Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit voraus. Die obere Immissionsschutzbehörde fordert in ihrer Stellungnahme, dass Überspan-

nungen von Kleingartenanlagen, Kinderspielflächen und ähnlichen Anlagen vermieden werden sollten (vgl. **Maßgabe M 8**).

Auch bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bedingungen muss bei einer Annäherung der Leitungen an Kleingarten- bzw. Wochenendhausanlagen und deren Sichtbereich mit beeinträchtigenden Wirkungen auf die Naherholung gerechnet werden. Funktionsverluste bzw. wesentliche negative Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion dieser Anlagen werden aus raumordnerischer Sicht aber nicht erwartet.

Von den Standorten für das geplante 380-/110-kV-Umspannwerk liegt nur der Standort Schalkau innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung, alle anderen Standorte liegen außerhalb derartiger Gebiete. Sichtbeziehungen zu Regional bedeutsamen Tourismusorten können sich allerdings an den Umspannwerk-Standorten Schalkau und Eisfeld-Nord sowie Eisfeld-Ost ergeben.

In Bezug auf das Landschaftsbild wurde im Abschnitt E.II.3.5 festgestellt, dass aus raumordnerischen Gesichtspunkten keiner der Umspannwerk-Standort abzulehnen wäre. Bei entsprechender Umsetzung von Maßnahmen der Eingrünung und zusätzliche Standortoptimierungen können die beeinträchtigenden Wirkungen auf das Landschaftsbild und damit auch auf die Belange von Tourismus und Erholung hinreichend minimiert werden.

Auch das von der Gemeinde Brünn als Konflikt zum geplanten Umspannwerk Eisfeld-West angeführte Interesse den am Standort vorbeiführenden Flurweg als Radwegverlängerung Brünn - Eisfeld nutzen zu wollen, steht aus raumordnerischer Sicht der geplanten Errichtung eines Umspannwerkes nicht entgegen. Wie bereits im Abschnitt E.II.2 ausgeführt wurde, würde im Falle einer Realisierung dieses Umspannwerk-Standortes der Flurweg wahrscheinlich nur in der Bauphase intensiver als Zufahrt genutzt werden, darüber hinaus aber weiterhin öffentlich nutzbar sein.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ergibt sich aus den obigen Ausführungen, dass sich die raumordnerische Bewertung der Auswirkungen auf Tourismus und Erholung direkt aus der Bewertung der Aspekte Landschaftsbild sowie Bevölkerung, Siedlung und technischer Umweltschutz ableitet. Insofern ist die Abwägung in den Abschnitten E.II.2 und E.II.3.5 auch maßgeblich für die Entscheidung über eine raumverträgliche Einordnung des Vorhabens bezüglich der Belange von Tourismus und Erholung.

Sowohl in Bezug auf die Belange von Bevölkerung und Siedlung als auch in Bezug auf die Belange des Landschaftsbildes wurde im Zuge der raumordnerischen Abwägung festgestellt, dass bei Beachtung der unter A.II. formulierten Maßgaben eine Vereinbarkeit des Vorhabens bevorzugt bei der Variante Goldisthal 5 erreicht werden kann. Dieses Ergebnis lässt sich entsprechend auch auf die Belange von Tourismus und Erholung übertragen.

Obwohl sich bei der Einordnung einer Kabelanlage am Rennsteig Verbesserungen in der Fernwirkung des Vorhabens ergeben, führt die verbleibende Nahwirkung auf Erholungssuchende nicht zu derartigen Vorteilen, dass die obere Landesplanungsbehörde daraus eine Präferenzierung der Kabelanlage ableiten würde.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange von Tourismus und Erholung ist das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Ein höherer Grad an Vereinbarkeit kann mit der Variante Goldisthal 5 erreicht werden.

7. Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG)

Die oberflächennahen mineralischen Rohstoffvorräte sollen sowohl mittelfristig für eine bedarfsgerechte und möglichst verbrauchernahe Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen als auch für die Versorgung zukünftiger Generationen langfristig gesichert werden. Die Möglichkeit eines Abbaus bedeutsamer und begrenzt zur Verfügung stehender Rohstoffe soll langfristig offen gehalten werden. (LEP, G 5.3.1)

Die Vorranggebiete Rohstoffe sind für die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung und den Rohstoffabbau vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. (RP-S, Z 4-6)

In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffe soll der langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung und dem Rohstoffabbau bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (RP-S, G 4-22)

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) weist darauf hin, dass sich im Verlauf der Trassenkorridore rohstoffhöfliche Flächen befinden, in denen oberflächennah

- pleistozäne Kiessande (Werraue im Raum Eisfeld und Itzaue im Raum Schalkau),
- Kalksteine des Unteren Muschelkalks (rund um Schalkau, nordwestlich – nordöstlich – östlich von Eisfeld),
- Sandsteine und Tonsteine des Buntsandsteins (zwischen Schleusingen und Eisfeld) und
- silikatische Hartgesteine (Andesite und Rhyolithe des Thüringer Waldes und Quarzite und Grauwacken des Thüringer Schiefergebirges)

verbreitet sind.

Den Angaben des Thüringer Landesbergamtes und der TLUG ist zu entnehmen, dass folgende Rohstoffgewinnungsflächen vom Trassenkorridor der geplanten 380-kV-Leitung berührt werden:

- grundeigener Abbau „Waldau“ (Quarz und Quarzit zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium),
- Bergwerkseigentum „Brattendorf-West“ (tonige Gesteine zur Herstellung kleinformatiger Wandbauelemente),
- Bergwerkseigentum „Brattendorf-Ost“ (tonige Gesteine zur Herstellung kleinformatiger Wandbauelemente),
- Bewilligung „Crock“ (Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt),
- Bewilligung „Saargrund“ (Quarz, Quarzit),
- bergrechtlich genehmigtes Gewinnungsfeld Sand-Tagebau Eisfeld,
- immissionsschutzrechtlich genehmigtes Gewinnungsfeld „Kalksteintagebau Crocker Berg“.

Im Bereich der Planungsregionen Mittel- und Ostthüringen sind keine Gewinnungsfelder bzw. Rohstoffsicherungsgebiete vom Vorhaben betroffen.

Gemäß den Darstellungen in der Raumnutzungskarte des RP-S kommt es bei der Variante Schleusingen im Bereich des Trassenkorridors zu Überschneidungen mit den Vorranggebieten Rohstoffe S-3 Waldau (Sand/Sandstein), T-3 Brattendorf (Ton), K-19 Crock (Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt) und S-4 Eisfeld (Sand/Sandstein) sowie dem Vorbehaltsgebiet Rohstoffe s-4 Eisfeld (Sand/Sandstein).

Bei allen fünf Gebieten kann innerhalb des Trassenkorridors noch weiter von den Rohstoffgewinnungsflächen abgerückt werden. Betroffen sind nur Trassenabschnitte, in denen als Alternative zur Doppeltonnenleitung der Einsatz der Kurzstielleitung nicht vorgesehen ist. Im Bereich des Vorranggebietes S-4 Eisfeld und des Vorbehaltsgebietes s-4 Eisfeld würden nur Donaumasten zum Einsatz kommen.

Bei der Variante Goldisthal quert der Trassenkorridor das Vorbehaltsgebiet h-3 Saargrund (Hartgestein zur Herstellung von Schotter und Splitt). Betroffen davon sind beide in diesem Bereich alternativ in Frage kommenden Trassenabschnitte A2.1 und A2.2. Bei beiden Trassenabschnitten besteht die Möglichkeit innerhalb des Trassenkorridores weiter von der Vorbehaltsfläche abzurücken, so dass eine Querung vermieden werden kann.

Die beiden Trassenabschnitte A2.1 und A2.2 liegen in einem Bereich in dem der Antragsteller als Alternative zur Doppeltonnenleitung auch den Einsatz der Kurzstielleitung vorsieht.

Im Bereich der geplanten Kabelanlage gibt es keine Berührungspunkte mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Rohstoffe.

Die potentiellen Standorte für die Errichtung des 380/110-kV-Umspannwerkes liegen jeweils außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Rohstoffe. Zur größten Annäherung an ein derartiges Gebiet kommt es am Standort Eisfeld Nord. Dort grenzt die Fläche des Umspannwerkstandortes an das Vorranggebiet K-19 Crock an.

Gemäß Genehmigungsbescheid zum RP-S vom 22.02.2011 gehören die im ROV geprüften Trassenkorridore zu den Teilen der Raumnutzungskarte, die von der Genehmigung ausgenommen wurden. Raumordnerische Erfordernisse, die sich ausschließlich aus Vorrang- und Vorbehaltsgebietsausweisungen Rohstoffe ergeben würden, sind für diese landesplanerische Beurteilung nicht entscheidungsrelevant und können dem geplanten Vorhaben nicht entgegengestellt werden.

Im Zuge der Anhörung gab es Äußerungen zu möglichen Konfliktwirkungen des Vorhabens auf Rohstoffsicherungs- und gewinnungsflächen von der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen, der TLUG, dem Thüringer Landesbergamt, der Stadt Eisfeld und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die TLUG fordert, dass die Gewinnungsfelder bzw. Rohstoffsicherungsgebiete bei der Planung der Trassenkorridore der Südwestkuppelleitung entsprechend zu berücksichtigen sind. Der bestehende oder auch ein geplanter Abbau innerhalb der Gewinnungsfelder dürfe durch die Ausführung der Trassenkorridore nicht beeinträchtigt werden.

Das Thüringer Landesbergamt verweist auf den in den Unterlagen zum ROV bereits vorgegebenen Umgang mit Bergbauflächen. Demnach dürften die Bergbauberechtigungen nicht überplant werden. Bei Betroffenheit von Bergbauberechtigungen seien die Berechtigungsinhaber in die Planung einzubeziehen. Nutzungseinschränkungen seien durch räumliche Verlagerungen bzw. Überspannung der Gebiete zu vermeiden.

Da die betroffenen Rohstoffgewinnungsflächen in keinem Trassenabschnitt die gesamte Breite des Trassenkorridors einnehmen und nach Angaben des Antragstellers Überspannungen in Weitspannfeldern bis zu 1200 m möglich sind, bestehen aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ausreichend Spielräume, um im Rahmen der Feintrassierung eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Interessen der Rohstoffgewinnung zu erreichen. Damit kann eine Beeinträchtigung der Belange der Rohstoffsicherung ausgeschlossen werden.

Hinweise der TLUG auf gesetzliche Grundlagen für den Umgang mit Erdaufschlüssen und größeren Baugruben wurden als **Hinweis H 1** aufgenommen.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Rohstoffsicherung und -gewinnung steht das geplante Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung.

8. Verkehr

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume

untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist hinzuwirken. (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf Verkehrsvermeidung, Verkehrsminimierung bzw. Verkehrsverlagerung auf möglichst umweltverträgliche Verkehrsträger, insbesondere das Schienennetz und den öffentlichen Personennahverkehr, sowie auf Lärmvermeidung orientiert werden. (LEP, G 4.1.2)

Der schrittweise und bedarfsgerechte Ausbau des Verkehrsnetzes soll in den Thüringer Regionen gesichert werden. Dabei soll dem Ausbau vorhandener Verkehrswege Vorzug vor dem Neubau eingeräumt werden. Die Flächeninanspruchnahme soll möglichst gering gehalten und die Zerschneidung großer zusammenhängender Freiräume vermieden werden. (LEP, G 4.1.4)

Der Ausbau des europäisch bedeutsamen Straßennetzes soll vordringlich realisiert werden. Die Verknüpfung mit den nachgeordneten Netzen soll dabei so gestaltet werden, dass die regionale Entwicklung durch ein möglichst dichtes Netz von Anschlussstellen und leistungsfähigen Zubringerstraßen gestärkt wird. (LEP, G 4.1.10)

Die transeuropäische Hochgeschwindigkeitsschienenverbindung (Nordeuropa) – Berlin – Erfurt – Nürnberg – München – (Italien) ist umfassend für die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Thüringen zu nutzen. (LEP, Z 4.1.8)

Die überregional bedeutsamen Straßenverbindungen sollen als Ergänzungsnetz zu den europäisch und großräumig bedeutsamen Verbindungen sowohl den steigenden Bedarf im Straßenfernverkehr als auch die gleichwertige Entwicklung aller Landesteile sichern. Dabei soll die Erreichbarkeit der Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, die Entlastung bedeutsamer Landschaftsräume und die länderübergreifende Netzbildung berücksichtigt werden. (LEP, G 4.1.15)

Die überregional bedeutsamen Eisenbahnverbindungen sollen so ausgebaut werden, dass sie die Qualitätslücken bei den Verbindungen zwischen den Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums und den Oberzentren schließen und die Erreichbarkeit der Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung verbessern. (LEP, G 4.1.14)

Die Regional bedeutsamen Straßenverbindungen sollen das höherstufige Netz ergänzen und die Entwicklung des Ländlichen Raumes unterstützen. (LEP, G 4.1.19)

Regional bedeutsame Eisenbahnverbindungen sollen gesichert und für einen attraktiven Güter- und Personenverkehr genutzt werden. (LEP, G 4.1.18)

Mit den Überregional und Regional bedeutsamen Schienenverbindungen ... ▪ Eisenach – Sonneberg ... soll auch die Erreichbarkeit und innere Erschließung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung „Werraue“, „Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge“ und „Thüringische Rhön“ sowie die Anbindung der dort gelegenen Orte mit Tourismus- und Erholungsfunktionen verbessert werden. (RP-S, G 3-4)

Die im öffentlichen Interesse erforderlichen Trassen für Anschlussgleise sind von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten ... ▪ Eisenbahnanschluss des südlich der Regional bedeutsamen Schienenverbindung Eisenach – Meiningen – Sonneberg gelegenen Vorranggebietes Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-4 Eisfeld / Süd. (RP-S, Z 3-2)

Die Trasse der ehemaligen Werrabahn im Abschnitt zwischen dem Bahnhof Eisfeld und der Landesgrenze Thüringen / Bayern soll durchgängig von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. (RP-S, G 3-5)

Straßenverbindungen

Durch den geplanten Neubau der 380-kV-Leitung werden im Trassenverlauf der einzelnen Varianten eine Vielzahl von Verkehrswegen gequert (vgl. UVP, Abschnitt 2.1).

Im Bereich der raumordnerisch kategorisierten Straßen betrifft dies gemäß Karte 1 des LEP, Karte 3-1 des RP-S und Karte 9.2 des RROP-M die Autobahnen A73 (europäisch bedeutende Straßenverbindung), die Bundesstraßen B 89 und B 281 (überregional bedeutsame Straßenverbindung) sowie die Landesstraßen L 2052 (bedeutende kleinräumige Straßenverbindung) und L 1047 (regionale Straßenverbindung des Ergänzungsnetzes).

In den Abschnitten B1b, B2.2 und E1 der Variante Schleusingen verläuft die Autobahn A73 im Trassenkorridor der geplanten 380-kV-Leitung. Die potentielle Leitungsachse wird zum weit überwiegenden Teil parallel zur Autobahn geführt. Unter dem Aspekt Bündelung wurde diese weitgehende Parallelführung mit der Autobahn A73 bereits im Abschnitt E.II.1 der landesplanerischen Beurteilung raumordnerisch bewertet. Es ergeben sich im Abschnitt E1 auch Kreuzungspunkte zwischen der potentiellen Leitungsachse und der Autobahn, da der Antragsteller im Raum Eisfeld eine Leitungsführung auf der der Stadt Eisfeld abgewandten Seite der A73 vorsieht. Zum Erreichen des Umspannwerk-Standortes Eisfeld West wäre ebenfalls eine Querung der Autobahn erforderlich.

Die Bundesstraße B 89 wird von der Variante Schleusingen in den Trassenabschnitten E1 und C4, die Bundesstraße B 281 im Trassenabschnitt B 3 gequert. Im Trassenabschnitt B2.2 kommt es auf relativ kurzer Strecke zu einer Parallelführung mit der B 281 (vgl. Abschnitt E.II.1).

Bei der Variante Goldisthal erfolgt eine Querung der Bundesstraße B 89 im Trassenabschnitt C4 und auf der Anbindungstrasse des Umspannwerk-Standortes Schalkau. Die Bundesstraße B 281 wird von der Variante Schleusingen in den Abschnitten A2.1 und A2.2 gequert.

Überschneidungen mit der Landesstraße L 2052 gibt es nur im Abschnitt B1a der Variante Schleusingen. Der Bereich der Überschneidung liegt in dem Teil des Abschnittes in dem die Kabelanlage bei Kahlert eingeordnet ist.

Die Standorte des geplanten 380/110-kV-Umspannwerkes überdecken keine der raumordnerisch kategorisierten Straßen.

Der Stellungnahme der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) ist zu entnehmen, dass die Autobahn A 73 zwischen Lichtenfels und Suhl seit 2008 durchgängig fertig gestellt ist. Der im Sinne des LEP, G 4.1.10 geforderte vordringliche Ausbau u.a. des europäisch bedeutsamen Straßennetzes hat somit bei diesem Projekt schon seine Umsetzung gefunden.

Bedenken äußerte die DEGES bezüglich der fehlenden Berücksichtigung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Bau der Autobahn stehen. Insbesondere weist die DEGES hierbei auf eine trassenfernere Erstaufforstung östlich von Eisfeld sowie diverse trassennahe Erstaufforstungen zwischen Schleusetal und Nahetal hin. Querungsbedingte Aufwuchsbeschränkungen würden dem jeweiligen Maßnahmeziel zuwider laufen und könnten daher nicht hingenommen werden. Die konkret angesprochenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen würden die Variante Schleusingen betreffen.

Nach eigenen Recherchen der oberen Landesplanungsbehörde gibt es sowohl im Trassenkorridor der Variante Schleusingen als auch im Trassenkorridor der Variante Goldisthal zahlreiche Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die ihre Ursache in einer Vielzahl von Projekten mit baulichen Maßnahmen in der Region haben (z.B. Pumpspeicherwerk, Autobahn, Bau der ICE-Trasse, Bauleitplanungen, Flurbereinigungsverfahren, Tagebaue, Straßen etc.). Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind unmittelbar an die Ausführung der entsprechenden Vorhaben gekoppelt. Beispiele für betroffene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Region sind die Anpflanzung von Bäumen, die Wiederherstellung von Vegetationsflächen (Hecken, Wälder, etc.), die Extensivierung von Uferrandstreifen oder der naturnahe Umbau von Fließgewässern. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ist es unstrittig, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genehmigter Planungen in der Region bei der weiteren Planung der 380-kV-Leitung beachtet werden müssen. Mit

Blick auf das vom Antragsteller angestrebte „ökologische Schneisenmanagement“ und unter Berücksichtigung der Kleinteiligkeit der meisten Flächen geht die obere Landesplanungsbehörde grundsätzlich davon aus, dass innerhalb der betrachteten Trassenkorridore Möglichkeiten bestehen, um im Zuge der weiteren Planung des Vorhabens Konfliktpunkte auszuräumen. Eine genauere Auseinandersetzung mit den konkreten Einzelflächen ist auf der Ebene der Raumordnung nicht sinnvoll, da der Detaillierungsgrad der Planung der 380-kV-Leitung im Raumordnungsverfahren noch nicht hinreichend konkret ist. Dies ist erst nach vorliegender Feintrassierung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren möglich.

Mit der **Maßgabe M 3** soll verdeutlicht werden, dass eine Auseinandersetzung mit bestehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der weiteren Planung des Vorhabens erfolgen muss.

Freileitung

Die am Verfahren beteiligten Straßenbauämter, das Landesamt für Bau und Verkehr, die Straßen- und Tiefbauämter der Landkreise sowie die Regionalen Planungsgemeinschaften äußerten bezogen auf den Straßenverkehr - unter der Voraussetzung, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden - keine Einwände gegen die dargestellten Trassenvarianten. Weitere Entscheidungen werden von konkreteren Planungsunterlagen abhängig gemacht, die rechtzeitig mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden sollten.

Bei der Errichtung einer Freileitung besteht aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde unabhängig von der Wahl der Mastform grundsätzlich die Möglichkeit der Überspannung von Straßen und ihrer Bauschutzbereiche. Bauliche Eingriffe in den Straßenkörper können so verhindert werden. Hinsichtlich der Gewährleistung des Mindestabstandes zwischen Straße und Leiterseil bestehen im Zuge der Feintrassierung bei der Wahl der Maststandorte und bei der Festlegung der Spannfeldlängen Anpassungsmöglichkeiten, um Behinderungen des Straßenverkehrs zu vermeiden.

Unberücksichtigt bleibt bei der raumordnerischen Prüfung die Frage der Zufahrten zu den Maststandorten, da zum gegenwärtigen Stand der Planung noch keine konkreten Maststandorte festgelegt wurden. Bezugsgröße für die Prüfung im Raumordnungsverfahren ist der Trassenkorridor. Innerhalb dieses Korridors bestehen verschiedene Möglichkeiten für die Einordnung von Maststandorten und ggf. auch für die Nutzung vorhandener Straßen und Wege zum Transport von Baumaterialien (s. **Maßgabe M 5**). Außerdem besteht laut Aussagen in den Antragsunterlagen auch die Möglichkeit des Hubschraubereinsatzes, um das notwendige Material zu den Maststandorten zu bringen.

Die möglicherweise baubedingt auftretenden Einschränkungen des Straßenverkehrs haben keine raumordnerische Relevanz, da die Transporte entsprechend den Aussagen der Straßenverkehrsbehörden ohnehin an gesetzlich geregelte Vorgaben angepasst werden müssen. Durch die höhere Anzahl an Masten wäre bei einer Kurzstiel-Leitung zwar mit höheren baubedingten Transportaufwendungen zu rechnen, diese müssten aber auch den rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen.

Im Raumordnungsverfahren wurde vor allem von Gemeinden und von Vertretern der Öffentlichkeit auf bestehende Vorbelastungen durch den aktuellen Bauverkehr verwiesen (z.B. im Zusammenhang mit dem ICE-Bau). Ob die derzeit bestehenden Vorbelastungen zum Zeitpunkt einer Realisierung des geplanten Baus der 380-kV-Leitung noch wirksam wären, ist derzeit nicht absehbar und kann somit bei der raumordnerischen Beurteilung des Vorhabens keine Rolle spielen. Von Seiten der oberen Landesplanungsbehörde wird diesbezüglich auf das nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren verwiesen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass die mit den raumordnerischen Funktionszuweisungen für das Straßennetz verbundenen raumordnerischen Erfordernisse durch den Bau einer Freilei-

tung (sowohl Doppeltonnenleitung als auch Kurzstielleitung) nicht berührt und zukünftige Maßnahmen zur Erweiterung und zur Stärkung des Straßennetzes nicht verhindert werden.

Kabelanlage

Im Gegensatz zur nicht vorhandenen Maststandortplanung können die baulichen Anforderungen an die Kabelanlagen bei Kahlert und Friedrichshöhe aufgrund der Machbarkeitsstudie in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren örtlich sowie hinsichtlich ihres Transportumfangs schon recht konkret eingeordnet werden. Demnach setzt sich der zu erwartende Baustellenverkehr vor allem aus dem Abtransport von Erdmassen und dem Abtransport von Mineralgemisch, Austauschboden, Bettungsmaterial und Beton, dem Antransport von 380-kV-Kabeln, Kabelgarnituren, Verbaumaterial, Kabelschutzrohren und Abdeckplatten sowie der Bewegung von Arbeitsmaschinen zusammen. Insgesamt ist bezogen auf den Standort der Kabelanlage mit einem deutlich höheren, länger wirksamen und räumlich konzentrierteren Transportaufkommen zu rechnen als bei der baulichen Gestaltung von Maststandorten einer Freileitung.

Die Zufahrt zum Standort Kahlert würde laut Machbarkeitsstudie des Vorhabensträgers ausgehend von der L 2052 in östlicher und westlicher Richtung mittig zwischen den beiden Systemtrassen mit einer Länge von ca. 870 m hergestellt werden und als zukünftiger Serviceweg erhalten bleiben. Der Rennsteig würde durch die Zufahrt an einer Stelle gequert werden.

Im Raumordnungsverfahren wurden keine Einwände geäußert, die sich konkret mit der Zufahrt zum Standort Kahlert beschäftigen. Die oben getroffenen Aussagen zur Vereinbarkeit der Freileitung mit den raumordnerisch zu vertretenden Belangen des Straßenverkehrs gelten hier gleichermaßen.

Für die Zufahrt zum Standort Friedrichshöhe würde zunächst die B 281 bis zum Abzweig auf die K25/K527 genutzt werden. Die K25/K527 endet nach der Durchfahrt der Ortslage Friedrichshöhe und es müsste ab dort das bestehende Forstwegenetz auf ca. 2,4 km genutzt und ausgebaut werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten könnte ein Rückbau der Forstwege erfolgen, da in der Betriebsphase der Kabelanlage der ursprüngliche Ausbaugrad der Wege ausreichend wäre. Zur verkehrlichen Nutzung würde am Standort Friedrichshöhe voraussichtlich auch ein Teil des Rennsteiges herangezogen.

Wegen der zu erwartenden transportbedingten Schäden an der K527 lehnt die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Hildburghausen die Zufahrt zum Standort Friedrichshöhe ab. Auch der Verband Naturpark Thüringer Wald e.V. spricht sich gegen eine Wegeführung über die Ortslage Friedrichshöhe aus und schlägt stattdessen das Einrichten von Baustraßen analog zum Autobahn- bzw. ICE-Trassenbau vor. Dieser Vorschlag wird von der oberen Landesplanungsbehörde in der **Maßgabe M 5** aufgegriffen, da dies der Intention des LEP, G 4.1.4 (Nutzung vorhandener Wege, Verringerung der Flächinanspruchnahme) entspricht.

Die Benutzung des Rennsteigs als Zufahrt für den mehrjährigen Bau der Kabelanlage wird vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und der unteren Denkmalschutzbehörde des Ilm-Kreises ausdrücklich abgelehnt. Auch aus raumordnerischer Sicht wird eine Transportbeanspruchung des Objektes, das man mit einer Kabelanlage eigentlich schonen möchte, sehr kritisch gesehen. Auf weitere Ausführung kann an dieser Stelle mit dem Hinweis auf die Abschnitte E.II.2 und E.II.6 verzichtet werden, da der Rennsteig vordergründig kein Verkehrsweg ist, sondern als Denkmal und Fremdenverkehrselement zu bewerten ist.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich unabhängig von der Frage nach einer späteren Genehmigungsfähigkeit der Verkehrsanbindung einer Kabelanlage die verkehrlichen Belastungen im betroffenen Raum bauzeitlich gegenüber dem Bau einer Freileitung deutlich erhöhen würden. Eine Verkehrsverlagerung auf die Schiene ist an beiden Standorten nicht möglich. Die Kabelanlage ist aus raumordnerischer Sicht somit unter Berücksichtigung der im LEP, G 4.1.2 formulierten Aspekte Verkehrsvermeidung, Verkehrsminimierung und Lärmvermeidung die ungünstigere Ausführungsvariante.

Umspannwerk

Die möglichen Standorte für das 380/110-kV-Umspannwerk könnten über eine relativ kurze Betriebsstraße an folgende Straßenverbindungen angeschlossen werden:

- Standort Eisfeld West: B 4,
- Standort Eisfeld Nord: B 281,
- Standort Eisfeld Ost: B 281 und K 529,
- Standort Schalkau: B 89.

In der Bauphase werden Schwerlasttransporte erforderlich werden. Diese müssen, wie bereits oben erwähnt, an gesetzlich geregelte Vorgaben angepasst und mit den zuständigen Straßenbauverwaltungen abgestimmt werden. Eine raumordnerische Relevanz ergibt sich daraus nicht, da das öffentliche Straßennetz bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich von allen benutzt werden kann.

Hinsichtlich der im Raumordnungsverfahren vorgebrachten Bedenken zu bestehenden Vorbelastungen durch den aktuellen Bauverkehr (z.B. im Zusammenhang mit dem ICE-Bau) ist aus raumordnerischer Sicht wiederum auf das nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren zu verweisen, da nicht absehbar ist, ob die derzeit bestehenden Vorbelastungen zum Zeitpunkt einer Realisierung des geplanten Umspannwerk-Baus der 380-kV-Leitung noch wirksam wären.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs sind nicht zu erwarten.

Schienenverbindungen

In Bezug auf das raumordnerisch kategorisierte Schienennetz ergeben sich Berührungspunkte mit der planfestgestellten ICE-Neubaustrecke und der damit verbundenen Planung für die 110-kV-Bahnstromleitung (europäisch bedeutsame Schienenverbindung) sowie der Schienenverbindung zwischen Meiningen und Sonneberg (überregional bedeutsame Schienenverbindung).

Die ICE-Neubaustrecke ist Teil des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit Nr. 8 Nürnberg-Erfurt-Halle/Leipzig-Berlin. Im Verlauf der großräumigen Variante Goldisthal sowie in den Abschnitten D1 und D2 wird der Verlauf dieser planfestgestellten Bahnstrecke für die Neutrassierung der 380-kV-Leitung aufgenommen und diese im Wesentlichen parallel dazu geführt.

Die planfestgestellte ICE-Strecke ist wie eine Bestandstrasse zu bewerten. Einerseits ist sie als Vorbelastung in die raumordnerische Bewertung einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung einzustellen, andererseits sind die Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses als bindend anzusehen und bei der Planung der 380-kV-Leitung zu beachten.

Die Aufrechterhaltung des Bestandsschutzes für den Planfeststellungsbeschluss ist aus Sicht des Freistaates Thüringen unabdingbar, da die ICE-Neubaustrecke durch die Anbindung an nationale wie internationale Ballungszentren eine für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit Thüringens unerlässliche, leistungsfähige Schienenverbindung darstellt (vgl. LEP Begründung zu Z 4.1.8). Unter dieser Voraussetzung hält die obere Landesplanungsbehörde eine Bündelung der geplanten 380-kV-Leitung mit der planfestgestellten ICE-Strecke für grundsätzlich möglich.

Von Seiten der Deutschen Bahn AG wurden eine Reihe von Forderungen aufgestellt, um den Bestandsschutz der Festlegungen aus dem Planfeststellungsverfahren einschließlich der dabei festgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Deponieflächen zu sichern. Die Stadt Großbreitenbach verweist in ihrer Stellungnahme ebenfalls auf einen Abstimmungsbedarf mit der Deutschen Bahn AG.

Mit der **Maßgabe M 4** soll gewährleistet werden, dass die Neutrassierung der 380-kV-Leitung keine Auswirkungen auf das bestehende Planungsrecht für die ICE-Strecke hat und somit dem LEP, Z 4.1.8 entsprochen werden kann. Auf die Überschneidung von Flächen für

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde bereits im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr eingegangen und die **Maßgabe M 3** abgeleitet.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ist festzustellen, dass das im LEP, G 4.2.5 (s. Abschnitt E.II.1) benannte Bündelungsgebot sich ausdrücklich auch auf die Verkehrsinfrastruktur bezieht. Die vom Antragsteller eingebrachte Trassenvariante Goldisthal sowie die von beiden räumlichen Varianten zu nutzenden Trassenabschnitte D1 und D2 mit der angestrebte Bündelung der 380-kV-Leitung und der ICE-Trasse entsprechen somit grundsätzlich den o.g. raumordnerischen Erfordernissen des LEP, des RP-S sowie der RROP-O und RROP-M (vgl. auch E.II.1). Bei der Variante Goldisthal und in den Trassenabschnitten D1 und D2 ist dabei allerdings zu berücksichtigen, dass Teile der Schienenverbindung in Tunneln verlaufen. Unter dem Aspekt Bündelung wurde die Parallelführung mit der ICE-Neubaustrecke bereits im Abschnitt E.II.1 der landesplanerischen Beurteilung raumordnerisch bewertet.

Im Bereich der geplanten Kabelanlage am Rennsteig ergeben sich keine Berührungspunkte mit Schienenverbindungen. Der Standort Kahlert ist weit genug vom Verlauf der ICE-Trasse entfernt, um Auswirkungen sicher auszuschließen. Der Standort Friedrichshöhe befindet sich in einem Bereich in dem die ICE-Neubaustrecke durch einen Tunnel führt.

Auch die geplanten Umspannwerk-Standorte weisen keine Berührungspunkte mit Schienenverbindungen auf.

Hinsichtlich des gemäß RP-S, Z 3-3 herzustellenden Eisenbahnanschlusses an das Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-4 Eisfeld / Süd ist festzustellen, dass sich der Anschlussbereich nördlich des Trassenkorridors im Abschnitt E1 befindet. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ergeben sich durch die geplante 380-kV-Leitung keine negativen Auswirkungen auf die Realisierung dieses Projektes. Es besteht somit kein Widerspruch zu diesem Ziel des RP-S.

Weitere Berührungspunkte zu kategorisierten Schienenverbindungen ergeben sich in den Trassenabschnitten E1, C3 und C4. Dort quert bzw. verläuft die überregional bedeutsame Schienenverbindung zwischen Meiningen und Sonneberg. Im Trassenabschnitt E1 wird außerdem die im RP-S, G 3-5 benannte Trasse der ehemaligen Werrabahn berührt.

Da der Bestandsschutz der Anlagen ohnehin rechtlich gesichert ist und über die bestehenden technischen Regelungen zur Kreuzung von Bahn- und Stromlinien hinaus weder von der Bahn noch von anderen Beteiligten Forderungen erhoben wurden, ergeben sich für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens keine Konflikte mit Erfordernissen der Raumordnung.

Die Deutsche Bahn AG weist darauf hin, dass die Strecke 6311 Eisenach – Lichtenfels im Abschnitt Veilsdorf – Eisfeld eine eingleisige nicht elektrifizierte Nebenbahn mit einer Streckengeschwindigkeit von 80 km/h ist. Es sei angedacht, die Streckengeschwindigkeit auf 100 km/h anzuheben. Auf der Strecke werde Reiseverkehr (SPNV) im Stunden-Takt mit Verdichterleistung gefahren. Güterverkehr finde planmäßig nicht statt.

Die Strecke 6693 Eisfeld – Rauenstein sei an die Thüringer Eisenbahn GmbH verpachtet.

Aufgrund der im Bereich der Baumaßnahme zur Verfügung stehenden Schienenverbindungen besteht aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde grundsätzlich die Möglichkeit, notwendige Transporte von Baumaterial im Sinne des LEP, G 4.1.2 von der Straße auf die Schiene zu verlagern. Gemäß RP-S, G 3-15 bestehen dafür u.a. in Eisfeld, Schalkau und Rauenstein Güterverkehrsstellen bzw. potentiellen Güterverkehrsstellen (Verladestellen). Mit dem **Hinweis H 2** soll der Vorhabensträger zu einer umweltgerechteren Transportplanung angeregt und somit dem Erfordernis des LEP, G 4.1.2 Rechnung getragen werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die geplante 380-kV-Leitung und die Errichtung eines 380/110-kV-Umspannwerkes nicht der Entwicklung und dem

Ausbau der Schienen- und Straßeninfrastruktur entgegenstehen. Dem diesbezüglichen raumordnerischen Erfordernis des LEP, 4.1.4 kann somit entsprochen werden.

Luftverkehr

Der RP-S sowie die RROP-M und RROP-O weisen keine regional bedeutsamen Verkehrs- und Sonderlandeplätze im Bereich der geplanten 380-kV-Leitung aus.

In Bezug auf die Belange des Luftverkehrs sind gemäß der Stellungnahme des TLVwA, Referat 540, keine nachhaltigen Beeinträchtigungen von luftverkehrsrechtlichen Belangen ersichtlich. Das Referat 540 sei in einem späteren Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Zur luftverkehrsrechtlichen Beurteilung würden dann die genauen Maststandorte mit den Höhen des Mastes und der jeweiligen Höhe des Maststandortes in m ü. NN benötigt. Es wird auf die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes verwiesen, aus dem sich z.B. Kennzeichnungspflichten ergeben könnten.

Weiter wird zur Kenntnis gegeben, dass sich an den Standorten Sachsenbrunn und Rauenstein/Theuern Flächen für das Gleit- und Segelfliegen befinden, die vom Deutschen Hängegleiterverband e.V. (als Beauftragten des für Verkehrswesen zuständigen Bundesministeriums) zugelassen worden sind und die im weiteren Planungsverlauf hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde wegen möglicher Beeinträchtigung bzw. der befürchteten Vernichtung des Modellflugplatzes in Effelder-Rauenstein die Variante mit dem Übergabepunkt Korberoth/Brüx (Trassenabschnitte C5 und C6) abgelehnt.

Bezüglich der Erhaltung und Gestaltung von Landeplätzen für Gleit- und Segelflieger sowie des Modellflugplatzes ergeben sich weder aus dem LEP noch aus dem RP-S raumordnerische Erfordernisse. Es handelt sich bei diesen Landeplätzen nicht um Verkehrs- oder Sonderlandeplätze. Im nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsprozess sollen die vorgebrachten Belange jedoch Berücksichtigung finden, deshalb soll der Vorhabensträger mit dem **Hinweis H 4** auf die Existenz dieser Landeplätze aufmerksam gemacht werden.

Belange der militärischen Luftfahrt würden gemäß der Stellungnahme der Bundeswehr durch das Vorhaben nicht berührt werden. In jedem Fall (auch unter 100 m) seien die Leitungsmasten als Hindernis für die militärische Luftfahrt in den Flugbetriebskarten zu veröffentlichen. Die dazu notwendigen Anzeigen sind allerdings erst im Rahmen der Genehmigungsplanung von Bedeutung. Die diesbezüglichen Anforderungen der Bundeswehr finden im **Hinweis H 3** Berücksichtigung.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange des Verkehrs ist das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Im Hinblick auf die Minimierung der verkehrlichen Belastung bietet die Einordnung einer Freileitung Vorteile gegenüber dem Bau einer Kabelanlage am Rennsteig.

9. Ver- und Entsorgungsinfrastruktur einschließlich Windenergienutzung

Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG)

Die technische Infrastruktur der Kommunikationsanlagen soll mit anderen räumlichen Nutzungen abgestimmt werden. (LEP, G 4.1.23)

Vorhandene bzw. geplante Richtfunkstrecken sollen von störender Bebauung freigehalten werden. (LEP, G 4.1.24)

Das Netz der Energie- und Produktenleitungen soll bedarfsgerecht entwickelt werden. (LEP, G 4.2.5)

Der Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch soll erhöht werden. (LEP, G 4.2.4)

Abfälle sollen entstehungsortsnah verwertet und beseitigt werden. (LEP, G 4.2.10)

Die Vorranggebiete Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, sind für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig. (RP-S, Z 3-6)

In dem von den Trassenvarianten berührten Raum sind die verschiedensten Versorgungsanlagen der technischen Infrastruktur vorhanden.

Alle Trassenkorridore enthalten zahlreiche Kreuzungen und Näherungen zu Anlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH (Strom und Gas). Sämtliche Leitungen und Anlagen werden nach Aussage des Unternehmens auf unbegrenzte Zeit weiterhin zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben benötigt. Für die vorhandenen Energieversorgungsanlagen bestehe Bestandsschutz. Es wurde auf eine Reihe einzuhaltender Schutzabstände und Vorschriften verwiesen.

Für die obere Landesplanungsbehörde ergeben sich aus den Äußerungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH keine unüberwindbaren Widersprüche zum geplanten Bau der 380-kV-Leitung. Details können im Zuge der Feintrassierung abgestimmt werden.

Im Bereich der Gasversorgung kommt es auch zu Berührungs- oder Kreuzungspunkten mit bestehenden Anlagen der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH, Erfurt (EVG). Bei Einhaltung der sicherheitstechnischen Normen und Abstimmungen im Zuge der Feintrassierung bestehen seitens des Gasversorgungsunternehmens keine Bedenken zum Vorhaben.

Die Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH verweist in ihrer Stellungnahme auf die mit den geplanten Leitungen im Allgemeinen verbundenen Berührungspunkte mit bestehenden Telekommunikationslinien. Es wird auf einen bestehenden Abstimmungsbedarf und eventuell anfallende Kosten verwiesen. Prinzipiell werden aber keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens erhoben. Die Trassenvarianten werden als gleichwertig erachtet und keine bevorzugte Ausführungsvariante bestimmt.

Von Seiten der Mobilfunkbetreiber Telefonica o2 Germany GmbH & Co. OHG, Vodafone D2 GmbH und Thüringer Netkom GmbH sowie der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen werden Beeinträchtigungen insbesondere der bestehenden und geplanten Richtfunkstrecken nicht von vornherein ausgeschlossen. Hieraus ergeben sich mit den o.g. Beteiligten Abstimmungserfordernisse, die jedoch die Vorlage detaillierterer Planungsunterlagen (Feintrassierung) voraussetzen und deshalb erst im Rahmen der Planfeststellung realisierbar sind. Es wird keine der ins Verfahren eingebrachten Trassenführungen favorisiert oder ausgeschlossen.

Die Stellungnahme der Bundeswehr enthält keine Hinweise auf die Verteidigungsanlage Bleißberg. Der oberen Landesplanungsbehörde ist jedoch aus einem Beteiligungsverfahren zum Schutzbereichsvorhaben der Bundeswehr an der Verteidigungsanlage Bleißberg aus

dem Jahre 2005 bekannt, dass sich auf dem Bleißberg eine militärische Antennenanlage befindet. In der Stellungnahme zum Schutzbereichsvorhaben der Bundeswehr (Schreiben vom 01.11.2005) hat die obere Landesplanungsbehörde bereits auf mögliche Konflikte mit der geplanten 380-kV-Leitung hingewiesen, da sich zwei der damals in der Konfliktpotentialanalyse berücksichtigten Trassenkorridore (entsprechen im Wesentlichen den Trassenabschnitten A2.1 und A2.2 des Raumordnungsverfahrens) in der Zone bis 1400 m zur Antennenanlage befanden. Da offensichtlich aktuell von der Wehrbereichsverwaltung Ost keine beeinträchtigenden Wirkungen der 380-kV-Leitung auf die Verteidigungsanlage Bleißberg gesehen werden, muss diesem Thema aus raumordnerischer Sicht keine weitere Beachtung geschenkt werden. Konkrete Abstimmungen mit Belangen der Bundeswehr können auf der Grundlage der detaillierteren Planung im nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren vorgenommen werden (**Hinweis H 8**).

Die obere Landesplanungsbehörde geht davon aus, dass eine frühzeitige Abstimmung zu bestehenden und geplanten Leitungen und Anlagen mit den jeweiligen Eigentümern notwendig ist, um eventuelle Konfliktpunkte im Zuge des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens zu klären. Dies setzt allerdings detailliertere Planungen voraus und ist deshalb erst im nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren sinnvoll möglich (s. **Hinweis H 5**). Zu diesem Zeitpunkt wäre dann auch die vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz aufgeworfene Frage zu klären, ob eine am Rennsteig bei Friedrichshöhe verlaufende Gasleitung problemlos von einer Kabelanlage gequert werden könnte. Für die obere Landesplanungsbehörde ist absehbar, dass die Funktionsfähigkeit bestehender Strom- und Gasleitungen, der Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie der Telekommunikation gewährleistet werden kann. Damit ist sichergestellt, dass den o.g. raumordnerischen Erfordernissen zur Sicherung der Versorgung als Voraussetzung für eine leistungsstarke Wirtschaft in der Region Rechnung getragen werden kann.

Raumordnerisch relevante Belange der Abfallwirtschaft werden von den Trassenvarianten nicht berührt.

Zwar sind nach Angaben des Ilm-Kreises, des Landkreises Hildburghausen, des Landkreises Sonneberg, der Stadt Großbreitenbach und des Referates Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz im Thüringer Landesverwaltungsamt im Untersuchungsraum Deponiestandorte vorhanden, daraus ergeben sich jedoch keine grundsätzlichen Bedenken zum Vorhaben. Im Zuge der Feintrassierung sollten Maststandorte und der Standort des Umspannwerkes jedoch außerhalb der Standorte von Deponien bzw. Altdeponien eingeordnet werden. Nähere Auskünfte zu Deponiestandorten können im Zuge der weiteren Planung des Vorhabens bei der Überwachungsbehörde für Deponien, dem Referat 400 des Thüringer Landesverwaltungsamtes, eingeholt werden. Aus den Erfordernissen der Raumordnung ergeben sich bezüglich des Umgangs mit Deponiestandorten keine konkreten Forderungen. Aus raumordnerischer Sicht ist es deshalb ausreichend, wenn der Problematik im nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet wird (s. **Hinweis H 6**).

Darüber hinaus wurde von den Abfallbehörden der Landkreise Hildburghausen, Sonneberg und Ilm-Kreis sowie dem Referat Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz im Thüringer Landesverwaltungsamt eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung eingefordert. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass alle Trassenvarianten bei Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auch den diesbezüglichen raumordnerischen Erfordernissen entsprechen (vgl. LEP, G 4.2.10).

Im Verlauf der Variante Goldisthal kommt es in keinem der Trassenabschnitte zu Überlagerungen oder Annäherungen an Vorranggebiete für Windenergie. Im Abschnitt B1b der Variante Schleusingen überschneidet sich der im Raumordnungsverfahren betrachtete Trassenkorridor mit dem Vorranggebiet Windenergie W-8 – Waldauer Höhe / Nahetal-Waldau. Innerhalb des Trassenkorridors wäre die Führung der Leitung au-

ßerhalb des Vorranggebietes theoretisch möglich. Dabei käme es jeweils zu einer größeren Annäherung an die Ortslagen (Waldau oder Hinternah).

Gemäß Genehmigungsbescheid zum RP-S vom 22.02.2011 gehören die im ROV geprüften Trassenkorridore zu den Teilen der Raumnutzungskarte, die von der Genehmigung ausgenommen wurden. Raumordnerische Erfordernisse, die sich ausschließlich aus der Vorranggebietsausweisung Windenergie ergeben würden, sind für diese landesplanerische Beurteilung nicht entscheidungsrelevant und können dem geplanten Vorhaben nicht entgegengesetzt werden.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur einschließlich Windenergienutzung steht das geplante Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung.

F. Raumordnerische Gesamtabwägung

Im Verfahrensschritt unter Punkt E war zu ermitteln und zu bewerten, wie sich das Vorhaben bezüglich der jeweiligen fachlichen Belange zu den Erfordernissen der Raumordnung verhält. Aufgabe des Raumordnungsverfahrens ist es, diese Belange unter Beachtung ihrer spezifischen Raumbedeutsamkeit einer Gesamtabwägung zu unterziehen. Bei der Beurteilung steht die Überprüfung des Vorhabens hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den im RP-S, RROP-M und RROP-O enthaltenen fachlichen Erfordernissen im Vordergrund.

Zunächst ist festzustellen, dass die geplante Errichtung einer 380-kV-Leitung vom Umspannwerk Altenfeld bis zur Landesgrenze der Freistaaten Thüringen und Bayern sowie die damit verbundene Schaffung eines 380/110-kV-Umspannwerkes grundsätzlich den raumordnerischen Erfordernissen bezüglich der Energieversorgung entspricht.

Ausgehend von den Festlegungen des EnLAG zum Aus- und Neubaubedarf des Höchstspannungsnetzes kann aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde kein Zweifel an der Bedarfsbegründung des Vorhabens bestehen.

Durch die vorgesehene Verknüpfung der unterschiedlichen Spannungsebenen in einem 380/110-kV-Umspannwerk kann eine Verstärkung des 110-kV-Netzes erreicht und somit auf den Bau einer zusätzlichen 110-kV-Leitung vom Umspannwerk Altenfeld in den Südthüringer Raum verzichtet werden.

Gegenstand der raumordnerischen Beurteilung war die Frage, ob und ggf. wie unter Nutzung der ins ROV eingebrachten Varianten der Neubau der 380-kV-Leitung und des 380/110-kV-Umspannwerkes raum- und umweltverträglich eingeordnet werden kann.

Basis der raumordnerischen Bewertung der einzelnen Varianten war jeweils der mindestens 500 m breite Trassenkorridor.

Nach den Vorgaben der Raumordnung ist bei der Einordnung von linienhaften Infrastrukturelementen die Nutzung von Bündelungseffekten ein herausragend zu würdigender Aspekt.

Bei beiden großräumigen Varianten wird bezogen auf die jeweilige Gesamtstreckenlänge ein vergleichbar hoher prozentualer Anteil an Bündelung erreicht.

Bei der Bewertung war allerdings zu berücksichtigen, dass unter raumordnerischen Gesichtspunkten ein hoher Bündelungsgrad auf einer kürzeren Strecke wirkungsvoller und eine Bündelung mit gleichartigen Infrastrukturelementen (Leitungen) günstiger als eine Bündelung mit anderen Elementen der Bandinfrastruktur (z.B. Autobahn) ist. Aus diesem Grund wurde die deutlich kürzere Variante Goldisthal hinsichtlich der zu nutzenden Bündelungseffekte besser bewertet als die Variante Schleusingen.

Mit der geplanten Verstärkung des 110-kV-Netzes durch die vorgesehene Verknüpfung der unterschiedlichen Spannungsebenen in einem 380/110-kV-Umspannwerk wird dem Bündelungsgebot in besonderer Weise entsprochen, da mit dieser Maßnahme auf den Bau einer

zusätzlichen 110-kV-Leitung vom Umspannwerk Altenfeld in den Südthüringer Raum verzichtet werden kann.

Es ist festzustellen, dass in Bezug auf die raumbedeutsamen Belange des Bodens, von Klima/Luft, der Rohstoffsicherung und –gewinnung sowie der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur einschließlich Windenergienutzung alle Trassenvarianten der 380-kV-Leitung in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung stehen.

Da in Bezug auf diese Belange auch die Unterschiede der Trassenvarianten sehr gering waren, kam ihnen bezüglich der Auswahl der raumverträglichsten Trassenvariante keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu, auch wenn hinsichtlich der Belange des Bodens bei der Variante Goldisthal unter Nutzung der Doppeltonnenleitung ein höherer Grad an Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt wurde.

Auch die Belange Gewässer, Hochwasserschutz, Landwirtschaft und Verkehr waren für die Entscheidungsfindung von untergeordneter Bedeutung. Allerdings kann deren Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung nur bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben erreicht werden. Eine Bevorzugung der Variante Goldisthal ergab sich bei den Belangen Landwirtschaft, Gewässer und Hochwasserschutz. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden verkehrlichen Belastungen wurde der Bau einer Kabelanlage am Rennsteig ungünstiger bewertet als die Errichtung einer Freileitung.

Ausgehend von den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen sieht die obere Landesplanungsbehörde eine erhebliche Betroffenheit in den Bereichen Bevölkerung und Siedlung, Tourismus und Erholung, Arten und Lebensräumen sowie Landschaftsbild und Forstwirtschaft. Dementsprechend sind dies die Belange, die im Folgenden vordergründig miteinander und gegeneinander abzuwägen sind. Dabei kann auf die Betrachtung der Standorte für das 380/110-kV-Umspannwerk verzichtet werden. Die raumordnerische Bewertung der Standorte hat keine deutlichen Unterschiede ergeben und spielt deshalb für die Entscheidung über eine Vorzugstrasse keine Rolle.

Bezogen auf die Belange von Bevölkerung und Siedlung ergaben sich trotz der im Verfahren vor allem von den Landkreisen, Kommunen und der Öffentlichkeit zahlreich geäußerten Bedenken bei keiner der geprüften Varianten der 380-kV-Leitung Anhaltspunkte dafür, dass eine raumverträgliche Einordnung der Leitung innerhalb des Trassenkorridors grundsätzlich ausgeschlossen ist. Insbesondere können im Sinne des Vorsorge- und Vermeidungsgebotes Beeinträchtigungen durch Überspannungen von Grundstücken, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, vermieden werden.

Bei der Betrachtung der einzelnen Abschnitte wurden jedoch günstigere und ungünstigere Bedingungen ermittelt. Schwierige Situationen der Einordnung ergaben sich immer dann, wenn die Leitung relativ siedlungsnah zwischen zwei Ortslagen geführt werden muss, technische Hindernisse oder naturschutz- bzw. forstfachliche Restriktionen ein weiteres Abrücken unmöglich machen oder topographisch schwieriges Gelände zu überwinden ist. Besonders kritisch wurden die Abschnitte B1a, B1b, B2.1, B2.2, B3 und E1 der Variante Schleusingen, die Abschnitte A2.1 und A2.2 der Variante Goldisthal sowie die von beiden Varianten genutzten Abschnitte C2, C3 und C4 bewertet. Insgesamt wurde festgestellt, dass die Variante Goldisthal 5 am besten mit den raumordnerischen Erfordernissen vereinbar ist.

Es ergaben sich bezogen auf die raumbedeutsamen Belange von Bevölkerung und Siedlung keine Sachverhalte, die die Bevorzugung einer der beiden technischen Varianten der Freileitung (Doppeltonne, Kurzstiel) begründen würden. Dagegen wird die geplante Errichtung einer Erdkabelanlage im Bereich des Rennsteigs unter den Gesichtspunkten des Denkmalschutzes als nicht raumverträglich beurteilt.

Da die Anlage der 380-kV-Leitung aufgrund ihrer Spezifik eine permanente Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und in Folge dessen auch des Tourismus und der Erholung nach sich zieht, war im Vergleich der einzelnen Trassenvarianten insbesondere zu prüfen, wo gesamt-räumlich die geringsten Auswirkungen zu erwarten wären.

Den beiden großräumigen Varianten ist gemeinsam, dass sie auf einer vergleichbar langen Strecke durch den Naturpark und das Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald“ und damit durch eine regional bedeutsame, gewachsene Kulturlandschaft verlaufen. Darüber hinaus wird von beiden Varianten der Rennsteig, das Markenzeichen für den Tourismus im Thüringer Wald, gequert.

Die Nähe mehrerer Ortschaften und die teils exponierte Lage der Leitungstrasse führen zu einer gebietsweise sehr starken Landschaftsbildbeeinträchtigung in einem für den Tourismus und die Erholung besonders bedeutsamen Raum.

Die Variante Schleusingen nimmt mit einer Strecke von ca. 27 bis 30 km im Bereich des südlichen Gebirgsvorlandes zusätzlichen Landschaftsraum in einem Umfang in Anspruch, der der Gesamtlänge der Variante Goldisthal entspricht. Sie quert dabei das Landschaftsschutzgebiet „Hildburghäuser Wald“.

Im Ergebnis der Abwägung wurde deutlich, dass die Variante Goldisthal 5 unter Beachtung der Maßgaben A.II als mit den Erfordernissen am besten vereinbar zu bewerten ist. Dabei wurde vor allem berücksichtigt, dass die obere Naturschutzbehörde dieser Variante trotz der zu erwartenden Eingriffe in das Landschaftsbild und der in den nördlichen Abschnitten notwendigen Querung des Landschaftsschutzgebietes und des Naturparks „Thüringer Wald“ zugestimmt hat. Auch wenn es durch die Errichtung der geplanten Leitung zu Landschaftsbildveränderungen und zu einem Eingriff in bisher ungestörte, der Erholung dienende Landschaftsräume kommt, ist nicht von einem Verlust an Fremdenverkehrsinfrastruktur und somit auch nicht von einer maßgeblichen Einschränkung touristischer Wertschöpfung auszugehen. Mit dem Einsatz von Kurzstielmasten kann die Fernwirkung der Freileitung und damit die mögliche Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu landschaftsprägenden Höhenzügen, Strukturelementen und Aussichtspunkten verringert werden. Zwei parallele Kurzstielleitungen sind allerdings nicht zwangsläufig günstiger zu bewerten als eine Doppeltonnenleitung, da Kurzstielmasten zwar in der vertikalen Betrachtungsebene im Wald eher verschattet werden, dafür ist aber die horizontale Sichtbarkeit durch die doppelt so breiten Schneisen deutlich größer. Die Bevorzugung einer der beiden technischen Varianten der Freileitung (Doppeltonne, Kurzstiel) ließ sich hinsichtlich der raumbedeutsamen Belange des Landschaftsbildes sowie des Tourismus und der Erholung nicht ableiten.

Mit der Planung einer Kabelanlage bei Friedrichshöhe bzw. Kahlert war die Zielstellung verbunden, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und somit der Erholungsfunktionen speziell am Rennsteig als den überregional und regional bedeutendsten Bereich im Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald“ zu vermeiden. Im Ergebnis der raumordnerischen Abwägung wurde festgestellt, dass die Errichtung einer Kabelanlage am Rennsteig lediglich in Bezug auf die Fernwirkung zu einer Verringerung der Landschaftsbildbeeinträchtigung gegenüber dem Bau einer Freileitung führen kann. Aufgrund der verbleibenden Nahwirkung rechtfertigen die zu erwartenden Vorteile unter Berücksichtigung der Belange des Tourismus und der Erholung allerdings keine Präferenzierung der Kabelanlage am Rennsteig.

Die Betroffenheit von Arten und Lebensräumen ist beim Bau einer Freileitung in den agrarisch geprägten Bereichen geringer als in den Waldgebieten.

Die Errichtung einer Freileitung hat vor allem Auswirkungen auf die Avifauna. Dabei sind Groß- und Zugvögel am stärksten betroffen, da für diese insbesondere bei Schlechtwetterbedingungen die Gefahr von Kollisionen mit dem Erdseil besteht. Weitere hervorzuhebende Betroffenheiten für die Avifauna ergaben sich insbesondere für Höhlenbrüter (gebunden an Gehölzbestand), Wiesenbrüter (gebunden an Offenland) und Auerhühner (gebunden an nadelbaumreiche, lichte, stufige Wälder mit reicher Bodenvegetation).

Die Variante Goldisthal wurde als ökologischste und damit am besten mit den raumbedeutsamen Belangen von Arten und Lebensräumen vereinbare Trassenführung einer Freileitung ermittelt. Aus raumordnerischer Sicht wurde offen gelassen, welche Mastform in Abhängigkeit von der ökologischen Bilanzierung günstiger wäre.

Hinsichtlich des Artenschutzes wurde die Kabelanlage am Rennsteig im Vergleich zu einer Freileitung als deutlich ungünstigere technische Ausführung des Leitungsbaus bewertet. Ausschlaggebend dafür waren die Beeinträchtigungen durch die lang anhaltenden bauzeitlichen Störungen, die vollständige und dauerhafte Umgestaltung der bisher bestehenden Waldbiotope und die nicht gegebenen Möglichkeiten der Anwendung des „ökologischen Schneisenmanagements“.

Bei der raumordnerischen Bewertung fanden auch die in den raumordnerischen FFH-/SPA-Verträglichkeitsprüfungen (vgl. Anlage III) ermittelten Ergebnisse Berücksichtigung. Für die beiden räumlichen Varianten (Goldisthal und Schleusingen) wurde festgestellt, dass beim Einsatz von Freileitungen und bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele der Gebiete maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können. Wegen der geringeren Schneisenbreite und der geringeren Anzahl an Masten wäre dabei voraussichtlich die Doppeltonne die günstigere Alternative. Für die Querung des Rennsteigs bei Friedrichshöhe war abzuleiten, dass die Errichtung einer Kabelanlage im SPA „Westliches Thüringer Schiefergebirge“ aus Gründen des Vogelschutzes (Auerhuhnvorkommen) auszuschließen ist.

Bei allen Varianten kommt es zur Inanspruchnahme von Waldflächen in einer Größenordnung von jeweils mehr als 100 ha und damit zu einer erheblichen Betroffenheit forstwirtschaftlicher Belange. Es bestehen jedoch insbesondere bei Anwendung des „ökologischen Schneisenmanagements“ Möglichkeiten zur Trassenoptimierung und somit zur Waldschoonung.

Vor dem Hintergrund der anzustrebenden Minimierung der Waldschneisenfläche, der Ausnutzung von Waldflächenüberspannungen, der Berücksichtigung der Hauptwindrichtung sowie der Nutzung bereits durch Infrastruktur vorgeschädigter Räume wird bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Forstwirtschaft die Variante Goldisthal 5 favorisiert.

Die Doppeltonnenmasten sollten nach Aussage der Forstbehörden bevorzugt werden, da diese die Überspannung von Waldflächen eher zulassen und die Waldflächeninanspruchnahme deutlich geringer ist als bei der Verwendung von Kurzstielmasten. Aufgrund der geringeren Leiterabstände zum Erdboden wäre bei einer Kurzstielleitung eine forstliche Bewirtschaftung im Rahmen des „ökologischen Schneisenmanagements“ weniger gut möglich.

Die Errichtung der Kabelanlage am Rennsteig führt zwar im Endausbau dazu, dass weniger Waldfläche beansprucht wird als bei der Freileitung, allerdings ist bei der Kabelanlage im gesamten Schneisenbereich auf einer Breite von ca. 60 m keinerlei forstliche Bewirtschaftung möglich. Außerdem kommt es bei der Kabelanlage am Rennsteig zu höheren baubedingten Belastungen für die Forstwirtschaft sowie zu einem temporären Waldflächenentzug durch die zwischenzeitliche Errichtung einer zweiseitigen Freileitung in der Erprobungszeit. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die negativen Auswirkungen für die Forstwirtschaft bei einer Kabelanlage am Rennsteig größer sind als bei einer Freileitung.

Bei Betrachtung des Gesamtvorhabens ist zusammenfassend festzustellen, dass ein Ausschlusskriterium lediglich für die Einordnung einer Kabelanlage am Rennsteig bei Friedrichshöhe besteht. Wegen des zu schützenden Auerhuhnvorkommens konnte die SPA-Verträglichkeit einer Kabelanlage an diesem Standort auf raumordnerischer Ebene nicht bestätigt werden.

Darüber hinaus ergaben sich keine raumordnerischen Aspekte, die von vornherein eine der räumlichen oder technischen Varianten ausschließen.

Eine Betrachtung der Abwägungsergebnisse zu den aus raumordnerischer Sicht entscheidungserheblichen Belangen Bevölkerung und Siedlung, Arten und Lebensräume, Forstwirtschaft, Landschaftsbild sowie Tourismus und Erholung lässt erkennen, dass die räumlich günstigste Variante vor allem von folgenden Kriterien bestimmt wird:

- hoher Bündelungsgrad, bevorzugt mit gleichartigen Infrastrukturelementen, auf möglichst kurzer Strecke,

- Vermeidung der Überspannung von Grundstücken, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen,
- Vermeidung einer siedlungsnahen bzw. exponierten Leitungsführung,
- Bevorzugung einer kurzen Streckenführung zur Minimierung der Inanspruchnahme von Landschaftsraum,
- Verzicht auf vermeidbare Querungen von Gebieten zum Schutz von Natur und Landschaft,
- Bevorzugung der in der raumordnerischen UVP ermittelten umweltverträglichsten Variante,
- Minimierung forstwirtschaftlicher Beeinträchtigungen.

Diese Kriterien können mit der Trassenvariante Goldisthal 5 der geplanten 380-kV-Leitung am besten umgesetzt werden, so dass diese räumliche Variante aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde als die raumverträglichste Variante bestimmt wird (s. Anlage 1 - Übersichtskarte).

Mit der Bevorzugung der Trassenvariante Goldisthal 5 ergibt sich unmittelbar eine Entscheidung für das Umspannwerk Schalkau, da die drei anderen Standorte für das geplante 380/110-kV-Umspannwerk nur von der Variante Schleusingen erreicht werden würden.

In der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Oberfranken vom 09.05.2008 wird festgestellt, dass die Westtrassen im Hinblick auf vorhandene Bündelungsmöglichkeiten und die damit verbundene Minimierung der Eingriffe in den Landschaftsraum raumordnerische Vorzüge aufweisen. Die Westtrassen führen alle zum Übergabepunkt Roth/Weißenbrunn, der auch von der Variante Goldisthal 5 erreicht wird.

Da die Regierung von Oberfranken allerdings auch die Osttrassen für die Umsetzung des Vorhabens nicht ausgeschlossen hat, verbleibt theoretisch auch die Möglichkeit der Nutzung des Übergabepunktes Korberoth/Brüx. Dieser Übergabepunkt würde im Freistaat Thüringen ab dem Gelenkpunkt Grümpen nur unter Nutzung der zusammen ca. 5 km langen Trassenabschnitte C5-C6 erreicht werden. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ist die Nutzung dieser beiden Trassenabschnitte nicht zu bevorzugen, da sich weitergehende Betroffenheiten ergeben würden. Es gibt jedoch auch keine raumordnerischen Ausschlusskriterien.

Bezüglich der für die Querung des Landschaftsschutzgebietes „Thüringer Wald“ vom Antragsteller eingebrachten Alternativen einer Freileitung (Doppeltonnenleitung oder zwei parallel verlaufende Kurzstielleitungen) lässt sich für die Belange Bevölkerung und Siedlung, Landschaftsbild, Tourismus und Erholung keine Bevorzugung einer der beiden inhaltlichen Varianten ableiten. Mit Blick auf die erst im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren standortkonkrete Kenntnis der Betroffenheiten von Arten und Lebensräumen wurde aus raumordnerischer Sicht unter besonderer Berücksichtigung der Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde keine abschließende Entscheidung über die Wahl der Mastform getroffen. Lediglich die forstwirtschaftlichen Belange führen zu einer Bevorzugung der Doppeltonnenleitung.

Insgesamt führt dies dazu, dass die obere Landesplanungsbehörde im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens keine der beiden vorgeschlagenen Mastformen ausschließt.

Als weitere inhaltliche Variante war im Raumordnungsverfahren die Einordnung einer Kabelanlage am Rennsteig zu prüfen.

Unter den Gesichtspunkten des Denkmalschutzes wurde die geplante Kabelanlage am Rennsteig sowohl am Standort Kahlert als auch am Standort Friedrichshöhe als nicht raumverträglich beurteilt.

Eine Verringerung der Landschaftsbildbeeinträchtigung somit auch der Betroffenheit von Tourismus und Erholung kann beim Bau einer Kabelanlage am Rennsteig nur in Bezug auf die Fernwirkung erreicht werden. Aufgrund der verbleibenden Nahwirkung sind die zu erwartenden Vorteile gegenüber dem Bau einer Freileitung nicht von raumordnerischer Relevanz. Hinsichtlich des Artenschutzes und der Forstwirtschaft wurde die Kabelanlage am Rennsteig

als die ungünstigere technische Variante ermittelt. Hinzu kam der naturschutzrechtlich begründete Ausschluss einer Kabelanlage bei Friedrichshöhe.

Für die obere Landesplanungsbehörde ergibt sich somit für beide räumliche Varianten, dass eine Kabelanlage am Rennsteig nicht raumverträglich eingeordnet werden kann.

Voraussetzung für eine raumverträgliche Einordnung des Vorhabens ist in jedem Fall die Umsetzung der unter A.II benannten Maßgaben.

Diese Maßgaben zielen schwerpunktmäßig auf die Minimierung von Beeinträchtigungen in den Bereichen Bevölkerung und Siedlung, Landschaftsbild, Naturschutz, Tourismus und Erholung, Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Verkehr. Negative Auswirkungen sollen insbesondere durch die Optimierung der Trassenführung und das „ökologische Schneidenmanagement“ vermieden werden.

Trotzdem ist absehbar, dass es auch bei Umsetzung der Maßgaben verbleibende Beeinträchtigungen und widerstreitende Fachinteressen gibt. Dies gilt zum Beispiel für die Belange Forstwirtschaft und Landschaftsschutz. Während aus forstwirtschaftlicher Sicht die Überspannung von Waldbereichen mit möglichst hohen Masten eine Optimierung darstellt, erhöht sich bei hohen Masten die Fernwirkung und damit die negative Wirkung auf das Landschaftsbild. Zur Verminderung der Nahwirkung im Umfeld von Ortslagen oder Fremdenverkehrsinfrastrukturen wären das Abrücken von derartigen Strukturen und die Ausnutzung der sichtbeschränkenden Wirkung des Waldes sinnvoll. Dies könnte in vielen Fällen zur zusätzlichen Flächeninanspruchnahme in Waldgebieten führen.

Raumordnerisches Interesse ist in jedem Fall die Optimierung der Trassenführung im Abgleich mit allen betroffenen Fachbelangen.

Aus dem § 2 EnLAG ergibt sich, dass bei der Beurteilung des Abschnitts Altenfeld – Redwitz der Leitung Lauchstädt – Redwitz (Vorhaben Nr. 4 des Bedarfsplanes, vgl. Anlage des EnLAG) auch die Frage nach dem Einsatz von Erdkabeln eine Rolle spielen muss, wenn die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 bzw. 400 m zu Wohngebäuden errichtet werden soll. Die obere Landesplanungsbehörde hat sich im Rahmen der raumordnerischen Prüfung mit diesem Thema auseinandergesetzt.

Aus raumordnerischer Sicht unproblematisch wurden die Bereiche der Siedlungsannäherung bewertet, bei denen ein Abrücken des Leitungsverlaufes auf über 200 bzw. 400 m innerhalb des geprüften Trassenkorridors möglich ist, ohne dass dadurch neue Betroffenheiten anderer Wohnbereiche entstehen. Überall wo dies nicht möglich erschien, ergaben sich für die obere Landesplanungsbehörde Bereiche für die potentielle Einordnung von Erdkabeln.

Bezogen auf die beiden großräumigen Varianten ergeben sich Bereiche für die potentielle Einordnung von Erdkabeln jeweils in mehreren Trassenabschnitten.

Bei der Variante Schleusingen kommen je nach gewählter Untervariante fünf bzw. sechs Bereiche für die potentielle Einordnung von Erdkabeln in Frage. Bei der Variante Goldisthal liegt die Anzahl der ermittelten Bereiche unabhängig von der gewählten Untervariante immer bei drei.

Die von der oberen Landesplanungsbehörde im Rahmen der raumordnerischen Abwägung der einzelnen Fachbelange festgestellten Vorteile der Variante Goldisthal beziehen sich nicht ausschließlich auf den Belang Bevölkerung und Siedlung, für den mit der Einordnung eines Erdkabels nach den Kriterien des EnLAG vordergründig eine Konfliktminimierung erreicht werden soll. Nach Einschätzung der oberen Landesplanungsbehörde bleiben auch bei einer möglichen Einordnung von Erdkabelabschnitten die Nachteile der Variante Schleusingen in der Summe größer als bei der Variante Goldisthal. Dies resultiert vordergründig aus der wesentlich größeren Länge der Variante Schleusingen und die damit verbundenen Eingriffe in den Landschafts- und Siedlungsraum.

Die im Rahmen der raumordnerischen Abwägung von der oberen Landesplanungsbehörde als raumverträglichste Variante bestimmte Trassenführung der Variante Goldisthal 5 weist Bereiche für die potentielle Einordnung von Erdkabeln in den Abschnitten A2.2 (Neundorf – Truckenthaler Grund), C2 (Truckenthal – Theuern) und C4 (Selsendorf – Grümpen) auf.

In der raumordnerischen Abwägung zum Belang Bevölkerung und Siedlung (vgl. E.II.2) wurde für diese drei Abschnitte herausgestellt, dass

- die geplante 380-kV-Leitung siedlungsnah zwischen der Ortslage Neundorf und der Ferienanlage „Sonntal“ im Truckenthaler Grund geführt werden muss,
- zwischen den Ortslagen Truckenthal und Theuern das Abrücken von der Ortslage Truckenthal zu einer Überspannung der ICE-Neubaustrecke mit höheren Masten sowie gleichzeitig zum Heranrücken der Leitung an die Ortslage Theuern führen würde,
- es nur einen schmalen Querungsbereich für eine 380-kV-Leitung zwischen den Einzelhausbebauungen nordwestlich von Selsendorf (Stadt Schalkau) und südwestlich von Grümpen (Gemeinde Effelder-Rauenstein) auf beiden Seiten der ICE-Brücke gibt.

Außerdem wurde in der raumordnerischen Abwägung berücksichtigt, dass der Landschaftsraum südlich des Landschaftsschutzgebietes „Thüringer Wald“ im Zusammenhang mit den Bauarbeiten zur ICE-Trasse derzeit deutliche Veränderungen erfährt, von denen auch die o.g. Ortschaften betroffen sind. Die geplante 380-kV-Leitung soll dem raumordnerischen Prinzip der Bündelung folgend in diesem Bereich, d.h. ab dem Ausgang des Bleißbergtunnels, möglichst eng mit der ICE-Trasse geführt werden. An der Grümpental-Brücke wird die ICE-Trasse von einer vorhandenen 110-kV-Leitung unterquert. Auch die geplante 380-kV-Leitung müsste diese 110-kV-Leitung sowie die Bundesstraße B89 zunächst queren um den Umspannwerk-Standort Schalkau zu erreichen. Zukünftig soll auch noch eine 110-kV-Bahnstromleitung von Wörlsdorf zum UW Roth verlaufen.

Dies berücksichtigend, wurde unter E.II.2 der landesplanerischen Beurteilung festgestellt, dass sich bei der Einordnung einer 380-kV-Freileitung im Bereich südlich des Thüringer Waldes ein besonderer Optimierungsbedarf ergibt. Unter Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten sollte hier nach einer Lösung gesucht werden. Eine technische Möglichkeit könnte aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde auch die Erdverkabelung sein.

Eine abschließende Entscheidung über die Wahl der zu bevorzugenden technischen Variante kann auf Ebene der Raumordnung noch nicht getroffen werden, da dies die genaueren Kenntnisse der Feintrassierung und entsprechend detaillierte Betrachtungen der Umweltauswirkungen voraussetzen würde. Im nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren bestehen Möglichkeiten der konkreteren Auseinandersetzung mit dieser Problematik. Mit der Formulierung der **Maßgabe M 28** will die obere Landesplanungsbehörde sicherstellen, dass die Suche nach der optimalen Lösung auch die Prüfung der Variante Erdverkabelung einschließt.

In diesem Zusammenhang erscheint es aus raumordnerischer Sicht sinnvoll einen ausreichend großen Prüfraum einzubeziehen, der sowohl die nach den o.g. EnLAG Kriterien ermittelten siedlungsnahen Bereiche berücksichtigt, als auch dem Aspekt der Suche nach technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten für die Einordnung von Erdkabeln Rechnung trägt. Bezogen auf die raumgeordnete Trasse der Variante Goldisthal 5 wird in der Anlage 2 ein ca. 9 km langer Prüfraum für Verkabelung dargestellt, der die o.g. drei siedlungsnahen Bereiche einschließt und diesem Anspruch aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde gerecht wird.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass nach Abwägung aller betroffenen Belange das Vorhaben „380-kV-Verbindung Halle - Schweinfurt, Abschnitt Altenfeld – Redwitz (Teilabschnitt Thüringen“ als Freileitung unter Nutzung der Trassenvariante Goldisthal 5 (A1-A2.2-C2-C4-D1-D2) bei Beachtung der unter A.II genannten Maßgaben am besten mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

G. Abschließende Hinweise zum Raumordnungsverfahren

1. Diese landesplanerische Beurteilung enthält gleichzeitig auch eine Überprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung) und eine raumordnerische FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung.
2. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Zulassungen und Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungs- und Abstimmungspflicht (gem. § 19 ThürLPIG).
3. Die landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange wie sich ihre Grundlagen nicht ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die obere Landesplanungsbehörde.
4. Die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus § 4 in Verbindung mit § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008.
5. Die landesplanerische Beurteilung ist kein Verwaltungsakt. Widerspruch und Anfechtungsklage sind nicht statthaft.
6. Die landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.
7. Die Beteiligten und das Thüringer Ministerium für Bau, Landesplanung und Verkehr, Abteilung 2 (oberste Landesplanungsbehörde) erhalten einen Abdruck der landesplanerischen Beurteilung.
8. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 22 Abs. 7 ThürLPIG vom Ergebnis des Raumordnungsverfahrens durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten. Die landesplanerische Beurteilung ist in den beteiligten Gemeinden einen Monat zur Einsicht auszulegen.

Im Auftrag

Gerhardt

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Beschreibung der Trassenabschnitte der geplanten 380-kV-Leitung (in km)	7
Tabelle 2	Übersicht über die Varianten der geplanten 380-kV-Leitung	8
Tabelle 3	Betroffene Vorranggebiete für Freiraumsicherung bzw. Natur- und Landschaft	82
Tabelle 4	Betroffene Vorbehaltsgebiete für Freiraumsicherung bzw. für Natur und Landschaft	82
Tabelle 5	Betroffene Vorranggebiete Bodennutzung	87
Tabelle 6	Waldquerungen bei der geplanten 380-kV-Leitung	92